

Planfeststellungsbeschluss

für den

Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und Anpassung der Vorhäfen in Kiel-Holtenau



Kiel, den 18.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abbildungen	VII
Tabellen	VII
Abkurzungen.....	VIII
A. TENOR.....	1
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	1
1. Antragsunterlagen zur Planauslegung im Zeitraum vom 26. August bis 25. September 2019	1
2. anderungen und Erganzungen der Planunterlagen wahrend des Verfahrens	26
2.1 anderungen und Erganzungen der ursprunglichen Planunterlagen durch:.....	26
2.2 Textliche anderungen.....	27
II. ANORDNUNGEN	32
1. Allgemeines	32
2. Baumanahmen	32
3. Denkmalschutz	33
4. Kampfmittel	33
5. Kompensationsmanahmen.....	34
5.1 Allgemeines	34
5.2 Kompensationsmanahme „Bookniseck“	34
6. Umweltschutz.....	35
6.1. Allgemeines	35
6.2 Artenschutz	35
6.2.1 Brutvogel.....	35
6.2.2 Fledermause	36
6.2.3 Artenschutz marine Sauger	36
7. Immissionsschutz.....	37
7.1 Allgemeine Anordnungen	37

7.2	Lärmschutz	38
7.2.1	Allgemeines	38
7.2.2	Lärminderungskonzept	38
7.2.3	Lärmmessungen	40
7.2.4	Entschädigungsvorbehalt bezüglich Lärmimmissionen	40
7.2.5	Vorbehalt weiterer Entscheidungen	41
7.3	Erschütterungen	41
7.4	Staub.....	42
7.5	Lichtemissionen	42
8.	Bodenmanagement	43
9.	Wasserschutz	44
9.1	Anpassung Vorhäfen	44
9.2	Grundwasserhaltung und Pumpversuche	46
9.3	Bohrungen von mehr als 10 m Tiefe	47
10.	Gebäude und Grundstücke	48
11.	Infrastruktur.....	48
11.1	Straßen und Wege.....	48
11.2	Infrastruktur Eisenbahn Uferstraße	48
12.	Beweissicherung.....	51
12.1	Private Grundstücke und Gebäude Dritter	51
12.2	Rohrleitungen.....	52
12.3	Hydrologische Auswirkungen	53
12.4	Öffentliches Straßennetz- Baustellenverkehr.....	53
III.	ZUSAGEN.....	54
IV.	ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ANTRÄGE, EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	56
V.	VORBEHALT WEITERER ANORDNUNGEN UND (ERGÄNZENDER) VERFAHREN.....	56
VI.	ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG DES PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSSES.....	57
VII.	HINWEISE	57
VIII.	KOSTENENTSCHEIDUNG	58

B.	GRÜNDE.....	59
I.	TATBESTAND	59
1.	Träger des Vorhabens	59
2.	Beschreibung des Vorhabens	59
3.	Darstellung des Planfeststellungsverfahrens	59
3.1	Vorlage der Planunterlagen	60
3.2	Bekanntmachung des Vorhabens	60
3.3	Planauslegung	60
3.4	Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange	61
3.5	Beteiligung von Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen sowie Privatbetroffenen.....	62
3.6	Anordnung einer vorgezogenen Teilmaßnahme	63
3.7	Erörterung der abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen	64
3.8	Einvernehmen	64
II.	FORMALRECHTLICHE WÜRDIGUNG.....	65
1.	Rechtsgrundlagen des Verfahrens	65
2.	Zuständigkeit.....	65
III.	MATERIELLRECHTLICHE WÜRDIGUNG	66
1.	Umfang der Planfeststellung.....	66
2.	Allgemeine Planrechtfertigung.....	66
2.1	Bedarfsnachweis.....	66
2.2	Fachrechtliches Ziel	66
2.3	Geeignetheit und Gebotenheit des Vorhabens	67
2.4	Gestaltung des Ersatzneubaus der Kleinen Schleusen und der Anpassung der Vorhäfen.	68
2.4.1	Gestaltungsvarianten des Schleusenbauwerks	68
2.4.2	Anpassung der Vorhäfen	69
2.4.3	Neubau der Leitwerke.....	70
2.4.4	Weitere Einwendungen und Entscheidungen zur Art und Weise der baulichen Gestaltung.....	71
3.	Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, §§ 11, 12 UVPG	72
3.1.	Allgemeines	72

3.2	Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Bestandteile sowie deren wesentlichen Wechselbeziehungen	75
3.2.1	Schutzgut Mensch	75
3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	78
3.2.3	Schutzgut Boden	82
3.2.4	Schutzgut Wasser.....	85
3.2.5	Schutzgut Klima	87
3.2.6	Schutzgut Landschaft	89
3.2.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	91
3.3	Wechselwirkungen.....	93
3.4	Signifikanz der Umweltauswirkungen.....	93
3.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich und Ersatz.....	93
3.5.1	Vermeidungsmaßnahmen	93
3.5.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	96
3.6	Ergebnis der Schutzgüterbewertung nach §§ 11, 12 UVPG.....	97
4.	Natur und Landschaft/ Vereinbarkeit des Vorhabens mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	98
4.1	Allgemeiner Grundsatz	98
4.2	Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung	99
4.3	Eingriffsbilanzierung, Ausgleich und Ersatz	102
4.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	103
4.3.2	Ersatzmaßnahmen	103
4.3.3	Bilanzierung	104
4.3.4	Unterhaltungszeiträume.....	105
4.4	Einwendungen und Stellungnahmen zum LBP	106
4.4.1	Zur Vermeidungsmaßnahme V 01 - Umweltbaubegleitung	106
4.4.2	Zu den Vermeidungsmaßnahmen VAR1 und VAR2– Bauzeitenregelungen für Brutvögel und Fledermäuse	106
4.4.3	Zur Vermeidungsmaßnahme VAR 3 für den Schweinswal (Fördeseitiger Vorhafen)	107
4.4.4	Zur Ausgleichsmaßnahme A 01	109
4.4.5	Zu den Ersatzmaßnahmen E 01 und E 02 (Entwicklung von naturnahem Laubwald und eines Waldmantels auf der Ersatzfläche Groß Nordsee).....	110
4.4.6	Zu den Ersatzmaßnahmen E 03 und E 04	112
4.4.7	Zur Ersatzmaßnahme E 05	112
4.4.8	Zur Ersatzmaßnahme E 06 (Baumschutz und Ersatzbaumpflanzung).....	113
4.4.9	Zur Ersatzmaßnahme E 07	114
4.4.10	Sonstiges	116
5.	Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 34 BNatSchG	117
5.1	Prüfung der Verträglichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 1626-352 „Kalkquelle am Nord-Ostsee-Kanal in Kiel“	117

5.2.	Prüfung der Verträglichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 1626-325 „Kiel Wik/Bunkeranlage“	118
5.2.1	Gebietsbeschreibung	118
5.2.2	Schutz und Erhaltungsziele	118
5.2.3	Darstellung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die relevanten Lebensraumtypen	118
5.2.4	Ergebnis	119
5.3.	Prüfung der Verträglichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 1627-322 „Gorkwiese Kitzeberg“	120
6.	Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG	120
6.1	Allgemein/ Methodik	121
6.2	Konfliktpotenzial	122
6.2.1	Pflanzenarten	122
6.2.2	Säugetiere	122
6.2.3	Amphibien	123
6.2.4	Reptilien	123
6.2.5	Fische	124
6.2.6	Insekten	124
6.2.7	Weichtiere	124
6.2.8	Europäische Vogelarten	125
6.3	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	125
6.3.1	Schädigungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	125
6.3.2	Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG	126
6.3.3	Beschädigungs- und Zerstörungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	126
6.4	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	127
6.5	Einwendungen und Stellungnahmen	127
7.	Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Biotopschutz	127
8.	Wasserrecht	128
8.1	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL und MSRL	128
8.1.1	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	128
8.1.2	Grundwasser	132
8.2	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)	134
8.3	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Grundwassernutzung	137
8.3.1	Gewässerschutz	137

8.4	Grundwasser.....	142
8.5	Ergebnis.....	143
9.	Boden.....	143
10.	Schadstoff- und Altlastenbehandlung/ Auswirkung der Grundwasserabsenkung auf das Altlastensanierungsgebiet	144
11.	Immissionen.....	146
11.1	Lärm	147
11.1.1	Baulärm.....	147
11.1.2	Betriebslärm.....	158
11.2	Schadstoffemissionen.....	163
11.3	Radarimmissionen	165
11.4	Lichtemissionen	166
11.5	Erschütterungen	166
12.	Infrastruktur.....	168
12.1	Straßen und Wege.....	169
12.1.1	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen auf der Nordseite des NOK im Bereich Kiel- Holtenau	169
12.1.2	Inanspruchnahme öffentlicher Infrastruktur auf der Südseite des NOK im Bereich Kiel-Wik.....	170
12.2	Infrastruktur Bahntrasse	173
13.	Denkmalschutz	180
14.	Landwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft, Fischerei.....	181
15.	Kampfmittel.....	182
16.	Schifffahrt.....	182
17.	Grundstücksbetroffenheiten, enteignungsgleiche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses.....	183
18.	Beweissicherung.....	189
18.1	Beweissicherung Eigentum privater Dritter	189
18.2	Beweissicherung Grundwasser	190
18.3	Beweissicherung Straße.....	191
19.	Entschädigungsverfahren.....	191
20.	Gesamtabwägung.....	193

21.	Begrundung der Anordnungen	194
22.	Begrundung der Entscheidungsvorbehalte unter A.V.	199
23.	Begrundung der sofortigen Vollziehbarkeit	199
24.	Begrundung der Kostenentscheidung	201
C.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	202

Abbildungen

Abb. 1:	fiktive raumliche Zuordnung der Flache fur das PFV Kleine Schleuse	111
Abb. 2:	Altlastengebiet Kiel-Wik	144
Abb. 3:	Geplante Wegefuhrung Umschlagstelle-Wik.....	174
Abb. 4:	Blick auf die Eisenbahninfrastruktur an der Uferstrae.....	175
Abb. 5:	Bewuchs der Eisenbahninfrastruktur an der Uferstrae	176
Abb. 6:	Auszug aus dem Grunderwerbsplan (Planunterlage 1.4.2)	185

Tabellen

Tabelle 1:	Verwendung von Kompensationsflachen aus der Ersatzmanahme Gro Nordsee (E01 und E02).....	110
------------	---	-----

Abkurzungen

A

a. a. O.	am angefuhrten Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AVV Baularm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baularm

B

B76	Bundesstrae 76
BAW	Bundesanstalt fur Wasserbau
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BfG	Bundesanstalt fur Gewasserkunde
BGB	Burgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImA	Bundesanstalt fur Immobilienaufgaben
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchfuhrung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
16. BImSchV	Verkehrslarmschutzverordnung
22. BImSchV	Verordnung uber Immissionswerte fur Schadstoffe in der Luft – aufgehoben durch die 39. BImSchV
39. BImSchV	Verordnung uber Luftqualitatsstandards und Emissionshochstmengen
BMU	Bundesministerium fur Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVI	Bundesministerium fur Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BSH	Bundesamt fur Seeschifffahrt und Hydrographie
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezuglich
bzw.	beziehungsweise

C

ca.	circa
-----	-------

D

dB	Dezibel (Einheit des Schallpegels)
dB(A)	A-bewerteter Schallpegel, Standardbewertung des Horfrequenzbereiches
d. h.	das heit
DIN	Deutsches Institut fur Normung
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein

E

EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
einschl.	einschlielich
EU	Europaische Union
EuGH	Europaischer Gerichtshof
EU-RL	Richtlinie der Europaischen Union

F

f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	FFH-Richtlinie
FFH-VS	FFH-Vertraglichkeitsstudie
FFH-VU	FFH-Vertraglichkeitsuntersuchung
FGE	Flussgebietseinheit

G

GDWS	Generaldirektion Wasserstraen und Schifffahrt
gem.	gema
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMSH	Gebaudemanagement Schleswig-Holstein
GW	Grundwasser
GWM	Grundwassermessstellen
GWK	Grundwasserkorper

H

ha	Hektar
HdUVP	Handbuch der Umweltvertraglichkeitsprufung

I

i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive

J

K

Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
Kkm	Kanalkilometer
Km/h	Kilometer in der Stunde
KN	Kartennull

KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz

L

LAGA Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LfD Landesamt für Denkmalpflege

LFischG Fischereigesetz des Landes Schleswig-Holstein

LLUR Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein

LNatSchG (SH) Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein

LSG Landschaftsschutzgebiet

LWG-SH Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein

LWaldG SH Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein

M

m Meter

max. maximal

min. minimal

MSRL Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

m. w. Nw. mit weiteren Nachweisen

µg Mikrogramm

N

n. F. neue Fassung

NN Normalnull

NOK Nord-Ostsee-Kanal

Nr. Nummer

NSG Naturschutzgebiet

NuR Natur und Recht, Fachzeitschrift

O

o. g. oben genannt

OGewV Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer

P

p. a. pro anno (pro Jahr)

Q

QK Qualitätskomponenten

R

rd. rund

Rdz. *oder* Rz. Randziffer

Rn. Randnummer

S

S. Seite

X

s.	siehe
SH oder S-H	Schleswig-Holstein
SeeSchStrO	Seeschiffahrtsstraenordnung
s. o.	siehe oben
sog.	so genannt
StO	Standort
StrWG	Straen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein

T

Tab.	Tabelle
TA-Larm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Larm
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TdV	Trager des Vorhabens
Tob	Trager offentlicher Belange

U

u. a.	unter anderem/ unter anderen
u. .	und ahnliches
UNB	Untere Naturschutzbehore
UVP	Gesetz uber die Umweltvertraglichkeitsprufung
UVS	Umweltvertraglichkeitsstudie
UVU	Umweltvertraglichkeitsuntersuchung
UVU-Erg.	Umweltvertraglichkeitsuntersuchungsergebnis

V

v. a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VS	Vogelschutz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
VU	Vertraglichkeitsuntersuchung
VV-WSV 1401	Verwaltungsvorschrift der Wasserstraen- und Schifffahrtsverwaltung zum Bundeswasserstraenrecht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

W

WaStrAbG	Wasserstraenausbaugesetz
WaStrBAV	Wasserstraen-Betriebsanlagenverordnung
WaStrG	Bundeswasserstraengesetz
WaStr-KostV	Kostenverordnung zum Bundeswasserstraengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRR	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasserstraen- und Schifffahrtsamt

WSV Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

X

Y

Z

z. B. zum Beispiel

z. T. zum Teil

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

Die vom Trager des Vorhabens (TdV),

- **Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserstraen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal,**

vorgelegten Plane fur den Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und Anpassung der Vorhafen in Kiel-Holtenau, gema §§ 14 ff. Bundeswasserstraengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geandert durch Art. 335 V v. 19.6.2020 I 1328 (Nr. 29), in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geandert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. Marz 2017 (BGBl. I S. 626), **nach Magabe der nachfolgenden Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Land Schleswig-Holstein festgestellt.**

Ferner werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse gema § 8 WHG fur folgende Benutzungen erteilt:

- bauzeitliche Einleitung des aufbereiteten Prozesswassers aus den Vorhafenbaggerungen in den NOK und die Kieler Forde (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- temporare bauzeitliche Grundwasserhaltungen (§ 9 Abs.1 Nr. 5 WHG)

Der festgestellte Plan umfasst die nachstehend aufgefuhrten Plan- und Plananderungsunterlagen:

1. Antragsunterlagen zur Planauslegung im Zeitraum vom 26. August bis 25. September 2019

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
Teil	Ordner	Anlage	Bezeichnung		
1	1		Erluterungsbericht		
1.1	1		Technischer Erluterungsbericht (EB)	28.06.2019	planfestgestellt
1.2	1		Allgemeinverstandliche nicht-technische Zusammenfassung der Umweltvertraglichkeitsstudie nach § 6 UVPG	17.06.2019/ 28.06.2019	planfestgestellt
1.3	1		Bauwerksverzeichnis		
1.3.0	1		Vorbemerkungen	28.06.2019	planfestgestellt
1.3.1	1		Bauwerksverzeichnis	28.06.2019	planfestgestellt

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
1.3.2	1		Gesamtobjekt Bauwerksverzeichnis mit Bau- teilbenennung (M 1:1.000)	25.06.2019	planfestgestellt
1.3.3	1		Gesamtobjekt Bauwerksverzeichnis mit Lei- tungen WSA (M 1:1.000)	25.06.2019	planfestgestellt
1.3.4	1		Gesamtobjekt Bauwerksverzeichnis mit Lei- tungen Dritter (M 1:1.000)	25.06.2019	planfestgestellt
1.4.			Grunderwerbsverzeichnis	28.06.2019	
1.4.0	1		Vorbemerkungen	28.06.2019	planfestgestellt
1.4.1	1		Grunderwerbsverzeichnis	28.06.2019	planfestgestellt
1.4.2	1		Gesamtobjekt Grunderwerbsplan (M 1:2.000)	25.06.2019	planfestgestellt
1.4.3	1		Grunderwerbsplan Ersatzmanahme Waldumbau Gro Nordsee (E01+E02) (M 1:2.500)	25.06.2019	planfestgestellt
1.4.4	1		Grunderwerbsplan Kompensationsflache Booknis- eck Ostsee (E07) (M 1:10.000)	25.06.2019	planfestgestellt
1.5			Anlagen zum Technischen Er- luterungsbericht		
	1	1.5.1	Gesamtobjekt bersichtskarte (M 1:25.000)	25.06.2019	planfestgestellt
	1	1.5.2	Gesamtobjekt bersichtslageplan mit Bestand (M 1:5.000)	25.06.2019	planfestgestellt
	1	1.5.4	Gesamtobjekt Lageplan mit Neubau (M 1:2.000)	25.06.2019	planfestgestellt
	1	1.5.4	Gesamtobjekt Lageplan Bestand mit tempora- ren Bauflachen (M 1:2.000)	25.06.2019	planfestgestellt

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	1	1.5.5	Bauwerksplan Kleine Schleuse Draufsicht und Schnitte (M 1:500)	25.06.2019	planfestgestellt
	1	1.5.6	Bauwerksplan Anlegedalben Revisionsverschlusse Draufsicht und Schnitte (M 1:500)	25.06.2019	planfestgestellt
	1	1.5.7	Bauwerksplan Leitwerke Draufsicht und Schnitte (M 1:500)	25.06.2019	planfestgestellt
	1	1.5.8	Bauwerksplan Umschlagstelle Schleusengelande Sud Draufsicht und Schnitte (M 1:500,1:200.1:25)	25.06.2019	planfestgestellt
	1	1.5.9	Gesamtobjekt Bauphasenplan (M 1:5.000)	25.06.2019	planfestgestellt
1.5.10	2		Unterwasserbaggerungen in den Vorhafen	14.06.2019	planfestgestellt
1.5.10 .1	2		Untersuchungen der BfG	28.01.2019	planfestgestellt
	2	Anl. 1.1	Bericht 690 (Seiten A-3 bis A- 79)	16.01.2018	planfestgestellt
	2	Anl. 1.1	Analytik 690 (Seiten A-3 bis A- 79)	16.01.2018	planfestgestellt
	2	Anl. 1.1	Karte 690	2018	planfestgestellt
	2	Anl. 1.2	Analytik 677 (Seiten A-3 bis A- 21)	13.04.2016	planfestgestellt
	2	Anl. 1.2	Karte 677	2018	planfestgestellt
	2	Anl. 1.3	Analytik 527 (Seiten A-3 bis A- 30)	04.09.2014	planfestgestellt
	2	Anl. 1.3	Karte 527	2014	planfestgestellt
1.5.10 .2	2		Auswertung der Sedimentunter- suchungen nach LAGA (A2.1=4 Seiten und A2.2=4 Sei- ten)	26.+27.06.2 018	planfestgestellt

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
1.5.10 .3	2		Mengenermittlung (A3.1=1 Seite; A3.2=2 Seiten; A3.3=5 Seiten)	26.+27.06.2 018	planfestgestellt
1.5.10 .4	2		BAW Stellungnahme Sedimen- tation	17.10.2017	planfestgestellt
1.5.10 .5	2		Ermittlung Behandlungsflache	20.03.2017	planfestgestellt
2	3		Umweltvertraglichkeitsstudie (UVS)		
2.1	3		Bericht der UVS	28.06.2019	planfestgestellt
2.2	3		Anlagen		
	3	2.2.1	UVS Schadstoffkartierung (M 1:2.500)	24.06.2019	planfestgestellt
3	3		Landschaftspflegerischen Be- gleitplan (LBP)		
3.1	3		Bericht zum LBP mit Manah- menblattern	17.06.2019	planfestgestellt
3.2	3		Anlagen		
	3	3.2.1	LBP Karte Bestand und Konflikte (M 1:1.500)	12.06.2019	planfestgestellt
	3	3.2.1a	LBP Karte Baumkataster und Konflik- te (M 1:1.000)	12.06.2019	planfestgestellt
	3	3.2.2	LBP Karte Eingriffsflachen (M 1:1.500)	12.06.2019	planfestgestellt
	3	3.2.3	LBP Karte Landschaftspflegerische Manahmen (M 1:1.500)	12.06.2019	planfestgestellt
	3	3.2.4	LBP Karte bersichtslageplan Kom- pensationsma- nahmen (M 1:120.000)	12.06.2019	planfestgestellt

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	3	3.2.5	LBP Karte Ersatzmanahme - Wald- umbau Gro Nordsee (M 1:2.500)	12.06.2019	planfestgestellt
	3	3.2.6	LBP Karte Ersatzmanahme– kokonto Drnbrook (E03) (M 1:2.500)	12.06.2019	planfestgestellt
	3	3.2.7	LBP Karte kokonto 21 Winderatter See 2) (M 1:2.500)	12.06.2019	planfestgestellt
	3	3.2.8	LBP Karte Ersatzwaldflache Oxbektal 1 (M 1:2.500)	12.06.2019	planfestgestellt
	3	3.2.9	LBP Karte Ersatzmanahme – Pflan- zung von Ersatzbaumen (M 1:2.000/1:1.500)	12.06.2019	planfestgestellt
	3	3.2.10	LBP Karte Ersatzmanahme – Bookniseck Ostsee (E07) (M 1:75.000)	12.06.2019	planfestgestellt
4	4		Fachgutachten Flora und Fauna		
4.1			FFH- Vertraglichkeitsuntersuchung		planfestgestellt
4.1.1	4		FFH-Vorprfung	17.06.2019	planfestgestellt
4.2	4		Fachbeitrag Flora – Fauna	Juni 2019	planfestgestellt
4.2.1	4		Anlagen		planfestgestellt
	4	4.2.1. 1	Flora – Fauna Gutachten Karte Biotoptypen Bestand (M 1:1.500)	12.06.2019	planfestgestellt
	4	4.2.1. 2	Flora – Fauna Gutachten Karte Baumkataster (M 1:1.000)	12.06.2019	planfestgestellt
	4	4.2.1. 3	Flora – Fauna Gutachten Karte Rote Liste Arten (M 1:1.500)	12.06.2019	planfestgestellt

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	4	4.2.1. 4	Flora – Fauna Gutachten Karte Brutvogel (M 1:3.500)	17.06.2019	planfestgestellt
	4	4.2.1. 5	Flora – Fauna Gutachten Karte Rastvogel (M 1:4.000)	17.06.2019	planfestgestellt
	4	4.2.1. 6	Flora – Fauna Gutachten Karte Fledermause Wochenstu- benzeit (M 1:3.500)	17.06.2019	planfestgestellt
	4	4.2.1. 7	Flora – Fauna Gutachten Karte Fledermause Herbstliche Schwarmphase (M 1:3.500)	17.06.2019	planfestgestellt
4.3	4		Fachbeitrag Artenschutz	17.06.2019	planfestgestellt
	4	4.3.1	Arten Formblatter (Seite 1 bis 67)	17.06.2019	planfestgestellt
4.4	4		Wasserrechtlicher Fachbeitrag	17.06.2019	planfestgestellt
5	5		Weitere Fachgutachten		
5.1	5		Baugrundgutachten der Bun- desanstalt fur Wasserbau (BAW)		
5.1.1	5		Baugrundgutachten – Vorbe- merkungen		nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	5	5.1.1. 1	BAW Stellungnahme Ducker Ver- formungen Schleusenneubau	23.01.2019	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	5		BAW Stellungnahme Grund- wasserbeschaffenheit Kiel- Holtenau	16.11.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	5		Vorhandenes Bauwerk + Bau- werk + Endzustand + Sensitivi- tatsbetrachtung Lageplan mit Bohr- und Son- dieransatzpunkten (aktuell + Altaufschlusse) (M 1:1.000)	30.10.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.1.2	5		BAW Teilgutachten I - Um- schlagstelle Sud (Kiel-Wik) Geo- technischer Bericht	21.09.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.1.3	5		BAW Teilgutachten II - Anlege- dalben Revisionsverschlusse Geotechnischer Bericht	08.02.2019	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.2	5		Erschutterungsuntersuchungen der BAW		
5.2.1	5		BAW-Gutachten zu Auswirkun- gen von Erschutterungen wah- rend der Bauzeit	29.01.2019	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	5	5.2.1. 1	Stellungnahme zur Auswirkun- gen von Erschutterungen aus Ramm- und Bauarbeiten	07.05.2015	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	5		Erganzung zur Stellungnahme vom 07.05.2015 zur Auswirkun- gen von Erschutterungen aus Ramm- und Bauarbeiten	14.12.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.2.2	5		BAW-Stellungnahme zu den Auswirkungen von Erschutte- rungen beim Bau der Um- schlagstelle	26.07.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.3	5		Schadstoffe, Altlasten		

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
Teil	Ordner	Anlage	Bezeichnung		
5.3.1	5		BfG - Schadstoffbelastungsgutachten für die kleine Schleuse Kiel-Holtenau - Baugrunderkundung	28.01.2019	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
5.3.2	5		BfG - Schadstoffbelastungsgutachten für die Baustelleneinrichtungsflächen des Schleusengeländes des WSA Kiel-Holtenau – Erkundung der oberen Bodenschichten zur LAGA-Einstufung	11.10.2018	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
5.3.3	5		Kampfmittel – Historischgenetische Rekonstruktion (HgR)		nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
5.3.3.1	5		Kurzbericht zur Historischgenetischen Rekonstruktion Kampfmittel Schleusengelände Kiel-Holtenau	08.09.2009	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
	5	Anlage 1-09	Lage des Untersuchungsgebiets	08.09.2009	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
	5	Anlage 2-09	Ergebnisse der Luftbildauswertung: Kriegseinwirkung und historische Nutzung während des 2. Weltkriegs	08.09.2009	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
	5	Anlage 3-09	Kampfmittelverdächtige Flächen (KMVF) und Flächenkategorien gemäß Arbeitshilfen Kampfmittelräumung (AH KMR)	08.09.2009	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
5.3.3.2	5		Bericht über Luftbildauswertungen für Liegenschaften des Bundes Erweiterung historischgenetischer Rekonstruktionen im Bereich der Schleuse Kiel-Holtenau	31.07.2017	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	5	Anla- ge 1- 17	Erweiterung Historisch- genetischer Rekonstruktionen im Bereich der Schleuse Kiel Karte: Nutzung 1919/1920 (M 1:4.500)	31.07.2017	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	5	Anla- ge 2- 17	Erweiterung Historisch- genetischer Rekonstruktionen im Bereich der Schleuse Kiel Karte: Nutzung 1927 (M 1:4.500)	31.07.2017	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	5	Anla- ge 3- 17	Erweiterung Historisch- genetischer Rekonstruktionen im Bereich der Schleuse Kiel Karte: Kriegseinwirkungen und Nutzungen 1944/45 (M 1:4.500)	31.07.2017	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	5	Anla- ge 4- 17	Erweiterung Historisch- genetischer Rekonstruktionen im Bereich der Schleuse Kiel Karte: Nutzungen ab 1954 (M 1:4.500)	31.07.2017	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	5	Anla- ge 5- 17	Erweiterung Historisch- genetischer Rekonstruktionen im Bereich der Schleuse Kiel Karte: Kampfmittelverdachtige Flachen (KMFV) und Flachenka- tegorien nach AH KMR (M 1:4.500)	31.07.2017	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.4	6		Hydrogeologie: BAW - Gut- achterliche Stellungnahme	24.01.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	6	5.4.1	Anlage 1 bis Anlage 10 (15 Sei- ten)	Januar 2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.5	6		Verkehrsgutachten (eds- planung)	30.01.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
5.6	6		Beweissicherungskonzept	27.02.2019	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.7	6		Schalltechnische Untersuchun- gen		nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.7.1	6		Stellungnahme zum Baularm mit Unterwasserschall (Lairm Con- sult GmbH)	03.05.2019	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.7.2	6		Stellungnahme zum Betriebs- larm (Lairm Consult GmbH)	18:06.2019	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.8	6		Stellungnahme zur Luftschad- stoffuntersuchung (Lairm Con- sult GmbH)	03.05.2019	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.9	6		Stellungnahme zu Radaremissi- onen und Immissionen von Schiffen (Lairm Consult GmbH)	03.05.2019	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.10	6		Stellungnahme zu Lichtimmissi- onen im Bau und Betrieb (Lairm Consult GmbH)	03.05.2019	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.11	7		Denkmalschutz		nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
5.11.1	7		Bauhistorisches Gutachten Alte Schleuse Kiel-Holtenau	Oktober 2016	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwagung eingeflossen
5.11.1 .1	7	01	Einfuhrung	Oktober 2016	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwagung eingeflossen
	7	02	Dokumentation Amtsgebaude	Oktober 2016	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwagung eingeflossen
	7	03	Dokumentation Alte Schleusen	Oktober 2016	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwagung eingeflossen
	7	04	Pegelturm	Oktober 2016	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwagung eingeflossen
	7	05	Umspannwerk	Oktober 2016	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwagung eingeflossen
5.11.2	7		Grundlagen		nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwagung eingeflossen
	7		Schreiben Landesamt fur Denkmalpflege	23.10.2017	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwagung eingeflossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	7		Denkmallistenauszuge (9 Sei- ten)		nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	7		Eintragung in die Liste der Kul- turdenkmale	19.10.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	7		Lageplan Sachgesamtheit Ka- nalschleuse Kiel-Holtenau	16.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
5.12	7		Seeganguntersuchung (RWTH Aachen)	Juli 2017	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
6	8		Voruntersuchungen		
6.1	8		Machbarkeitsstudie	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
6.1.1	8		Anlagen		nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	8	6.1.1. 1	Variantenuntersuchung	November 2015	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	8	6.1.1. 2	Lastenheft	16.04.2015	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	8	6.1.1. 3	Statik Anlage 3.1 bis 3.2 T2 Anhang F)		nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	9	6.1.1. 3	Statik (Anlage 3.2 T2 ab Anhang G)		nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	9	6.1.1. 4	Kostenschatzung	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
6.1.1. 5	10		Bauzeitenplane		nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	Anl. 5.1	Bauzeitenplan Variante K2; Bohrpfahlwande mit Unterwas- serbetonsohle	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	Anl. 5.2	Bauzeitenplan Variante K5: Rahmenkonstruktion	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
6.1.1. 6	10		Zeichnungen / Machbarkeitsstu- die		nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0003	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtun- gen <= 1.000 V Energieversorgung Ring 0,4 kV	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	10	B-2- B03- ET- 0004	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtun- gen <= 1.000 V Energieversorgung Nord polig1	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0005	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtun- gen <= 1.000 V Niederspannungsunterverteilung MKBN, MKBS, MKAN, MKAS	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0006	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtun- gen <= 1.000 V Niederspannungsunterverteilung MKBM, MKAM	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0007	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtun- gen <= 1.000 V Schema Steuerung Gesamt	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0008	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtun- gen <= 1.000 V Schema Steuerung Kleine Schleuse	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0009	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtun- gen <= 1.000 V Schema Steuerung Energie- technik	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0010	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtun- gen <= 1.000 V Schema Steuerung Ortssteuer- anlage	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0011	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrich- tungen einschl. Ubertragungs- netze fur IT Netzwerk Kupfer und LWL	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	10	B-2- B03- ET- 0012	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrich- tungen einschl. Übertragungs- netze für IT Netzwerk Singlemode GB	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wägung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0013	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrich- tungen einschl. Übertragungs- netze für IT Netzwerk Multimode MB	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wägung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0014	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrich- tungen einschl. Übertragungs- netze für IT Netzwerk Fernmeldetechnik	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wägung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0015	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrich- tungen einschl. Übertragungs- netze für IT Schema Sprech- und Beschal- lungsanlage	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wägung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0016	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrich- tungen einschl. Übertragungs- netze für IT Schema Beleuchtung	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wägung einge- flossen
	10	B-2- B03- ET- 0017a	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrich- tungen einschl. Übertragungs- netze für IT Schema Videoanlage	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wägung einge- flossen
	10	B-2- B01- UE- 0001	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Übersichtslageplan	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wägung einge- flossen
	10	B-2- B01- AS- 0006	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Variantenuntersuchung K1 bis K5 (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wägung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	10	B-2- B01- BG- 0012	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Variante K2 – Bohrpfehlwande mit Unterwasserbetonsohle - Bauzustand (M: 1:500)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B01- BG- 0013	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Variante K2 – Bohrpfehlwande mit Unterwasserbetonsohle - Endzustand (M: 1:500)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B01- BP- 0101	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K2 – Bohr- pfehlwande mit Unterwasserbe- tonsohle – Bauphase 0 bis 2 (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B01- BP- 0102	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K2 – Bohr- pfehlwande mit Unterwasserbe- tonsohle – Bauphase 3 bis 5 (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B01- BP- 0103	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K2 – Bohr- pfehlwande mit Unterwasserbe- tonsohle – Bauphase 6 und 7 (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B01- BP- 0104	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K2 – Bohr- pfehlwande mit Unterwasserbe- tonsohle – Bauphase 8 und 9 (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	10	B-2- B01- BP- 0111	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K5 – Rahmen- konstruktion Bauphase 0 bis 2 (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	10	B-2- B01- BP- 0112	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K5 – Rahmen- konstruktion Bauphase 3 bis 5 (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B01- BP- 0113	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K5 – Rahmen- konstruktion Bauphase 6 und 7 (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B01- BP- 0114	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K5 – Rahmen- konstruktion Bauphase 8 und 9 (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B01- BP- 0121	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Leitungsquerung, Bauphasen (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B01- GR- 0011	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Schleusenbauwerk mit Hauptern – Draufsicht, Langs- und Quer- schnitt (M: 1:500, 1:200)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B01- LA- 0002	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bestandslageplan (M: 1:250)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B01- UE- 0003	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauteilkatalog (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	11	B-2- B01- UE- 0004	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Baustelleneinrichtungsplan (Konzept) (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B01- UE- 0005	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Lagevarianten K2- Bohrpfahl- wand und K5- Rahmenkonstruk- tion (M: 1:1.000)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B02- LS- 0003	Grundinstandsetzung Schleusentore Lastenplan – Variante 2 – Inver- ses Stemmtor (M: 1:100, 1:50, 1:20)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B02- UE- 0005	Grundinstandsetzung Schleusentore bersicht – Variante 3 – Dreh- segmenttor mit vertikaler Dreh- achse (M: 1:100)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B02- UE- 0006	Grundinstandsetzung Schleusentore bersicht – Variante 4 - Klapptor (M: 1:100, 1:10)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B02- UE- 0010	Grundinstandsetzung Schleusentore Revisionsschluss (M: 1:100, 1:50)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B02- UE- 0011	Grundinstandsetzung Schleusentore Revisionsschluss - optional (M: 1:100, 1:50)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	11	B-2- B02- UE- 0012	Grundinstandsetzung Schleusentore Schwimmfender (M: 1:50)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	11	B-2- B02- UE- 0013	Grundinstandsetzung Schleusentore Stoschutz (M: 1:20)	29.02.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
6.1.1. 7	12		Transportkonzept	23.08.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
6.1.1. 8	12		Stellungnahmen zum Baugrund		nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12		Stellungnahme der BAW zur Machbarkeitsstudie Grundin- standsetzung /Ersatzneubau	04.12.2015	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12		Abschlieende Bewertung der BAW zu den Bauvarianten	15.12.2016	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12		Stellungnahme der BAW zur Weiternutzung der vorhandenen Sohle	23.02.2015	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12		Geohydraulische Untersuchun- gen im Rahmen einer Machbar- keitsstudie Revision 04 (IGB Ingenieurgesellschaft mbH))	22.09.2015	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
6.2	12		Sensitivitatsbetrachtung		
6.2.1	12		Bericht unter Annahme eines beschleunigten Meeresspielan- stiegs (IRS – WTM Engineers)	09.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	12	6.2.1. 1	Anlagen / Kartenmaterial		nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12		Aktuelle Kenntnislage zum Mee- resspiegelanstieg (BSH)	17.03.2017	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12	Anla- ge 4	Bauzeitenplan Variante K5: Rahmenkonstruktion	30.01.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12	B-2- B01- BG- 0203	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Übersicht Bauzustand – Bau- grube – Variante K5 (M: 1:500)	2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12	B-2- B01- BG- 0204	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Übersicht Endzustand– Massiv- bauwerk– Variante K5 (M: 1:500)	2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12	B-2- B01- BG- 0205	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Bauphasenplan (T0) – Baupha- se 0 bis 2 (M: 1:1.000)	2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12	B-2- B01- BG- 0206	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Bauphasenplan (T0) – Baupha- se 3 bis 5 (M: 1:1.000)	2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12	B-2- B01- BG- 0207	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Bauphasenplan (T0) – Baupha- se 6 und 7 (M: 1:1.000)	2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	12	B-2- B01- BG- 0208	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Bauphasenplan (T0) – Baupha- se 8 und 9 (M: 1:1.000)	2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12	B-2- B01- GR- 0201	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Massivbauwerk –Draufsicht, Langs- und Querschnitt (M: 1:500, 1:200)	2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12	B-2- B01- GR- 0202	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt, Ausbau T2100 Massivbauwerk, Ausbauzustand - –Draufsicht, Langs- und Quer- schnitt (Ausbaureserve) (M: 1:500, 1:200)	2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12	B-2- B01- UE- 0200	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Bauteilkatalog (M: 1:1.000)	2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	12	B-2- B02- LS- 0025	Grundinstandsetzung Schleusentore Lastenplan – Einfach kehrendes Stemmtor /T=0) + Meeresspiegelanstieg (T=2100) (M: 1:1.000)	2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	13	B-2- B02- UE- 0021	Grundinstandsetzung Schleusentore bersicht – Einfach kehrendes Stemmtor (T=0) (M: 1:100)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	13	B-2- B02- UE- 0022	Grundinstandsetzung Schleusentore Schnitte u. Details – Einfach kehrendes Stemmtor (T=0) (M: 1:50, 1:10, 1:5)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	13	B-2- B02- UE- 0023	Grundinstandsetzung Schleusentore Übersicht – Einfach kehrendes Stemmtor Meeresspiegelanstieg (T2100) (M: 1:100)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	13	B-2- B02- UE- 0024	Grundinstandsetzung Schleusentore Schnitte u. Details – Variante 1 – Einfach kehrendes Stemmtor - Meeresspiegelanstieg (T2100) (M: 1:50, 1:25, 1:20)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	13	B-2- B02- UE- 0025	Grundinstandsetzung Schleusentore Übersicht – Einfach kehrendes Stemmtor Gegenüberstellung (T=0/ T=2100) (M: 1:50)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	13	B-2- B02- UE- 0030	Grundinstandsetzung Schleusentore Übersicht – Revisionsverschluss (T=0) (1:100, 1:50)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	13	B-2- B02- UE- 0031	Grundinstandsetzung Schleusentore Übersicht – Revisionsverschluss Meeresspiegelanstieg (T=2100) (1:100, 1:50)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	13	B-2- B02- UE- 0033	Grundinstandsetzung Schleusentore Übersicht – Schwimmfender (1:20, 1:5)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	13	B-2- B02- UE- 0034	Grundinstandsetzung Schleusentore Notverschluss – Variante 1 - Rolldammbalken (M: 1:100)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	13	B-2- B02- UE- 0035	Grundinstandsetzung Schleusentore Notverschluss – Variante 1 – Rolldammbalken Meeresspiegelanstieg (T=2100) (M: 1:50)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	13	B-2- B02- UE- 0036	Grundinstandsetzung Schleusentore Notverschluss – Variante 1 – Rolldammbalken Prinzipzeichnung (M: 1:100)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	13	B-2- B02- UE- 0037	Grundinstandsetzung Schleusentore Notverschluss – Variante 2 – Notverschlussstor (T=0) (M: 1:50)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	13	B-2- B02- UE- 0038	Grundinstandsetzung Schleusentore Notverschluss – Variante 3 – Notverschlussponton (M: 1:100)	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	14		Generalplan Kustenschutz des Landes Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2012)		nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	14	Anla- ge 3	Kostenschatzung	08.02.2018	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	14	Anla- ge 1	Lastenheft	13.11.2017	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	14	Anla- ge 2	Statische Berechnungen	19.12.2017	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
6.2.2	14		Anpassung Planiehöhen in Folge des Meeresspiegelanstiegs	21.11.2018	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
7	15		Weitere Unterlagen		nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
7.1	15		Überfahrten Gleistrasse – Uferstraße Konzept für die Herstellung der Zufahrt über die vorhandene Gleisanlage	16.07.2018	planfestgestellt
	15		Umschlagstelle Schleusengelände Süd Kiel Gesamtobjekt Lageplan: geplante Zufahrten (M: 1:200)	11.07.2018	planfestgestellt
7.2	15		Landschaftsbauliche Gestaltung	Oktober 2018	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
7.3	15		Zustandsgutachten der BAW zur Alten Schleuse	16.04.2014	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
7.3.1	15		Anlagen		
	15		Stellungnahme der BAW zur Weiternutzung der vorhandenen Sohle	23.02.2015	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
	15		Zustandsgutachten zur Alten Schleuse Kiel-Holtenau		nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfest- gestellt
Teil	Ord- ner	Anla- ge	Bezeichnung		
	15	Anla- ge 1	Detaillierte Zustandsbeschrei- bung der Sudkammer	April 2014	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	15	Anla- ge 2	Detaillierte Zustandsbeschrei- bung der Nordkammer	April 2014	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	15	Anla- ge 3.1	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Nordkammer - Nordwand Bohrstellen (M: 1:250)	18.12.2013	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	15	Anla- ge 3.2	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Nordkammer - Sudwand Bohrstellen (M: 1:250)	14.01.2014	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	15	Anla- ge 3.3	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Sudkammer - Nordwand Bohrstellen (M: 1:250)	18.12.2013	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	15	Anla- ge 3.4	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Sudkammer - Sudwand Bohrstellen (M: 1:250)	18.12.2013	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	15	Anla- ge 3.5	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Nordkammer - Nordwand Querschnitt (M: 1:25)	14.01.2014	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen
	15	Anla- ge 3.6	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Querschnitt Nordkammer Sud- wand / Sudkammer Nordwand (M: 1:25)	17.01.2014	nicht planfestge- stellt, aber in die planerische Ab- wagung einge- flossen

Antragsunterlagen				vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
Teil	Ordner	Anlage	Bezeichnung		
	15	Anlage 3.7	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Südkammer - Südwand Querschnitt (M: 1:25)	18.12.2013	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
	16	Anlage 4	Teilgutachten – Bauwerks- und Materialuntersuchungen	01.04.2014	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
	16	Anlage 5	Statische Untersuchungen	April 2014	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen
	16	Anlage 6	Nicht lineare Untersuchungen	April 2014	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen

2. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen während des Verfahrens

Der beantragte Plan wurde als Ergebnis des Anhörungsverfahrens mit keinen wesentlichen Änderungen versehen, die eine erneute Auslegung erfordert hätten. Überarbeitete Pläne und Maßnahmenblätter, sowie während des Verfahrens fortgeschriebene gutachterliche Stellungnahmen, welche zusätzlich zu den ausgelegten Unterlagen festgestellt werden, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

2.1 Änderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Planunterlagen durch:

Antragsunterlagen				Vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
Teil	Ordner	Anlage	Bezeichnung		
1.5	1	1.5.7a	Ersetzung Bauwerksplan Leitwerke	04.05.2020	planfestgestellt
5.4	6		Hydrogeologie: Ergänzung BAW - Gutachterliche Stellungnahme	20.10.2020	nicht planfestgestellt, aber in die planerische Abwägung eingeflossen

Antragsunterlagen				Vom (Stand)	planfestgestellt/ nicht planfestge- stellt
Teil	Ordner	Anla- ge	Bezeichnung		
3.1	3		LBP Ersetzung der nachfolgen- den Manahmenblatter durch berarbeitete Fas- sung • VAr1 • VAr 3 • A 01 • E 07	01.03.2021	planfestgestellt

2.2 Textliche nderungen

Zudem werden die Planunterlagen als Ergebnis des Anhorungsverfahrens mit den nachfolgenden textlichen nderungen festgestellt. Insgesamt sind die nderungen den Deckblattern des festgestellten Plans und den handschriftlichen Blauzeichnungen in den Unterlagen zu entnehmen. Sich daraus ergebende unwesentliche textliche Folgenderungen in anderen Planunterlagen (z. B. im Erluterungsbericht) sind nicht explizit aufgefhrt und aufgrund ihrer nicht bedeutenden rechtlichen Wirkung dort auch nicht kenntlich gemacht. Rechtswirksam sind die nderungen durch die genderte Darstellung in den nachstehend aufgefhrt Unterlagen.

2.2.1 Planunterlage 2.1 Umweltvertraglichkeitsstudie

2.2.1.1 Kapitel 4.2.2 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan S.32

Die Umweltvertraglichkeitsstudie wird auf Seite 32 dahingehend abgendert, dass fr die Beurteilung der Umweltauswirkungen sowohl der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2000 als auch der neu aufgestellte Landschaftsrahmenplan fr den Planungsraum II aus dem Jahr 2020 zugrunde gelegt wurde.

2.2.1.2 Kapitel 6.6.4 Bewertung S. 113

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden mit „hoch“ statt wie in den Unterlagen dargestellt mit „mittel“ bewertet.

2.2.2 Planunterlage 3.1: Landschaftspflegerischer Begleitplan

2.2.2.1 Beeintrachtigungsintensitat temporare Manahmen

Der TdV hat zugesagt, fr die Berechnung des Kompensationsbedarfs bei temporaren Manahmen aufgrund der Dauer der temporaren Manahmen nunmehr eine Beeintrachtigungsintensitat von 50% zugrunde zu legen, statt der in den Planunterlagen zugrunde gelegten 20 %. Dies erfordert folgende Anpassungen im LBP:

- **Kapitel 1.3, Aufgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes S.3**

Der 3. Absatz erhalt folgende Fassung:

„Anschließend erfolgt die quanti- und qualitative Ermittlung des Kompensationsumfangs fur Beeintrachtigungen von Pflanzen und Tieren, abiotischen Landschaftsfaktoren und vom Landschaftsbild. Dabei werden u. a. der Wert der vom Eingriff betroffenen Biotopflache, Flachenumfang und Lage der betroffenen Biotopflache, Groe der versiegelten Flache, Beeintrachtigungsintensitat (100 % oder ~~20~~ **50** % bei temporarer Inanspruchnahme) berucksichtigt.

- **Kapitel 7.7.1, Methodik der Eingriffsermittlung nach Orientierungsrahmen S. 49**

Der 2. Absatz erhalt folgende Fassung:

„Weiterer wahrend der Bauphase vorubergehend in Anspruch genommene Flachen (u. a. temporare Zuwegungen, Baustelleneinrichtungslachen) sind mit einer BI von ~~20~~ **50** % zu berucksichtigen, sofern ihr naturschutzfachlicher Wert 3 und kleiner ist.“

- **Kapitel 7.1.2.1 Eingriffe durch Ersatzneubau der Schleuse, S. 50**

Der 1. Absatz erhalt folgende Fassung:

„Im Rahmen des Neubaus der Schleusenammern werden zahlreiche Biotoptypen in unterschiedlicher Intensitat uberplant bzw. beeintrachtigt (Konflikte KP1, KP2, KP3). Es werden zum einen dauerhafte Betriebsflachen und Verkehrsflachen mit einer Beeintrachtigungsintensitat (BI) von 1 bzw. 100 % sowie temporare BE-Flachen und Verkehrsflachen mit einer BI von ~~0,2~~ **0,5** bzw. ~~20~~ **50** % hergestellt.“

Der 6. Absatz erhalt folgende Fassung:

„Die Bereiche, die nach der Bauphase z. B. als Grunflache wiederhergerichtet werden, erhalten eine BI von ~~0,2–0,5~~.“

- **Kapitel 7.2.1 Flachenhafte Eingriffe in Biotoptypen S. 52**

In der Tabelle 3 sind die Angaben in 0,2 durch 0,5 zu ersetzen, sowie die BI von 20 % in BI 50 % zu andern.

- **Kapitel 9.1.1.1 Flachenhafte Eingriffe durch Schleusenneubau und Kompensationsbedarf S. 69**

In der Tabelle 10 sind die Angaben in 0,2 durch 0,5 zu ersetzen, sowie die BI von 20 % in BI 50 % zu andern.

Der dadurch erhohnte Kompensationsbedarf wird durch die Manahme E 04 kompensiert. Die Ausfuhren unter 8.2.4 (S. 63) sowie das Manahmenblatt E 04 sind dahingehend zu andern, dass von dem Okokonto 21 Winderratter See 2, 56.117 Okopunkte abgebucht werden.

2.2.2.2 nderungen im Kapitel 4.1.2.5 Bestand und Bewertung Meeressauger S. 27

Die Ausfuhren unter 4.1.2.5 werden dahingehend erganzt, dass es auch im Jahr 2019 aktuelle Beobachtungen von Delphinen in der Kieler Forde gab, welche sich allerdings hauptsachlich auf den Bereich der Schwentinemundung konzentrierten.

2.2.2.3. nderungen im Hinblick auf die Ersatzmanahmen E 01 und E 02

Der LBP geht auf Seite 62 bei der „Ersatzflache Gro Nordsee (Entwicklung von naturnahem Laubwald)“ von 0,370 ha anrechenbare Flache aus. Ebenfalls auf Seite 62 ist in der Manahme E02 „Ersatzflache Gro Nordsee (Entwicklung eines Waldmantels)“ die Umsetzung von 0,121 ha Flache vorgesehen. Bei der Ermittlung der Restflachen sind Fehler unterlaufen. Diese zur Verfugung stehenden Restflachen der Ersatzmanahmen E 01 und E 02 wurden zum einen versehentlich vertauscht und zudem wurde eine falsche Zuordnung aus den vorangegangenen Plananderungen aus dem Vorhaben Ersatzneubau der Levensauer Hochbrucke vorgenommen. Der LBP ist daher entsprechend zu korrigieren.

- **Auf Seite 62, 8.2.3.1, dritter Absatz, erhalt folgende Fassung:**

„Die Manahme umfasst insgesamt ca. 16,315 ha aufwertbare Flache. Von dieser Flache stehen noch **0,093 ha** ~~3.700 m²~~ zu entwickelnder, naturnaher Laubwald zur Anrechnung bei diesem Vorhaben zur Verfugung. Die genaue Flache kann nicht abgegrenzt werden, weil die Aufwertung nicht 1 : 1 erfolgt.“

- **Auf Seite 62, 8.2.3.2, dritter Absatz, erhalt folgende Fassung:**

„Die Manahme umfasst insgesamt ca. 3,094 ha aufwertbare Flache. Von dieser Flache stehen noch **0,398 ha** ~~4.240 m²~~ zu entwickelnder, strukturreicher Waldmantel zur Anrechnung bei diesem Vorhaben zur Verfugung.“

Daraus folgende weitere nderungen im LBP:

- **nderungen der Tabelle 9 auf Seite 65.**

Die Groe der Ersatzmanahme E 01 ist auf 930 m² zu korrigieren

Die Groe der Ersatzmanahme E 02 ist auf 3.980 m² zu korrigieren

- **nderung der Tabelle 11, S. 69**

Die Groe der Ersatzmanahme E 01 ist auf 930 m² zu korrigieren

Die Groe der Ersatzmanahme E 02 ist auf 3.980 m² zu korrigieren

- **nderung der Tabelle 19, S. 76**

Die Groe der Ersatzmanahme E 01 ist auf 930 m² zu korrigieren
Die Groe der Ersatzmanahme E 02 ist auf 3.980 m² zu korrigieren

o **nderung Manahmenverzeichnis, Anhang I**

Die Groe der Ersatzmanahme E 01 ist auf 930 m² zu korrigieren
Die Groe der Ersatzmanahme E 02 ist auf 3.980 m² zu korrigieren

o **nderung Manahmenblatt E 01, Anhang X**

Die in Anspruch genommene Flache ist von 3.700 m² auf 930 m² zu korrigieren.

o **nderung Manahmenblatt E 01, Anhang XI**

Die in Anspruch genommene Flache ist von 1.210 m² auf 3.980 m² zu korrigieren

2.2.2.4 nderung im Manahmenblatt VAr 1, Anhang S. VI

Das Manahmenblatt wird nach Magabe dieses Beschlusses neu gefasst.

2.2.2.5 nderung im Manahmenblatt VAr2, Anhang S. VII

Das Manahmenblatt VAr 2 wird im vierten Absatz gendert und ergnzt und erhalt folgende Fassung:

„Ist eine Bauzeiteneinschrankung auf die o. g. Wintermonate aus **zwingenden, nicht zumutbaren Grunden des Bauablaufs** ~~Grunden des projektinternen Bauablaufs~~ nicht moglich, muss vor dem Eingriff ber eine Besatzkontrolle eine Nutzung von potenziellen Tagesquartieren durch geeignete Methoden (optische Besatzkontrolle mittels Endoskop, Spiegel o. ., Lautaufzeichnungen z. B. Horchboxen oder Detektoren) ausgeschlossen werden.“

2.2.2.6 nderung im Manahmenblatt Var 3, Anhang S. VIII

Das Manahmenblatt wird nach Magabe dieses Beschlusses neu gefasst.

2.2.2.7 nderung im Manahmenblatt A 01

Das Manahmenblatt A 01 wird nach Magabe dieses Beschlusses neu gefasst.

2.2.2.8 nderung im Manahmenblatt E 06, Anhang S. XV

Das Manahmenblatt E 06 wird im Zeitpunkt der Durchfhrung gendert und erhalt folgende Fassung:

„Die Bume sind in den beiden nach Erlass des bestandskraftigen Planfeststellungsbeschlusses kommenden Pflanzperioden zu pflanzen. In den Bereichen, in denen zuvor erst der Betriebsweg hergestellt werden muss, erfolgt die Pflanzung nach Herstellung des Betriebsweges“

2.2.2.9 nderung im Manahmenblatt E 07, Anhang S. XVI

Das Manahmenblatt wird nach Magabe dieses Beschlusses neu gefasst.

II. Anordnungen

1. Allgemeines

Der TdV hat die Nebenbestimmungen auf seine Kosten zu erfullen. Er hat daneben ferner die im Erornerungstermin und in den Erwidernngen auf die Einwendungen und Stellungnahmen abgegebenen Zusagen einzuhalten.

2. Baumanahmen

2.1

Beginn und Ende der Ausfuhrungsarbeiten sowie der Beginn und das Ende der wesentlichen Bauabschnitte sind der Planfeststellungsbehore schriftlich anzuzeigen. Der TdV hat daruber hinaus in geeigneter Art und Weise die offentlichkeit uber den Baubeginn und den aktuellen Stand der Baumanahmen zu informieren. Im Zuge konkreter Baumanahmen, die Auswirkungen auf die konkrete Nachbarschaft haben konnen, hat er auf geeignete Weise (z. B. uber die ortliche Presse oder das Internet) die offentlichkeit uber die Baudurchfuhrungen zu informieren, sodass sich Betroffene auf etwaige Beeintrachtigungen durch Baustellenlarm einstellen konnen.

2.2

Die gesamten Baumanahmen sind nach den gesetzlichen Vorgaben, den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen auszufuhren. Alle Anlagen mussen jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genugen. Der TdV hat dies durch geeignete uberwachungsmanahmen sicherzustellen.

2.3

Bedient sich der TdV Dritter zur Erfullung der in diesem Beschluss angeordneten Manahmen, so hat er die ordnungsgemae Umsetzung der Bestimmungen und Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses einschlielich der uberwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und der Magaben dieses Beschlusses zu gewahrleisten. Die fachgemae uberwachung und Anleitung der Dritten ist sicherzustellen.

2.4

Beim Abbruch von Bauteilen und bei der Entsorgung von Baustoffen, sind die einschlagigen Abfallbeseitigungs- und Umweltvorschriften einzuhalten.

2.5

Sofern durch die Baumanahmen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH betroffen sind, hat sich der TdV vor Durchfuhrung der Manahme mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen, damit Veranderungen und Verlegungen der Telekommunikationslinien auf ein Mindestma reduziert werden konnen.

3. Denkmalschutz

3.1

Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein sind zu beachten. Soweit Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies gem. § 15 Gesetz zum Schutz der Denkmale des Landes Schleswig-Holstein (DSchG SH) unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.2

Der TdV hat die Außenansicht der neuen Schleusenhäupter so zu gestalten, dass sie in ihrer Kubatur so nah wie möglich dem historischen Vorbild entspricht.

3.3

Die drei Gedenktafeln, die sich teilweise derzeit noch in den seeseitigen Häuptern der denkmalgeschützten Kleinen Schleuse befinden, sind unter Sicherstellung des vollständigen Erhalts abzunehmen und an ähnlicher Position am Ersatzneubau wieder anzubringen. Bezüglich der genauen Lage ist im weiteren Planungsprozess Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein zu halten.

3.4

Das sich auf dem Schleusengelände befindliche denkmalgeschützte Kaiserwappen, eine Spolie der 1893/94 errichteten Levensauer Hochbrücke über den Kaiser-Wilhelm-Kanal (heute Nord-Ostsee-Kanal), ist zu sichern und nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein an einen neuen langfristigen Standort zu verbringen.

4. Kampfmittel

4.1

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die in den Planunterlagen benannten Verdachtsflächen von der zuständigen Behörde (LKA, Abteilung 3, De. 33 Kampfmittelräumdienst, Mühlenweg 166, 24116 Kiel) auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Der beauftragte Bauunternehmer ist darauf hinzuweisen, dass er sich rechtzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen hat, um Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen festzulegen.

4.2

Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen sind die Flächen gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel zu untersuchen. Der TdV hat sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen

5. Kompensationsmaßnahmen

5.1 Allgemeines

5.1.1

Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) umzusetzen, soweit sich aus den unter A.1.2 aufgeführten Änderungen oder den nachfolgenden Anordnungen bzw. Zusagen des TdV nichts anderes ergibt.

5.1.2

Die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft sicherzustellen. Dazu sind an die Besonderheiten der Kompensationsmaßnahmen angepasste und auf die jeweiligen Kompensationsziele bezogene Erfolgskontrollen durchzuführen.

5.1.3

Die Maßnahmen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren zu unterhalten, soweit sich aus den nachstehenden Anordnungen nichts anderes ergibt. In den Fällen, in denen aufgrund der Ergebnisse der Funktionskontrollen weitere Unterhaltung zur Erreichung oder Sicherstellung des Kompensationszieles erforderlich ist, wird der Unterhaltungszeitraum in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend verlängert.

5.1.4

Sofern Eingriffe durch den Erwerb von Ökopunkten kompensiert werden, hat der TdV seine Kompensationsverpflichtung mit dem Erwerb der endgültig bilanzierten Ökopunkte erfüllt. Eine weitergehende Verpflichtung zur Erfolgskontrolle oder Unterhaltung der Maßnahmen durch den TdV ist nicht erforderlich.

5.2 Kompensationsmaßnahme „Bookniseck“

5.2.1

Die Maßnahme ist entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses der GDWS Außenstelle Nord vom 4. Dezember 2013 zum Ausbau der NOK-Oststrecke zwischen Weiche Königsförde und Schwartenbek (Kanal-km 79,9 - 92,1) auszuführen.

5.2.2

Der TdV hat bei der Erstellung des Riffs insbesondere folgende Vorgaben einzuhalten:

- es sind Steine glazialen Ursprungs aus dem Ostseeraum (keine Bruchsteine; keine „künstlichen“ Steine) zu verwenden
- die Steine müssen frei von Anhaftungen sein
- der Großteil der einzubringenden Steine soll einen Durchmesser von mind. 60 bis 100 cm und größer haben
- maximal 30 % der einzubringenden Steine sollen zur Erhöhung der Strukturvielfalt einen Durchmesser zwischen 30 und 60 cm haben

- Die Steine sind in einer Mosaikstruktur anzulegen, „Aufschuttungen“ sind nicht gestattet
- Es soll eine lockere / luckige (unregelmaige) Bedeckung erreicht werden (Bedeckungsgrad 30 bis 50 %)
- Eine berschichtung vorhandener Steine ist nicht statthaft

5.2.3

Die bauliche Erstellung des Riffs darf nur auerhalb der hauptsachlich genutzten touristischen Saison stattfinden, das heit die Bauarbeiten durfen nur in den Monaten von Oktober bis Marz eines jeden Jahres erfolgen.

5.2.4

Nach der Fertigstellung des Riffs ist eine Herstellungskontrolle durchzufuhren und die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Eine weitergehende Unterhaltung nach Herstellung des Riffs ist nicht erforderlich.

6. Umweltschutz

6.1. Allgemeines

6.1.1

Der TdV hat eine Umweltbaubegleitung gema V 01 vorzunehmen, die die Vorgaben des LBP, der UVS, dem Fachbeitrag Artenschutz sowie die Vorgaben dieses Beschlusses zu berucksichtigen und zu uberwachen hat. Die Umweltbaubegleitung hat die uberwachung zu dokumentieren. Dem LLUR und dem MELUND sind regelmaig, insbesondere bei artenschutzrechtlich relevanten Baufortschritten und bei besonderen, nicht vorhergesehenen umweltrelevanten Vorkommnissen Berichte oder Protokolle vorzulegen.

6.1.2

Der TdV hat auch wahrend der Bauphase eine faunafreundliche statische Beleuchtung zu verwenden, soweit dies mit dem Arbeitsschutz zu vereinbaren ist. Diese ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Soweit moglich, sind zumindest staubdichte Lampen mit neutralweiem Licht oder LED-Lampen einzusetzen.

6.2 Artenschutz

6.2.1 Brutvogel

6.2.1.1.

Die Rodungen sowie die Baufeldfreimachung sind ausschlielich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar eines jeden Jahres durchzufuhren.

6.2.1.2

Sollte aus zwingenden, nicht zumutbaren Grunden des Bauablaufs eine Baufeldraumung auerhalb der in Ziffer 6.2.1.1 aufgefuhrten Zeiten erforderlich werden, so muss unmittelbar vor der Beseitigung eine Besatzkontrolle durchgefuhrt werden. Nur wenn sicher feststeht, dass sich keine Brutvogel bzw. Nester mit Eiern in den zu entnehmenden Baumen befinden, kann eine Entfernung erfolgen.

6.2.1.3

Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausfuhrung am betreffenden Geholz bzw. Gebaude bis zur Beendigung der Brut der nachgewiesenen lokalen Brutvogel (Fluggewerden der Jungvogel) auszusetzen.

6.2.1.4

In Bezug auf einzelbrutende Mowen bzw. einzelne Brutvogel der gewassergebundenen Arten, welche die Storungen im Schleusenumfeld gewohnt sind, konnen Baumanahmen auch auerhalb der Bauzeitenregelung durchgefuhrt werden, wenn entsprechend dem Manahmenblatt VAR1 (LBP) vorgegangen wird. Wenn ein Umgehen der nachgewiesenen Brutplatze aus zwingenden, bauablauftechnischen Grunden nicht moglich ist, sind die Gelege durch fachlich geschultes Personal in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung in nicht uberplante angrenzende Bereiche umzusetzen.

6.2.2 Fledermause

6.2.2.1

Baumbestande, die als Tagesverstecke von Fledermausen genutzt werden konnen, durfen ausschlielich in der Zeit nach dem 1. Dezember bis zum 28. bzw. 29. Februar eines jeden Jahres beseitigt werden.

6.2.2.2

Sollte aus zwingenden, nicht zumutbaren Grunden des Bauablaufs eine Baufeldraumung auerhalb der in Ziffer 6.2.2.1 aufgefuhrten Zeiten erforderlich werden, so muss unmittelbar vor der Beseitigung eine Besatzkontrolle durchgefuhrt werden. Eine Beseitigung von Baumen darf nur im Falle einer negativen Besatzkontrolle erfolgen.

6.2.3 Artenschutz marine Sauger

6.2.3.1

Der TdV hat fur Rammarbeiten diejenige Arbeitsmethode nach dem Stand der Technik zu verwenden, die nach den vorgefundenen Umstanden so gerauscharm wie moglich ist. Schlagrammen sind nur in Ausnahmefallen, wenn der Untergrund dies zwingend erfordert, zu verwenden.

6.2.3.2

Der TdV hat sicherzustellen, dass in einer Entfernung von 750 m die Schallimmission (Schalldruck SEL) den Wert von 160 Dezibel (dB re 1 $\mu\text{Pa}^2 \text{ s}$) und der Spitzenschalldruckpegel den Wert von 190 Dezibel (dB re 1 μPa) nicht berschreitet.

6.2.3.3.

Der TDV hat an reprasentativer Position eine Messstelle zur berwachung der Schallemission einzurichten und zu betreiben. Die Kontrolle hat fr jedes zum Einsatz kommende (Gro)-Gerat zu erfolgen, welches zu relevanten Schallemissionen fhren kann.

6.2.3.4

Der TdV hat vor jeglichen Rammarbeiten, die Auswirkungen auf die Kieler Frde haben knnen, Vergramungsmanahmen durchzufhren, um sicherzustellen, dass Tiere den Gefahrenbereich verlassen knnen. Gema des abgestuften Schallschutzkonzeptes sind zunachst Pinger einzusetzen, sodann das „Soft-Start“ Verfahren anzuwenden („Soft-Start“ 1 Minute Rammschlage mit der geringstmglichen Energie, daraufhin 9 Minuten Pause) und letztlich die Rammenergie langsam zu steigern („Ramp-up“- Verfahren). Die Pinger sind nur vor und wahrend der Rammarbeiten zu betreiben.

6.2.3.5

Sollte eine Vergramung der Tiere aus dem Gefahrenbereich nicht mglich sein, muss der Empfangs-Schallpegel fr die Tiere minimiert werden (z. B. durch einen Blasenschleier). Sofern die Blasen aufgrund von starken Strmungen am Entwasserungssiel oder anderer Umwelteinflsse keinen dichten, geschlossenen Vorhang bilden knnen, sind die Rammarbeiten auszusetzen.

6.2.3.6

Alle Manahmen sind durch die Umweltbaubegleitung zu begleiten, zu berwachen und zu dokumentieren. Insbesondere ist das Konzept zum Einsatz der Pinger mit ihr zu erstellen.

7. Immissionsschutz

7.1 Allgemeine Anordnungen

7.1.1

Der TdV hat sicherzustellen, dass die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schadlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Gerausche, Erschtterungen und ahnliche Vorgange (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)) und die Verordnungen zur Durchfhrung des BImSchG (BImSchV), insbesondere die Gerate- und Maschinenlarmverordnung (32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baularm (AVV Baularm) sowie dem dazugehrenden Regelwerk nach Magabe dieses Planfeststellungsbeschlusses und der speziell getroffenen Anordnungen durch die ausfhrenden Unternehmen eingehalten werden.

7.1.2

Der TdV hat dafür Sorge zu tragen, dass Baufahrzeuge und -geräte im Rahmen der Bauausführung so eingesetzt werden, dass die von ihnen ausgehenden Belastungen durch Abgase, Lärm, Schmutz und Erschütterungen möglichst gering gehalten werden. Es dürfen nur Baufahrzeuge und -geräte eingesetzt werden, die den Regelungen der 32. BImSchV entsprechen.

7.1.3

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der weitergehenden Anordnungen zum Immissionsschutz ist durch die Einrichtung einer örtlichen Bauüberwachung sicherzustellen.

7.2 Lärmschutz

7.2.1 Allgemeines

7.2.1.1

Der TdV hat sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Im Rahmen der konkretisierenden Ausführungsplanung sind die Bauaktivitäten – soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich angemessen ist – so zu konzipieren, dass geräuschintensive Tätigkeiten in größtmöglichem Abstand zu der umliegenden Wohnbebauung stattfinden. Dies betrifft vor allem die Baustellenkreissäge, die möglichst weit von der Wohnbebauung in Kiel- Holtenau zu platzieren ist.

7.2.1.2

Der TdV hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die auch hinsichtlich ihrer Schallemission dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

7.2.1.3

Der TdV hat bei der Baudurchführung zu berücksichtigen, dass Bauarbeiten während der besonders schutzbedürftigen Zeiten (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) in der Nähe von schutzwürdiger Bebauung auf das unumgängliche notwendige Maß zu beschränken sind. Das gilt insbesondere für die Durchführung besonders geräuschintensiver Arbeiten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass insoweit nur besonders lärmgedämmte Maschinen zum Einsatz kommen, am wenigsten beeinträchtigende technologische Verfahren angewandt und erforderlichenfalls weitergehende Schutzvorkehrungen getroffen werden.

7.2.2 Lärminderungskonzept

7.2.2.1

Bauarbeiten dürfen grundsätzlich werktags im Zweischichtbetrieb in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr durchgeführt werden, wobei lärmintensive Tätigkeiten, welche zu Beurteilungssiegeln im Bereich der Zumutbarkeitsschwelle führen können, nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden dürfen.

7.2.2.2

Nacht- und Wochenendarbeit ist nur in Ausnahmefallen gestattet, in denen es aus zwingenden technischen oder bauablaufbedingten Grunden erforderlich ist, ein fortlaufendes Arbeiten zu gewahrleisten. Dies umfasst insbesondere die Grobetonagen u. a. zur Herstellung der Unterwasserbetonsohlen und die Sandverfullung der Fangedamme. Soweit daruber hinaus in begrundeten Einzelfallen infolge betriebsorganisatorischer oder terminlicher Umstande Tatigkeiten kurzzeitig in den Nachtstunden (von 20 00 Uhr bis 06 00 Uhr morgens) bzw. an Sonn- und Feiertagen notwendig werden, ist ein entsprechender Antrag bei der Planfeststellungsbehorde zu stellen, in welchem darzulegen ist, warum die Arbeiten unaufschiebbar sind. Die Anwohner sind uber die ausnahmsweise erlaubten Nachtarbeiten rechtzeitig vorab zu informieren.

7.2.2.3

Der TdV hat bei der Durchfuhrung des Vorhabens folgende Immissionswerte einzuhalten:

Auf der **Nordseite des Kanals in Kiel – Holtenau** werden die Zumutbarkeitsschwellen auf

**60 dB(A) tags
und 45 dB(A) nachts**

festgesetzt.

Auf der **Sudseite des Kanals** in Kiel Wik hat der TdV **tagsuber** die Immissionsrichtwerte der AVV Baularm einzuhalten.

Nachts wird die Zumutbarkeitsschwelle aufgrund der Vorbelastung in Gebieten, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, auf **58 dB(A)** festgesetzt.

Fur die Gebiete am Sudufer des NOK, in denen sowohl gewerblichen Anlagen als auch Wohnungen untergebracht sind und in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, wird die Zumutbarkeitsschwelle **nachts** entsprechend der AVV Baularm auf **45 dB(A)** festgesetzt.

7.2.2.4

Im Rahmen der Ausfuhrungsplanung hat der TdV die vorliegende Prognose zum Larm (Planunterlage 5.6.1) erneut zu uberprufen und unter Kenntnis der konkreten Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen eine detaillierte Prognose hinsichtlich der zu erwartenden schalltechnischen Einwirkungen und des Kreises der Betroffenen zu erstellen (Detailgutachten) und der Planfeststellungsbehorde vorzulegen. Dabei sind erneut Larmminderungs- und Larmschutzmanahmen in die Betrachtung miteinzubeziehen. In dem Detailgutachten sind fur die Immissionsorte (Wohnhauser) diejenigen Zeitraume gesondert auszuweisen, an denen die Beurteilungspegel die unter 7.2.2.3 festgelegten Zumutbarkeitsschwellen sowie daruber hinaus gesondert die Grenze von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht uberschreiten werden.

7.2.2.5

Der TdV hat die Anwohner frühzeitig zu informieren, wenn lärmintensive Arbeiten vorgesehen sind. Dies kann z. B. durch Pressemitteilungen, Postwurfsendungen oder Veröffentlichungen in den örtlichen Tageszeitungen und der Homepage des TdV erfolgen. Der TdV wird verpflichtet, die Ansprechpartner für Bürgerbeschwerden und deren Telefonnummern für die betroffene Bevölkerung zu veröffentlichen.

7.2.3 Lärmmessungen

Der TdV hat bei der Ausführung der lärmintensiven Bautätigkeiten repräsentative Lärmmessungen zur Ermittlung der tatsächlich erreichten Werte durchzuführen und die Messergebnisse in geeigneter Weise zu dokumentieren und auszuwerten. Die Ergebnisse sind in regelmäßigen Abständen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Messungen sind durch einen staatlich anerkannten Gutachter durchzuführen. Bei Überschreitungen der unter A.II.7.2.2.3. angeordneten Richtwerte hat dieser unverzüglich die Bauüberwachung/-leitung zu informieren. Die Ursache der Überschreitung ist zu ermitteln und für den Fall, dass sie auf den Bauablauf zurückzuführen ist und nicht etwa durch eine andere, nicht vorhabenbedingte Quelle zurückzuführen ist, zu beseitigen.

7.2.4 Entschädigungsvorbehalt bezüglich Lärmimmissionen

7.2.4.1

Soweit auch nach dem Detailgutachten Schutzvorkehrungen untunlich sind, haben die betroffenen Anwohner gegenüber dem TdV im Falle einer unzumutbaren Beeinträchtigung ihrer Grundstücke durch Baustellenlärm einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung dem Grunde nach in Geld.

7.2.4.2

Ein Anspruch auf Entschädigung ist dem Grunde nach gegeben, wenn es vorhabenbedingt zu Beurteilungspegeln oberhalb der festgesetzten Zumutbarkeitsschwellen an den im noch vorzulegenden Detailgutachten auszuweisenden Gebäuden kommt. In den gemäß Ziffer 5.2.2 noch zu erstellenden Detailgutachten ist der Kreis der Betroffenen und die Dauer der Betroffenheit konkret zu ermitteln.

7.2.4.3

Die Entschädigung bemisst sich anhand des Maßes einer zulässigen Mietminderung wegen der eingeschränkten Nutzbarkeit bezogen auf die Tage mit einer Überschreitung der unter 7.2.2.3 festgelegten fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle. Bei nächtlichen Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle ist die Entschädigung in Höhe einer durchschnittlichen Hotelübernachtung in dem Zeitraum, in dem es zu den genannten Überschreitungen kommt, bzw. durch die Zahlung eines Geldbetrages, der einer angemessenen Hotelübernachtung entspricht, in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde zu leisten.

7.2.4.4

Dem TdV bleibt freigestellt, durch vertragliche Einzelfallregelung mit Betroffenen von den festgesetzten Manahmen abzuweichen. ber die Falle mit individueller Einzelfallregelung ist die Planfeststellungsbehore umgehend zu informieren.

7.2.4.5

Die Entschadigung bleibt einem gesonderten Entschadigungsverfahren vorbehalten (§ 14 b Nr. 2 WaStrG i. V. m. § 74 Abs. 3 VwVfG), wenn es nicht vorab zu einer Einigung des TdV mit betroffenen Anwohnern kommt.

7.2.5 Vorbehalt weiterer Entscheidungen

Die Planfeststellungsbehore behalt sich die Entscheidung ber weitergehende Larmminderungsmanahmen oder Entschadigungsleistungen wegen des zu erwartenden Baularms vor. Zudem bleibt eine Entscheidung ber die Festsetzung der Richtwerte, die der TdV einzuhalten hat, vorbehalten. Hierber wird rechtzeitig vor Baubeginn, nach Vorlage der Detailgutachten, entschieden.

7.3 Erschtterungen

7.3.1

Bei der Verrichtung erschtterungsintensiver Bauarbeiten sind die gesetzlichen Regelungen aus § 22 BImSchG zu beachten. Die erschtterungsintensiven Arbeiten sind mit der auf den Baustandort abgestimmten und an ihn angepassten Technologie durchzufhren.

7.3.2.

Zum Einbringen der Rammelemente sollen nur langsam schlagende Rammbare zum Einsatz kommen, um mogliche Setzungen zu verringern. Die Rammen sollten energetisch so dimensioniert sein, dass die Eindringung je Hiebe (= 10 Schlage) > 30 mm bis zur Endtiefe eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind leistungsstarkere Rammbare einzusetzen. Das Verhaltnis Bargewicht zum Gewicht aus Rammelement und Haube soll ca. 1:1 bis 2:1 betragen. Schwere Rammbare mit kleiner Hubhohe sind leichteren Rammbaren mit groer Hubhohe vorzuziehen. Fr das Ziehen und Einbringen von Spundbohlen und Dalben durch Vibrationsverfahren sind Hochfrequenzvibratoren mit variablen Unwuchten fr kraftfreien An- und Auslauf mit Drehzahlen $\geq 2100 \text{ min}^{-1}$ ($\geq 35 \text{ Hz}$) zu fordern. Die Vibrationsbare sollen ber eine Moglichkeit zur Aufzeichnung der Drehzahl verfgen. Bei Unterschreitung der Drehzahl von $n = 1800 \text{ min}^{-1}$ ($f = 30 \text{ Hz}$) sind die Arbeiten einzustellen. Gegebenenfalls sind leistungsstarkere Vibrationsbare einzusetzen. Der Ziehvorgang der Dalben ist abubrechen, wenn das Rammelement nach 10s nicht in Bewegung gekommen ist. Gegebenenfalls ist eine leistungsstarkere Vibrationsramme einzusetzen. Ist ein Ziehen der Dalben mit dieser Verfahrensweise nicht moglich, sind alternative Vorgehensweisen, wie z. B. das Abbrennen der Dalben zu erwagen.

7.3.3

Zur Verminderung der Beeintrachtigungen, die aufgrund eines berschreitens des unteren Anhaltswertes der Stufe I der DIN 4150-2:1999-06 (Einwirkungen auf Menschen in Gebuden) beim Einbringen von Rammelementen mittels Vibrationsrammung zu befurchten sind, hat der TdV fur die Anwohner innerhalb eines Entfernungsbereich bis zu einem Radius von 115 m vor Beginn der Rammarbeiten folgende Manahmen durchzufuhren:

1. umfassende Information der Betroffenen uber die Baumanahme, das Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschutterungen aus dem Baubetrieb
2. Aufklarung uber die Unvermeidbarkeit von Erschutterungen infolge der Baumanahmen und die damit verbundenen Belastigungen
3. zusatzliche baubetriebliche Manahmen zur Minderung und Begrenzung der Belastigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschutterungsquelle usw.)
4. Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden konnen, wenn sie besondere Probleme durch Erschutterungswirkungen haben
5. Information der Betroffenen uber die Erschutterungseinwirkungen auf das Gebude.
6. Auf Wunsch der Betroffenen Durchfuhrung von Messungen nach DIN 45669 und DIN 4150 zum Nachweis der tatsachlich auftretenden Erschutterungen sowie deren Beurteilung bezuglich der Wirkungen auf Menschen und Gebude.

7.4 Staub

Zur Vermeidung von starker Staubentwicklung infolge anhaltender Trockenheit hat der TdV unbefestigte Baustraen und Baubetriebsflachen zu benassen. Befestigte Baustraen und Baustellenzuwegungen hat der TdV zur Vermeidung einer Staubentwicklung regelmaig zu reinigen.

7.5 Lichtemissionen

7.5.1

In der Bauphase hat der TdV bei der Aufstellung der Beleuchtungseinrichtungen darauf zu achten, dass die Scheinwerfer moglichst nicht in Richtung der nachstgelegenen schutzbedurftigen Bebauung ausgerichtet sind, um Belastigungen durch Lichtimmissionen zu minimieren und eine Blendung moglichst zu vermeiden. Es sollen vorzugsweise Lampen mit weier und neutralweier Lichtfarbe eingesetzt werden.

7.5.2

Fur die Beleuchtung der Betriebsflachen der Kleinen Schleuse sind den Vorgaben der Wasserstraen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes entsprechend LED-Lampen mit warmweiem Licht zu verwenden.

8. Bodenmanagement

8.1

Der TdV hat der unteren Bodenschutzbehore der Landeshauptstadt Kiel spatestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn, den Start der Ausfuhrung des Vorhabens, unter Nennung des begleitenden Altlastensachverstandigenburos schriftlich anzuzeigen.

8.2

Wahrend der Durchfuhrung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass keine Stoffe in den Untergrund oder ein Gewasser gelangen konnen, die eine schadliche Verunreinigung hervorrufen oder ihre Eigenschaften nachteilig beeinflussen.

8.3

Die Arbeiten sind von einem unabhangigen, nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz anerkannten, Altlastensachverstandigen zu begleiten. Der Sachverstandige ist im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehore von der Vorhabentragerin zu beauftragen.

8.4

Die/der Altlastensachverstandige hat samtliche Bodenbewegungen zu begleiten und zu dokumentieren und fur die ordnungsgemae Sanierung und Entsorgung von Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen in enger Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehore Sorge zu tragen.

8.5

Werden Bodenverunreinigungen angetroffen, z. B. untypisches Erscheinungsbild oder Geruch des Bodens, so ist die Durchfuhrung der Manahme zu unterbrechen und unverzuglich die untere Bodenschutzbehore zu informieren. Zudem sind grundsatzlich sofortige Analysen und Gelandeuntersuchungen zur naheren Eingrenzung der Verunreinigungen sowie Einschrankungen des Arbeitsfortganges bis hin zum Arbeitsstillstand vom Altlastensachverstandigen in Abstimmung mit dem TdV nach Rucksprache mit der unteren Bodenschutzbehore zu veranlassen.

8.6

Des Weiteren hat die/der Altlastensachverstandige den Nachweis zu fuhren, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhaltnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevolkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) bzw. die offentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 LBO) gewahrleistet werden konnen.

8.7

uber die Tiefbaumanahme, die Bodenbewegungen, ggf. durchgefuhrte Gelandeuntersuchungen und Analysen sowie uber die daraufhin getroffenen Entscheidungen / Sanierungsmanahmen (Sicherheit und/oder Dekontamination) ist vom Altlastensachverstandigen eine Dokumentation anzufertigen und unaufgefordert spatestens 4 Wochen nach Abschluss der Manahme der unteren Bodenschutzbehore zu ubergeben. Der Detaillierungsgrad der Dokumentation ist vorab mit der unteren Bodenschutzbehore abzustimmen.

8.8

Kontaminierter oder kontaminationsverdachtiger Boden bzw. Bauschutt ist unvermischt chargenweise auf dem Gelande zu lagern und nach Magabe der/des Altlastensachverstandigen gegen Verwehungen und Auswaschungen zu sichern. Auf der Grundlage reprasentativer Stichprobenanalysen hat die/der Altlastensachverstandige unter Berucksichtigung der Art und Weise sowie Starke der Verunreinigung gema den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfallen - Technische Regeln" (Mitteilung 20 der Landerarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)), der Deponieverordnung (DepV) und weiterer diesbezuglicher Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung und unter Berucksichtigung moglicher weiterer ortsspezifischer Schadstoffe (z. B. TBT) zu prufen, ob das (Boden-)Material wiedereinzubauen bzw. zu verwerten oder einer den Belastungswerten entsprechenden schadlosen Entsorgung zuzufuhren ist. Die ordnungsgemae und schadlose Beseitigung oder Verwertung von Aushubmaterial oder Bauschutt ist der unteren Bodenschutzbehore spatestens 5 Arbeitstage vor Entfernung des Materials vom Grundstuck bzw. vor Wiedereinbau des Materials schriftlich anzuzeigen.

8.9

Sofern beabsichtigt wird, anfallendes Aushubmaterial im Zuge einer Verfullung einer Abgrabung im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernforde zu verwerten, sind Art und Umfang der dazu erforderlichen Untersuchungen und Beprobungen mit der unteren Bodenschutzbehore des Kreises Rendsburg-Eckernforde abzustimmen.

9. Wasserschutz

9.1 Anpassung Vorhafen

9.1.1

Der TdV hat im Bereich der Kleinen Schleusen vor Beginn der Baggerarbeiten zur Anpassung der Vorhafen sowohl kanal- als auch fordeseitig Dauermessstellen zur Messung des Sauerstoffgehaltes des Wassers einzurichten und wahrend der Baggermanahmen zur Anpassung der Vorhafen der Kleinen Schleusen zu betreiben.

9.1.2

Daruber hinaus hat der TdV vor Beginn der Baggerarbeiten im Bereich der Groen Schleusen sowohl kanal- als auch fordeseitig Dauermessstellen zur Messung des Sauerstoffgehalts des Wassers zu installieren und wahrend der Baggermanahmen zur Anpassung der Vorhafen der Kleinen Schleusen zu betreiben.

9.1.3

Der Beginn der Arbeiten und die voraussichtliche Dauer sind der unteren Wasserbehore rechtzeitig vorher anzuzeigen.

9.1.4

Unvorhersehbare Ereignisse mit moglichen Auswirkungen auf die Gewasser sind der unteren Wasserbehore unverzuglich anzuzeigen.

9.1.5

Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) sind einzuhalten und zu beachten.

9.1.6

Bei Geräten, die der Durchführung von Maßnahmen in und an Gewässern dienen, dürfen nur biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet werden

9.1.7

Das Sediment soll soweit möglich mittels eines Saugbaggers entnommen und landseitig zur Entwässerung zwischengelagert werden. Der Einsatz von Wasserinjektionsgeräten ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Böschungsbereich können Schaufelbagger eingesetzt werden.

9.1.8

Der TdV hat die Unterwasserbaggerungen möglichst schonend durchzuführen, um eine Verdriftung der Sedimente zu vermeiden. Baggerarbeiten beidseitig im direkten Einflussbereich des Entwässerungssiels sind nur gestattet, wenn die Durchströmung der Baggerbereiche gering ist, so dass keine über die prognostizierten Sedimentationen hinausgehende Verbreitung von Sedimenten aus dem Baggerbereich stattfindet. Bei zu starken Durchströmungsverhältnissen sind die Baggerarbeiten einzustellen.

9.1.9

Der Arbeitsfortschritt und die Spülrichtung der Bagger sollen möglichst von der Baggergrenze zur Schleuse hin erfolgen.

9.1.10

Das Aufnehmen von Sediment beim Profilieren der Böschungen ist möglichst zu vermeiden, stattdessen soll dieses in den Verkehrsbereich gezogen werden.

9.1.11

Sobald bei den Sauerstoffmessungen sowohl im Bereich der Kleinen Schleusen, als auch im Bereich der Großen Schleusen Sauerstoffwerte von unter 4 mg/l festgestellt werden, und diese Sauerstoffmangelsituationen auf die Baggermaßnahmen in den Vorhäfen zurückzuführen sind, hat der TdV Maßnahmen zu ergreifen, dass zumindest im Bereich der Großen Schleuse wieder Sauerstoffwerte von mindestens 4 mg/l erreicht werden. Ist dies nicht möglich oder werden diese Werte trotz ergriffener Gegenmaßnahmen nicht erreicht, so hat der TdV die Baggerarbeiten einzustellen, bis sich im Bereich der Großen Schleusen wieder Sauerstoffwerte von mindestens 4 mg/l einstellen. Sollten die Sauerstoffwerte im Bereich der Großen Schleusen bereits ohne Baggerung unter 4 mg/l liegen, ist es dem TdV gestattet, die Baggerarbeiten im Bereich der Kleinen Schleusen durchzuführen, wenn er sicherstellen kann, dass die Sauerstoffwerte im Bereich der Großen Schleuse dadurch nicht deutlich verschlechtert werden. Sofern eine deutliche Verschlechterung im Bereich der Großen Schleuse nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Baggerarbeiten einzustellen, bis wieder Sauerstoffwerte

von mindestens 4 mg/l, bzw. die Werte wie vor Beginn der Arbeiten im Bereich der Groen Schleuse vorhanden sind.

9.1.12

Der TdV hat durch eine dichte Bodenabdeckung und eine umlaufende Verwallung sicherzustellen, dass bei der Lagerung der Geotextilschlauche auf der Mittelinsel der Schleuse eventuell unkontrolliert austretendes Prozesswasser zurckgehalten wird und nicht in den NOK oder die Kieler Forde gelangen kann.

9.1.13

Das anfallende Wasser ist vor Einleitung in die Gewasser in Absprache mit der unteren Wasserbehorde der Landeshauptstadt Kiel zu beproben. Der Umfang der Analysewerte und die Hufigkeit der Analyse sind mit der unteren Wasserbehorde abzustimmen und entsprechend vorzunehmen. Sofern eine Einigung nicht zustande kommt, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehorde herbeizufhren.

9.1.14

Die Manahmen, insbesondere die Beprobung des Prozesswassers, sind von der rtlichen Bauberwachung zu begleiten.

9.1.15

Die unter 9.1 getroffenen Anordnungen gelten auch fr die regelmig wiederkehrenden Unterhaltungsbaggerungen.

9.2 Grundwasserhaltung und Pumpversuche

9.2.1

Die Wasserhaltungsmanahmen sind nach den geltenden Vorschriften durchzufhren und nach Vorlage der dafr notwendigen Planungsdaten mit der unteren Wasserbehorde abzustimmen.

9.2.2

Grundwasserhaltung und Pumpversuche sind frhzeitig vor Beginn der unteren Bodenschutzbehorde anzuzeigen.

9.2.3

Auf dem Grundstück Uferstrae 12 befinden sich 2 Grundwassermessstellen. Die Messstellen sind vor Beschadigungen zu schtzen und frei zuganglich zu halten. Eine Beschadigung von Messstellen ist umgehend der unteren Bodenschutzbehorde der Landeshauptstadt Kiel mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

9.3 Bohrungen von mehr als 10 m Tiefe

9.3.1

Bohrungen, die tiefer als 10 m in den Boden eindringen, sind gem. §§ 49 WHG und 7 LWG mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehorde der Landeshauptstadt Kiel anzuzeigen.

9.3.2

Fur die Bohrungen gelten die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes. Insbesondere sind bei der Erstellung der Bohrungen die DVGW-Arbeitsblatter W 115 und W 116 zu beachten. Die angezeigte Bohrtiefe ist einzuhalten. Eine berschreitung ist unverzuglich bei der unteren Wasserbehorde anzuzeigen.

9.3.3

Bohrbeginn und Beendigung sind der unteren Wasserbehorde und unteren Bodenschutzbehorde der Landeshauptstadt Kiel 5 Arbeitstage vorher mitzuteilen. Wahrend der Bohrung sind alle auftretenden Ungewohnlichkeiten (z. B. erhohter Wasserandrang, augenscheinliche Veranderung der Wasserbeschaffenheit o. a.) der unteren Wasserbehorde unverzuglich anzuzeigen.

9.3.4

Sollten im Zuge des Vorhabens Kontaminationen des Bodens und/oder des Grundwassers angetroffen werden, Hinweise auf Deponiegas festgestellt werden oder ein untypisches Erscheinungsbild oder untypischer Geruch auftreten, so ist die Manahme unverzuglich zu unterbrechen, die untere Bodenschutzbehorde der Landeshauptstadt Kiel zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen.

9.3.5

Die Bohrungen sind nach den gepruften und fur die Zulassung verbindlichen Unterlagen vorzunehmen. Bei Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von den angenommenen Schichtenfolgen und Grundwasserverhaltnissen sowie Problemen bei der Errichtung der Erdaufschlusse ist die untere Wasserbehorde unverzuglich zu benachrichtigen.

9.3.6

Bohrgerate und andere eingesetzte Maschinen sind gegen Tropfverluste von wassergefahrenden Stoffen (Kraftstoffe, ole) zu sichern. Eingesetzte Schmierfette mussen umweltvertraglich und biologisch abbaubar sein.

9.3.7

Die Bohrungen sind generell so abzudichten, dass jegliche Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen sind.

10. Gebaude und Grundstucke

10.1

Der TdV hat vor Baubeginn bzw. vor Inanspruchnahme eines Grundstucks mit den Eigentumern aus dem Grunderwerbsverzeichnis, deren Grundstucke vorhabenbedingt genutzt werden sollen, eine Vereinbarung uber die Nutzung der Grundstucke zu schlieen.

10.2.

Zur Durchfuhrung des Vorhabens ist insbesondere die Inanspruchnahme von Teilen des Grundstucks in Kiel, Grundbuch Kiel-Wik, Flur 2, Flurstuck 37/17 in den in der Planunterlage 7.1. dargestellten Abmessungen erforderlich. Das Grundstuck darf durch den TdV und seinen Beauftragten an den in der Planunterlage 7.1 dargestellten Flachen uberquert werden, um einen Anschluss der auf den Grundstucken des TdV geplanten Umschlagstelle Sud an das offentliche Straennetz zu erhalten. Das Recht zur Inanspruchnahme des Grundstucks beinhaltet das Recht, in den Grund und Boden einzugreifen und durch bauliche Manahmen einen nach den technischen Anforderungen erforderlichen Bahnubergang bzw. einen schwerlasttauglichen Uberweg herzustellen.

11. Infrastruktur

11.1 Straen und Wege

11.1.1

Im Zuge der weiteren Ausfuhrungsplanungen und Vertragsgestaltungen hat der TdV sich dafur einzusetzen, moglichst viel An- und Ablieferungsverkehr zur Andienung der Baustelle uber den Wasserweg abzuwickeln.

11.1.2

Der TdV hat seinen Auftragnehmern vertraglich zu untersagen, montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr die Linksabbiegespur der Kreuzung von der Prinz-Heinrich-Strae (B 503) kommend in die Schleusenstrae (K32) zur Andienung der Baustelle mit LKW-Verkehren zu nutzen. Sofern sich zukunftig durch veranderte Verkehrszahlen oder bauliche Manahmen am Knotenpunkt eine veranderte Verkehrssituation ergibt, und auch in der Fruhspitze werktags Ruckstauwirkungen durch eine Uberlastung der Linksabbiegespur in der Regel ausgeschlossen werden konnen, kann der TdV, nach Genehmigung durch die Planfeststellungsbehore, die vertragliche Beschrankung der Nutzung der Linksabbiegespur gegenuber seinen Vertragspartnern aufheben.

11.2 Infrastruktur Eisenbahn Uferstrae

11.2.1

Dem TdV wird die Herstellung zweier Bahnubergange entsprechend der in den Planunterlagen dargestellten Plane und dem Konzept 7.1 gestattet.

11.2.2

Der Infrastrukturbetreiberin darf durch die Uberquerung des Grundstucks (Kiel-Wik, Flur 2, Flurstuck 37/17) und der Eisenbahninfrastruktur mit Baustellen- und Schwerlastverkehr kein Schaden und kein unzumutbarer Nachteil im Betriebsablauf entstehen.

11.2.3

Der TdV hat die Ubergange fur eine Nutzung mit Schwerlastverkehr in der Art und Weise zu ertuchtigen, dass der Betrieb der Eisenbahninfrastruktur weiterhin moglich ist, sofern der Eisenbahnbetrieb fortgefuhrt wird und keine Freistellung der Eisenbahninfrastruktur gema § 23 AEG erfolgt ist.

11.2.4

Ertuchtigt der TdV die Ubergange gema 11.2.3 hat er die Ausführungsplanunterlagen fur die Ertuchtigung der beiden Bahnubergange nach Abstimmung mit der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin dem Landesbetrieb Straenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Landeseisenbahnverwaltung, Schanzenstrae 80, in 20357 Hamburg, zur eisenbahntechnischen Prufung vorzulegen. Die Bauarbeiten durfen nur so weit ausgefuhrt werden, wie die zugehorigen Ausführungsplanunterlagen von der Landeseisenbahnverwaltung eisenbahntechnisch gepruft sind. Sofern nach der Prufung Dissens zwischen dem TdV, der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin und/ oder der Landeseisenbahnverwaltung besteht, entscheidet die Planfeststellungsbehorde auf Antrag eines Beteiligten.

11.2.5

Das Konzept zur Sicherung der zur Ertuchtigung vorgesehenen Bahnubergange ist mit der Eisenbahnbetriebsleitung der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin abzustimmen und danach der Landeseisenbahnverwaltung zur eisenbahntechnischen Prufung vorzulegen. Sofern eine Abstimmung zwischen dem TdV und der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin nicht zustande kommt, ist der TdV berechtigt, das Konzept unmittelbar der Landeseisenbahnverwaltung zur eisenbahnrechtlichen Prufung vorzulegen. Sofern nach der Prufung Dissens zwischen dem TdV, der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin und/ oder der Landeseisenbahnverwaltung besteht, entscheidet die Planfeststellungsbehorde auf Antrag eines Beteiligten.

11.2.6

Der Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Eisenbahninfrastruktur ist mit der Eisenbahnbetriebsleitung der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin abzustimmen und der Landeseisenbahnverwaltung schriftlich anzuzeigen.

11.2.7

Die Baumanahme ist nach den geltenden offentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszufuhren. Fur den Bau und die Erhaltung der Eisenbahninfrastruktur gilt die VDV-Schrift 612 (Oberbau-Richtlinien fur Nichtbundeseigene Eisenbahnen, Ob-Ri NE). Fur die Sicherung der Bahnubergange bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen gilt die vom VDV herausgegebene Bahnubergangsvorschrift (BUV NE Ausgabe 2001). Des Weiteren ist die Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 in der derzeit aktuellen Fassung zu beachten.

11.2.8

Alle Betriebsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, dass sie die ihrem Zweck entsprechende Betriebssicherheit und Dauerhaftigkeit haben. Es ist außerdem darauf zu achten, dass alle bei den Bauarbeiten entstehenden Geräusche und Erschütterungen das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht überschreiten und die Nachbarschaft nicht mehr als unvermeidbar belästigt wird.

11.2.9

Für die Wiederverwendung ausgebauter Oberbaustoffe ist der Abschnitt 7.9.1 der Ob-Ri NE (VDV-Schrift 612) zu beachten.

11.2.10

Für die aufzustellenden Verkehrszeichen 201-50 (Andreaskreuz) ist gemäß § 5 Abs. 2a der BÜV NE jeweils ein lichter Abstand zur Gleisachse von 3,00 m einzuhalten.

11.2.1

Die Einbaubreite der Bahnübergangsbeläge ist so zu wählen, dass sie an allen Stellen mindestens 30 cm über die Fahrbahn­ränder hinausreichen.

11.2.12

Die Bahnübergangsbeläge sind im Gleisbereich beidseitig mit Auflaufschutzvorrichtungen zu versehen.

11.2.12

Die Spurrillen im Bereich der Bahnübergänge sind so dauerhaft auszubilden (z. B. mittels Einbau von Rillenschienen oder angeschraubten Rillenprofilen), dass sie jederzeit freigehalten werden.

11.2.13

Bei erforderlichen Kreuzungen der Gleisanlage mit Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Kabeln etc. sind die zurzeit gültigen Vorschriften und DIN-Richtlinien zu beachten und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Landeseisenbahnverwaltung - über die Eisenbahninfrastrukturbetreiberin (DWK GmbH) gesonderte Anträge zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.

11.2.14

Mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmeterrn ist die eisenbahntechnische Abnahme beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Landeseisenbahnverwaltung - schriftlich zu beantragen.

11.2.15

Zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die Unfallverhütungsvorschrift der VBG - BGV D 30 Schienenbahnen - mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen zu beachten.

11.2.16

Das Freihalten des Regellichtraumes gemäß § 9 EBO und Anlage 1 zur EBO sowie des Sicherheitsraumes entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift der VBG – BGV D 30 Schienenbahnen - ist an allen Stellen jederzeit sicher zu stellen.

11.2.17

Der TdV hat die Bahnübergänge sicher zu betreiben und zu unterhalten.

11.2.18

Sofern eine Stilllegung der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 11 AEG erfolgt ist, ist der TdV berechtigt, die Bahnübergänge baulich so herzustellen, dass sie für eine Überführung mit Schwerlastverkehr geeignet sind, ohne dass ein Bahnbetrieb stattfinden kann.

11.2.19

Sofern die Stilllegung rückgängig gemacht wird und auf der Eisenbahninfrastruktur wieder ein Eisenbahnbetrieb aufgenommen werden soll, ist der TdV verpflichtet, auf seine Kosten die von ihm erstellten schwerlasttauglichen Übergänge zu beseitigen und zwei Bahnübergänge entsprechend den eisenbahnrechtlichen Vorschriften und den Anordnungen gemäß A.II.11.2.1 bis A.II.11.2.17 dieses Beschlusses zu erstellen. Die Bahnübergänge müssen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Wiederaufgreifen des Bahnverkehrs fertig gestellt sein. Dies setzt eine rechtzeitige Information durch die Eisenbahninfrastrukturbetreiberin voraus.

11.2.20

Sofern eine Stilllegung der Bahninfrastruktur gemäß § 11 AEG noch nicht erfolgt ist, ein Bahnbetrieb aber dennoch aufgrund des Zustands der Gleise auf dem Grundstück Kiel-Wik, Flur 2, Flurstück 37/17 nicht möglich und in absehbarer Zeit auch nicht beabsichtigt ist, kann von einer Erstellung von Bahnübergängen gemäß den Anordnungen gemäß A.II.11.2.1 bis A.II.11.2.17. ebenfalls abgesehen werden, wenn die Infrastrukturbetreiberin und die zuständigen Eisenbahnbehörden der Herstellung von schwerlastfähigen Übergängen ohne die Möglichkeit eines Eisenbahnverkehrs schriftlich zustimmen. Sofern ein Eisenbahnbetrieb wieder aufgenommen werden soll, hat der TdV entsprechend taugliche Bahnübergänge herzustellen (vgl. Anordnung 11.2.18 und 11.2.19).

12. Beweissicherung

12.1 Private Grundstücke und Gebäude Dritter

12.1.1

Der TdV hat bei der Durchführung des Teilobjektes 1 (Bau der Umschlagstelle Süd) folgende Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen:

- Begehung und Dokumentation des Bauzustandes der Gebäude und Anlagen Dritter (G2 bis G9 gemäß Beweissicherungskonzept- Planunterlage 5.6)
- Vermessungsarbeiten an den angrenzenden Bauwerken G6 und G9 vor und nach Abschluss der Bautätigkeiten

- Auf Antrag der betroffenen Eigentumer sind baubegleitende Erschutterungsmessungen durchzufuhren

12.1.2

Der TdV hat bei der Durchfuhrung des Teilobjektes 3 (Ersatz der Kleinen Schleusenammern) folgende Beweissicherungsmanahmen durchzufuhren.

- Begehung und Dokumentation des Bauzustandes der Gebaude und Anlagen Dritter auf der Schleuseninsel sowie in Kiel Holtenau in einem Radius von 115m zur Baustelle vor und nach Abschluss der Bautatigkeiten (G 3 und W 1 gema Beweissicherungskonzept – Planunterlage 5.6) in Abstimmung mit den betroffenen Eigentumern.
- Auf Antrag der betroffenen Eigentumer sind baubegleitende Erschutterungsmessungen durchzufuhren.

12.1.3

Bei den denkmalgeschutzten Gebauden sowie anlassbezogen bei Gebauden Dritter hat der TdV zusatzlich folgende Manahmen durchzufuhren.

- Vermessungsarbeiten an den betreffenden Bauwerken vor und nach Abschluss der Bautatigkeiten
- Herstellung und Uberwachung von Hohenmarken vor, wahrend und nach Abschluss der Bautatigkeiten

12.2 Rohrleitungen

12.2.1

Der TdV hat sich bezuglich der Auswirkungen der Bauarbeiten auf die erdverlegte Gasleitung unter der Uferstrae mit dem Eigentumer und Betreiber der Leitung in Verbindung zu setzen. Es sind ggf. Manahmen zur Beweissicherung abzustimmen. Sofern der TdV und der Betreiber der Gasleitung keine Einigung uber die durchzufuhrenden Beweissicherungsmanahmen erzielen konnen, hat der TdV vor Beginn der Bauarbeiten, die Auswirkungen auf die Gasleitung haben konnen, eine Entscheidung der Planfeststellungsbehorde einzuholen.

12.2.2

Der Zustand der vorhandenen Schmutz- und Regenwasserleitungen sind in einem geeigneten Verfahren in Abstimmung mit dem Betreiber vor und nach Abschluss der Bautatigkeiten zu dokumentieren.

12.3 Hydrologische Auswirkungen

12.3.1

Dem TdV wird aufgegeben, sowohl eine quantitative als auch qualitative Grundwasserbeweissicherung durchzufuhren. Fur die quantitative Grundwasserbeweissicherung sind die bisher kontinuierlich und automatisierten Messungen der Grundwasserstande am vorhandenen Grundwassermessnetz sowie an Grundwassermessstellen, die im Zuge oder im Nachgang der Baugrunderkundung errichtet worden sind, durchzufuhren.

12.3.2

Zudem sind ausgewahlte Grundwassermessstellen, die im Bereich des Altlastengebiets Kiel-Wik bereits vorhanden sind, in das Grundwasserbeobachtungssystem zu integrieren. Hier sind vor allem Grundwassermessstellen in den obelasteten Bereichen sudlich des NOK einzubeziehen.

12.3.3

Um die manahmenbedingten Auswirkungen auf das Grundwassersystem fruhzeitig zu identifizieren, sind die Grundwassermessstellen mit unterschiedlichen Hohenlagen sowohl zwischen den beiden Schleusengruppen als auch sudlich der Groen Schleusen anzuordnen.

12.3.4

Bezuglich eines gegebenenfalls erforderlich werdenden weiteren Ausbaus des Grundwassermessstellennetzes hat sich der TdV mit der Stadt Kiel und den Betreibern der Altlastsanierungsmanahmen abzustimmen.

12.3.5

Fur die qualitative Beweissicherung hat der TdV im Vorwege der Baumanahme an ausgewahlten Grundwassermessstellen Proben zu entnehmen und zu analysieren. Dabei ist zu prufen, ob die qualitative Beweissicherung auf die uberwachung der Betreiber der Sanierungsmanahmen beschrankt werden kann. Das Messprogramm ist mit der Stadt Kiel bzw. mit den Betreibern der Sanierungsmanahmen abzustimmen.

12.4 offentliches Straennetz- Baustellenverkehr

12.4.1

Der TdV hat fur alle Straen der Landeshauptstadt Kiel in Kiel-Wik, die planmaig durch vorhabenbedingte Schwerlastverkehre genutzt werden sollen, eine Beweissicherung durchzufuhren. Dazu ist vor Nutzung der im Verkehrskonzept benannten Straen mit dem vorhabenbedingten Schwerlastverkehr eine Zustandsfeststellung der Straen durchzufuhren. Schaden, die durch das Vorhaben herbeigefuhrt wurden, sind zu beseitigen bzw. der Landeshauptstadt Kiel zu ersetzen.

12.4.2

Der TdV hat gemeinsam mit der Landeshauptstadt Kiel ein Konzept zu erstellen, anhand dessen sich die Auswirkungen der vorhabenbedingten Zusatzverkehre auf die betroffenen Stra-

en von den Auswirkungen der Regelverkehre abgrenzen lassen. Sofern eine Abgrenzung nicht moglich ist, kann der TdV mit der Landeshauptstadt Kiel eine Regelung treffen, in welchem Verhaltnis entsprechende Ausgleichs- oder Reparaturmanahmen durchgefuhrt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehorde herbei zu fuhren.

III. Zusagen

Der TdV hat im Verfahren folgendes zugesagt:

1.

Die Befederung der Seitenmauern in den Schleusenammern wird von den bisher geplanten 1,50 m auf eine Breite von ca. 50 cm angepasst. Die konkrete Ausgestaltung wird in der Ausfuhrungsplanung ggf. in Absprache mit der Lotsenbruderschaft abgestimmt.

2.

Folgende Punkte aus der Einwendung der Lotsenbruderschaft werden in die Planungen mit aufgenommen und umgesetzt:

- Verlangerung der Mittelleitwerke auf 120 m
- Ausweitung der Schwimmfender am Sudleitwerk auen bis zum Dalben 11
- Anpassung der Seitenleitwerke binnen auf gleiche Lange mit jeweils 6 Dalben

3.

Der TdV wird sich mit der Lotsenbruderschaft uber die Errichtung einer touch- and- go- Anlegemoglichkeit fur das Lotsenboot abstimmen.

4.

Zum Betriebsbeginn der Kleinen Schleuse wird die alte Stromungsanzeige durch neue Anzeigen ersetzt, die beim Ein- und Auslaufen in die/ aus der Schleuse von den Brucken der Schiffe aus besser einzusehen ist.

5.

Das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der konkreten Ablaufplanung am Knotenpunkt B 501 Prinz-Heinrich-Strae wird weiter mit der Landeshauptstadt Kiel abgestimmt.

6.

Prazisierende Zusage des TdV, dass uber Kiel-Holtenau nur Kleintransporte und kein An- und Abtransport von Geraten, Baustoffen sowie Abbruchmaterial uber das bisher ubliche Ma hinaus stattfindet.

7.

Den Auftragnehmern werden vertraglich Vorgaben dahingehend gemacht, die Straen in Kiel-Holtenau entsprechend so zu nutzen, wie sie gewidmet sind. Auf die Einhaltung der Straenverkehrsordnung wird besonders hingewiesen.

8.

Zur Erfassung des Sauerstoffgehaltes im Wasser im Vorhabenbereich werden Dauermessstellen eingerichtet und betrieben.

9.

Im Erorerungstermin wurde vom TdV zunachst die Zusage gegeben, bei den Baggarbeiten Sauerstoffgehalte von 4 mg/l einzuhalten und diese nicht zu unterschreiten. (Dies ist nicht durchfuhrbar, siehe insoweit die Ausfuhrungen unter B.III.8.3.1.1)

10.

Dem Besitzer eines Mehrfamilienhauses in der Kanalstrae wird zugesagt, dass wenn wahrend der Bauarbeiten eine Zunahme von Schwingungen zu spuren ist, ein entsprechendes Messprogramm zu Erschutterungseinwirkungen am Gebaude durchgefuhrt wird.

11.

Fur die Ansaat von Rasen im Bereich der Schleuse wird Regiosaatgut verwendet.

12.

Fur die geplanten 166 uberwiegend entlang des Kanals zu pflanzenden Einzelbaume wird zugesagt, diese in den beiden Pflanzperioden nach Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu pflanzen. Dort, wo der Betriebsweg erst hergestellt werden muss, erfolgt die Pflanzung nach Herstellung des Betriebsweges.

13.

Bei den Pflanzungen der Baume wird die DIN-Norm 18916 sowie die Empfehlung der FLL, also die Empfehlung fur Baumpflanzungen Teil 2, bezuglich der Herstellung von Pflanzgruben eingehalten werden.

14.

Der TdV verpflichtet sich, fur den Fall, dass ein Baum nicht ordnungsgema angeht oder trotz der Pflege eingeht, diesen zu ersetzen.

15.

Im Bereich Bookniseck (Manahme E07) werden nur Steine glazialen Ursprungs, die sich im Geschiebemergel aus der Boschung im Nass- oder Trockenabtrag befinden, verwendet. Es werden moglichst Steine mit einer Groe zwischen 60 bis 100 cm Durchmesser genutzt, aber auch etwas kleinere Steine mit einem Durchmesser von 30 bis 60 cm, um eine hohere Strukturvielfalt zu gewahrleisten. Der Bedeckungsgrad der Flache in diesem Bereich wird auf 30 bis 50 % geandert.

16.

Der TdV sagt dem Amt Schlei-Ostsee zu, sich mit ihm in dem Fall, dass aufgrund der nicht ausreichenden Wassertiefe nicht alle Steine von Wasserseite aus in die Ostsee eingebracht werden konnen, abzustimmen und die Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden zu besprechen und zu minimieren.

17.

Es werden alle Baume, die in unmittelbarer Nahe zum Eingriffsvorhaben stehen, mit dem gleichen Stammschutz versehen, wie es die Manahme S 01 vorsieht. Der Wurzelschutz wird in dem Fall durch die Aufstellung von Schutzzaunen im Anschluss an die Kampfmittelraumung erreicht.

18.

Zusage bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs, den Faktor der Beeintrachtigungsintensitat fur temporare Manahmen von 20 % auf 50 % heraufzusetzen und den Mehrbedarf an Kompensation uber die Manahme E 04 zusatzlich auszugleichen.

19.

Bei der Umsetzung der Ersatzmanahmen E 01 und E 02 die satzungsgemaen Bestimmungen des WBV Krummisch fur das Verbandsgewasser Graben Gro Nordsee zu beachten. (Station 2+380 bis 2+155 gema AWGV/ siehe beigefugte Karte). Zudem wird ein Unterhaltungstreifen von 5,0 m ab Boschungsoberkante bzw. ab Rohrleitungsachse freigehalten.

IV. Entscheidungen uber Antrage, Einwendungen und Stellungnahmen

Einwendungen und Stellungnahmen, denen nicht durch diese Entscheidung Rechnung getragen wird oder die sich nicht bereits erledigt haben, werden zuruckgewiesen.

V. Vorbehalt weiterer Anordnungen und (erganzender) Verfahren

1.

Fur den Fall, dass sich die der Planfeststellung zugrunde liegenden Verhaltnisse infolge des Vorhabens wesentlich andern sollten, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten, die erforderlich sind, um eine Beeintrachtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhuten oder auszugleichen.

2.

Soweit infolge der Baumanahmen an Grundstucken oder Anlagen Dritter nachteilige Wirkungen eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht absehbar sind, bleibt die nachtragliche Anordnung von schadensverhutenden und ausgleichenden Einrichtungen und Manahmen oder die Regelung im Entschadigungsverfahren vorbehalten.

3.

Weitere Entscheidungen, die notwendig werden, um eine Beeintrachtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie von Rechten Dritter zu verhuten oder auszugleichen, bleiben insbesondere vorbehalten fur den Fall, dass eine zwischen dem TdV und einem Dritten auerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens getroffene oder zu treffende Regelung im Zusammenhang mit dem Vorhaben aufgehoben wird oder nicht zustande kommt.

4.

Sofern die in diesem Planfeststellungsbeschluss zu einzelnen Manahmen oder Tatigkeiten enthaltenen Einvernehmens- oder Abstimmungsgebote mit den zustandigen Fachbehörden, sonstigen Tragern offentlicher Belange, Versorgungsunternehmen, Leitungsbetreibern oder privaten Betroffenen nicht zu einer einvernehmlichen Losung fuhren, entscheidet die Planfeststellungsbehore auf Antrag des TdV abschlieend.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses

Im offentlichen Interesse wird gema § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

VII. Hinweise

1.

Aus datenschutzrechtlichen Grunden enthalt der Planfeststellungsbeschluss keine Angaben zur Person privater Einwendungsfuhrer. Diese wurden durch Einwendungsnummern verschlusselt.

2.

Die Namen der Einwender, deren Identitat aus dem Inhalt der Einwendung offensichtlich hervorgeht, die offentlichen Interessen vertreten oder als Interessenvertreter fur andere auftreten, sind nicht verschlusselt.

3.

Die Sachargumente aus den Einwendungen und Stellungnahmen wurden teilweise thematisch aufbereitet und gebundelt abgearbeitet. Bei inhaltlich gleichen Argumenten werden deshalb nicht unbedingt alle Einwender aufgelistet.

4.

Die gem. § 14 Abs. 2 WaStrG erlassene vorlaufige Anordnung von vorgezogenen Teilmanahmen vom 18. Dezember 2019 tritt mit Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses auer Kraft.

5.

Kommt eine Vereinbarung uber die Nutzung eines Grundstucks gema Anordnung 10.1 nicht zustande, ist es dem TdV gestattet, die Moglichkeit der Inanspruchnahme des Grundstucks gema § 44 WaStrG herbeizufuhren.

6.

Ist der Planfeststellungsbeschluss vollziehbar, ist es dem TdV gestattet, den Antrag auf Besitzeinweisung bei der zustandigen Enteignungsbehore zu stellen, sofern der sofortige Beginn der Bauarbeiten geboten und eine Einigung uber die Inanspruchnahme des Grundstucks nicht zustande gekommen ist.

VIII. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Grunde

I. Tatbestand

1. Trager des Vorhabens

TdV ist die **Bundesrepublik Deutschland** (Wasserstraen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), **vertreten durch das Wasserstraen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal (WSA NOK)**.

2. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und die Anpassung der Vorhafen in Kiel-Holtenau sowie unmittelbar durch den Antragsgegenstand verursachte Anpassungs- und Folgemanahmen.

Die Durchfuhrung der Manahmen soll in vier Teilobjekten (TO) erfolgen:

- TO 1: Neubau Umschlagstelle Schleusengelande Sud Kiel-Wik
- TO 2: Neubau Anlegedalben Revisionsverschlusse
- TO 3: Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern
- TO 4: Anpassung der Vorhafen und Neubau der Leitwerke

Die Durchfuhrung der Manahmen erfolgt in mehreren Schritten:

- Zuerst beginnt der Neubau der Umschlagstelle Schleusengelande Sud Kiel (TO 1), mit der die Moglichkeit einer Fahrverbindung vom Ortsteil Kiel-Wik zur bestehenden Umschlagstelle Schleuseninsel Mitte auf der Mittelinsel geschaffen wird.
- Parallel erfolgt der Neubau der Anlegedalben fur die Revisionsverschlusse der Kleinen Schleuse (TO 2).
- Anschließend beginnt die Bauausfuhrung fur den Ersatz der kleinen Schleusenammern (TO 3).
- Parallel zum Bau der Schleuse werden die Vorhafen an die leicht geanderte Schleusengeometrie angepasst und auf Solltiefe gebaggert. Zudem werden die Leitwerke neu errichtet (TO 4).

Der Umfang des Vorhabens ergibt sich im Einzelnen aus den unter Abschnitt A.I.1 und A.I.2 festgestellten Planunterlagen.

3. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Der TdV stellte am 29. Juli 2019 bei der zustandigen Planfeststellungsbehorde den Antrag auf Durchfuhrung eines Planfeststellungsverfahrens fur den Ersatz der beiden Kleinen Schlei-

senkammern und Anpassung der Vorhafen in Kiel-Holtenau. Die zustandige Planfeststellungsbehore ist die Generaldirektion Wasserstraen und Schifffahrt.

3.1 Vorlage der Planunterlagen

Der TdV hat mit Schreiben vom 29. Juli 2019 und unter Vorlage der unter Kapitel A.I.1 aufgefuhrten Planunterlagen den Antrag auf Planfeststellung fur den Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und Anpassung der Vorhafen in Kiel-Holtenau bei der Generaldirektion Wasserstraen und Schifffahrt Standort Kiel als zustandiger Planfeststellungsbehore gestellt.

Gleichzeitig stellte der TdV den Antrag zur Anordnung vorlaufiger Manahmen gema § 14 Abs. 2 WaStrG zur Durchfuhrung von Baugrunderkundungen, Rodung zur Baufeldfreimachung, Beraumung von zukunftigen Baustellen- und Baustellenbetriebsflachen sowie zur Kampfmitteluntersuchungen und ggf. -raumung.

3.2 Bekanntmachung des Vorhabens

Mit Bekanntmachung der Planfeststellungsbehore vom 31. Juli 2019 wurden das Vorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen gema § 14a Nr. 1 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG ortsublich in den anliegenden Gemeinden (siehe B.I.3.3) bekannt gemacht.

Auf die Moglichkeit, bis zum 25. Oktober 2019 Einwendungen zu erheben, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.3 Planauslegung

Die Planunterlagen (Abschnitt A.I.1) einschlielich der nach § 6 a.F. des Gesetzes uber die Umweltvertraglichkeitsprufung (UVP) geforderten Unterlagen zur Umweltvertraglichkeitsuntersuchung (UVU) haben in der Zeit vom 26. August bis einschlielich 25. September 2019 in den nachfolgend genannten Gemeinden wahrend der Offnungszeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt (§ 73 Abs. 3 VwVfG):

- Landeshauptstadt Kiel, Stadtplanungsamt (Rathaus), Fleethorn 9, 24103 Kiel,
- Amt Schlei-Ostsee fur die Gemeinde Waabs, Holm 13, 24340 Eckernforde
- Wasserstraen- und Schifffahrtsamt Kiel Holtenau, Schleuseninsel 2, 24159 Kiel

Die Korperschaften machten die Auslegung innerhalb der in § 73 Abs. 3 VwVfG festgelegten Frist ortsublich bekannt.

Weiterhin waren die Unterlagen im Internet auf der von dem TdV eingerichteten Seite

https://www.kuestendaten.de/NOK/DE/Projekte/Sanierung_Kleine_Schleuse_Kiel_Holtenau/Die-Sanierung-der-Kleinen-Schleuse-Kiel-Holtenau-node.html

zuganglich.

3.4 Beteiligung von Behorden und Tragern offentlicher Belange

Die unter Ziffer 4.3 genannten Stadte, Gemeinden und Gemeindeverbande erhielten in ihrer Eigenschaft als Behorde im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG mit Schreiben vom 1. August 2019 unter Fristsetzung bis zum 25. Oktober 2019 Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben.

Von den nachstehend genannten Behorden bzw. Tragern offentlicher Belange (TOB) wurden mit Schreiben vom 1. August 2019 unter Fristsetzung bis zum 25. Oktober 2019 Stellungnahmen eingeholt:

Behorden und TOB des Landes Schleswig-Holstein

- Ministerium fur Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und landliche Raume des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium fur Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
- Ministerium fur Inneres und Bundesangelegenheiten -Abteilung IV.4-
- Landesamt fur Landwirtschaft, Umwelt und landliche Raume
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelraumdienst –
- Landesamt fur Bergbau, Energie und Geologie, Bergbehorde fur Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen
- Landeshauptstadt Kiel –Tiefbauamt-
- Landeshauptstadt Kiel –Immobilienwirtschaft-
- Landeshauptstadt Kiel –Umweltschutzamt-
- Gemeinde Altenholz
- Kreis Rendsburg-Eckernforde
- Landesamt fur Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Bundesstraenbauverwaltung (LBV-SH)
- Landesbetrieb Straenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH
- Archaologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehorde
- Landesbetrieb fur Kustenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig- Holstein
- Landesverband der Wasser- und Bodenverbande Schleswig-Holstein
- Gebaudemanagement Schleswig-Holstein AOR (GMSH)
- Wasserschutzpolizeirevier Kiel - Auenstelle Holtenau-Schleuse
- Hauptzollamt Kiel
- Bundespolizeiinspektion Kiel
- Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt

Weitere Behorden und TOB / Sonstige

- LBV - Landeseisenbahnverwaltung
- Bundesanstalt fur Immobilienaufgaben
- Bundesamt fur Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landeskommando Niedersachsen - Wallmeister Eutin –
- Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
- Landesfischereiverband Schleswig-Holstein
- Segler-Verband Schleswig-Holstein e. V.
- Initiative Kiel-Canal - Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Deutsche Seemannsmission Kiel e.V.
- Faunistisch-Okologische Arbeitsgemeinschaft e. V.
- Bundesamt fur Naturschutz
- Bundesanstalt fur Gewasserkunde
- Bundesanstalt fur Wasserbau, Dienststelle Hamburg

Mehreren anliegenden bzw. ggf. betroffenen Unternehmen wurde mit Schreiben vom 1. August 2019 unter Fristsetzung bis zum 25. Oktober 2019 die Moglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

3.5 Beteiligung von Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen sowie Privatbetroffenen

Die nachfolgend genannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen wurden gema § 14a WaStrG mit Schreiben vom 1. August 2019 uber das Vorhaben benachrichtigt und unter Fristsetzung bis zum 25. Oktober 2019 um Stellungnahmen gebeten:

- AG-29, Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 beteiligten Naturschutzverbande in Schleswig-Holstein
- AG Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.
- Bund fur Umwelt und Naturschutz, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
- Noctalis Fledermaus-Zentrum GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.
- Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V.

Bekannte Privatbetroffene sowie sonstige Betroffene erhielten mit Schreiben vom 1. August 2019 die Information uber die Auslegung der Planunterlagen mit dem Hinweis, dass Einwendungen zum Vorhaben innerhalb der vorgegebenen Frist abzugeben sind.

3.6 Anordnung einer vorgezogenen Teilmanahme

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Durchfuhrung des Planfeststellungsverfahrens hat der TdV den Erlass einer vorlaufigen Anordnung fur die vorgezogenen Teilmanahmen

1. **Baugrunderkundungen:**
Ermittlung der fur die Ausfuhrungsplanungen als Grundlage dienenden Boden- und Grundwasserparameter (Zusammensetzung, physikalische Eigenschaften, chemische Belastung) im Bereich der Baufelder und Baustelleneinrichtungsflachen (BE).
2. **Rodungsarbeiten:**
Entfernung von Bewuchs (Baume, Busche)
3. **Beraumung von zukunftigen Baustellen- und Baustellenbetriebsflachen:**
Beseitigung der Reste von Altbauwerken fur die Kampfmittelerkundung
4. **Kampfmittelerkundung und -raumung:**
Kampfmittelerkundung und -raumung auf den Landflachen im Vorhabenbereich, der Gewassersohlen und -boschungen im Bereich der Vorhafen und des Sudanlegers

beantragt.

Die Anhorung der zustandigen Landesbehorden und der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbanden im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 1 WaStrG sowie der Naturschutzverbande und sonstigen Betroffenen erfolgte durch die in den Abschnitten B.1.3.2 bis B.1.3.5 dargestellten Verfahrensschritte. Das Einvernehmen hinsichtlich der von der vorgezogenen Teilmanahme beruhrten wasserwirtschaftlichen Belange durch das Land Schleswig-Holstein wurde am 17. Dezember 2019 durch Schreiben des Ministeriums fur Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (Az.: V 451- 70612/2019) erteilt.

Belange der Landeskultur wurden nicht durch die vorgezogene Teilmanahme beruhrt, so dass insoweit von der Erteilung des Einvernehmens abgesehen werden konnte.

Am 18. Dezember 2019 wurde die beantragte vorlaufige Anordnung uber die Festsetzung der oben genannten vorgezogenen Teilmanahmen erlassen.

Der Erlass der vorlaufigen Anordnung wurde in allen beteiligten Gemeinden ortsublich offentlich bekanntgemacht. Den anliegenden Gemeinden sowie den von der vorgezogenen Teilmanahme moglicherweise betroffenen Beteiligten wurde die vorlaufige Anordnung mit Schreiben der Planfeststellungsbehorde vom 19. Dezember 2019 zugestellt.

3.7 Erorlerung der abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen

Gema § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG fand die Erorlerung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen am 11. Marz 2020 in Kiel beim Wasserstraen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau statt.

Der Erorlerungstermin war zuvor ortsublich durch das Amt Schlei-Ostsee am 14. Februar 2020 im Amtsblatt und durch die Landeshauptstadt Kiel am 25. Februar 2020 im Internet unter www.kiel.de/Bekanntmachungen und durch Aushang im Rathaus (Eingang Waisenhofstrae) bekannt gemacht worden. Die beteiligten Behorden und der TdV sind von dem Erorlerungstermin gema § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG gesondert schriftlich benachrichtigt worden.

Ein anonymisiertes Wortprotokoll des Erorlerungstermins ist den Teilnehmern des Erorlerungstermins auf Wunsch schriftlich zugegangen.

Ein gesonderter Erorlerungstermin mit in ihren Eigentumsrechten Betroffenen fand am 21. Januar 2021 als Videokonferenz statt.

3.8 Einvernehmen

Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft beruhrt, bedarf die Feststellung des Plans gema § 14 Abs. 3 WaStrG des Einvernehmens der zustandigen Landesbehorde, hier des Ministeriums fur Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND). Daneben ist das MELUND im Hinblick auf die wasserrechtlichen Erlaubnisse ins Benehmen zu setzen.

Das Ministerium fur Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein hat sein Einvernehmen und sein Benehmen mit Schreiben vom 22. April 2021 erklart.

II. Formalrechtliche Wurdigung

1. Rechtsgrundlagen des Verfahrens

Bei dem Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und Anpassung der Vorhafen in Kiel-Holtenau handelt es sich um den Ausbau einer Bundeswasserstrae im Sinne der §§ 12 und 14 WaStrG. Das Vorhaben bedarf der vorherigen Durchfuhrung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 14 ff. WaStrG i. V. m. den §§ 73 ff. VwVfG.

Der NOK in seinem gesamten hier mageblichen Bereich ist eine Bundeswasserstrae i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG und als solche unter der lfd. Nr. 38 des Verzeichnisses der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraen des Bundes aufgefuhrt. Die Kieler Forde ist als Seewasserstrae gema § 1 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG Bundeswasserstrae.

Gema § 12 Abs. 1 WaStrG sind der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraen als Verkehrswege Hoheitsaufgaben des Bundes. Als Ausbaumanahmen werden nach § 12 Abs. 2 WaStrG Manahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstrae oder eines oder beider Ufer bezeichnet, die uber die Unterhaltung hinausgehen und die die Bundeswasserstrae als Verkehrsweg betreffen. Der Ausbau oder der Neubau von Bundeswasserstraen bedarf nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG der vorherigen Planfeststellung. Anzuwenden sind deshalb die Vorschriften des WaStrG und erganzend dazu die Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts.

Der Planfeststellungsbeschluss hat nach § 75 Abs. 1 VwVfG eine formelle Konzentrationswirkung. Nach dieser Vorschrift wird durch die Planfeststellung die Zulassigkeit des Vorhabens einschlielich der notwendigen Folgemanahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm beruhrten Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behordliche Entscheidungen, insbesondere offentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle offentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Eine materielle Konzentrationswirkung in dem Sinne, dass das anderweitige Fachrecht nicht mehr anzuwenden ist, kommt dem Planfeststellungsbeschluss allerdings nur dann zu, wenn das jeweilige Fachrecht dies ausdrucklich vorsieht. Im ubrigen bleiben die materiellrechtlichen Normen in ihrer rechtlichen Existenz und Wirksamkeit bestehen und werden in ihrem Geltungsanspruch nicht gemindert oder relativiert, sofern nicht eine andere Regelung besteht. Die Planfeststellungsbehorde bleibt deshalb bei ihrer Entscheidung uber die beantragte Planfeststellung an die materiellrechtlichen Rechtsvorschriften, soweit sie strikte Gebote oder Verbote enthalten und anwendbar bleiben, unbedingt gebunden.

2. Zustandigkeit

Fur die Durchfuhrung des Planfeststellungsverfahrens ist die Generaldirektion Wasserstraen und Schifffahrt nach § 14 Abs. 1 S. 3 WaStrG und den Organisationsregelungen der Wasserstraen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sachlich und ortlich zustandig.

III. Materiellrechtliche Wurdigung

1. Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulassigkeit des Vorhabens einschlielich der notwendigen Folgemanahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle vom Vorhaben beruhrten ublichen und privaten Belange fest. Er berucksichtigt alle vom Vorhaben beruhrten ublichen und privaten Belange nebst Umweltvertraglichkeit im Rahmen der vorzunehmenden Abwagung. Er entscheidet uber die Einwendungen, uber die bei der Erorterung vor der Planfeststellungsbehore keine Einigung erzielt worden ist, und legt dem TdV Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auf, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Der Umfang des Vorhabens ergibt sich im Einzelnen aus den unter Abschnitt A.I.1 i. V. m. A.I.2 festgestellten Planunterlagen. Durch die Planfeststellung werden somit alle ublich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Trager des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG), so dass neben der Planfeststellung keine anderen behordlichen Entscheidungen, insbesondere ublich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind. Der materielle Regelungsgehalt der jeweils anzuwendenden Vorschriften wird jedoch berucksichtigt. Eine Ausnahme gilt fur Erlaubnisse wasserrechtlicher Benutzungen gema § 9 WHG. uber ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehore gema § 19 Abs. 1 WHG gesondert (siehe Punkt A.I. dieses Beschlusses)

Nachfolgend wird die Zulassigkeit des Vorhabens in Bezug auf die materiellrechtlichen Voraussetzungen gepruft und festgestellt.

2. Allgemeine Planrechtfertigung

2.1 Bedarfsnachweis

Gema der Rechtsprechung des BVerwG bedurfen hoheitliche Planungen einer Planrechtfertigung. Die Planrechtfertigung erfordert die Prufung, ob ein Vorhaben mit den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ubereinstimmt (fachplanerische Zielkonformitat) und ob es fur sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein (BVerwG 11. August 2016 Az. 7 A 1/15). Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn das Vorhaben vernunftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. November 2006 - 4 A 2001.06 - BVerwGE 127, 95 Rn. 34 und Gerichtsbescheid vom 29. Januar 2009 - 7 A 1.08 - juris Rn. 13).

2.2 Fachrechtliches Ziel

Der Ausbau der Bundeswasserstraen ist eine dem Bund gema § 12 Abs. 1 WaStrG zugewiesene Aufgabe. Er dient dazu, die Funktion der Wasserstraen fur den allgemeinen Schiffs-

verkehr zu erhalten und zu verbessern und Gefahren fur die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu vermeiden (BVerwG 11. August 2016 Az. 7 A 1/15). Die Kleinen Schleusen in Kiel-Holtenau haben zusammen mit den Groen Schleusen eine groe Bedeutung fur den internationalen Schiffsverkehr, da sie die Nutzung des NOK, der meistbefahrenen kunstlichen Wasserstrae der Welt, ermoglichen. Der NOK wird im Jahr von rund 30.000 Schiffen genutzt, wobei im Jahr 2018 zuletzt eine Tonnage von ca. 90 Millionen Tonnen befordert wurde. Ruckgange des Verkehrsaufkommens und die Verringerungen der Frachtmengen im Jahr 2020 sind auf die weltweiten Auswirkungen der Corona-Pandemie zuruckzufuhren und werden sich aller Voraussicht nach nicht langfristig auf die Entwicklung des Verkehrs- und Frachtaufkommens des NOK auswirken. Auch nach dem kurzzeitigen Einbruch des Verkehrs- und Frachtaufkommens in den Jahren der Finanzkrise (2008 und 2009) erreichten die Verkehrszahlen spater die in der Verkehrsprognose 2030 vorhergesagten Zahlen annahernd, so dass auch aktuell davon auszugehen ist, dass nach Uberwindung der Corona-Pandemie mit einem steigenden Verkehrs- und Frachtaufkommen zu rechnen ist.

Fur einen verzogerungsfreien und damit moglichst umweltschonenden und wirtschaftlich bestmoglichen Verkehrsfluss ist der Betrieb der Kieler Schleusen mit vier Schleusenammern erforderlich. So konnen die Verkehre sowohl von See kommend als auch vom NOK kommend ohne bzw. mit geringeren Wartezeiten geschleust und es konnen Liegezeiten auf Reeden vermieden werden.

2.3 Geeignetheit und Gebotenheit des Vorhabens

Gemessen an den vorstehenden rechtlichen Grundsatzen und fachplanerischen Zielen erweist sich das Vorhaben Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und Anpassung der Vorhafen in Kiel-Holtenau als vernunftigerweise geboten.

Seit 2014 sind die Kleinen Schleusen in Kiel-Holtenau aufgrund ihres Bauwerkzustandes gesperrt. Sie waren zuvor seit 1895 in Betrieb und haben nunmehr einen Zustand erreicht, der einen Ersatzneubau erfordert. Dieser soll an alter Stelle erfolgen, jedoch werden die Nutzgroen der Kammern auf 155 m Lange x 22,50 m Breite x 8,5 m Tiefgang vergroert, wodurch es ermoglicht wird, den aktuellen und zu erwartenden Schiffsverkehr besser aufnehmen und abwickeln zu konnen. Dies ermoglicht die Schleusung von nahezu 75 % der auf dem NOK verkehrenden Schiffe. Die Vorhafen werden ebenfalls angepasst, um eine storungsfreie Ansteuerung in die Kleinen Schleusenammern zu ermoglichen. Das Vorhaben dient damit dem Erhalt und der Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Der Ersatzneubau der Kleinen Schleusen ist zudem zeitnah geboten, da absehbar ist, dass die Groen Schleusen in Kiel grundinstandgesetzt werden mussen. Diese Grundinstandsetzung erfordert die Sperrung jeweils einer Kammer der Groen Schleuse uber mehrere Jahre. Um die anfallenden Verkehre auf dem NOK in dieser Zeit bewaltigen zu konnen, ist es erforderlich, neben der weiterhin betriebsfahigen einen groen Schleusenammer zwei kleine Schleusenammern zur Verfugung zu haben. Die Instandsetzung der Kleinen Schleusen ist somit Voraussetzung fur die Grundinstandsetzung der Groen Schleusen in den kommenden Jahren. Der Ersatzneubau der Kleinen Schleusen in Kiel-Holtenau und die Anpassung der Vorhafen ist zum Erhalt und der Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geeignet und geboten.

2.4 Gestaltung des Ersatzneubaus der Kleinen Schleusen und der Anpassung der Vorhafen.

2.4.1 Gestaltungsvarianten des Schleusenbauwerks

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau der seit 2014 vorubergehend auer Betrieb genommenen Kleinen Schleuse sowie um Ausbaggerungen der Vorhafen. Aufgrund der Bedeutung der Kleinen Schleusen fur die Schifffahrt und die wirtschaftliche Bedeutung des NOK ist eine Wiederinbetriebnahme der Kleinen Schleusen unerlasslich. Standortliche Alternativen kommen nicht in Frage, so dass der Ersatzneubau der Kleinen Schleusen in den gegebenen Rahmenbedingungen erfolgen muss.

Der TdV hat im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens verschiedene Varianten des Ersatzneubaus an gleicher Stelle untersucht. In dem Variantenvergleich (siehe Variantenuntersuchungen, Planunterlage 6.1) wurden verschiedene technische Losungen fur die Kammerkonstruktion betrachtet, die u. a. die Wahl der Grundungselemente, Tore und den Umfang des Abbruchs der alten Schleusenanlage betrafen. Die Voruntersuchungen wurden sodann um den Aspekt eines steigenden Meeresspiegels erweitert. Im Rahmen einer Sensitivitatsbetrachtung unter Annahme eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges (Planunterlage 6.2) wurden sodann die Auswirkungen eines Meeresspiegelanstiegs auf den Massivbau, den Stahlwasserbau sowie die Erneuerung der Maschinenteknik untersucht und entsprechende Ausbaureserven ermittelt. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse musste das ursprunglich geplante Torsystem geandert werden, was zu einer Verlangerung des zukunftigen Bauwerks um 37 m im Vergleich zum derzeitigen Bauwerk fuhrt.

Die Gesamtlange der neu zu errichtenden Schleuse betragt somit zukunftig rd. 254 m und ergibt sich aus der Nutzlange von 155 m, den zu berucksichtigenden Sicherheitsabstanden fur die Schifffahrt zu den inneren Toren sowie dem Platzbedarf fur die Torkonstruktion und die Revisionsverschlusse. Die Verlangerung gegenuber der Bestandsschleuse betragt ca. 37 m und erfolgt in Richtung NOK um ca. 22 m und in Richtung Kieler Forde um ca. 15 m. Die Lage der Langssachse des Ersatzneubaus (Doppelkammerschleuse) bleibt unverandert. Die Kleinen Schleusen werden auch zukunftig aus zwei gleich groen Kammern, der Nordkammer und der Sudkammer, bestehen. Die Wande werden senkrecht, die Sohle waagrecht ausgebildet, so dass zukunftig ein Rechteckquerschnitt vorhanden ist. Durch die baubedingte Ausfuhrung einer horizontalen Sohle und senkrechter Wande kann der Kammerquerschnitt gegenuber dem gewolbeformigen Bestand besser von den heute vorherrschenden im Querschnitt rechteckigen Schiffsrumpfen genutzt werden.

Die Bauwerksmae fur den Ersatzneubau der Kleinen Schleuse betragen mithin:

Gesamtlange ca.	254 m
Gesamtbreite ca.	86 m
Kammerbreite jeweils	25 m
Nutzlange / Nutzbreite	155 m / 22,50 m
Sohl- / Drempehtiefe	NHN - 10 m
Anzahl der Schleusenammern	2

2.4.1.1 Einwendungen zur Gestaltung des Schleusenbauwerks

Zu den geplanten Abmessungen wurde von der Lotsenbrüderschaft NOK II (E 015) und fachkundigen Privaten (E 010) eingewandt, dass die neuen Abmessungen der Kleinen Schleusen nicht groß genug seien, um die zukünftige Schifffahrt bzw. die größeren regelmäßig auf dem NOK verkehrenden Schiffe während der Bauphasen der Großen Schleusen aufnehmen zu können. Die neuen Schleusenammern seien um 15 m zu verlängern und eine Mindestnutzbreite von 24 m bzw. von 25 m herzustellen.

2.4.1.2 Entscheidung

Die Einwendungen werden, soweit nicht der TdV im Erörterungstermin eine Zusage zur künftigen Ausgestaltung der Befederung der Kleinen Schleusen getroffen hat (Zusage A.III.1), zurückgewiesen. Durch die geplanten Kammergrößen können über 75 % der auch im Jahr 2019 auf dem NOK vorhandenen Verkehre geschleust werden. Größere Schiffe können planmäßig die Großen Schleusen nutzen. Selbst wenn die Schiffsgrößen in den kommenden Jahren zunehmen, wobei zudem aber auch die Randbedingungen des NOK an sich zu betrachten sind, kann mit den geplanten Abmessungen der Schleusen ein störungsfreier Betriebsablauf gewährleistet werden, der lange Wartezeiten vor den Schleusen verhindert. Vor diesem Hintergrund wäre eine größere Flächeninanspruchnahme durch größere Bauwerke unverhältnismäßig und würde den Anforderungen des BNatSchG widersprechen, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Vermeidbar ist eine Beeinträchtigung dann, wenn der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Mit den geplanten Abmessungen kann der mit dem Eingriff verfolgte Zweck, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange zu erhöhen, vollkommen erreicht werden. Die Betriebsabläufe werden so gestaltet werden können, dass Wartezeiten vor den Schleusen auf ein Mindestmaß reduziert, wenn nicht gar ausgeschlossen werden können. Selbst wenn die Annahmen der Einwender zutreffen und sich die Schiffe in absehbarer Zeit auf Maße vergrößern, die nicht mehr durch die Kleinen Schleusen geschleust werden können, so können diese Schiffe durch die Großen Schleusen geschleust werden, ohne dass es zu nennenswerten Verzögerungen im Betriebsablauf kommen wird, da die Belegung der Großen Kammern durch kleinere Schiffe der Verkehrsgruppe 3 durch die Nutzung der Kleinen Schleusen vermieden werden kann. Vor diesem Hintergrund ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine größere Flächeninanspruchnahme durch größere Abmessungen der Kleinen Schleusen nicht gerechtfertigt. Es verbleibt bei den beantragten Abmessungen der Kleinen Schleusenammern.

2.4.2 Anpassung der Vorhäfen

Im Zuge der Sanierung der Kleinen Schleuse wird in den binnenseitigen und fördeseitigen Vorhäfen (s. Plan 1-5-4) eine Sohltiefe von -10,0 m NHN hergestellt. Die Schleusenammern des Altbestandes besitzen genau wie der geplante Ersatzneubau eine Schleusenammertiefe von -10,0 m NHN. Im Altbestand weisen die Kammern gevoutete Wände und Sohlen auf,

wodurch der Tiefgang der heute vorherrschenden rechteckigen Rumpfformen auf max. 7,50 m reduziert werden musste. Mit dem rechteckigen Querschnitt des Ersatzneubaus der Schleusenammern können die Schiffe mit einem größeren Tiefgang (bis 8,50 m) passieren, so dass auch eine Wiederherstellung einer Sohlentiefe von – 10,0 m NHN in den Vorhäfen erforderlich ist, um die Nutzungsmöglichkeiten der Schleusenammern für einen sicheren und zügigen Verkehrsfluss vollumfänglich wahrnehmen und die Großen Schleuse bei deren Sanierung entlasten zu können. Einwendungen gegen die geplante Anpassung der Vorhäfen an sich wurden nicht erhoben. Die im Zusammenhang mit der Anpassung der Vorhäfen erhobenen Einwände und abgegebenen Stellungnahmen betreffen die Art und Weise der Ausbaggerung und werden unter den entsprechenden Kapiteln (B.III.8.3.1.1) behandelt.

Neben der erstmaligen Wiederherstellung der Sohlentiefe von – 10,0 m NHN werden mit diesem Beschluss auch die regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsbaggerungen genehmigt. Erwartungsgemäß sind gemäß Erläuterungsbericht (Planunterlage 1.1 Kapitel 7.7) im unmittelbaren Fahrwasserbereich bis zu 2x jährlich Unterhaltungsbaggerungen zur Beseitigung von Untiefen erforderlich, wobei diese durch Umlagerung entsprechend der gültigen Vorschriften geschehen. Eine Räumung der Randbereiche wird voraussichtlich in Abständen von ca. 12 Jahren erfolgen. Darüber hinaus kann es zur Beseitigung einer Gefahrenlage für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch zu kurzfristigen Unterhaltungsbaggerungen kommen. Für die Art und Weise der Durchführung der Unterhaltungsbaggerungen gelten die Anordnungen unter A.II.9.1.

2.4.3 Neubau der Leitwerke

Die Leitwerke binden an die Häupter der Schleuse an. Sie bilden den trichterförmigen Übergang zwischen dem freien Fahrwasser im Kanal und den Schleusenbauwerken. Sie schützen das Schleusenbauwerk vor Anfahrungen durch ein- und auslaufende Schiffe, indem sie Orientierungshilfe und Leiteinrichtung bieten. Sie sind daher wesentliche Elemente zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. Förde- und kanalseitig binden die Seitenleitwerke an die Seitenmauern an, die Mittelleitwerke an die Mittelmauer. Die Mittelleitwerke sind an ihren Enden in Richtung Förde und Kanal mit jeweils einer Nockkonstruktion ausgestattet, bestehend aus in der Regel 6 Einzelstahldalben und einer aussteifenden Kopfkonstruktion, da hier das Risiko für Anfahrungen am höchsten ist. Die Lage und genaue Ausgestaltung der Leitwerke können der Planunterlage 1.5.7 entnommen werden.

2.4.3.1 Einwendungen gegen die Gestaltung der Leitwerke

Gegen die geplante Gestaltung und Lage der Leitwerke hat die Lotsenbrüderschaft NOK II (E015) Einwendungen erhoben. Zur Vereinfachung der Nautik seien die Mittelleitwerke und die Leitwerke binnen und das Leitwerk Süd außen zu verlängern.

2.4.3.2 Entscheidung

Der TdV hat die Forderung aufgegriffen und nach Abstimmung mit der Lotsenbruderschaft NOK II (E 015) seine Planungen iberarbeitet und im Erörterungstermin die Zusage gegeben, das Mittelleitwerk auf 120 m zu verlangern, die Schwimmfender am Suddleitwerk auen bis zum Dalben 11 auszuweiten und die Seitenleitwerke binnen auf gleiche Lange anzupassen und jeweils mit 6 Dalben auszustatten. Der entsprechend geanderte Plan 1.5.7 a ist Bestandteil der Planunterlagen. Die Einwendung ist damit erfullt. Der durch die Vergrößerung der Leitwerke eventuell steigende Kompensationsbedarf ist zu ermitteln und in geeigneter Weise auszugleichen.

2.4.4 Weitere Einwendungen und Entscheidungen zur Art und Weise der baulichen Gestaltung

2.4.4.1 Einwendungen

Zur geplanten und im Erluterungsbericht und den dazugehorenden Planen dargestellten Bauweise des Vorhabens wurden weitere Einwendungen erhoben.

(1)

So bittet die Lotsenbruderschaft NOK II (E 015) um die Erstellung eines Anlegedalbens fur Lotsenversetzboote im Bereich der Kleinen Schleusen auen, welcher wahrend der Bauphase auch in Mitnutzung ausreichen wurde. Zudem fordert sie eine in alle Fahrrichtungen sichtbare Anzeige zur Offnung des Entwasserungssiels, vorzugsweise auch mit einer Anzeige der Stromungsgeschwindigkeit.

(2)

Daruber hinaus gab es eine Einwendung eines privaten Anliegers (E 016) aus Kiel-Holtenau betreffend den beabsichtigten Lagerplatz fur die Revisionsverschlusse. Um die Sicht von der Holtenauer Seite auf die Schleuseneinfahrt zur Groen Schleuse weniger zu beeintrachtigen, sei zu prufen, ob die Anlegedalben fur die Revisionsverschlusse nicht derart gebaut werden konnten, dass die Verschlusse nebeneinander statt wie vorgesehen hintereinander liegen. Zudem seien die Revisionsverschlusse selbst so nah wie moglich an das Schleusenaupt zu legen.

2.4.4.2 Entscheidungen

Zu (1)

Der TdV hat im Erörterungstermin die Zusage (Nr. 3) gegeben, sich mit dem Einwender bezuglich einer „touch and go“-Anlegemoglichkeit fur das Lotsenboot abzustimmen. Zudem hat er zugesagt (Nr. 4), zum Betriebsbeginn der neuen Schleuse neue Stromungsanzeigen zu installieren, die beim Ein- und Auslaufen in die Schleuse aus der Bruckenposition des Schiffes besser einzusehen sein sollen. Durch die Stromungsanzeige wird es den Lotsen und der Schiffsfuhrung ermoglicht zu erkennen, ob das Entwasserungssiel geoffnet und dadurch mit

Querstromung zu rechnen ist. Die Forderung nach der Installation der Anzeige der Stromungsgeschwindigkeit wird hingegen zuruckgewiesen. Die Erfassung der Stromungsgeschwindigkeit ist ein komplexer Sachverhalt, der von vielen Faktoren abhangig und veranderlich ist. So geht der Strom binnenseitig aus dem NOK in das Siel, fordeseitig aus dem Siel in die Forde. Ein- und Auslaufgeometrie sind sehr unterschiedlich. Durch die Anzeige der unter Umstanden verschiedenen Stromungsgeschwindigkeiten wird keine erhebliche Steigerung der Sicherheit des Schiffsverkehrs eintreten. Die Kleine Schleuse wird von einer Vielzahl von Schiffstypen genutzt, die sehr unterschiedlich auf mogliche Stromungseinwirkungen reagieren. Da das Fahrverhalten der Schiffe auerst unterschiedlich ist (abhangig von Groe des Schiffes, Geschwindigkeit, Antriebsart, Wetterverhaltnisse), muss jeder Schiffsfuhrer seine Manover individuell auf sein Schiff und die Umgebungssituation abstimmen. Dafur ist es ausreichend, wenn die Schiffsfuhrung durch die Stromungsanzeige erkennt, dass das Entwasserungssiel geoffnet und mit Querstromung zu rechnen ist. Die Schiffsfuhrung kann sich dann individuell an die Situation anpassen und entsprechend die auf ihre Situation notwendigen Manover einleiten.

Zu (2)

Die Einwendung wird zuruckgewiesen.

Der TdV hat im Erorerungstermin dargelegt, warum eine Anordnung der Revisionsverschlusse nebeneinander technisch und nautisch nicht ohne groen Aufwand moglich ist. Dies liegt zum einen daran, weil die Tore nur durch Schleppereinsatz bewegt werden und diese Schlepper nicht mehr genug Platz zum Manovrieren hatten, wenn die Revisionsverschlusse im Doppelpack lagen. Dies ginge nur, wenn in die Boschung baulich eingegriffen wurde und diese statt einer Neigung von 1:3 eine Neigung von 1:2 aufweisen wurde, was wiederum nur durch das Rammen von Spundwanden moglich ware. Zudem musse ein entsprechender Tiefgang gewahrleistet sein, der bisher an der Stelle noch nicht vorherrsche. Alternative Parkmoglichkeiten fur die Revisionsverschlusse, beispielweise im Auenbereich zur Forde hin an der alten Mole des fruheren Kohlehafens, sind aufgrund der Baufalligkeit der Mole nicht gegeben. Die Einlassung des TdV ist aus Sicht der Planfeststellungsbehorde nachvollziehbar. Die Behinderung der Sichtachse auf die Schleuseneinfahrt der Groen Schleuse ist zwar fur die Betroffenen und die Allgemeinheit mit nachteiligen Folgen verbunden, diese rechtfertigen jedoch keine Umplanung. Der mit einer Umplanung verbundene geschilderte bauliche und wirtschaftliche Aufwand, welcher zudem mit groeren Eingriffen in die Umwelt einherginge, stellt sich im Vergleich zu den dadurch zu gewinnendem Vorteil als unverhaltnismaig dar. Nach alledem war die Einwendung zuruckzuweisen.

3. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, §§ 11, 12 UVPG

3.1. Allgemeines

Auf das Vorhaben ist gem. § 74 Abs. 1 VwVfG das UVPG in der vor dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung (nachfolgend UVPG a. F.) anzuwenden. Der Scoping-Termin fand am 9. November 2016, mithin vor dem 16. Mai 2017 statt. Alle nachfolgenden Paragraphen des UVPG sind solche der bis zum 29. Juli 2017 geltenden Fassung.

Gem. § 3b UVPG a. F. i. V. m. Anlage 1, 14.2.1., besteht fur das Vorhaben eine Pflicht zur Durchfuhrung einer Umweltvertraglichkeitsprufung, da es sich um den Bau einer Bundeswasserstrae handelt, die fur Schiffe mit mehr als 1.350 t zuganglich ist.

Gema §§ 11, 12 des Gesetzes uber die Umweltvertraglichkeitsprufung (UVPG) ist eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzguter vorzunehmen. Sie erfolgt anhand der vom TdV vorgelegten Unterlagen (§ 6 UVPG) und des Ergebnisses des Anhorungsverfahrens (§§ 7, 9 UVPG). Die Darstellungen in den Planunterlagen (insbesondere UVS und LBP) entsprechen den Anforderungen des § 6 UVPG. Neben den vom TdV vorgelegten Unterlagen, die von der Planfeststellungsbehore auf ihre Eignung und Plausibilitat gepruft wurden, hat die Planfeststellungsbehore bei der Umweltvertraglichkeitsprufung die behordlichen Stellungnahmen, sowie uerungen der betroffenen offentlichkeit berucksichtigt. Auf dieser Grundlage lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzguter darstellen und bewerten.

Daten – und Bewertungsgrundlage

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung der Schutzguter erfolgt auf der Grundlage der vom TdV durchgefuhrten Datenerhebung zur UVS. Diese geben den aktuellen Stand in einer ausreichenden Detailliertheit wieder und ermoglichen es der Planfeststellungsbehore, eine fachlich belastbare Ermittlung und Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen vorzunehmen. Die Bewertung des Bestandes erfolgt anhand von rechtlichen und fachlichen Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben sowie aus planungsrechtlichen Zielsetzungen und fachgutachterlichen Bewertungen abgeleitet werden.

Umwelterhebliche Wirkfaktoren des Ersatzneubaus der Kleinen Schleuse

Wirkfaktoren des Vorhabens, die in die Bewertung des Vorhabens hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen eingestellt werden, sind nachfolgend aufgefuhrt:

- **Baubedingte Wirkfaktoren (zeitlich begrenzt wahrend der Bauzeit)**
 - Temporare Flacheninanspruchnahme (Vollversiegelung, Teilversiegelung, Verlust Geholzbestande) durch Baustelleneinrichtungsflachen, Zufahrtswege etc.
 - Temporare Larmemission durch Baumaschinen (inkl. Rammen), Baustellenverkehr (land-, wasserseitig), Gebauderuckbau
 - Temporare Lichtemission durch Baumaschinen, Beleuchtungsanlagen, Baustellenverkehr (land-, wasserseitig)
 - Temporare Schadstoffemission, Schadstoffmobilisierung oder pH-Wert-Veranderungen durch Baumaschinen, Baustellenverkehr (land-, wasserseitig), Gebauderuckbau, Baggerung, und Abbruch von Bausubstanz
 - Temporare Staubemission durch Baumaschinen, Baustellenverkehr, Gebauderuckbau

- Erschutterung durch Baumaschinen/ Rammung (land-, wasserseitig), Baustellenverkehr
 - Sedimentabtrag (Vorhafen), Schadstoffmobilisierung
 - Boschungsprofilierung (ohne Versiegelung) durch Baumaschinen/ Baufeld (wasserseitig)
 - Temporare Trubungsfahnen durch Baustellenverkehr (wasserseitig), Baggerung, Baumaschinen/ Rammung
 - Sedimentation durch Baustellenverkehr (wasserseitig), Baggerung, Baumaschinen/ Rammung
 - Temporare Grundwasserabsenkung, Schadstoffmobilisierung durch Wasserhaltung im Hinterfullungsbereich der Schleuse
- **Anlagebedingte Wirkfaktoren dauerhaft**
 - Dauerhafte Flacheninanspruchnahme (Vollversiegelung, Verlust Geholzbestande) durch Betriebsflachen (ehem. BE-Flachen), Zufahrtswege, Schleusenanlage, Lichtemission
 - Bauwerksumgestaltung (Schleusengeometrie), Schleusenanlage
 - Boschungsprofilierung (Teilversiegelung) durch Baumaschinen/ Baufeld (wasserseitig)
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)**
 - Dauerhafte Larmemission durch die Schleusenanlage, Schiffsverkehr
 - Dauerhafte Lichtemission durch Beleuchtungsanlagen im Schleusenbereich, Schiffsverkehr
 - Dauerhafte Schadstoffemission, Schadstoffmobilisierung durch den Schiffsverkehr und Unterhaltungsbaggerungen
 - Sedimentabtrag (Vorhafen) durch Baggermaschinen (Baggerung), Schiffsverkehr, Schleusenanlage
 - Temporare Trubungsfahne durch den Schiffsverkehr und Unterhaltungsbaggerung
 - Sedimentation durch Schiffsverkehr und Unterhaltungsbaggerungen

Die Planfeststellungsbehore macht sich die Ergebnisse der Umweltvertraglichkeitsstudie, die in sich schlussig sind, zu Eigen. Die Umweltvertraglichkeitsuntersuchung beschreibt zunachst umfassend den Bestand und geht sodann uber zu der Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltveranderungen bzw. zur Konfliktbewertung. Anschlieend erfolgt eine Darstellung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmanahmen. Im Folgenden erfolgt eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sowie der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmanahmen.

3.2 Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Bestandteile sowie deren wesentlichen Wechselbeziehungen

3.2.1 Schutzgut Mensch

Innerhalb des Schutzgutes Mensch sind die Wirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden zu betrachten. Die Bewertungsmastabe orientieren sich an den Schutzanspruchen des Menschen und seiner Gesundheit gegenuber vorhabenbedingten Flachen- bzw. Funktionsverlusten, Larm- und Schadstoffbelastungen von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen sowie bau- und betriebsbedingten Erschutterungen. Die Bestandsbewertung des Schutzgutes Mensch konzentriert sich dabei auf die drei Teilschutzguter: Wohnen/ Wohnumfeldfunktion, Erholungs- und Freizeitfunktion und Gesundheit des Menschen.

3.2.1.1 Bestand

Die Bestandserfassung der Wohn- und Freizeitfunktion erfolgte anhand der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung, vorhandener Unterlagen sowie von Gelandebegehungen. Die Bestandsbewertung hinsichtlich der Gesundheit des Menschen basiert auf den Berechnungen verschiedener der Planunterlagen beiliegender Gutachten zum Baularm, Betriebslarm, Lichtemissionen, Luftschadstoffen und elektromagnetischer Strahlungen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst neben der Schleuseninsel den Groraum des Wohngebietes Kiel-Holtenau im Norden sowie ein Teil des Gewerbe- und Mischgebiets im sudlichen Ortsteil Kiel-Wik.

Bezuglich des **Teilschutzgutes Wohnen und Wohnumfeldfunktion** ist im Bestand insgesamt von einer mittleren Bedeutung auszugehen, da einzig dem Wohnen im Teilgebiet Kiel-Holtenau eine hohe Bedeutung zugeordnet werden kann.

In der UVS wird dem **Teilschutzgut Erholungs- und Freizeitfunktion** im Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung zugemessen. Diese ergibt sich nach den Ausfuhrungen daraus, dass die Freizeitfunktion hauptsachlich durch die uferseitig gelegenen marinen Sehenswurdigkeiten und Aussichtspunkte sowie den gastronomischen Angeboten in Kiel-Holtenau und Kiel-Wik beeinflusst werden. Der Schleusenanlage wird eine Rolle als Betrachtungsobjekt zugemessen. Der Naturerholungswert wird in der UVS als einschrankt angesehen, da die wenigen vorhandenen Grun- und Offenlandflachen sich hauptsachlich auf der nicht offentlich zuganglichen Schleuseninsel befinden.

Die Landeshauptstadt Kiel (E 023) widerspricht in ihrer Stellungnahme dieser Bewertung. Ihrer Auffassung nach hange der Erholungswert einer Flache nicht von ihrer Betretbarkeit ab. Der Aspekt der Erholung gehe uber die direkte Betretbarkeit einer Flache hinaus, so dass die Erholungsleistung einer Flache, gerade auch im stadtischen Kontext, in ihrer optischen Erlebbarkeit und (touristischen) Attraktivitat begrundet sein konne, wie es bei den Schleusen, Schleuseninseln und dem Kanalgeschehen der Fall sei. Es fehle in dem Zusammenhang die

Erwahrung einer Reihe von Wanderwegen und Aussichtspunkten aus dem Landschaftsplan, so dass die Bedeutung des Untersuchungsgebiets fur die Erholungs- und Freizeitnutzung als zu gering bemessen sei.

Der Landeshauptstadt Kiel ist darin zuzustimmen, dass eine Erholungsfunktion auch von Flachen ausgehen kann, die nicht betreten werden konnen und dass die Freizeit- und Erholungsfunktion auch und gerade durch Wanderwege mit Blick auf das Schleusengelande ausgehen kann. Indes ist zweifelhaft, ob dem Untersuchungsgebiet deshalb eine hohe Bedeutung fur die Freizeit- und Erholungsfunktion zugewiesen werden muss. Sofern Schutzguter im Bestand eine durchschnittliche Auspragung mit lokaler Bedeutung haben, ist ihnen eine mittlere Bedeutung zuzumessen. Erst eine uberdurchschnittliche Auspragung mit regionaler Bedeutung fuhrt zu einer hohen Bedeutung des Schutzgutes im Bestand. Vorliegend ist fraglich, ob die Schleusenanlage eine uberdurchschnittliche Funktion auf den Freizeit- und Erholungswert der Umgebung und die ganze Region hat. Sicherlich ubt die Schleusenanlage einen Anziehungspunkt fur Besichtigungen und Betrachtungen aus. Ob diese im Vergleich zu anderen Anziehungspunkten fur die Erholungs- und Freizeitfunktion eine uberdurchschnittliche Auspragung hat, ist allerdings zweifelhaft. Selbst wenn man dem Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung fur die Freizeit- und Erholungsfunktion zuweist, andert dies nichts an der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Teilschutzgut. Der TdV hat dazu ausgefuhrt, dass die Wanderwege selbst unverandert erhalten bleiben. Durch den Baubetrieb und die einhergehenden Immissionen und Sichtbeschrankungen durch die Baustelle werde lediglich die Erholungswirkung auf den Wanderwegen entlang des Kanals eingeschrankt. Mageblich fur die Nutzung der schleusennahen Bereiche fur die Erholung sei nicht nur das zukunftig durch den Baumverlust beeintrachtigte Landschaftsbild, sondern vor allem auch der Schleusenbetrieb selbst. Zudem sei zu vermuten, dass wahrend der eigentlichen Bauzeit der Bereich eine eigene Attraktivitat entwickeln kann und somit auch zur Erholungs- und Freizeitfunktion beitrage. Somit sind die Beeintrachtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion durch das Vorhaben nach Auffassung der Planfeststellungsbehorde als gering anzusehen. Auch bei einer hohen Bedeutung des Teilschutzgutes Erholungs- und Freizeitfunktion im Bestand ist die Signifikanz der Umweltbeeintrachtung nach der angewandten Methodik (Tabelle 3 der UVS) weiterhin mit einer mittleren Bedeutung anzunehmen. Davon geht letztendlich auch die UVS aus.

Teilschutzgut Gesundheit des Menschen

Aufgrund der Tatsache, dass im Untersuchungsgebiet eine gewisse Vorbelastung an Larm- und Schadstoffemissionen durch den Straen- und Schiffsverkehr vorherrscht, wurde der Bestand des Teilschutzgutes **Gesundheit des Menschen** mit insgesamt **gering-mittel** bewertet. Die Grenzwerte fur den Larm werden in den Wohngebieten in Kiel-Holtenau sowie Kiel-Wik tagsuber grotenteils eingehalten, nachts gebietsweise durchschnittlich uberschritten. Im Gewerbe-/Mischgebiet in Kiel-Wik werden die Larmgrenzwerte tagsuber grotenteils eingehalten, nachts grotenteils uberschritten. Die Schadstoffgrenzwerte werden flachendeckend eingehalten. Eine Radarbelastung nach BImSchV liegt im Umfeld der Schleuse nicht vor. Die Schleusenanlagen sowie die Straenbeleuchtungen fungieren als Lichtemissionsquellen.

3.2.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der ber neun Jahre andauernden Baumanahmen, welche phasenweise in einem 24-Stunden Betrieb durchgefhrt werden mssen, sind Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aufgrund des Baularms sowie durch Staub- und Lichtemissionen zu erwarten. Diese wirken sich vor allem auf die Wohnumfeldqualitat aus, wobei es darber hinaus auch zu vorbergehenden Einschrankungen der Erholungseignung kommen kann.

Wahrend die baubedingten Schadstoff- und Staubemissionen als kleinraumig und temporar einzustufen sind, und somit nicht zu einer erheblichen Beeintrachtigung der Wohnqualitat und der Erholungseignung fhren werden, sind die Auswirkungen aufgrund des zu erwartenden Baularms weitreichender. Zu beachten ist aber, dass der Baularm weitgehend auf die Tagarbeitszeiten beschrankt ist, werktags stattfindet und die larmintensiven Arbeiten weitgehend zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr stattfinden. Nur soweit es aus logistischen oder technischen Grnden erforderlich ist, wird auch nachts gearbeitet. Dennoch ist mit berschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baularm zu rechnen. Mit den nachtlichen Arbeiten geht auch eine entsprechende Ausleuchtung der Baustelle einher. Aufgrund des relativ groen Abstandes zu den Wohnbebauungen ist eine berschreitung der Licht-Immissionsrichtwerte aber eher unwahrscheinlich. Aufgrund des zusatzlichen Lichts und der groen Baustelle kann die Wohnqualitat und die Erholungseinschrankung jedoch eingeschrankt sein, wobei die Empfindlichkeit gegenber diesem Wirkfaktor als gering eingeschatzt wird, da im unmittelbaren Umfeld groe Baume und Hauser zu einer Sichtverschattung beitragen und es sich bei der Schleuse ohnehin um ein technisches Bauwerk handelt.

Die temporaren Larmemissionen fhren zu Beeintrachtigungen mittleren Ausmaes, die temporaren Lichtemissionen zu geringen und die temporare Flacheninanspruchnahme, die temporaren Schadstoffemissionen, die temporaren Staubemissionen sowie die Erschtterungen zu Beeintrachtigungen sehr geringen Ausmaes.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt wirkt sich die Verlangerung der Schleusenanlage sowie die Neugestaltung der Zuwegung auf das Schutzgut Mensch aus, da es zu einer weiteren Versiegelung von Flachen kommt und somit eine veranderte Sichtbeziehung der angrenzenden Flachen entsteht. Diese Flacheninanspruchnahme fhrt zu Auswirkungen geringen Ausmaes.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen knnten sich durch die Verlangerung und die Veranderung der Kubatur der Kleinen Schleusenammern ergeben, da somit die Mglichkeit geschaffen wird, groere Schiffe als bisher in den Kleinen Schleusen zu schleusen. anderungen im Betriebsablauf sind daher mglich. Diese anderungen werden sich im Regelbetrieb, das heit bei einem Betrieb mit vier Schleusenammern jedoch nicht schadlich auf die Umwelt, insbesondere das Schutzgut Mensch auswirken. Lediglich in dem Fall, dass aufgrund von Baumanahmen nur eine Kammer der Groen Schleuse in Betrieb ist, kann es zu einer Zunahme der Schallemissionen um etwa bis zu 2,7 dB(A) am Nordufer kommen. Die Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) wird damit jedoch nicht berschritten.

Durch eine etwaige Verlagerung des Schiffsverkehrs nach Norden wird es nicht zu einer berschreitung der geltenden Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV an den Immissionsorten kommen. Die Erneuerung der Beleuchtung der Kleinen Schleusen wird nicht zu einer relevanten Raumaufhellung oder Blendung fhren.

Das Ausma der Beeintrachtung des Schutzguts Mensch sind daher hinsichtlich der dauerhaften Larm- und Lichtemissionen als gering, hinsichtlich der dauerhaften Schadstoffemissionen als sehr gering zu bewerten.

3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.2.2.1 Bestand

Eine ausfhrliche Darstellung des Bestands kann dem Flora-Fauna- Bericht (Planunterlage 4.2) sowie den dazugehrigen Anlagen entnommen werden. Im Folgenden wird der Bestand zusammenfassend dargestellt.

Im Hinblick auf das Schutzgut **Pflanzen** besitzt der berwiegende Teil der Flachen aufgrund der hohen Versiegelungsrate der Flachen eine maige bis geringe bzw. keine naturschutzfachliche Bedeutung. Lediglich die Gehlzbiotope, die Ruderalflachen und der Kanal weisen eine mittlere Bedeutung, die Allee, der Sand-Magerrasen sowie die extensiv gepflegte Grnflache (Schleusenwiese) eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Insgesamt wird die Bedeutung des Untersuchungsgebiets als naturnaher Lebensraum fr Pflanzen als mittel eingestuft.

Bezglich des Schutzgutes Tiere wurden im Rahmen der Untersuchungen die Artengruppen Brut- und Rastvgel, Fledermause, Meeressuger, Fische und Rundmauler sowie Makrozoobenthos untersucht und bewertet.

Die landseitigen Lebensraume sind berwiegend anthropogen beeinflusst und vom Schleusenbetrieb gepragt. Dennoch weisen die Bestandsaufnahmen auf regelmaige Brut- und Rastvogel- sowie Fledermausaktivitat hin. Daher wird dieser Bereich insgesamt mit einer mittleren Bedeutung bewertet.

Die wasserseitigen Lebensraume weisen fr Fische, Rundmauler und die Benthosfauna eine hohe Bedeutung auf. Fr Brut- und Rastvgel, sowie Meeressuger spielt das wasserseitige Untersuchungsgebiet lediglich eine mittlere Rolle.

Insgesamt kommt dem Untersuchungsgebiet fr das Schutzgut Tiere eine mittlere Bedeutung zu.

Das Schutzgut Biologische Vielfalt umfasst vier verschiedene Aspekte, die Genetische Diversitat, die Artenvielfalt, die kosystem-Diversitat und die Vielfalt der biologischen Interaktion. Aufgrund des stark anthropogen berpragten Umfelds der Kleinen Schleuse ist die biologische

Vielfalt im Raum insgesamt als durchschnittlich (mittel) zu beurteilen. Die Artenausstattung setzt sich vorwiegend aus häufigen und weitverbreiteten Arten zusammen und stellt keine bemerkenswert artenreiche Zusammensetzung dar. Dennoch ist die Bedeutung des östlichen Teils der Mittelinsel mit weitgehend extensiv genutzten Biotopen als Brutplatz für Vögel hervorzuheben.

3.2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Wirkfaktoren, welche auf das Schutzgut während der Bau- und Betriebsphase wirken, sind in der Tabelle 25 (Kapitel 6.2.4 der UVS) dargestellt.

Baubedingte Auswirkungen

Temporäre Flächeninanspruchnahme und Gefährdung von Tieren auf Bau- und Lagerflächen

Durch das geplante Vorhaben kommt es baubedingt zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von zuvor unversiegeltem Boden. Dabei werden auf einer Fläche von etwa 5,5 ha Biototypen mit krautiger Vegetation beeinträchtigt und auf 0,5 ha werden Gehölzflächen gerodet. Die in der UVS dargestellten 0,7 ha Wasserbiototypen werden zwar überbaut. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine temporäre baubedingte Umweltveränderung, sondern um eine dauerhafte anlagebedingte Veränderung. Es kommt im Bereich der Schleusen- und Mittelinsel sowie im Bereich des südlichen Kanalufers an der neu geplanten Umschlagstelle Schleusengelände Süd zum Verlust der natürlich gewachsenen Vegetationsdecke. Durch Bodenverdichtungen kann es zu einem geringeren Pflanzenwachstum kommen und auch Veränderungen in der Artenzusammensetzung sind denkbar. Gehölze und Einzelbäume gehen als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Jagdgebiete verloren. Es sind jedoch Ausweichmöglichkeiten vorhanden, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind. Der temporäre Verlust von Wasserflächen durch zeitweise Trockenlegung der Schleuse ist aufgrund der verfügbaren Wasserflächen im Nahbereich vernachlässigbar.

Während des Baubetriebs können Tiere auf den Bau- und Lagerflächen beeinträchtigt werden, die sich in diesen Bereichen aufhalten.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist mit mittel zu bewerten.

Temporäre Emissionen von Lärm, Licht, Schadstoffen, Staub, Erschütterungen

Während der Bauzeit von ca. 8 - 10 Jahren, phasenweise im 24 Stunden Betrieb, sind baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auch in Form von Baulärm, Licht- und Schadstoffemissionen sowie Staub und Erschütterungen im gesamten land- und wasserseitigen Baufeld zu erwarten. Die Auswirkungen auf die lokalen Brutvögel werden aufgrund der Gewöhnung an den Schleusenbetrieb und die damit einhergehende anthropogene Störung als geringfügig eingeschätzt. Spitzenpegel können jedoch die Tiere verscheuchen und die Lebensraumqualität herabsetzen. Die Baustellenbeleuchtung kann zu einer Verringerung der Lebensraumqualität für lichtempfindliche Tiere führen. Aufgrund der Vorbelastung ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Tiere (insbesondere Fledermausarten) nicht erheblich gestört werden. Die Staubemissionen werden ebenfalls nicht zu erheblichen Belastungen führen. In den Unterwasserlebensräumen kann es durch die Lärm-

belastung (insbesondere durch Ramm- und Vibrationsarbeiten) zu einer erheblichen Beeintrachtung und Schadigung von Fischen und Meeressugern kommen. Durch Vergramungsmanahmen und dem Einsatz des „soft-start-Verfahrens“ werden diese Auswirkungen moglichst gering gehalten. Fische und Meeressuger reagieren zudem teilweise empfindlich auf Licht. Aufgrund der Kleinraumigkeit und der zeitlich engen Begrenzung der auftretenden Lichtemission durch Nacharbeit ist dies jedoch vernachlassigbar. Es ist damit zu rechnen, dass die Tiere den Vorhabenbereich meiden werden und es temporar zu Beeintrachtigungen der Fischwanderung kommen kann. Da den Tierarten mit der Groen Schleuse und dem Entwasserungssiel Ausweichmoglichkeiten zur Verfugung stehen, sind die Auswirkungen nicht erheblich. Da die Belastungen des regularen Schleusenverkehrs mit den Belastungen durch den Baustellenbetrieb vergleichbar sind, sind weitere Schadstoffemissionen vernachlassigbar. Nassbaggergut wird in Geotextilschlauchen auf einer BE-Flache auf der Mittelinsel und ggf. sudlich des Kanals getrocknet. Das dabei auftretende Prozesswasser wird aufgefangen, gereinigt und in den Kanal zuruckgeleitet. Mit einer Beeintrachtung der Vegetation ist daher nicht zu rechnen. Wahrend der Bauphase kann es lediglich unfallbedingt zur Schadstofffreisetzung kommen. Das Ausma der Beeintrachtung durch die temporaren Larmemissionen und der Erschutterungen sind hoch, die der temporaren Lichtemissionen gering, die der temporaren Schadstoff- und Staubemissionen sehr gering.

Temporarer Sedimentabtrag (Vorhafen) sowie Boschungsanpassung, Trubungsfahne und Sedimentation

Im Rahmen der Baumanahmen kommt es zu einem Ausbau vorhandener Wasserbausteine der bestehenden Boschungssicherung sowie des Wiedereinbaus naturlicher Wasserbausteine zur Sicherung der neu profilierten Boschung bzw. des Boschungsfues. Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es weiterhin zu Trubungsfahnen durch Sedimentaufwirbelungen im Wasser aufgrund von Saugbaggerarbeiten mit vorgeschaltetem Wasserinjektionsgerat.

Bei den Baggerarbeiten kommt es zu einer nahezu vollstandigen Entnahme und Totung der dort lebenden benthischen Gemeinschaften. Individuen, die nicht direkt von den Baumanahmen betroffen sind, konnen verdriftet werden und sich je nach Habitatqualitat, dem Grad ihrer Schadigung und ihrer Mobilitat an einem anderen Ort ansiedeln. Die meisten Fische werden die gestorten Baustellenbereiche verlassen. Nach den Baggerarbeiten wird der Gewassergrund weitgehend wieder als vergleichbarer Lebensraum zur Verfugung stehen, wobei anfanglich ein anderes Sediment vorherrschen wird. Das Abtragen der Schuttsteine im Boschungsbereich kann kleinraumig zur Abtotung sessiler Arten, aber auch von mobilen Benthosarten, und ggf. Fischlaich und Algen fuhren bzw. kann es durch die Entfernung von Hartsubstrat zu einem temporaren Verlust von Siedlungsraum kommen. Die Boschungen werden wieder mit einer Aufschuttung naturlicher Wasserbausteine gesichert sein, sodass das Hartsubstrat mit Luckensystem benthischen Organismen und Fischarten wie z. B. Aalen wieder als Lebensraum zur Verfugung stehen wird. Mit einer Wiederbesiedlung der betroffenen Flachen ist insbesondere aufgrund des hohen Regenerationspotenzials der Benthosgemeinschaften zu rechnen, wobei es teilweise zu einem Wandel der Habitate von Hartsubstrat zu Weichboden und umgekehrt kommen wird. Die Trubungsfahnen breiten sich nach den gemachten Erfahrungen sohnah und in geringer Machtigkeit aus. Wandernde Fischarten sind gegenuber den Trubungsfahnen tolerant. Eine erhebliche Beeintrachtung ist daher unwahr-

scheinlich. Nachhaltige negative Auswirkung durch Uberdeckung von Benthosorganismen mit aufgewirbelten und sich sedimentierenden Schwebstoffen sind nicht zu erwarten.

Daher ist das Ausma der Beeintrachtung durch den Sedimentabtrag mit hoch, durch die Boschungsprofilierung mit sehr gering, durch die Trubungsfahnen gering sowie durch die Sedimentation mit sehr gering zu bewerten.

Temporare Grundwasserabsenkung, Schadstoffmobilisierung

Die temporare Grundwasserabsenkung wird nicht zu einer erheblichen Beeintrachtung der Tier- und Pflanzenwelt fuhren. Es wird auch nicht zu einer Mobilisierung von Schadstoffen im mit Altlasten verunreinigten Gebietsteil Kiel-Wik kommen, da die Schwankung geringer ausfallt als die naturlichen jahrlichen Grundwasserschwankungen. Das Ausma der Beeintrachtung ist sehr gering.

Anlagebedingte Auswirkungen

Dauerhafte Flacheninanspruchnahme

Durch das Gesamtvorhaben werden etwa 7 ha Flache dauerhaft in Anspruch genommen, wobei es sich anders als die Uberschrift in der Planunterlage vermuten lasst, nicht um eine Vollversiegelung dieser Flache handelt. Teile dieser Flachen waren im Ubrigen bereits vor der weiteren Inanspruchnahme vollversiegelt. Aufgrund der veranderten Groe und Geometrie der Schleusenanlage werden dauerhaft 0,7 ha bislang unversiegelten Gewasserbodens vollversiegelt. Dieser Raum geht dauerhaft fur Benthos, aquatische Vegetation und Fische sowie im geringen Umfang fur Wasservogel verloren. Zu einer Stromungsveranderung, welche die Besiedlung des Gewasserbodens beeinflussen konnte, wird es nicht kommen. Groe Teile der landseitig in Anspruch genommenen Flachen werden dauerhaft vollversiegelt bleiben und gehen als Landlebensraume dauerhaft verloren. Die Erhohung der Schleuse um 30 cm wird nicht zu einer anlagebedingten Barrierewirkung fur Flugrouten von Vogeln und Fledermausen fuhren.

Insgesamt ist daher das Ausma der Beeintrachtung mit mittel zu bewerten.

Boschungsprofilierung

Teilbereiche der Kanalufer werden Boschungsanpassungen erfahren. In Teilbereichen kommt es zu Veranderungen der Uferstrukturen und einem dauerhaften Verlust bzw. einer Veranderung von Boschungshabitat fur Benthosorganismen, aquatische Vegetation, Fische und ggf. auch Wasservogel. Das Ausma der Beeintrachtung ist mit mittel zu bewerten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund der bereits unter dem Schutzgut Mensch dargestellten potenziellen Verlagerung der Schiffe gen Norden kann es zu einer raumlichen Verschiebung von Schall- und Schadstoffemissionen kommen, die aber auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt nur geringe Auswirkungen haben werden.

Durch die Anpassung der Beleuchtungssituation kommt es insbesondere fur nachtaktive Tiere zu einer Verringerung der Lebensraumqualitat. Das Ausma der Beeintrachtung ist gering.

Betriebsbedingt werden wiederkehrende Unterhaltungsbaggerungen notwendig. Es kommt demnach wiederkehrend zu Entnahme und Tötung von benthischen Lebensgemeinschaften. Darüber hinaus treten Sedimentaufwirbelungen, Trübungsfahnen und Seditmentationsprozesse wiederkehrend lokal auf. Die Fisch- und Makrozoobenthosfauna gilt als überwiegend tolerant gegenüber derartigen Sedimentationsprozessen. Nach Durchführung der Unterhaltungsbaggerungen wird sich der Lebensraum für Makrozoobenthos durch Wiederbesiedlung schnell regenerieren. Die Sedimentzusammensetzung ist im Vorhabenbereich überwiegend ähnlich aufgebaut. Erhebliche Auswirkungen auf die vorhandenen Lebensräume am Gewässergrund sind daher nicht zu erwarten. Das Ausmaß der Beeinträchtigung durch die Unterhaltungsbaggerungen ist daher hinsichtlich des Sedimentabtrags mit mittel, hinsichtlich der Trübungsfahne mit gering und hinsichtlich der Sedimentation mit sehr gering zu bewerten.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Bewertungen kann der Tabelle 26 der UVS entnommen werden. Die Ergebnisse macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen.

3.2.3 Schutzgut Boden

Die Bewertungsmaßstäbe des Schutzguts Boden orientieren sich an seiner natürlichen Bodenfunktion als Lebensgrundlage und Lebensraum, Regler und Puffer für Wasser- und Stoffkreisläufe sowie seiner Archivfunktion.

Als Datengrundlagen dienten Bodenübersichtskarten (BUEK 250), Bodenschutzkonzepte des Landschaftsplans Boden und Bodenwasser (Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel 2000a), Geohydraulische Untersuchungen bzw. Berichte zum Neubau des Leitungsdükers (BAW 2011) sowie des Schiffsanlegers auf der Mittelinsel (Züblin Spezialtiefbau GmbH 2014), Berichte über die Bodensituation des Vorhafenbereichs (vgl. Unterwasserbaggerung in den Vorhäfen, Planunterlage 1.5.10) und der Baustelleneinrichtungsflächen (WSA Kiel- Holtenau, FBI 2018b).

Die Bewertung wurde unter Anwendung gesetzlicher Normen (BNatSchG und BBodSchG) sowie daraus abgeleiteter gutachterlicher Wertsetzungen vorgenommen. Bestandserfassung und Bewertung stellen die Gegebenheiten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde angemessen dar.

3.2.3.1 Bestand

Laut Bodenübersichtskarte (BUEK 250) dominieren im Untersuchungsgebiet Aufschüttungen aus dem Holozän im Bereich der Mittelinsel, dem südlichen Bereich in Kiel-Holtenau sowie Kiel-Wik. Für den nördlicheren Teilbereich Kiel-Holtenau sind zudem Pseudogley-Parabraunerden bestehend aus Sandlehm über Normallehm dargestellt. Naturnahe oder schutzwürdige Böden sind laut Bodenschutzkonzept des Landschaftsplans Boden und Bodenwasser nicht vorhanden (Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel 2000a). Im Vorhabengebiet liegen weder Geotope noch archäologische Interessengebiete.

Im Bereich des Baugrundes der Schleuseninsel Kiel-Holtenau ist der Boden durch eine anthropogen beeinflusste Deckschicht sowie darunterliegende pleistozane Bodenschichten aus Geschiebemergel, Schmelzwassersanden und -kiesen sowie rollige und bindige Beckensedimente charakterisiert. Eingestreut finden sich Torfablagerungen. Ein einheitlicher Schichtenverlauf ist nicht gegeben.

Die Schleusenwande sind in einem Hinterfullungsbereich eingebettet. Dieser Auffullungsbereich hinter den Kammerwanden ist durch bauschutthaltigen Sand, Geschiebemergel mit unterschiedlicher Schichtdicke, schluffhaltigem Fein- und Mittelsand (Sudseite) bzw. kieshaltigem Sand (Nordseite) und ubergehend vom hinterfullten zum gewachsenen Material von Geschiebemergel charakterisiert. Die Auffullung verfugt somit uber Sande mit geringerer Festigkeit und auch die bindigen Boden wie Geschiebemergel, Beckenton und -schluff haben eine uberwiegend weiche Konsistenz. Im Gegensatz dazu besitzt der umliegende Geschiebemergel unterschiedliche weiche bis feste Konsistenzen und die ubrigen Schmelzwassersande/-kiese und Beckensedimente (Ton, Schluff) haben uberwiegend eine sehr groe Festigkeit. Daher bilden sie eine wirksame Barriere zwischen Hinterfullungsbereich und dem umgebenden Boden (BAW 2011; Zublin Spezialtiefbau GmbH 2014).

Insgesamt ist der Boden in den terrestrischen Teilen des Untersuchungsgebietes stark anthropogen verandert und in allen Teilgebieten durch Altlasten in unterschiedlichem Mae vorbelastet. Vor allem die Flachen der Schleuseninseln umfassen potenzielle Gefahrenstandorte durch Verunreinigungen mit einem weiten Schadstoffspektrum (Mineralolkohlenwasserstoffe (MKW, z. B. Altole, Benzine, Dieselmotoren), Mono-Aromaten (z. B. Lacke und Farben), Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Polychlorierte Biphenyle (PCB), Methyl-Tertir-Butylether (MTBE), Leichtfluchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW) und Schwermetalle (z. B. Metallspane).

Fur die Altlaststandorte in Kiel-Wik gibt es ein weiteres Gutachten zur Altlast-Situation im Gewerbequartier Kiel-Wik (BWS GmbH und ECOS Umwelt Nord 2009). Demnach sind die Flachen dort durch gravierende Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers gekennzeichnet. Hierzu zahlen Schadstoffbelastungen durch PAK, MKW oder LHKW, jedoch nicht durch Schwermetalle oder Arsen.

Die auszubaggernden Vorhafen im wasserseitigen Vorhabenbereich verfugen ebenfalls uber kontaminierten Boden.

Die vorliegenden Erkenntnisse fuhren zu der Bewertung, dass die naturliche Regenerationsfahigkeit des Bodens und die naturlichen Bodenfunktionen als **gering** anzusehen sind, da die anthropogene uberpragung des Vorhabengebiets (u. a. Versiegelung) und die sowohl an Land als auch am Gewassergrund vorliegenden Kontaminationen die Boden im Vorhabenbereich dominieren.

3.2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

In Tabelle 28 (Kapitel 6.3.4 der UVS) werden die Auswirkungen dargestellt und in übersichtlicher Form bewertet.

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Durch die anzulegenden Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrtswege kommt es landseitig zu Flächeninanspruchnahmen durch Teil- und Vollversiegelung, welche eine Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur zur Folge haben werden. Wasserseitig kommt es durch die Vergrößerung der Schleuse zu einer Überbauung und Vollversiegelung von Gewässerböden und durch die Entnahme von Bodenmaterial in den Vorhäfen (ca. 5,8 ha) und die Anpassung der Uferböschungen auf etwa 1,6 ha zur Veränderung und Zerstörung der Bodenstruktur. Zudem sind veränderte Erosionen durch veränderten Wellenschlag zu erwarten.

Durch die Arbeit der Baumaschinen und die Veränderung der Bodenstruktur kann es baubedingt zu temporären Schadstoffemissionen und Schadstoffmobilisierung kommen. Durch die temporäre Grundwasserabsenkung kann es zu veränderter Bodenstruktur und zu einer Verringerung der Bodenfunktion kommen.

Durch die Versiegelung kommt es auf etwa 7 ha zu flächendeckender Befestigung und Verdichtung von Böden. Die natürliche Bodenfunktion dieser Flächen ist aufgrund der anthropogenen Überprägung und zum Teil Verunreinigung mit Schadstoffen stark eingeschränkt, so dass keine Böden mit erhöhter Empfindlichkeit oder besonderen Lebensraumfunktionen in Anspruch genommen werden. Eine erhöhte Belastung mit Schadstoffen ist nicht zu erwarten, da die Belastungen durch den Baustellenverkehr mit der des regelmäßigen Schiffsverkehrs vergleichbar ist und die Fläche, auf der der entnommene Boden behandelt wird, versiegelt wird (vgl. 6.2.1). Durch die Vorhafenbaggerung auf Solltiefe und durch die Anpassung der Uferböschungen auf ca. 1,6 ha kommt es auf etwa 5,8 ha zu einer veränderten Bodenstruktur. Dieses Baggergut ist weitestgehend kontaminiert. Stark kontaminiertes Baggergut wird ordnungsgemäß deponiert, weniger kontaminiertes Baggergut kann ggf. in technischen Bauwerken Verwendung finden. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Entnahme des kontaminierten Oberbodens kann zu einer Aufwertung der natürlichen Bodenfunktion führen. Bezüglich einer Bodenstrukturveränderung spielt die Sedimentation aufgrund der überwiegend ähnlichen Bodenzusammensetzung eine untergeordnete Rolle. Die temporäre Grundwasserabsenkung wird nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden führen, da es nicht zu einer Mobilisierung von Schadstoffen im mit Altlasten verunreinigten Gebietsteil Kiel-Wik kommen wird. Während der Bauphase kann es lediglich unfallbedingt zu Schadstoffbelastungen durch Öl- und Schmierstoffverluste kommen.

Das Ausmaß sämtlicher dargestellter Beeinträchtigungen sind sehr gering bis gering. Einzelheiten können der genannten Tabelle entnommen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Anlegung von Betriebsflächen, Zufahrtswegen und der Schleusenanlage selbst kommt es zu dauerhafter Flächeninanspruchnahme (Vollversiegelung), welche mit einer Bodenverdichtung einhergeht. Wasserseitig kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme

von unversiegeltem Gewässergrund durch die Erweiterung des Bauwerks und damit zu einer Befestigung und Verdichtung in einem Flächenumfang von 0,7 ha. Zudem wird die Böschungsstruktur durch Anpassung und Befestigung (Teilversiegelung) auf einer Fläche von 2,4 ha verändert.

Da vorwiegend bereits gestörte und/oder kontaminierte Böden verdichtet oder überbaut werden, kommt es nicht zu einem Verlust empfindlicher Böden mit wichtigen Funktionen. Die Erosion durch etwaig veränderten Wellenschlag kann als vernachlässigbar eingestuft werden. Das Ausmaß der Beeinträchtigung durch die dauerhafte Versiegelung ist daher mittel, durch die Böschungsneuprofilierung gering.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zur Gewährleistung der Solltiefe von -10 m NHN im Verkehrsbereich der Schleuse wird mit einer wiederkehrenden Entnahme von Bodenmaterial gerechnet. Diese bewirkt eine Entnahme des sich in der Zwischenzeit akkumulierten weichen Sediments auf das Festgestein und verändert somit periodisch die Bodenstruktur des Vorhafenbereichs. Das Bodenmaterial umfasst wenig empfindliche, anthropogen geprägte Böden. Die Entnahme bedeutet daher keinen Verlust bedeutender Bodenfunktionen (Regler-, Pufferfunktion).

3.2.4 Schutzgut Wasser

Die Bewertungsmaßstäbe des Schutzgutes Wasser orientieren sich an den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege und damit gleichzeitig auch entsprechend den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere § 1. Ferner sind die maßgeblichen Bewirtschaftungsziele der WRRL (§§ 27 bis 31 WHG) zu berücksichtigen. Für die Bestands- und Auswirkungsbewertung wurden aus den Karten zu Boden und Bodenwasser sowie Oberflächengewässer des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Kiel (Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel 2000c; Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel 1999), Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals (BfG 2005; Planungsgruppe Umwelt, Leguan, TGP 2009), Geohydraulische Untersuchungen und Stellungnahmen verschiedener Fachinstitute und -behörden zu Auswirkungen der Grundinstandsetzung (vgl. Stellungnahme Auswirkungen Grundwasserverhältnisse, Planunterlage 5.4; Geohydraulische Untersuchungen im Rahmen der Machbarkeitsstudie, Planunterlage 6.1.2) (BAW 2011) sowie Untersuchungen zu chemischen, biologischen und hydrologischen Eigenschaften des Nord-Ostsee-Kanals (Gocke et al. 2010; Gocke et al. 2008) ausgewertet.

3.2.4.1 Bestand

Oberflächengewässer

Insgesamt besitzt der NOK im Untersuchungsgebiet als künstliche, voll ausgebaute Wasserstraße mit teilweiser befestigter Uferböschungen, eine der Schifffahrt angepassten Wasserstands- und reduzierter Fließgeschwindigkeit sowie lediglich kleinräumige Strömungsschwankungen eine geringe Bedeutung als naturnahes Fließgewässer. Die Gewässereigenschaften hängen stark von der Nutzung durch die Schifffahrt ab, welche gleichzeitig die Belas-

tungen des Gewassers durch Schadstoffe bedingt. Zusatzlich sind die Gewassersedimente teilweise durch Altlasten kontaminiert.

Grundwasser

Dem Untersuchungsgebiet kommt eine mittlere lokale Bedeutung als Grundwasserleiter durch die schichtenweise auftretenden, durchlassigen Sande und Kiese zu; zur Grundwasserneubildung tragen nur sehr kleinflachige Gebiete bei.

3.2.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In Tabelle 30 (Kapitel 6.4.4 der UVS) werden die Auswirkungen dargestellt und in bersichtlicher Form bewertet.

Baubedingte Auswirkungen

Die Vorhafen werden auf – 10,00 m NHN vertieft. Dabei wird zum Teil stark belastetes Material durch Saugbagger aufgenommen und ber Splleitungen auf die Mittelinsel transportiert, wo es behandelt und getrocknet wird. Das austretende Prozesswasser wird untersucht und bei Einhaltung eines TS-Gehalts von 30 mg/l in den NOK zurckgeleitet. Das ausgetragene Material wird an Land verwertet oder deponiert, so dass es tendenziell zu einer Verbesserung der Belastungssituation des Schutzgutes Wasser kommt und die temporare Schadstoffmobilisierung durch den Saugbagger und das Wasserinjektionsverfahren vernachlassigbar sind. Die entstehenden Trbungsfahnen sind nur von geringer Machtigkeit und sohnah. Eine erhohte Sauerstoffzehrung durch den erhohten Schwebstoffgehalt ist daher unwahrscheinlich. Durch das Vorhaben sind keine Grundwasserverunreinigungen zu erwarten, da die geplante Grundwasserhaltung keine wesentliche Beeinflussung der Grundwasserstrmungsverhaltnisse darstellt und der Trinkwassergewinnungsbereich von den Schleusen durch grundwasserhemmende Schichten aus Tonen und Geschiebemergel abgetrennt ist. Durch die Spundwand am Anleger Sd Kiel-Wik kommt es zu einer seitlichen Abdichtung des Grundwassers, die zu einem vernachlassigbaren Anstieg des Grundwassers fhrt. Ohnehin knnte das Grundwasser seitlich in den NOK abflieen. Das beim Lenzen der Baugrube sowie durch die Grundwasserhaltung anfallende Prozesswasser wird in Abstimmung mit der Umweltbehrde und nach den geltenden Vorschriften in den NOK geleitet. Negative Umweltauswirkungen werden vermieden, indem das Wasser bei Bedarf aufbereitet wird.

Das Ausma der Beeintrachtigung samtlicher hier dargestellten Umweltauswirkungen ist als gering zu bewerten.

Anlagebedingte Umweltauswirkungen

Anlagebedingte Umweltauswirkungen auf Grund- und Oberflachenwasser sind aufgrund der dauerhaften Versiegelung von Betriebsflachen und neu geschaffenen Zufahrtswegen sowie der Umgestaltung der Schleusengeometrie mglich. Durch die fortbestehende Versiegelung der Baustelleneinrichtungsfelchen als anlagebedingte Lager- und Betriebsflachen kommt es zu einer dauerhaften Veranderung des Oberflachenabflusses, da dort das Wasser nicht versickern kann. Aufgrund der generell hohen Versiegelung in dem Gebiet ist diese Veranderung jedoch unerheblich. Ebenso erscheint eine Veranderung der Strmung und der Hydromorpho-

logie des Oberflachenwassers aufgrund der im Verhaltnis zum Gesamtbauwerk geringen Neuananspruchnahme von weiteren 37 m Gewasserboden durch die Vergroerung der Schleusenammern als unwahrscheinlich, so dass das Ausma der Beeintrachtigung mit sehr gering zu bewerten ist.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Aufgrund der in etwa alle 10 Jahre stattfindenden Unterhaltungsbaggerungen wird es nicht zu erheblichen Verunreinigungen der Kieler Innenforde, des NOK bzw. des Grundwassers kommen und die Auswirkungen sind daher als gering zu bewerten

Die mit der Vergroerung der Schleusenanlage moglicherweise einhergehende veranderte Gewasserstromung ist in der Auswirkung mit sehr gering zu bewerten.

3.2.5 Schutzgut Klima

3.2.5.1 Bestand

Klima und Luft bestimmen die abiotischen und biotischen Lebensraumkonditionen und Standortbedingungen fur Tiere, Pflanzen und Menschen und haben eine klimatische Ausgleichs- und Reglungsfunktion. Im Vordergrund stehen beim Teilschutzgut Klima weniger das groskalige Klimageschehen, sondern vielmehr die lokale bis regionale Differenzierung und Auspragung des Klimas (Gelande-/Mesoklima) als Folge von Oberflachengestalt und Relief, Vegetationsdecke sowie nutzungsbedingten Einflussen. Das Teilschutzgut Luft ist hinsichtlich der Luftgutfaktoren im Untersuchungsraum zu untersuchen, welche je nach Schadstoffkonzentrationen die Okosysteme sowie die Umwelt der Menschen beeinflussen.

Das Klima in der Region des Untersuchungsraumes (Planungsraum III, LRP) wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee gepragt und lasst sich einem gemaigten, feuchttemperierten, ozeanischen Klima zuordnen.

Fur die Stadtteile Kiel-Holtenau und Kiel-Wik besteht hinsichtlich der Regulationsfunktion des Klimas eine geringe Bedeutung, wobei das Siedlungsgebiet nordlich der Schleuse uber ausgeglichene bioklimatische Konditionen verfugt als das sudlich gelegene Mischgebiet. Der Bereich der Schleusenanlage ist in eine wichtige Luftleitbahn mit aktiver Ausgleichsfunktion fur die umliegenden Siedlungsbereiche eingebettet. Ihm kommt daher eine mittlere Bedeutung zu. Da die Bedeutung des Vorhabenbereichs im regionalen Zusammenhang hoherwertiger eingeschatzt wird als die der angrenzenden Siedlungsflachen, wird das Schutzgut Klima insgesamt als mittel eingestuft.

Bezuglich des Teilschutzgutes Luft ist festzustellen, dass den Bereichen in den Teilgebieten Kiel-Holtenau und Kiel-Wik durch den hohen Versiegelungsgrad lediglich eine geringe Funktion als Luftausgleichsgebiet zukommt. Der NOK nimmt hingegen durch seine Verbindung zur Ostsee eine wichtige Rolle fur die Durchluftung des Binnenlands ein. So kommt dem Teilgebiet der Schleusenanlagen aufgrund seiner Luftreinigungsfunktion eine mittlere Bedeutung zu, sodass das Schutzgut Luft insgesamt ebenfalls als mittel bewertet wird (Tabelle 17).

Im Gebiet gibt es Vorbelastungen durch Emissionen von Auto- und Schiffsverkehr. Dennoch werden alle Grenzwerte eingehalten.

3.2.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

In Tabelle 32 (Kapitel 6.5.4 der UVS) werden die Auswirkungen dargestellt und in bersichtlicher Form bewertet

Baubedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind baubedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft in Form einer Verringerung der Luftqualitat durch Schadstoff- und Staubemissionen sowie eine Veranderung des Mikroklimas durch Vollversiegelung und Verlust an Geholzbestanden im Rahmen der Baufeldfreimachung zu erwarten. Weiterhin knnten sich die temporaren Trbungsfahnen wahrend der Baggararbeiten auf den Strahlungs- und Warmehaushalt des Gebiets auswirken.

Die Schadstoffemissionen durch Maschinen und Verkehr werden im gesamten Vorhabengebiet auftreten, wohingegen Staubemissionen eher lokal zu erwarten sind. Baubedingt wird es trotz der hohen Hintergrundbelastung nicht zu einer erheblichen Beeintrachtigung der Luftqualitat kommen. Eine berschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV (und im Fall der Staubemission auch der TA Luft) ist nicht zu erwarten.

Die punktuellen Geholzrodungen und die Unterwasserbaggerungen knnen zu kleinklimatischen Veranderungen im wasserseitigen wie landseitigen Bereich fhren. Diese Auswirkungen sind jedoch als sehr gering einzustufen.

Trotz Geholz- und Freiflachenverlusten wird es nicht zu Auswirkungen auf lokale Luftaustauschprozesse ber dem Wasserkrper und an Land bzw. das Gelandeklima kommen.

Das Ausma der genannten Beeintrachtigung ist jeweils sehr gering.

Anlagebedingt Auswirkungen

Der dauerhafte Verlust der Grnflachen und Geholzbestande auf der Schleuseninsel fhrt zu einer dauerhaften Veranderung des Strahlungs- und Verdunstungshaushalts im Bereich der Mittelinsel, der neuen Umschlagstelle Schleusengelande Sd in Kiel-Wik und dem sdstlichen Teil der Schleuseninsel, die aber aufgrund der groraumigen Luftaustauschprozesse vernachlassigbar sind.

Insgesamt ist daher mit Beeintrachtigungen mittel Ausmaes zu rechnen

Betriebsbedingte Auswirkungen

Obwohl die Schleusen eine grere Nutzgre erhalten, kommt es nicht zu einer berschreitung der Immissionsgrenzwerte. Die Umweltauswirkung kann als sehr gering eingestuft werden. Die durch die Unterhaltungsbaggerungen potenziell entstehenden Veranderungen des

Strahlungs- und Wärmehaushalts werden aufgrund der Kleinräumigkeit und im Gesamtzusammenhang mit der Luftleitbahn zwischen Kieler Förde und dem Inland als sehr gering eingestuft.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaftsbild umfasst den visuell wahrnehmbaren Eindruck einer Landschaft in ihrer gesamträumlichen Wirkung, d. h., das Landschaftserleben wird von verschiedenen Standorten und Blickwinkeln aus zu einer „Gestalt“ zusammengezogen. Die bildbestimmenden Elemente sind die natürlichen Faktoren wie Relief, Boden, Gewässer und Vegetation, die Landnutzung sowie bauliche und technische Elemente bzw. das räumliche Zusammenspiel dieser Merkmale. Zur Bewertung des Schutzgutes Landschaft werden die Eigenschaften Vielfalt, Eigenart sowie Naturnähe als Werthintergrund herangezogen.

3.2.6.1 Bestand

Der Bereich der Schleusenanlage sowie die unmittelbaren Ufer in Kiel-Holtenau und Kiel-Wik zählen laut Landschaftsplan (1997) zur „Vorrangfläche“ und sind Bestandteil des identitätsbildenden Landschaftsbildraums „Schleusenbereich Holtenau/Wik“. So soll der „Erhalt und [die] Betonung der herausragenden Situation des Schleusenbereiches des Nord-Ostsee-Kanals“ gefördert werden. Für den Vorhabenbereich wird der „Erhalt der historischen Bausubstanz und der städtebaulichen Struktur am Holtenauer Ufer und der historischen Schleusen- und Gewerbearchitektur“ als Ziel beschrieben.

Im Teilbereich Kiel-Holtenau wird das Landschaftsbild von städtebaulich markanten Altbauten entlang der Kanalstraße geprägt. Weiterhin ist das leicht reliefierte und von schmalen Straßen durchzogene Wohngebiet charakteristisch für die optische Wahrnehmung des Untersuchungsraums. Am Ufer des NOK säumt eine Platanenallee die Kanalstraße, welche als linearer Gehölzbestand als Naturdenkmal geschützt ist. Offene Sichtbezüge bestehen auf die Kieler Innenförde vom Kieler Leuchtturm am Tiessenkai sowie von der Kanalstraße/Ecke Kastanienallee/Tiessenkai auf die Schleusenanlage und Mittelinsel. „Imageprägende Gebäude“ befinden sich außerdem am Tiessenkai.

Die Schleusenanlage sowie die historischen Gebäude auf der Schleusen- und Mittelinsel sind landschaftsbildend für den zentralen Bereich des Untersuchungsraums und umfassen den Vorhabenbereich. Von der Holtenauer Hochbrücke aus sowie von der nördlichen und südlichen Kanalseite kann man auf die technischen Bauwerke blicken. Zusammen mit den Grünflächen und Gehölzbeständen am Rand der Schleuseninsel sowie auf großen Teilen der Mittelinsel bilden sie das Verbindungselement zwischen Ostsee/Kieler Förde und dem NOK und stellen damit das zentrale Element im charakteristischen Landschaftsbild des Untersuchungsraums dar.

Landschaftsbildend sind ebenso im Teilgebiet Kiel-Wik der Kanal und die Uferbereiche der Forde. Der am fordeseitigen Ende des Kanalufers hervorragende rot-weie Leuchtturm bildet ein pragendes Gebude in der maritimen Charakteristik des Gebiets.

Die UVS (Planunterlage 2.1) kommt aufgrund der Feststellungen zu dem Ergebnis, dass die Teilgebiete Kiel-Holtenau und die Schleusenanlage auf ihre Weise zum recht vielfaltigen und fur das maritime Umfeld charakteristischen Erscheinungsbild des Untersuchungsgebietes beitragen. Die wenigen naturnahen Elemente fugen sich harmonisch in das ansonsten stadtebaulich gepragte Gebiet ein. Aufgrund ihrer Eigenart werden die Teilgebiete in der UVS daher insgesamt als mittel bewertet (Tabelle 18).

Die Landeshauptstadt Kiel (E 023) hat sich dieser Bewertung in ihrer Stellungnahme nicht angeschlossen und vielmehr gefordert, dem Gebiet eine hohe Bedeutung fur das Kieler Landschafts- und Stadtbild zuzumessen, was sich ihrer Auffassung nach bereits aus der Ausweisung als Vorranggebiet fur das Landschaftsbild im Landschaftsplan ergebe.

Die Forderung der Landeshauptstadt Kiel ist zuruckzuweisen. Die Einstufung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes in Bezug auf das Landschaftsbild als „mittlere Bedeutung“ ist aus Sicht der Planfeststellungsbehorde nicht zu beanstanden. Die Gutachter haben die Regelungen des Landschaftsplans und die Festlegung des Bereichs als Identitatsbildender Landschaftsraum und damit als „Vorranggebiet“ fur die Landschaftsplanung der Landeshauptstadt Kiel berucksichtigt. Die Bewertung des Bestandes als mittel berucksichtigt gerade die besondere Bedeutung der Schleusenanlage fur die lokale Ortlichkeit. Eine uberregionale Bedeutung fur das Schutzgut Landschaftsbild der Schleusenanlage und ihres Umfeldes wird der Anlage hingegen nicht zugemessen werden konnen, so dass nach der angewandten Methodik der UVS (Tabelle 3 der UVS) das Untersuchungsgebiet in Bezug auf das Schutzgut Landschaft keine hohe Bedeutung besitzt.

3.2.6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Geholzrodungen und den Verlust von Grunflachen auf der Mittel- und Schleuseninsel sowie dem sudlichen Kanalufer im Bereich der neu zu schaffenden Umschlagstelle und den Verlust von Grunflachen durch die Vollversiegelung, kommt es zu Veranderungen des Landschaftsbildes, da Sichtachsen auf Maschinen, gelagerte Baumaterialien und von Baufahrzeugen gepragte Flachen entstehen und der grune Charakter des Schleusenbereichs verloren geht. Die den Planunterlagen beigefugte UVS bewertet die Auswirkungen als kleinraumig, da es sich bei den benannten Auswirkungen nicht um den Verlust hochwertiger Landschaftselemente handelt und der gesamte Vorhabenbereich sowieso vorwiegend durch technische Bauten mit maritimen Charakter gepragt sei.

Gegen diese Bewertung wendet sich die Landeshauptstadt Kiel (E 023). Entgegen der Annahme in der UVS, dass sich die Entnahme des Grogruns auf der Schleuseninsel nur kleinraumig auswirke und dieses aufgrund des maritimen Charakters durch technisch gepragte

Bauwerke keine hochwertigen Landschaftselemente darstelle, habe sich die Landschaftsbild-
darstellung durch die Entnahme des Grogruns erheblich verandert.

Der TdV folgt der Argumentation der Landeshauptstadt Kiel und bewertet das Ausma der
vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Entnahme des
Grogruns nunmehr mit „hoch“ und zusatzlich als erheblichen Eingriff. Naheres dazu kann
dem Kapitel B.III.4.2 entnommen werden.

Anlagebedingte Umweltauswirkungen

Zwar werden die im Zuge der Baustelleneinrichtung vollversiegelten Flachen und Zufahrtswe-
ge nach der Durchfuhrung der Bauarbeiten zum groten Teil wieder in einen unversiegelten
Zustand zuruck gebaut, jedoch werden sie weiter als Lager- und Betriebsflachen dienen und
durch die fehlenden Geholze werden dauerhafte Sichtachsen auf diese Flachen von den
Wohnsiedlungen Kiel-Holtenau und Kiel-Wik entstehen. Diese Beeintrachtigungen werden in
der UVS mit mittel bewertet. Die genannten Veranderungen des Charakters haben zudem
auch Fernwirkungen bis zur Holtenauer Hochbrucke. Die UVS bewertet diese Fernwirkungen
jedoch als unerheblich, da sie das durch maritime Bauten gepragte Fordeufer im Gesamtbild
nicht beeinflussen.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Als betriebsbedingte Umweltauswirkungen kann sich lediglich die neue Beleuchtung der
Schleusenanlage auswirken. Eine relevante Raumaufhellung ist jedoch nicht zu erwarten, so
dass lediglich geringe Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

3.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachguter

Die Beurteilung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachguter ist anhand der folgenden
Teilaspekte vorzunehmen:

- Kulturelle Erbe/Kulturdenkmale, als bau- und kunsthistorisches Erbe (inkl. der
- historischen Garten- und Parkanlagen) sowie andere von Menschen gestaltete
- Landschaftsteile (landschaftliches Erbe/historische Kulturlandschaft);
- Archaologisches Erbe, Bodendenkmale;
- Sonstige Sachguter (Objekte mit v. a. wirtschaftlicher Bedeutung fur die
- Allgemeinheit).

Zur Bewertung des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachguter wurden Bauhistorische
Gutachten sowie Denkmallisten ausgewertet.

3.2.7.1 Bestand

Im Untersuchungsgebiet befinden sich insgesamt 39 gelistete Kulturdenkmale der Stadt Kiel.
Wahrend sich die Denkmale im Teilgebiet Kiel-Holtenau nordlich der Schleuse (20 Denkmaler)
vorrangig aus historischen Gebauden der maritimen Ursprungszeit des Gebiets wie ehemalige

Zollhuser, das Kanalpackhaus oder Lotsenhusern zusammensetzen, bestimmen v. a. ehemalige industrielle und militarische Betriebsgebaude die 18 Kulturdenkmaler des Teilgebiets Kiel-Wik, die in Tabelle 19 der UVS der aufgefuhrt sind.

Fur den Bereich der Schleusenanlage liegt ein Bauhistorisches Gutachten aus dem Jahr 2016 vor, wonach neben dem Amtsgebaude auch der Pegelturm sowie das ehemalige Umspannwerk zu den denkmalgeschutzten Gebauden gehoren. Die gemauerte Oberflache der Schleusenanlage selbst kann als bauzeitlich angesehen werden. Drei Gedenktafeln sind in das Gemauer eingelassen. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einem archaologischen Interessensgebiet.

Die recht hohe Dichte an maritim und militarisch gepragten Kulturdenkmalern im Untersuchungsgebiet spricht fur eine lokale Bedeutung der Teilgebiete Kiel-Holtenau und Kiel-Wik hinsichtlich ihrer Funktion als Kulturgut. Die denkmalgeschutzte Schleusenanlage hat eine etwas hohere Bedeutung. Archaologische Funde, Bodendenkmale sowie sonstige Sachguter sind nicht vorhanden. Insgesamt wird dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachguter daher eine mittlere Bedeutung zugeordnet.

3.2.7.2 Auswirkungen Schutzgut Kultur und sonstige Sachguter

Der Tabelle 35 sind die einzelnen Wirkfaktoren bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachguter zu entnehmen. Im Folgenden wird eine Bewertung dieser Faktoren vorgenommen

Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen des Bauvorhabens sind Beeintrachtigungen durch die Instandsetzung des Bauwerks, die Baustelleneinrichtung (Flachenversiegelung) sowie Erschutterungen im Zuge von Ramm- und Abrissarbeiten moglich. Aufgrund der ermittelten geringen Intensitat dieser Wirkungen und der Tatsache, dass einzelne, besonders betroffene Gebaude (z. B. Pegelturm) besonders geschutzt werden (siehe Anordnung A.II.12.1.3) ist eine Beeintrachtigung durch baubedingte Erschutterungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachguter unwahrscheinlich und die Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind mit sehr gering zu bewerten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Da aufgrund der alternativlosen Grundinstandsetzung des Bauwerks Kleine Schleuse historische Bausubstanz an den Hauptern und Kammern verloren geht, sind die Umweltauswirkungen durch diese Baumanahmen als hoch einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt kommt es nicht zu Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachguter.

3.3 Wechselwirkungen

Die UVS kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich moglicher Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Wirkfaktoren keine Kombination vorstellbar ist, welche zu einem hoheren Ausma an Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzguter als „mittel“ fuhren konnte.

3.4 Signifikanz der Umweltauswirkungen

Aus der Bedeutung des Bestandes der betroffenen Schutzguter und Funktionen sowie dem Ausma der Beeintrachtung ergibt sich das Gewicht (die Signifikanz), mit dem die einzelnen Konflikte bei der Beurteilung der Umweltvertraglichkeit des Vorhabens zu berucksichtigen sind.

In der UVS wird diese Signifikanz in Tabelle 37 ausfuhrlich dargestellt. Die Planfeststellungsbehore schliet sich dieser Darstellung und Bewertung an.

Die Zusammenschau der Auswirkungen auf die einzelnen Funktionen der Schutzguter zeigt, dass das Ausma der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen fur fast alle Schutzguter insgesamt als gering einzustufen ist. Eine Ausnahme bildet das Schutzgut Pflanzen und Tiere, welches durch die Auswirkungen des Vorhabens mit mittlerer Signifikanz beeintrachtigt wird.

Lediglich einzelne Auswirkungen auf einzelne Schutzguter erreichen ebenfalls eine mittlere Signifikanz, so wird das Schutzgut Mensch durch den baubedingten Larm und die anlagebedingte Lichtemission, das Schutzgut Klima/ Luft durch die anlagebedingte Flacheninanspruchnahme, das Schutzgut Landschaft durch die bau- und anlagebedingte Flacheninanspruchnahme und das Schutzgut Kultur und sonstige Sachguter durch die Bauwerksgestaltung beeintrachtigt.

Insgesamt kann bei dem Vorhaben von einer geringen Umweltauswirkung ausgegangen werden, wenn die in den Planunterlagen vorgesehenen und nachfolgend dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmanahmen ausgefuhrt werden.

3.5 Manahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich und Ersatz

Der TdV hat bei der Planung des Vorhabens bereits von vornherein die grundsatzlichen Minimierungsaspekte berucksichtigt, indem er durch umweltschonendes Vorgehen unter Beachtung einschlagiger Umweltschutzvorschriften die Eingriffe auf das unbedingt notwendige Ma beschrankt.

3.5.1 Vermeidungsmanahmen

So erfolgen die Eingriffe vor allem im Bereich der Schleusenanlage sowie in definierten Arbeitsbereichen und werden durch umweltschonendes Vorgehen und unter Beachtung ein-

schlagiger Umweltschutzvorschriften bei der Baumanahme auf das unbedingt notwendige Ma beschrankt.

Die Baumanahme wird daruber hinaus von einer Umweltbaubegleitung berwacht, dokumentiert und falls notwendig nachbilanziert.

Bezuglich der einzelnen Schutzguter werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmanahmen ergriffen.

Schutzgut Mensch

Um die Auswirkungen des Baustellenlarms auf das Schutzgut Mensch mglichst gering zu halten, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmanahmen vorgesehen, die im Baularmgutachten (Planunterlage 5.7.1) naher dargestellt sind:

- Auswahl eines mglichst larmarmen Bauverfahrens, um die Belastungen aus Baularm zu minimieren.
- Beschrankung der larmintensiven Schlagramme auf die Arbeiten beim Einbringen der Spundwande und Dalben.
- Minderung der Schallabstrahlung durch Einhausung larmintensiver, stationarer Maschinen, um lokal eingesetzte Arbeitsgerate oder Prufung von alternativen Standorten (v.a. in der Nahe von Wohnbebauungen), insb. der Baustellenkreissage.
- Minimierung der effektiven Einsatzzeiten der Baumaschinen
- Weitgehender Verzicht auf einen Nachtbetrieb.

Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt

Damit die Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt mglichst gering gehalten werden, werden die im LBP (Planunterlage 3.1) dargestellten Manahmen ergriffen. Hierbei handelt es sich um folgende Manahmen:

- Eingriffe erfolgen vorwiegend im Bereich der Schleusenanlage und in definierten Arbeitsbereichen, um die Beeintrachtigung der Biotoptypen und der faunistischen Lebensraume so gering wie mglich zu halten.
-
- S01: Baumschutz gema RAS-LP 4 "Schutz von Baumen, Vegetationsbestanden und Tieren bei Baumanahmen" (1999) bzw. Beachtung der DIN 18920 ("Schutz von Baumen, Pflanzbestanden und Vegetationsflachen bei Baumanahmen"):
 - Stammschutz durch lckenlosen Bretterverschlag mit Polsterung,
 - Schutzzaune mit ausreichendem Abstand zu den Gehulzen.
- V02: Faunafreundliche Beleuchtung der Schleusenanlage:
 - Einsatz von LED Technik, da diese neben der Mglichkeit der Dimmung und der schnellen Schaltung die insektenfreundlichste Beleuchtung darstellt,

- Verwendung von Ansatzleuchten mit Vogelabweisern.
- VAR1: Bauzeitenregelung fur Brutvogel:
 - Geholzrodung und Eingriffe in bestehende Bauwerke auerhalb der Brutzeit von Geholzfreibrutern und Gebaude- bzw. Bauwerkbrutern (vom 1.10. bis 28.02.),
 - ggf. Besatzkontrollen, um einen Verlust von Gelegen zu vermeiden,
 - Besatzkontrollen auf koloniebrutende Mowenarten, um einen Verlust von Gelegen zu vermeiden,
 - Sollten Gelege von Mowen oder an Gewasser gebundenen Brutvogel im Eingriffsbereich festgestellt werden und das Flugge werden nicht abgewartet werden konnen, sind diese in Ausnahmefallen in angrenzende Bereiche umzusiedeln,
 - Angemessenes Tempo der Baufahrzeuge sowie Bremsbereitschaft im Bereich der Zuwegungen, um das berfahren von Jungvogeln auszuschlieen.
- VAR2: Bauzeitenregelung fur Fledermause:
 - Geholzrodung und Eingriffe in bestehende Bauwerke auerhalb der sommerlichen Aktivitatsphase von Fledermausen (vom 1.12. bis 28.02.),
 - ggf. Besatzkontrollen, um eine Nutzung von potenziellen Tagesquartieren auszuschlieen.
- VAR3: Vermeidungsmanahme fur marine Sauger:
 - Vergramung (Pinger) in Kombination mit „soft-start“ und „ramp-up“- Verfahren,
 - berwachung und Dokumentation der tatsachlichen Schallemission wahrend des Eingriffs, ggf. erganzende Schallschutzmanahmen.

Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden konnen durch die im LBP (Planunterlage 3.1) sowie in der Unterlage zu den Unterwasserbaggerungen in den Vorhafen (Planunterlage 1.5.10) dargestellten und nachfolgend aufgelisteten Manahmen moglichst gering gehalten werden:

- Durchfuhrung einer flachensparenden Lagerung von Boden und Baumaterialien in bereits vorbelasteten Bereichen.
- Entsorgung von Baustoffen, Mull-, Schutt- und sonstigen Ablagerungen nach Beendigung der Bauphase.
- Abtransport und geeignete Verbringung von belastetem Bodenmaterial (> Z2 gema LAGA).
- Reduzierung des Bodenabtrags fur die Herstellung der Oberflachenbefestigungen auf das bautechnisch notwendige Ma.
- Abtransport bzw. Zwischenlagerung unbelasteten oder geringer belasteten Materials (\leq Z2 gem. LAGA); Einbau unter Beachtung der Anforderungen der Landergemeinschaft Abfall (LAGA).

- Beachtung der DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" und DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" während der gesamten Baumaßnahmen.

Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die im LBP (Planunterlage 3.1) sowie in der Planunterlage 1.5.10 (Unterwasserbaggerungen in den Vorhäfen) dargestellten und nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen möglichst gering gehalten werden:

- Sicherungsmaßnahmen bei der Lagerung der Geotextilschläuche durch bspw. undurchlässige dichte Bodenabdeckung und eine umlaufende Verwallung zum Rückhalt potenziell austretenden Wassers.
- Kontrolle des Prozesswassers auf Schweb- und Schadstofffreiheit vor Einleitung in den NOK.
- Schonende Durchführung der Unterwasserbaggerung und Durchführung der Baggerarbeiten beidseitig im direkten Einflussbereich des Entwässerungssiels nur, wenn dort keine Entwässerung stattfindet, um eine Verdriftung der Sedimente zu vermeiden.
- Überwiegend keine Aufnahme des Baggerguts beim Profilieren der Böschungen, sondern lediglich Einziehen in den Verkehrsbereich.
- Der Arbeitsfortschritt und die Spülrichtung des Saugbaggers erfolgen von der Baggergrenze zur Schleuse hin.

Schutzgut Landschaft

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft so gering wie möglich zu halten, wurden vorhandene Gehölzbestände, soweit möglich, durch Anpassung der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen erhalten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut können entsprechend dem LBP (Planunterlage 3.1) durch einen Schutzzaun um den Pegelturm, der Beeinträchtigungen der Bausubstanz vermeidet und den Turm erhält, sowie baubegleitende Erschütterungsmessungen vermindert werden.

3.5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz der aufgezählten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nach § 15 BNatSchG. Diese sind im LBP (Planunterlage 3.1) näher beschrieben und werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

- Versiegelung u. a. durch Bauwerke, Betriebsfläche und dauerhafte Verkehrsflächen,
- Teilversiegelung (u. a. von bereits teilverseigelten Flächen),

- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Biotoptypen mit krautiger Vegetation,
- Verlust von Gehölzbiotoptypen,
- Verlust von Wasserbiotoptypen,
- Beeinträchtigung bzw. Rodung von Bäumen,
- Teilversiegelung von Unterwasserboden im Bereich von angepassten Böschungen,
- Ausbaggerung von Unterwasserboden und Anpassung von Böschungen,
- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Lebensraum der Großen Pfeffermuschel,
- Beeinträchtigung von Lebensraum der Brutvögel,
- Beeinträchtigung von Lebensraum der Fledermäuse und
- Beeinträchtigung von Lebensraum von marinen Säugetieren, insbesondere des Schweinswals.

Um diese Eingriffe zu kompensieren, werden folgende, ebenfalls im LBP (Planunterlage 3.1) dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- Wiederherstellung von Flächen (Bepflanzung von zuvor gerodeten Böschungen durch Sträucher)
- Ansaat von Landschaftsrasen auf ehemaligen BE-Flächen auf der Schleuseninsel (A01).
- Entwicklung von naturnahem Laubwald auf der Ersatzfläche Groß Nordsee (E01).
- Entwicklung eines Waldmantels auf der Ersatzfläche Groß Nordsee (E02).
- Entwicklung von extensivem Grünland auf der Ersatzfläche Dörnbrook (E03).
- Entwicklung von feuchtem bis nassen Grünland u. a. im Ökokonto 21 Winderatter See 2 (E04).
- Entwicklung von Ersatzwald auf der Ersatzwaldfläche Oxbektal (ÖK 81-1) (E05).
- Pflanzung von Ersatzbäumen auf Flurstücken im Eigentum des WSA (E06).
 - E06/1 – Schacht-Audorf (Flur 1, Flurstück 9/9) – 33 Stück
 - E06/2 – Rade (Flur 5, Flurstück 48/7) – 60 Stück
 - E06/3 – Osterrade (Flur 4, Flurstück 2/12) – 21 Stück
 - E06/4 – Klein Königsförde (Flur 3, Flurstück 2/1) – 20 Stück
 - E06/5 – Flemhude (Flur 4, Flurstück 10/6) – 26 Stück
 - E06/6 – Schleuseninsel (Flur 2, Flurstück 14/2) – 10 Stück; anrechenbar 6 Stück
- Anlage eines künstlichen Riffs in Bookniseck in der Ostsee (E07).

3.6 Ergebnis der Schutzgüterbewertung nach §§ 11, 12 UVPG

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Diese Auswirkungen sind jedoch überwiegend gering und werden durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weiter minimiert sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Eine dauerhafte, nicht hinnehmbare Beeinträchtigung von Natur und Umwelt durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Daher wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze festgestellt.

4. Natur und Landschaft/ Vereinbarkeit des Vorhabens mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

4.1 Allgemeiner Grundsatz

Gem. § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Unter Eingriffen in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, zu verstehen. Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Der TdV hat mit Planunterlage 3.1 einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgelegt, in welchem die Vorgaben der §§ 13 ff. BNatSchG für das Planfeststellungsverfahren für den Ersatz der beiden Kleinen Schleusenkammern und die Anpassung der Vorhäfen in Kiel-Holtenau geprüft werden. Der LBP ist in sich schlüssig, nachvollziehbar und abgeschlossen. Die Bestandserfassung und -bewertung sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgen in Anlehnung an den "Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau)" des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein/ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Forsten des Landes Schleswig-Holstein 2004 (MNUL, heute: MELUND). Die Methodik der Eingriffsbilanzierung wird im LBP unter 9. näher erläutert.

Der Orientierungsrahmen konnte im vorliegenden Verfahren auch angewandt werden. Dieser wurde zwar für den Straßenbau entwickelt, seine Methodik wird in Schleswig-Holstein jedoch auch für andere Eingriffsvorhaben angewendet (z. B. Ausbau Flughafen Lübeck, Kraftwerk in Brunsbüttel, Freileitungsplanungen) und ist von Naturschutzverbänden und Behörden gleichermaßen anerkannt, akzeptiert und erprobt. Die Schleusenanlage besteht bereits und wird nur unter Vergrößerung der Kubatur neu errichtet. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind daher vergleichbar mit den in Kapitel 6 des Orientierungsrahmens beispielhaft aufgezählten Vorhaben und die Kompensationsermittlung konnte im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Inhalt des LBP an. Die Prüfung der Eingriffsregelung erfolgt anhand der Planunterlage 3.1. Die im LBP angewandte Vorgehensweise zur

Ermittlung erheblicher Beeintrachtigungen, zur Ableitung geeigneter Kompensationsmanahmen und zur Gegenuberstellung von Eingriff und Ausgleich ist aus Sicht der Planfeststellungsbehorde sachgerecht.

4.2 Beeintrachtigungen im Sinne der Eingriffsregelung

Gema § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeintrachtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben trotz der genannten Vermeidungsmanahmen Eingriffe in Natur und Landschaft, ist der Verursacher gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, diese unvermeidbaren erheblichen Beeintrachtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Beeintrachtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeintrachtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die Vermeidungspflicht zielt daher nicht auf die Vermeidung des Eingriffs ab, sondern darauf, am gewahlten Standort die Beeintrachtigungen des Eingriffs zu minimieren.

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eroffnet, soweit Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gema § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veranderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflachen oder Veranderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfahigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich beeintrachtigen konnen.

Durch das Vorhaben kommt es zu den nachfolgenden Konflikten (vgl. auch Kapitel 5, S. 34 ff. LBP).

Bauphase:

- Wahrend der Bauphase ist durch die Baufeldfreimachung, den Einsatz von Baumaschinen und durch Erdbewegungen mit einer Beeintrachtigung der Vegetationsdecke im Bereich der Baustelleneinrichtungsflachen sowie der Zufahrten zu rechnen. Durch baubedingte Grundwasserabsenkungen kann es zu Beeintrachtigungen der Wasserversorgung im Wurzelbereich von Baumen kommen. Ferner werden Geholze und Baume gerodet. Im Rahmen der Trocknung des Nassbaggerguts in Geotextilschlauchen auf einer BE-Flache auf der Mittelinsel kann es baubedingt durch Austreten von Prozesswasser zu Schadigungen von angrenzend vorhandener Vegetation und Geholzbestanden kommen.
- Die Fauna kann durch den Baubetrieb (Anwesenheit von Menschen, Schall-, Licht- und Schadstoffemissionen) gestort werden und findet aufgrund der Flacheninanspruchnahme weniger Platz. Ferner kann der Lebensraum beeintrachtigt werden und es kann bei Geholzeingriffen wahrend der Brut- und Aktivitatszeit zu Beeintrachtigungen oder Storungen kommen.
- Es kann zu einer weiteren Verdichtung des Bodens kommen.
- Durch unfallbedingtes Austreten von Schadstoffen kann es zu einer Verschlechterung der Bodenqualitat kommen.

- Wirkungen auf das Schutzgut Luft sind durch Emissionen der eingesetzten Baumaschinen oder durch Staubentwicklung bei trockenen Witterungslagen moglich.
- Wahrend der Bauphase kann es zu einer Beeintrachtung des Landschaftsbildes durch Baustellenverkehr und die Bautatigkeit kommen.

Anlagebedingt:

- Es kommt zu einem Verlust von Pflanzenbestanden und aufgrund der Uberbauung zum Verlust von Lebensraum.
- Terrestrische und aquatische Flachen werden dauerhaft (teil-)versiegelt.
- Aquatische Flachen gehen durch die Vergroerung der Schleusenanlage verloren.
- Durch die vergroerte Kubatur und die Entnahme von Grogrun kann sich das Landschaftsbild andern.
- Die Ausleuchtung der Schleusenanlage kann zu einer Beeintrachtung der Fauna, insbesondere von Insekten und Fledermause, fuhren.
- Durch die regelmaige Unterhaltung der Vorhafen kann es zur Beeintrachtung des Bodens und des Wassers kommen.

Betriebsbedingt

- Es kann zu einer geringfugigen Zunahme des Schiffsverkehrs in Quantitat und Qualitat im Bereich der Kleinen Schleusen kommen.
- Durch die Beleuchtung kommt es zu einer geanderten Lichtemission.
- Es werden regelmaige Unterhaltungsbaggerungen zur Erhaltung der Sohltiefe im Vorhafenbereich durchgefuhrt.

Einige der dargestellten Konflikte sind aufgrund Ihrer Wirkungsintensitat unerheblich, so dass eine erhebliche Beeintrachtung i. S. d. §§ 13 ff. BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. hierzu Kapitel 5, S. 34 ff. LBP).

Bei weiteren Konflikten kann die Beeintrachtung von Natur und Landschaft durch die nachfolgend aufgefuhrten Vermeidungsmanahmen gemindert werden, so dass dadurch keine Eingriffe entstehen bzw. diese auf das Minimum begrenzt werden (vgl. Kapitel 6, S. 39 ff. LBP):

- S01 Schutz des Baumbestandes wahrend der Bauphase (45 St.)
- S02 Schutzzaun um den Pegelturm (1 St.)
- V01 Umwelt-Baubegleitung (gesamtes Baufeld)
- V02 Faunafreundliche Beleuchtung der Schleusenanlage (Schleusenanlage)
- VAr1 Bauzeitenregelung fur Brutvogel bezuglich Geholzrodung, Gebaudeabriss und Baufeldraumung (Baufeld)
- VAr2 Bauzeitenregelung fur Fledermause bezuglich Geholzrodung bzw. Gebaudeabriss (gesamtes Baufeld)
- VAr3 Vermeidungsmanahme fur den Schweinswal (Fordeseitiger Vorhafen)

Trotz dieser Vermeidungsmanahmen verbleiben Konflikte, die zu einer erheblichen Beeintrachtung von Natur und Landschaft, also zu einem Eingriff i. S. d. §§ 13 ff. BNatSchG fuhren. In Kapitel 5 und 7 (S. 34 ff, 48 ff. LBP) erfolgt die Darstellung und die Auseinandersetzung mit den Konflikten, die durch anlage-, betriebs- und baubedingte Wirkfaktoren hervorgerufen werden.

Zur Bewertung der Eingriffe hat die Landeshauptstadt Kiel (E 023) eingewandt, dass durch die Entnahme des Grogruns auf der Schleuseninsel und die nicht wieder beabsichtigte Anpflanzung von Baumen ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild gegeben sei, welcher zu kompensieren sei. Der TdV hat sich der Argumentation der Landeshauptstadt Kiel angeschlossen und wertet den Eingriff in das Landschaftsbild nunmehr auch als erheblich. Die Schleusenanlage Kiel-Holtenau wirke zwar in erster Linie durch das Schleusenensemble und die begleitenden Gebaude identitatsbildend fur das Landschaftsbild in Kiel-Holtenau. Der Geholzbestand der Flache spiele dabei eine untergeordnete Rolle und konnte sich bei zu hoher Dichte sogar – aufgrund der schlechteren Sichtbarkeit der technischen Bauwerke – negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Nichtsdestotrotz sei mit der Rodung des Baumbestandes eine von auen wahrnehmbare Veranderung des Landschaftsbildes verbunden, die sich als erhebliche Beeintrachtung des Landschaftsbildes und damit als Eingriff i. S. d. § 15 BNatSchG erweise. Dem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehore nichts hinzuzufugen.

Zudem wurde gepruft, ob die Auswirkungen des Vorhabens auf die Groe Pfeffermuschel vermieden oder vermindert werden kann. Hierbei wurde untersucht, ob es moglich ist, die Groe Pfeffermuschel zu bergen und diese umzusiedeln. Da die Pfeffermuscheln 5-20 cm unter der Sedimentoberflache leben, stellt die Bergung der Groen Pfeffermuschel mittels Schaufelbagger oder Greifer die geeignetste Moglichkeit dar. Eine derartige Bergung ist kosten- und zeitaufwendig. Ferner werden einzelne Tiere beschadigt oder zerstort und im Hinblick auf potenzielle Kampfmittel konnen bei weitem nicht alle Tiere geborgen werden. Darber hinaus gibt es im naheren Umfeld der Kleinen Schleusen keine geeigneten Verbringmoglichkeiten. Die Ansiedlung in der Kieler Forde ware aufgrund episodisch auftretender Ereignisse (vermutlich Sauerstoffmangel mit H₂S-Bildung) nur dann – wenn berhaupt - moglich, wenn mit hohem Aufwand eine Verbesserung der Verhaltnisse hergestellt wurde. Derzeit ist von suboptimalen Lebensbedingungen in der Kieler Forde auszugehen, die eine erfolgreiche Ansiedlung nicht zulassen. Eine Verbringung der Groen Pfeffermuschel in die Schwentine-Mundung ist ebenfalls nicht erfolgsversprechend, da der Salzgehalt moglicherweise zu gering ist und es auch hier zu den beschriebenen Problemen kommen kann. Im binnenseitigen Schleusenbereich bzw. im Entwasserungskanal ist eine Ansiedlung nicht dauerhaft erfolgsversprechend, da aufgrund von regelmaig stattfindenden Unterhaltungsmanahmen die Standorte nicht erhalten bleiben konnen. Eine Herstellung neuer Habitate im Bereich der Schleusen kommt aufgrund von fehlenden, dauerhaft zur Verfugung stehenden Flachen nicht in Betracht. Die dargestellten Manahmen sind daher entweder bereits von vornherein ungeeignet, den Eingriff zu minimieren oder aber die Minimierung wurde zu immensen finanziellen Belastungen fuhren, da die potenziellen Habitate mit groem Aufwand hergestellt und unterhalten werden mussten, damit ein dauerhafter Erhalt der Groen Pfeffermuschel gewahrleistet werden kann. In Abstimmung mit dem MELUND wurde daher davon abgesehen, die Umsiedlung der Muschel in die Kompensationsberechnung einzustellen. Stattdessen ist ein erheblicher Eingriff festzustellen, der ber die Ersatzmanahme E 07 ausgeglichen wird.

In Tabelle 8 (Kapitel 7.6, S. 59 LBP) werden die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft als Übersicht dargestellt.

Als Eingriffe verbleiben mithin:

- Versiegelung u. a. durch Bauwerke, Betriebsflächen und dauerhafte Verkehrsflächen in einer Größenordnung von 37.762 m²
- Teilversiegelung (u. a. von bereits teilversiegelten Flächen) auf 4.436 m²
- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Biotoptypen mit krautiger Vegetation in einer Größenordnung von 54.903 m²
- Verlust von Gehölzbiotoptypen auf 5.399 m²
- Verlust von Wasserbiotoptypen auf 6.644 m²
- Beeinträchtigung bzw. Rodung von Bäumen 101 Stück
- Teilversiegelung von Unterwasserboden im Bereich von angepassten Böschungen auf 23.965 m²
- Ausbaggerung von Unterwasserboden und Anpassung von Böschungen auf 74.202 m²
- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Lebensraum der Großen Pfeffermuschel in einer Größenordnung von 63.222 m²
- Beeinträchtigung von Lebensraum der Brutvögel auf der Schleuseninsel
- Beeinträchtigung von Lebensraum der Fledermäuse auf der Schleuseninsel
- Beeinträchtigung von Lebensraum von marinen Säugetieren, insbesondere des Schweinswals in den fördeseitigen Vorhafenbereichen

sowie

- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Entnahme des Großgrüns auf der Schleuseninsel.

Alle verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Maßnahmen, welche die Beeinträchtigungen vermeiden oder minimieren können, sind nicht ersichtlich. Durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen wurde sichergestellt, dass die Eingriffe auf ein Mindestmaß reduziert wurden.

4.3 Eingriffsbilanzierung, Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 13 BNatSchG sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Ausgleich und Ersatz stehen dabei nach § 15 Abs. 2 S.1 BNatSchG gleichberechtigt nebeneinander (BeckOK UmweltR/Schrader, 51. Ed. 1.7.2019, BNatSchG § 15 Rn. 15). Auch das LNatSchG weicht hiervon nicht ab.

Grundlage für die Bemessung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bildet der „Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensations-

manahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung fur Straenbauvorhaben“ (Landesamt fur Straenbau und Straenverkehr Schleswig-Holstein, 2004).

4.3.1 Ausgleichsmanahmen

Gema § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeintrachtung ausgeglichen, wenn und sobald die beeintrachtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt einen engen raumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus. Dazu muss jedoch nicht ein genaues Abbild des Zustands vor Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden (Urteil des BVerwG vom 27. Oktober 2000, Az. 4 A 18.99). Der Ausgleich muss auch nicht unmittelbar am Ort des Eingriffs ausgefuhrt werden. Es reicht, wenn sich die Ausgleichsmanahmen dort auswirken, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeintrachtigungen wirken (Urteil des BVerwG vom 27. September 1990, Az. 4 C 44.87 und 27. Oktober 2000, Az. 4 A 18.99).

Nach Herstellung der Kleinen Schleuse werden die Baustelleneinrichtungsflachen auf der Schleuseninsel teilweise wiederhergestellt und von Versiegelung befreit. Diese Flachen werden anschlieend mit standortgerechten Graser-Krauter-Mischungen auf einer Flache von 5.931 m² angesat.

4.3.2 Ersatzmanahmen

Gema § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeintrachtung ersetzt, wenn und sobald die beeintrachtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Da Ersatzmanahmen aus Anlass der Beeintrachtung der Leistungs- und Funktionsfahigkeit des Naturhaushalts den daran zu stellenden Anforderungen bereits genugen, wenn sie die eingriffsbedingt in Mitleidenschaft gezogenen Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise in dem betroffenen Naturraum herstellen, unterscheiden sie sich von Ausgleichsmanahmen durch eine Lockerung des raumlich-funktionalen Zusammenhangs. Indem § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG in sachlicher Hinsicht lediglich einen gleichwertigen Ersatz verlangt, bringt die Vorschrift zum Ausdruck, dass entsprechende Manahmen nicht auf die Herstellung der vom Eingriff konkret betroffenen Funktionen des Naturhaushalts ausgerichtet sein mussen. (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 89. EL Februar 2019, BNatSchG § 15 Rn. 23, 24)

Es sind folgende Ersatzmanahmen vorgesehen:

- E01 Entwicklung von naturnahem Laubwald auf der Ersatzflache Gro Nordsee (Restflache aus dem PFU S3)
- E02 Entwicklung eines Waldmantels auf der Ersatzflache Gro Nordsee (Restflache aus dem PFU S3)
- E03 Entwicklung von extensivem Grunland auf der Ersatzflache Dornbrook (Restflache aus dem PFU S3)

- E04 Entwicklung von feuchtem bis nassen Grunland u.a. im Okokonto 21 Winderatter See 2
- E05 Entwicklung von Ersatzwald auf der Ersatzwaldflache Oxbektal (OK 81-1)
- E06 Pflanzung v. Ersatzbaumen auf Flurstucken im Eigentum d. WSA entlang des NOK
- E 07 Anlage eines kunstlichen Riffs in Bookniseck in der Ostsee

4.3.3 Bilanzierung

In Kapitel 9 (S. 67 ff. LBP) sind die unvermeidbaren Eingriffe den Ausgleichs- und Ersatzmanahmen gegenubergestellt. Der TdV hat fur die Bilanzierung den „Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmanahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen fur Straenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straenbau)“ des Ministeriums fur Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein/ Ministerium fur Umwelt, Naturschutz und Forsten des Landes Schleswig-Holstein 2004 angewandt.

Fur die Ermittlung des Kompensationsbedarfs multipliziert der LBP die Flachengroe mit dem Regelkompensationsfaktor und der Beeintrachtigungsintensitat. Dadurch wird der naturschutzfachliche Wert sowie die Intensitat des Eingriffs mit der Groe der betroffenen Flache verbunden. Dieser Kompensationsbedarf wird dem Produkt aus Flachengroe der Kompensationsflache und des Anrechenbarkeitsfaktors gegenubergestellt (Ist-Kompensation). Die Eingriffe sind kompensiert, wenn die jeweilige Ist-Kompensation dem jeweiligen Kompensationsbedarf entspricht oder diesen ubersteigt.

Die in Kapitel 9 des LBP (S. 67 ff.) vorgenommene Eingriffsbilanzierung ist nachvollziehbar und vollstandig. Durch die Einstellung des Regelkompensationsfaktors wird sichergestellt, dass die naturschutzfachliche Wertstufe und die zeitliche Wiederherstellbarkeit berucksichtigt werden, wobei weitere Faktoren wie Lage, Flachenumfang und okologische Aufwertbarkeit zu berucksichtigen sind. Naheres hierzu kann Ziffer 4.1.4. und dem Anhang 3 des o. g. Orientierungsrahmens entnommen werden. Der Anrechenbarkeitsfaktor bestimmt sich nach dem naturschutzfachlichen Ausgangswert der Ausgleichsflachen. Je hoher der naturschutzfachliche Ausgangswert, desto geringer der Anrechenbarkeitsfaktor. Die Bestimmung der Beeintrachtigungsintensitat und des Regelkompensationsfaktors erfolgt verbal-argumentativ und wurde in Kapitel 7 des LBP (S. 48 ff.) entsprechend dem Orientierungsrahmen vorgenommen. Die Bestimmung des Anrechenbarkeitsfaktors erfolgt verbal-argumentativ in Kapitel 9 des LBP (S. 67 ff.) und ist ebenfalls nachvollziehbar und in sich schlussig.

Zum angewendeten Berechnungsfaktor hat das MELUND (E 025) eingewandt, dass es den angewandten Berechnungsfaktor fur temporare Beeintrachtigungen in Hohe von 20 %, wie er im Orientierungsrahmen fur Straenbau vorgesehen ist, fur zu gering halte. Dies vor dem Hintergrund, dass die Beeintrachtigungen zwar temporar seien, die Baumanahme aber insgesamt voraussichtlich uber einen Zeitraum von mindestens neun Jahren erfolge und in der Regel bereits bei Baumanahmen von funf Jahren von einer dauerhaften Beeintrachtigung auszugehen sei.

Der TdV hat im Erorungstermin zugesagt, den Faktor fur die Beeintrachtigungsintensitat von 20 % auf 50 % zu erhohen.

Diese zugesagte Erhohung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehorde angemessen. Eine dar-
uber hinausgehende Erhohung ist nicht erforderlich. Der Orientierungsrahmen fur den Stra-
enbau sieht selbst keine Regelungen dafur vor, ab wann nicht mehr von einer temporaren
sondern einer dauerhaften Beeintrachtigung auszugehen ist. Eine festgeschriebene Grenze,
dass alle Beeintrachtigungen, die langer als funf Jahre andauern, als dauerhafte Beeintrachtigung
anzusehen sind, existiert nicht. Gleichwohl erscheint es aufgrund der vorhabenbedingten
sehr langen temporaren Beeintrachtigungen sachgerecht, den Faktor in diesem Fall zu erhohen.
Der TdV hat ausgefuhrt, dass es sich bei den betroffenen Flachen um anthropogen stark
uberpragte und vorbelastete Bereiche handelt, die im Anschluss an die lange Bauzeit auch als
solche Flachen wiederhergestellt werden. Der naturschutzfachliche Wert dieser Flachen ist
daher eher gering, so dass es in der Gesamtschau nach Uberzeugung der Planfeststellungs-
behorde ausreichend ist, den Faktor der Beeintrachtigungsintensitat von 20 % auf 50% zu
erhohen. Der sich daraus ergebene Mehrbedarf an Kompensation von ca. 1.500 m² Kompen-
sationsflache soll uber die Manahme E 04 Winderatter See ausgeglichen werden.

Somit ist insgesamt zur Uberzeugung der Planfeststellungsbehorde festzustellen, dass samtliche
Eingriffe vollumfanglich kompensiert werden. Dies ist der Tabelle 19 (LBP, Kapitel 10 S.
75 ff.) zu entnehmen, in welcher der jeweilige Kompensationsbedarf den Kompensationsma-
nahmen gegenubergestellt wird. Der nach der Zusage des TdV zusatzlich erforderlich gewor-
dene Kompensationsbedarf in Hohe von 1.500 m² wird uber die Ersatzmanahme E 04 aus-
geglichen, so dass alle Eingriffe kompensiert werden.

4.3.4 Unterhaltungszeitraume

Gema § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmanahmen in dem jeweils erfor-
derlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist
durch die zustandige Behorde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Dieser Anforderung wur-
de durch die Anordnungen A.II.5.1.2 und A.II.5.1.3 entsprochen. Demnach sind die Wirkungen
der Kompensationsmanahmen dauerhaft zu erhalten. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der
einzelnen Kompensationsmanahmen sind hierzu auf die jeweiligen Manahmen bezogene
Erfolgskontrollen durchzufuhren, welche jeweils mit den zustandigen Naturschutzbehorden
abzustimmen sind, soweit dieser Beschluss keine eigenen Anordnungen bezuglich der Er-
folgskontrollen trifft.

Sofern dieser Beschluss in Bezug auf einzelne Manahmen keine besonderen Anordnungen
trifft, ist der TdV verpflichtet, die Manahmen fur einen Zeitraum von 25 Jahren ab Herstellung
zu unterhalten, um so die Wirkung der Kompensationsmanahmen zu sichern. Je nach Kom-
pensationsziel kann es erforderlich werden, fur einen langeren Zeitraum Unterhaltungsma-
nahmen durchzufuhren. In diesem Fall ist der TdV verpflichtet, die Unterhaltungsmanahmen
so lange fortzufuhren, wie sie fur eine dauerhafte Erhaltung des Kompensationsziels erforder-
lich sind.

Sofern Eingriffe durch den Erwerb von Okopunkten kompensiert werden, hat der TdV seine Kompensationsverpflichtung mit dem Erwerb der endgultig bilanzierten Okopunkte erfullt. Eine weitergehende Verpflichtung zur Erfolgskontrolle oder Unterhaltung der Manahmen durch den TdV ist nicht erforderlich.

4.4 Einwendungen und Stellungnahmen zum LBP

Zu den Ausfuhrungen im LBP gab es mehrere Einwendungen und Stellungnahmen.

4.4.1 Zur Vermeidungsmanahme V 01 - Umweltbaubegleitung

Die Landeshauptstadt Kiel (E 023) fordert, dass im Manahmenblatt V 01 auch die Dokumentation der Uberwachung mit aufgenommen werden musse. Zudem bittet das MELUND (E 025), ihm und dem LLUR die Berichte und Protokolle der Umweltbaubegleitung regelmaig, alle 14 Tage zuzusenden.

Den Forderungen wurde weitestgehend durch Anordnung A.II.6.1.1 Rechnung getragen. Eine vierzehntagige Berichtspflicht ist jedoch im Hinblick auf die Dauer der Gesamtbauzeit und des jeweiligen Arbeitsfortschrittes in 14 Tagen nicht angemessen. Die Arbeitsablaufe werden in der Regel langere Zeit gleichartig sein, so dass Anderungen der Beeintrachtigung der Umwelt nicht in einem 14 Tage- Rhythmus zu erwarten sind und keiner entsprechenden Uberwachung durch die Umweltbehörden bedurfen, zumal bereits alle Manahmen durch die Umweltbaubegleitung uberwacht werden. Insofern ist die Planfeststellungsbehore der Auffassung, dass regelmaige Berichte an die Umweltbehörden ausreichen, um ihnen ihre Aufgabenwahrnehmung zu ermoglichen. In welchen Abstanden eine regelmaige Beteiligung zu erfolgen hat, ist zwischen dem TdV und den Umweltbehörden abzustimmen und kann sich an den jeweils anstehenden Manahmen orientieren. Zudem ist dem TdV aufgegeben, den Umweltbehörden bei artenschutzrelevanten Baufortschritten und bei besonderen, nicht vorhergesehenen umweltrelevanten Vorkommnissen zu berichten. Damit ist dem berechtigten Informationsbedurfnis der Umweltbehörden angemessen Rechnung getragen.

4.4.2 Zu den Vermeidungsmanahmen VAr1 und VAr2– Bauzeitenregelungen fur Brutvogel und Fledermause

Das MELUND (E 025) bittet in seiner Stellungnahme darum klar zu stellen und anzuordnen, dass die in den Manahmenblattern aufgefuhrten Bauzeitenregelungen einzuhalten seien. Sofern es aus zwingenden Grunden erforderlich sei, Manahmen innerhalb des Schutzzeitraumes durchzufuhren, seien die im Manahmenblatt aufgefuhrten Zeitraume fur die Besatzkontrolle zu uberarbeiten. Ebenso sei die Aussage, dass fur die Gilde der gewasserbrutenden Arten sowie der koloniebrutenden Mowenarten keine Bauzeitenregelung moglich sei, zu streichen, da dies nur fur die absolute Sondersituation der auf der Schleuse brutenden einzelnen Mowen gilt, nicht jedoch fur die Gilde der gewasserbrutenden Arten.

Der Forderung des MELUND wurde durch Anordnungen der Bauzeitenregelung unter A.II.6.2.1. und A.II.6.2.2 und der darin enthaltenen Vorgaben hinsichtlich der Voraussetzungen fur eventuelle Ausnahmen entsprochen. Der TdV hat im Erorungstermin ausgefuhrt, dass sich Bauzeitenregelungen fur die vor Ort ansassigen gewassergebundenen Vogelarten und koloniebrutenden Mowenarten im Umfeld des Schleusengelandes nicht werden realisieren lassen, da die Vogel Storungen in ihrem direkten Brutumfeld akzeptieren. Dies stellt eine besondere ortliche Ausnahme dar und ist nicht auf die Gilde der gewasserbrutenden Arten generell zu ubertragen. Zum Schutz auch dieser Individuen hat sich der TdV im Erorungstermin bereit erklart, nachgewiesene Brutplatze bei den Baumanahmen moglichst zu umgehen und falls dies nicht moglich sei, in Rucksprache mit den Umweltbehörden eine Umsetzung des Nestes zu untersuchen und ggf. durchzufuhren.

Den Forderungen des MELUND wurde somit durch die unter A.II. 6.2.1 und 6.2.2 getroffenen Anordnungen entsprochen.

4.4.3 Zur Vermeidungsmanahme VAr 3 fur den Schweinswal (Fordeseitiger Vorhafen)

Die Landeshauptstadt Kiel (E 023) und das MELUND (E 025) haben in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die im Manahmenblatt dargestellten Vermeidungsmanahmen nicht weit genug gehen, bzw. zu unkonkret seien. Insbesondere musse in dem Fall, dass tatsachlich eine Schlagramme eingesetzt werden muss und nicht auf eine vorzugswurdige Vibrationsramme zuruckgegriffen werden kann, festgeschrieben, bzw. angeordnet werden, dass immer das „soft-start Verfahren“ anzuwenden ist. Zudem soll der Einsatz des Pingers zur Vergramung bei jeglichen konfliktrachtigen Bauarbeiten vorgeschrieben sein, und nicht nur, wenn bei einer zuvor durchgefuhrten Sichtprufung marine Sauger gesichtet wurden. Die Sichtprufung sei nicht aussagekraftig genug dafur, ob sich tatsachlich marine Sauger im Einflussbereich des Vorhabens befinden. Der Pinger solle vorsorglich immer vor und wahrend der Baumanahmen eingeschaltet sein und in den anderen Zeiten ausgeschaltet werden.

Zusatzlich zu den genannten Manahmen mussten Clickdetektoren installiert werden, welche wochentlich auszulesen seien. Zum Betrieb der vom TdV vorgesehenen Messstelle zur uberwachung der Schallimmissionen fordert das MELUND (E 025), nach der Messvorschrift des BSH fur Unterwasserschallmessungen (BSH 2011) [1] vorzugehen. Es sei bereits im Planfeststellungsbeschluss konkret vorzugeben, welche konkreten Manahmen durchgefuhrt werden, wenn es zu einer uberschreitung der Grenzwerte komme. Es mussten die Methoden gewahlt und verbindlich werden, die den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestande sicher ausschlossen. Die Landeshauptstadt Kiel (E023) fordert in dem Zusammenhang die Anordnung, dass in dem Fall, dass eine Vergramung nicht moglich sei, durch geeignete Manahmen (z. B. Blasenschleier) sichergestellt werde, dass der Empfangsschalldruck fur die Tiere minimiert werde und dass innerhalb einer Entfernung von bis zu 750 m von der Baumanahme die Schalldruckgrenzwerte von 160 dB(A) unterschritten werde. Letztlich sei sicherzustellen, dass die Durchfuhrung der Vermeidungsmanahmen zum Schutz der Meeressauger fachlich durch die okologische Baubegleitung uberwacht und begleitet werde.

Der TdV folgt den Stellungnahmen weitgehend und wird entsprechend den Aussagen im Erorteringstermin zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbestanden gema § 44 BNatSchG bei Rammarbeiten wie folgt vorgehen:

Auf die Sichtbeobachtung vor Beginn der Rammarbeiten wird verzichtet, da sie aufgrund unterschiedlicher (Wetter)-Bedingungen keine ausreichende Sicherheit bietet, dass sich im Einwirkungsbereich bzw. in einem Abstand von 750 m keine marinen Sauger aufhalten. Statt der Sichtung soll stattdessen direkt die Vergramung durchgefuhrt werden, wozu Pinger eingesetzt bzw. ausgebracht werden sollen, welche nur vor und wahrend der Rammarbeiten eingeschaltet werden und welche anschlieend wieder eingeholt werden. Eine dauerhafte Vergramung soll nicht stattfinden, um marinen Saugetieren, die sich potenziell in der Forde aufhalten, ein Verlassen der Forde zu ermoglichen. Zudem werden durch die nur temporare Vergramung Gewohnungseffekte minimiert. Die genaue Planung des Einsatzes der Pinger (z. B. genauer Standort) soll im Rahmen der Ausfuhrungsplanung mit der Umweltbaubegleitung abgestimmt werden. Sodann ist zur Vergramung das „soft-start“-Verfahren anzuwenden mit einer langsamen Steigerung der Rammenergie („ramp-up“). Es ist sicherzustellen, dass innerhalb des Gefahrenbereichs, in welchem der vorhabenbedingte Unterwasserschall zu Verletzungen der Tiere fuhren kann, die Tiere wirksam vergramt werden.

Wahrend der Rammarbeiten wird uberwacht, dass die zum Schutz von Schweinswalen vom Umweltbundesamt und Bundesamt fur Seeschifffahrt und Hydrographie fur die Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee empfohlenen Grenzwerte eingehalten werden. Die Grenzwerte, welche auch vom Bundesministerium fur Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ubernommen wurden, sind wie folgt definiert:

In einer Entfernung von 750 m durfen folgende Parameter nicht uberschritten werden:

- Schallereignispegel (SEL): 160 dB re 1 μ Pa² s (ungewichtet)
- Spitzenschalldruckpegel (SPL_{peak-peak}): 190 dB re 1 μ Pa

Der TdV hat im Rahmen seiner Larmimmissionsprognose auch den vorhabenbedingten Unterwasserschall untersuchen lassen (Planunterlage 5.7.1). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte zum Schutz der Schweinswale bei Einsatz einer Schlagramme in etwa 200 m Abstand eingehalten werden, wobei der Grenzwert fur den SEL magebend ist. Bei Einsatz eines Hydraulik-Vibrators werden die Grenzwerte bereits ab etwa 100 m eingehalten. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte hat der TdV zu Beginn der Rammarbeiten eine Messstelle einzurichten, anhand derer exemplarisch uberpruft werden soll, dass die genannten Kriterien in einer Entfernung von 750 m (laut BSH die Entfernung, in der die empfohlenen Grenzwerte eingehalten werden mussen) tatsachlich eingehalten werden. Sollten die Grenzwerte wider Erwarten uberschritten werden, ist ein Blasenschleier zu installieren. Sofern die Blasen aufgrund von starken Stromungen am Entwasserungssiel oder anderer Umwelteinflusse keinen dichten, geschlossenen Vorhang bilden konnen, sind die Rammarbeiten auszusetzen. Alle Manahmen werden im Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung durchgefuhrt, die insoweit auch die richtige Durchfuhrung der Manahmen uberwacht und dokumentiert. Die Forderung nach dem Errichten und Betreiben von Clickdetektoren ubernimmt der TdV hingegen nicht. Er ist der Auffassung, dass durch die Vermeidungsmanahmen sicher ausge-

geschlossen werden kann, dass sich Tiere im Einwirkbereich zu den Bauarbeiten aufhalten und ein Einsatz von Clickdetektoren daher nicht abzuleiten sei.

Die Planfeststellungsbehore schliet sich der Argumentation des TdV an. Es ist nicht ersichtlich, dass der Einsatz von Clickdetektoren erforderlich ist, um den Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestanden zu verhindern. Durch die Clickdetektoren kann ermittelt werden, ob sich im Einwirkbereich der Baustelle marine Sauger aufhalten. Durch diese Feststellung allein wird jedoch kein Schutz der Tiere vermittelt. Vielmehr ist unter A.II.6.2.3.4 angeordnet, dass immer vor geplanten Rammarbeiten eine Vergramung durchzufuhren ist. Diese beginnt mit dem Einsatz von Pingern, welche in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung platziert werden. Selbst wenn sich somit marine Sauger im Einwirkbereich aufhalten, so haben sie durch die abgestuften Vergramungsmanahmen die Moglichkeit, sich von der Gefahrenstelle zu entfernen. Die bloe Erkenntnis, dass Tiere sich vor Beginn der Rammarbeiten im Einwirkbereich aufhalten, verschafft demgegenuber keinen zusatzlichen Schutz, da es aufgrund der Vergramungsmanahmen nicht erforderlich ist, bei der Feststellung der Anwesenheit von Tieren generell auf den Start der Baumanahmen zu verzichten. Den Tieren ist naturlich ausreichend Zeit zu geben, sich aufgrund der Vergramungsmanahmen aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Aufgrund der Feststellung im Larmgutachten, kann davon ausgegangen werden, dass der Gefahrenbereich sich auf 100 m bzw. im Ausnahmefall auf 200 m beschrankt. Innerhalb dieses relativ kleinen Bereichs konnten anwesende marine Sauger auch von der Umweltbaubegleitung gesichtet werden, auch wenn die Sichtprufung nunmehr nicht mehr als Vermeidungsmanahme durchzufuhren ist. Letztlich ist entscheidend, dass sich die Tiere durch die eingesetzten Vergramungsmanahmen sicher aus dem Gefahrenbereich entfernen. Zur Ermittlung des tatsachlichen Gefahrenbereichs werden Messungen durchgefuhrt. Der Einsatz von Clickdetektoren ist daruber hinaus nicht erforderlich, da er keinen zusatzlichen Schutz fur die Tiere bringt. Die Tiere werden aus dem Gefahrenbereich vergramt. Der Gefahrenbereich ist voraussichtlich kleinraumig begrenzt und die Tiere konnen sich sehr schnell aus der Gefahrenzone herausbewegen. Zudem ist der Gefahrenbereich auch von Land zu uberblicken und es kann eine Einschatzung erfolge, ob sich Tiere im Gefahrenbereich aufhalten und dass diese sich durch die Vergramungsmanahmen entfernen. Einen zusatzlichen Erkenntnisgewinn und eine zusatzliche Schutzfunktion fur die marinen Sauger geben die Clickdetektoren nicht, so dass eine Anordnung zum Einsatz von Clickdetektoren aus Sicht der Planfeststellungsbehore nicht erforderlich ist.

4.4.4 Zur Ausgleichsmanahme A 01

Sowohl die untere Naturschutzbehore der Landeshauptstadt Kiel (E 023) als auch der Kreis Rendsburg-Eckernforde (E 017) regen an, bei der Manahme A 01 „Ansaat von Landschaftsrasen“ herkunftsgesichertes Saatgut zu verwenden und zu prufen, ob nicht mehr insektenfreundliche Bluhflachen geschaffen werden konnten.

Der TdV hat im Erorterungstermin zugesagt, Regiosaatgut zu verwenden. Somit ist die Forderung der entsprechenden Behorden erfullt.

4.4.5 Zu den Ersatzmaßnahmen E 01 und E 02 (Entwicklung von naturnahem Laubwald und eines Waldmantels auf der Ersatzfläche Groß Nordsee)

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde (E 017) weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich in den Unterlagen kein konkreter Flächenbezug der Maßnahmen in Abgrenzung zu den bereits planfestgestellten Ersatzmaßnahmen aus dem Vorhaben „Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (Kkm 93,2 - 94,2)“ herleiten lasse. Zudem weist sie darauf hin, dass mit der Umsetzung der im Verfahren „Levensauer Hochbrücke“ festgesetzten Maßnahmen noch nicht begonnen worden sei.

Der TdV hat die Stellungnahme zum Anlass genommen, seine Planungen anzupassen. Bei der Zuordnung und der Darstellung der Maßnahmen ist ein Fehler unterlaufen, der in folgender Weise korrigiert wird. Bei der Darstellung der noch verfügbaren Kompensationsflächen wurden in den Planunterlagen die Maßnahmen E 01 und E 02 vertauscht. Gleichwohl ist nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zur 2. Planänderung zum Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke (Beschluss vom 19. Dezember 2019) noch ein Flächenüberschuss vorhanden, welcher für dieses Vorhaben genutzt werden soll. Die Anrechnung des Kompensationsbedarfes für dieses Vorhaben kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Verwendung von Kompensationsflächen aus der Ersatzmaßnahme Groß Nordsee (E01 und E02)

	Maßnahmen-Nr.	E01 Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes ohne Holznutzung (Groß Nordsee)	E02 Entwicklung eines Waldmantels (Groß Nordsee)
Restflächen aus der Ersatzmaßnahme aus PFV alte Levensauer Hochbrücke		0,379 ha	0,680 ha
Abzüglich verwendete Fläche aus Ersatzmaßnahme für die 2. Planänderung alte Levensauer Hochbrücke		0,286 ha	0 ha
Abzüglich geplante Fläche für den Ersatz der Kleinen Schleuse Kiel-Holtenau		0,093 ha	0,398 ha
Differenz		0 ha	+0,282 ha

Die fiktive Zuordnung dieser Flächen kann dem nachstehenden Plan entnommen werden.

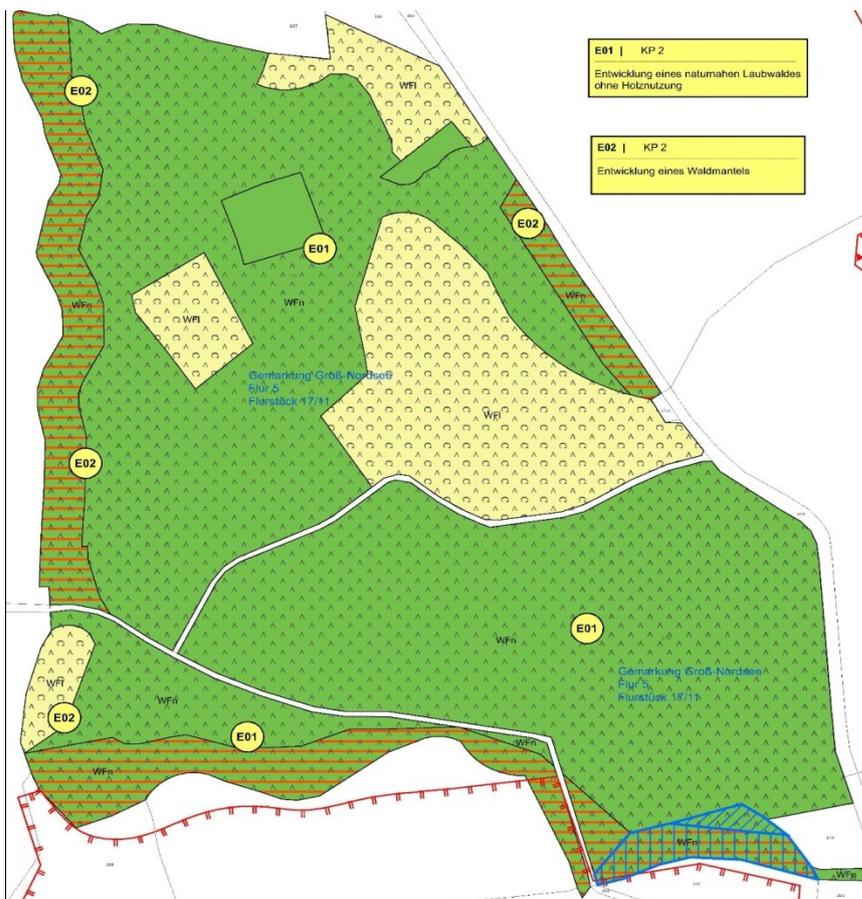


Abb. 1: fiktive räumliche Zuordnung der Fläche für das PFV Kleine Schleuse
(Legende: 930 m² E01 = blaue Schrägschraffur; 3.980 m² E02 = blaue Senkrechtschraffur)

Zur Umsetzung der Ersatzmaßnahmen hat der TdV vorgetragen, dass diese im Jahr 2020 mit der Herstellung von Rückewegen begonnen hat, damit das geschlagene Holz abtransportiert werden kann.

Die geänderten Planungen bezüglich der Ersatzmaßnahmen E 01 und E 02 sind in sich nachvollziehbar und schlüssig und korrigieren einen Fehler in den Ursprungsunterlagen. Die Ersatzmaßnahmen werden daher nach Maßgabe der in diesem Beschluss dargestellten Änderungen festgestellt. Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg – Eckernförde wurde somit abgeholfen.

Zudem weist der Kreis-Rendsburg Eckernförde (E 017) darauf hin, dass die satzungsgemäßen Bestimmungen des WBV Krummwich für das Verbandsgewässer Graben Groß Nordsee zu beachten seien (Station 2+380 bis 2+155 gemäß AWGV/ siehe beigefügte Karte). Es sei ein Unterhaltungstreifen von 5,0 m ab Böschungsoberkante bzw. ab Rohrleitungsachse frei zu halten. Der TdV hat zugesagt (siehe A.III.19) die Forderungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu erfüllen.

4.4.6 Zu den Ersatzmaßnahmen E 03 und E 04

Die Landeshauptstadt Kiel (E 023) hält die vorgesehene Kompensation für die Eingriffe bzw. den Verlust von Wasserflächen durch terrestrische Biotoptypen mit Wasserbezug für unzulässig. Eingriffe in marine Bereiche seien auch im marinen Bereich auszugleichen. Statt der Maßnahme E 04 „Inanspruchnahme des Ökokontos 21 Winderatter See“ sei eine Erweiterung der Maßnahme E 07 „Bookniseck“ denkbar. Des Weiteren müsse auch der Punkt 9.1.1.2 „Flächenbezogene Kompensation für Ausbaggerung der Vorhäfen und Bilanz“ angepasst werden.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der TdV hat die Durchführung der Ersatzmaßnahmen E 03 und E 04 für temporäre Eingriffe in Wasserflächen in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde beantragt. Diese hat dem Vorgehen zugestimmt, da der TdV nachweisen konnte, dass er trotz aufwändiger Suche keinen Anbieter von Ökokonten finden konnte, der Ökopunkte, die zu einer Aufwertung mariner Bereich führen, angeboten hätte. Der Ersatzbedarf für die dauerhafte Überbauung der Wasserfläche ergab sich erst in einer späteren Planungsphase. Für die dauerhafte Überbauung hat der TdV sodann in sehr aufwändigen Abstimmungen mit dem WSA Lübeck die Kompensation in Bookniseck durch die Erweiterung der für den Ausbau der Oststrecke vorgesehenen Ersatzmaßnahme abstimmen können. Somit erfolgt die Kompensation für dauerhafte Überbauungen im marinen Bereich durch die Schaffung von Riffstrukturen in der Maßnahme E 07. Eine Anpassung des Abschnittes 9.1.1.2 des LBP ist daher nicht erforderlich.

4.4.7 Zur Ersatzmaßnahme E 05

Die Landeshauptstadt Kiel (E 023) lehnt die vorgesehene Kompensation für die zu fällenden Bäume durch Schaffung von Gehölzflächen ab. Stattdessen seien für die 34 Ersatzbäume, entsprechende Standorte zu benennen und darzustellen.

Der TdV hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in ausreichender Weise versucht, für die insgesamt 200 zu pflanzenden Ersatzbäume, Standorte zu finden. Insgesamt konnten entlang des NOK 166 Flächen für Ersatzbaumpflanzungen ermittelt werden. Für die übrig gebliebenen 34 Bäume konnten keine geeigneten Flächen zur Ersatzbaumpflanzung im Naturraum östliches Hügelland gefunden werden. Die Anfrage bei drei Ökokontoanbietern ergab kein Angebot zur Pflanzung von Einzelbäumen. Auch die Einwenderin konnte keine geeigneten Flächen zur Verfügung stellen. Daher wurde sich nach Rücksprache mit der obersten Naturschutzbehörde darauf verständigt, den verbleibenden Bedarf in eine flächige Gehölzpflanzung umzurechnen und den Kompensationsbedarf durch die Ersatzmaßnahme E 05 auszugleichen. Da der TdV nachvollziehbar dargelegt hat, dass es keine Möglichkeit gibt, die 34 Einzelbäume als Einzelbäume zu pflanzen, ist die vorgesehene Kompensation durch die Ersatzmaßnahme E 05 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

4.4.8 Zur Ersatzmanahme E 06 (Baumschutz und Ersatzbaumpflanzung)

Die untere Naturschutzbehore der Landeshauptstadt Kiel (E 023) und das MELUND (E 025) fordern, alle Baume, die im Zuge der weiteren Planungen nicht gefallt werden mussen, gema Manahmenblatt S 01 zu schutzen. Sie seien demnach alle mit einem Baumschutz zu versehen oder, sofern dies nicht moglich sei, seien Vorkehrungen zum Wurzelschutz zu treffen.

Der TdV hat im Erorerungstermin zugesagt, alle Baume, die in unmittelbarer Nahe zum Eingriffsvorhaben stehen, mit dem gleichen Stammschutz zu versehen, wie es die Manahme S 01 vorsieht. Der Wurzelschutz wird in dem Fall durch die Aufstellung von Schutzzaunen im Anschluss an die Kampfmittelraumung erreicht. Damit hat sich die Forderung erfullt. Weitergehende Festsetzungen durch die Planfeststellungsbehore sind nicht erforderlich.

Zur Manahme E 06 wurde zudem angemerkt, dass die vorgesehenen Ersatzbaume auerhalb des Baufeldes bereits vor Abschluss der Baumanahmen zu pflanzen seien. Zur Art und Weise der Pflanzung fordert die untere Naturschutzbehore der LH Kiel die einschlagige DIN (18916) und die FLL „Empfehlung fur Baumpflanzungen Teil 2“ anzuwenden, und somit sicherzustellen, dass die Grundflache fur Pflanzgruben mindestens 6 m² betragen und ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ zur Verfugung stehe.

Zudem fordert die Landeshauptstadt Kiel (E 023), die in E 06 vorgesehene Entwicklungspflege mit der Dauer von einem Jahr entsprechend den Vorschriften der DIN auszuweiten. So seien die auf einer an die Landeshauptstadt Kiel verpachteten Flache zu pflanzenden 10 Obstbaume 5 Jahre vom TdV zu pflegen, da Obstbaume einen erhoheten Unterhaltungsaufwand erforderten. Insgesamt sei bei der Pflanzung der Baume auch auf die Sichtachsen zwischen der Wohnbebauung und der Schleuse zu achten.

Der TdV hat im Erorerungstermin zugesagt, die Forderungen der Landeshauptstadt Kiel, des MELUND und des Kreises Rendsburg- Eckernforde hinsichtlich der Art und Weise der Baumpflanzungen zu erfullen. Einzelheiten konnen den Zusagen Nr. 12 bis 14 entnommen werden. Insbesondere versichert der TdV, die Ersatzbaume so lange regelmaig zu pflegen, bis diese sicher angegangen sind. Sollten einzelne Baume eingehen, werden diese ersetzt. Die Festsetzung bestimmter Zeitraume fur die Entwicklungspflege ist daher nicht erforderlich.

Der Kreis Rendsburg- Eckernforde (E 017) hat uberdies eingewandt, dass die Ersatzpflanzungen entlang des NOK dauerhaft gekennzeichnet werden sollen, da in diesen Bereichen regelmaig auch Entnahmen zur Verkehrssicherung erfolgen wurden. Der TdV lehnt eine physische Kennzeichnung ab, da die Kontrolle der Pflanzung und die Pflege uber das Liegenschaftsinformationssystem (LIS) erfolgen und damit sicher zu identifizieren sei, ob es sich um dauerhaft zu erhaltende Baume aus der Ersatzmanahme E 06 handele. Die Planfeststellungsbehore ist nach den Ausfuhungen des TdV davon uberzeugt, dass die Kennzeichnung der Baume im Liegenschaftssystem der WSV ausreicht, um einen dauerhaften Erhalt zu sichern. Die Forderung wird daher zuruckgewiesen.

4.4.9 Zur Ersatzmanahme E 07

Das Amt Schlei-Ostsee (E 012) bittet um Umbenennung der als „Bookniseck“ gefuhrten Kompensationsflache E 07, da diese Flache vor Kleinwaabs liege und damit weit entfernt sei von Bookniseck.

Dieser Stellungnahme wird nicht gefolgt. Durch die Ersatzmanahme E 07 wird die bereits planfestgestellte Kompensationsverpflichtung aus dem Planfeststellungsverfahren zum „Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals zwischen der Weiche Konigsforde und Schwarzenbek (Kanalkilometer 79,9 bis 92,1)“ erweitert. Die Bezeichnung in diesem Verfahren folgt der im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Oststrecke des NOK festgelegten Bezeichnung der Kompensationsmanahme. Da die im vorliegenden Verfahren geplante Manahme vom Inhalt, der Lage und in der Ausfuhrung an die planfestgestellte Manahme aus dem Ausbau der Oststrecke NOK angegliedert ist, wurde eine Namensanderung zu Unklarheiten fuhren. Die Lage der Manahme E07 ist durch die Planunterlage 3.2.10 eindeutig erkennbar. Eine Veranderung der Lage ist nicht vorgesehen.

Das Amt Schlei-Ostsee (E 012) und das MELUND (E 025) fordern bei der Umsetzung der Ersatzmanahme zudem folgende Vorgaben einzuhalten:

- Es seien Steine glazialen Ursprungs zu verwenden, die zur Vermeidung vor Trubungen und Schadstoffeintragen frei von Anhaftungen sein sollen
- Der Durchmesser der Steine solle mind. 60 bis 100 cm und groer (mind. 70 %) haben
- Zur Erhohung der Strukturvielfalt sollen auch Steine bis 30 cm verwendet werden, max. (30 %)
- Die Steine sollen in Mosaikstruktur angelegt werden, keine Aufschuttung, d.h. der Einbau der Steine ausschlielich flachenhaft, in einer Ebene
- Lockere/ luckige Bedeckung (Bedeckungsgrad 30 bis 50 %)
- Es durfe keine berschichtung vorhandener Steine geben
- Es soll eine Herstellungskontrolle geben, ob das Riffs gema Vorgaben angelegt wurde
- Sofern es mehrere Ebenen geben solle, sei sicherzustellen, dass es zu keinen Veranderungen der Stromungsverhaltnisse kommt. Zum Nachweis habe der TdV ein Stromungsgutachten zu erbringen. Sofern Stromungsveranderungen festgestellt wurden, seien Abstimmungen mit der Gemeinde uber entsprechende Gegenmanahmen zu fuhren und auf Kosten des TdV umzusetzen.
- Funktionskontrolle/ Monitoring (langfristige Entwicklung der faunistischen und floristischen Besiedlung innerhalb der ersten 10 Jahre jahrlich danach dreimal alle 5 Jahre (bis zum Jahr 25 nach Herstellung))

Bezuglich der baulichen Erstellung des Riffs macht das Amt Schlei-Ostsee (E 012) die Einwendungen geltend, dass die Umsetzung der Manahme aufgrund der touristischen Pragung des Gebietes nur auerhalb der Saison (also von Oktober bis Marz) erfolgen solle und die Umsetzung daruber hinaus ausschlielich von Seeseite zu erfolgen habe. Einer Anlieferung der Steine uber den Landweg werde nicht zugestimmt. Die Emissionen seien wahrend der

gesamten Maßnahme so gering wie möglich zu halten. Zudem seien nur saubere Steine einzubringen.

Den Stellungnahmen wird weitgehend entsprochen. Unter A.II.5.2 sind Anordnungen zur Art und Weise der Erstellung des Riffs getroffen, die den Forderungen aus den Stellungnahmen zum Großteil entsprechen. Die Forderung des MELUND nach einer Erfolgskontrolle und Monitoring bis zu 25 Jahren nach Herstellung des Riffs wird hingegen zurückgewiesen. Der TdV hat lediglich zu kontrollieren, ob die Herstellung des Riffs nach den planfestgestellten Vorgaben erfolgt ist. Dazu hat er entsprechend den Anordnungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der Oststrecke (Maßnahmenblatt A 16) zwei Jahre nach Beendigung der Maßnahme durch Taucher den Endzustand feststellen zu lassen. Eine Erfolgskontrolle, inwiefern das ordnungsgemäß hergestellte Riff von der Fauna angenommen wird und welche Entwicklung dort in verschiedenen Zeiträumen eintreten, war dem TdV hingegen nicht aufzugeben. Die Kompensationsmaßnahme ist mit der Erstellung des Riffs abgeschlossen. Selbst wenn dieses Riff nicht in dem gewünschten Maße angenommen wird, so hat der TdV seine Verpflichtung mit der Erstellung erfüllt, da er keinen Einfluss darauf nehmen kann, ob und wie die Fauna das Riff annehmen wird.

Bezüglich der Einwendungen der Anrainer- Gemeinde hat der TdV im Erörterungstermin ausgeführt, dass in allen Bereichen, in denen eine Wassertiefe von mehr als zwei Meter vorhanden ist, die Steine von Schuten aus eingebracht werden. Sollte die Wassertiefe in Ausnahmefällen nicht vorhanden sein, könnte es ausnahmsweise dazu kommen, dass die Steine mit einem Gerät von Land aus eingebracht werden müssten. In diesem Fall hat der TdV zugesagt, sich mit dem Amt Schlei-Ostsee genauer abzustimmen. In jedem Fall könne ausgeschlossen werden, dass Steine über den Landweg antransportiert werden würden. Den Forderungen des Amtes Schlei-Ostsee wurde somit ausreichend entsprochen.

Der Landesfischereiverband (E 014) beklagt den durch die Erweiterung der Kompensationsmaßnahme erneuten Verlust von Fanggebieten. Letztlich stehe aus seiner Sicht zu befürchten, dass das Riff zu einem schützenswerten Biotop „Riff“ erklärt werde, welches mit dem Ausschluss der Fischerei in diesem Gebiet einhergehen könnte.

Dazu ist auszuführen, dass die Einstufung des geschaffenen Riffs als ein schützenswertes Biotop, zum Ausgleich der durch die Maßnahmen verursachten Eingriffe in die Natur durchaus wünschenswert wäre. Der Verlust der Fanggebiete ist dabei zugleich nachteilig für die Fischer. Allerdings vermindert der flächenhafte Verlust eines Fanggebietes nicht automatisch die Quantität der zu fangenden Fische, da das Riff durchaus dazu führen kann, dass letztlich mehr Fische aufwachsen und in die Gebiete außerhalb des geschützten Riffes abwandern. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die Fischer ist somit nicht zwingend anzunehmen. Die flächenhafte Verminderung des Fanggebietes hat somit hinter der gewünschten naturschutzrechtlichen Wirkung des Riffes zurück zu stehen.

4.4.10 Sonstiges

Die Landeshauptstadt Kiel (E 023) fordert eine Kompensation fur die erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild. Auerdem sei zwar verstandlich, dass es aufgrund der anstehenden Grundinstandsetzungen auf dem Schleusengelande nicht in absehbarer Zeit wieder moglich sei, Grogrun auf der Schleuseninsel anzupflanzen, es musse aber eine gestalterische Perspektive fur das Gebiet fur die Zeit nach dem Abschluss der langwierigen Baumanahmen geschaffen werden. Die Landeshauptstadt Kiel schlagt dazu einen „Masterplan“ vor, welcher in Abstimmung mit ihr zu erstellen sei und welcher das Ziel haben soll, durch die zukunftige Gestaltung des Schleusenareals die Landschaftsbildqualitaten angemessen wiederherzustellen.

Der TdV hat im Erorerungstermin zugesagt, dass sich das zustandige Unterhaltungsamt nach Fertigstellung der Baumanahmen mit der Landeshauptstadt Kiel bezuglich eines „Masterplans“ in Verbindung setzen und Gesprache aufzunehmen wird.

Eine gesonderte Kompensation fur die erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild lehnt der TdV hingegen ab. Nach Auffassung des TdV sind die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die vorgesehenen Manahmen bereits multifunktional kompensiert. Der Eingriff in das Landschaftsbild „Schleusenanlage“ sei durch die Herstellung einer neuen, ahnlichen Schleusenanlage und die zahlreichen Kompensationsmanahmen fur die Eingriffe in den Boden und den Naturhaushalt kompensiert. Der Eingriff in das Landschaftsbild durch den entnommenen Baumbestand auf der Schleuseninsel und der Mittelinsel werde durch zahlreiche Ersatzbaumpflanzungen uberwiegend entlang des NOK multifunktional kompensiert, da auch das Landschaftsbild in diesen Bereichen multifunktional aufgewertet werde.

Die Planfeststellungsbehore schliet sich der Auffassung des TdV an, dass fur die erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild keine weitergehende Kompensation erforderlich ist. Der in diesem Verfahren zugrunde gelegte Orientierungsrahmen „Kompensationsermittlung Straenbau“ fuhrt zur erforderlichen Kompensation fur erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild aus, dass nur dann zusatzliche Ausgleichsmanahmen bereitgestellt werden mussen, wenn der Kompensationsflachenbedarf fur die Eingriffe in das Landschaftsbild hoher sei, als derjenige fur Eingriffe in okologische Funktionen und Werte. Werden durch die dafur erforderlichen Kompensationsmanahmen auf den Ausgleichsflachen auch das Landschaftsbild in seiner visuellen Qualitat verbessert, konnen die Eingriffe in das Landschaftsbild gleichzeitig durch diese Manahmen kompensiert werden.

So liegt es hier. Die Eingriffe in die okologischen Funktionen und Werte werden durch die dargestellten Manahmen kompensiert. Mit diesen Manahmen sind auch Aufwertungen des Landschaftsbildes in seiner jeweiligen visuellen Qualitat verbunden, da zum einen durch die Anpflanzungen von Ersatzbaumen die visuelle Qualitat der jeweiligen Umgebung aufgewertet wird und zum anderen durch die Erstellung der neuen Schleusenanlage in Anlehnung an die Gestaltung der vorhandenen Schleuse, die visuelle Beeintrachtigung des Landschaftsbildes „Schleuse“ wieder optisch ausgeglichen wird. Somit ist dem TdV darin zuzustimmen, dass der Eingriff in das Landschaftsbild durch die vorgesehenen multifunktionellen Kompensations-

manahmen bereits kompensiert ist. Die Forderung der Landeshauptstadt Kiel nach einer zusatzlichen Kompensation fur Eingriffe in das Landschaftsbild wird daher zuruckgewiesen.

5. Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 34 BNatSchG

Aus der vom TdV vorgelegten FFH-Voruntersuchung ergibt sich, dass sich durch das Vorhaben keine Beeintrachtigungen der raumlich assoziierten Natura 2000 Schutzgebietskulisse zu erwarten sind und somit keine weiteren Vertraglichkeitsprufungen gema Art 6 Abs. 3 (FFH-RL i. V. m. § 34 BNatSchG erforderlich sind. Bedenken gegen diese Einschatzung wurden nicht erhoben. Die getroffene Einschatzung ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehore nicht zu beanstanden.

Die Vorprufung erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur FFH-Vertraglichkeitsprufung an Bundeswasserstraen (BMVBS 2008). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine FFH Vertraglichkeitsprufung nicht erforderlich ist, weil erhebliche Beeintrachtigungen von vornherein ausgeschlossen werden konnen.

Im Umfeld von 3 km zum Vorhabengebiet befinden sich die FFH Gebiete

- DE 1626-352 „Kalkquelle am Nord-Ostsee-Kanal in Kiel“,
- DE 1626-325 „Kiel Wik / Bunkeranlage“ und
- DE 1627-322 „Gorkwiese Kitzberg“.

Europaische Vogelschutzgebiete i. S. der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) des Rates befinden sich nicht im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens (auch kein faktisches VSchG und keine Important Bird Area (IBA)).

Da keine Wirkfaktoren denkbar sind, die uber das genannte Umfeld hinausgehen, genugt die Betrachtung der o. g. FFH-Gebiete.

5.1 Prufung der Vertraglichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 1626-352 „Kalkquelle am Nord-Ostsee-Kanal in Kiel“

Das FFH-Gebiet DE 1626-352 „Kalkquelle am Nord-Ostsee-Kanal in Kiel“ wurde im Januar 2008 bekanntgemacht. Das Gebiet ist 9 ha gro und liegt im sudlichen Uferbereich des NOK nordlich von Kiel zwischen Kiel-Wik im Osten und Suchsdorf im Westen, ca. 2 km westlich des Vorhabens. Das FFH-Gebiet umfasst ein landesweit bedeutsames Vorkommen von Sickerquellen mit der Moorgemeinschaft der kalkreichen Quellen. Dieser Lebensraumtyp mit flachigen Rasen von *Cratoneuron commutatum* und Kalkverkrustungen ist als extrem selten einzu-
stufen.

Relevante direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes durch das Vorhaben konnen aufgrund der Entfernung mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2. Prufung der Vertraglichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 1626-325 „Kiel Wik/Bunkeranlage“

5.2.1 Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet DE 1626-325 „Kiel-Wik / Bunkeranlage“ wurde im Januar 2008 bekanntgemacht. Das FFH-Gebiet umfasst eine einzelne Bunkeranlage (0,2 ha: Angabe bezieht sich auf uberirdischen Gelandeteil) sudlich des Nord-Ostsee-Kanals in Kiel-Wik. Es befindet sich in ca. 430 m Abstand zum geplanten Vorhaben, dort der Umschlagstelle Sud. Der groe Luftschutzgang, der im Zweiten Weltkrieg in einen Hangbereich nahe des Kanals gebaut wurde, stellt ein bedeutendes uberwinterungsquartier fur mehrere Fledermausarten dar. Neben Wasser- und Fransenfledermaus sowie dem Braunen Langohr ist das Vorkommen der Teichfledermaus besonders hervorzuheben. Das uberwinterungsquartier gehort zu den bedeutendsten Winterquartieren der Teichfledermaus in Schleswig-Holstein und ist daher besonders schutzwurdig. Drei Ein- und Ausflugsoffnungen des Winterquartiers weisen nach Norden in Richtung der Uferstrae, die gut ausgebaut der Ver- und Entsorgung der am sudlichen Kanalufer liegenden Industriebetriebe und Hafenanlagen dient. Eine vierte offnung befindet sich in einem Luftungsschacht, der in der Kleingartenanlage liegt und seit einigen Jahren von den Fledermusen als Haupt- Ein- und Ausflugsoffnung genutzt wird.

5.2.2 Schutz und Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung des gunstigen Erhaltungszustandes der Teichfledermaus, welches insbesondere durch die Erhaltung der fur die Fledermause storungsarmen Bunkeranlage als unterirdisches Winterquartier fur die Teichfledermaus und andere Fledermausarten zu erfolgen hat.

5.2.3 Darstellung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die relevanten Lebensraumtypen

Gepruft wurde, ob es zu Auswirkungen durch Lichtimmissionen wahrend des Baus und Betriebs in das FFH-Gebiet kommen kann, da die im Standarddatenbogen genannten und im FFH-Gebiet vorkommenden Arten Teich- und Wasserfledermaus wie auch Braunes Langohr als besonders lichtempfindlich gelte. Der Ausgang im Kleingartengelande ist durch die Vegetationsstrukturen vollstandig zur Schleuse und zum Kanal sichtsverschattet und kann daher auer Betracht bleiben. Die Eingange an der Uferstrae weisen ostlich und westlich Betonwande auf, die einen seitlichen Lichteinfall minimieren. Es bestehen lediglich fur die beiden westlichen Ausgange schmale Sichtbeziehungen zum gegenuberliegenden Kanalufer auerhalb des Vorhabengebiets (vgl. Abbildung 1) etwa westlich der Strae „Waffenschmiede“, wobei auch diese Lichtbeziehungen durch Strukturen teilweise sichtsverschattet sind.

Das MELUND (E 025) hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass neben den durchgefuhrten FFH Vorprufungen im Hinblick auf den Betrieb der Kleinen Schleusen (fauna-

freundliches Beleuchtungskonzept) und die bauzeitliche Beleuchtung des Baufeldes auch einer Untersuchung bzw. Auseinandersetzung durchzufuhren sei, ob durch die neu zu errichtende Umschlagstelle Sud an der Uferstrae eine Beeintrachtigung des FFH Gebietes zu befurchten ist.

Der TDV hat vorgetragen, dass auch die Auswirkungen der Umschlagstelle bereits in der Vorprufung untersucht wurden. Im Ergebnis kann eine Storung der Fledermause durch die Beleuchtung der Umschlagstelle ausgeschlossen werden. Zum Einen folgt dies aus der Tatsache, dass die drei Eingange der Einflugbereiche zum Bunker an der Uferstrae ostlich und westlich Betonwande aufweisen, die einen seitlichen Lichteinfall minimieren. Zudem fuhren die Sichtverschattungen durch die Bebauung zwischen Uferstrae und Kanal zu einer weitgehenden Unterbindung der Sichtbeziehungen zwischen dem Schleusengelande einschlielich der Umschlagstelle Sud und den Bunkeroffnungen sowie den seitlich anschlieenden Hangen. Somit kann bereits aufgrund der bestehenden Sichtverschattungen ausgeschlossen werden, dass es zu einem direkten Lichteinfall von dem Vorhaben auf die Einflugoffnungen kommt. Eine vierte Offnung befindet sich in einem Luftungsschacht, der in der Kleingartenanlage am Auberg liegt und seit einigen Jahren als Haupt- Ein- und Ausflugsoffnung genutzt wird. Diese liegt in groerer Entfernung zum Vorhaben als die anderen Offnungen und wird daruber hinaus von weiteren Geholzen zum Vorhaben abgeschirmt. Zudem ist nicht zu erwarten, dass das eventuell ankommende Licht, eine Intensitat erreicht, die zu einer Storung der Fledermause fuhren konnte. Da die genaue Beleuchtungsstarke der Bauflachen derzeit noch nicht bekannt ist, gehen die Gutachter von Beleuchtungsstarken entsprechend der Technischen Regeln fur Arbeitsstatten ASR A3.4 (Bundesanstalt fur Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2013) aus. Demnach wird eine Beleuchtungsstarke zwischen 100 lx (normale Tatigkeiten wie z. B. Montage von Fertigteilen, einfache Bewehrungsarbeiten, Schalungsarbeiten, Stahlbeton- und Maurerarbeiten, Installationsarbeiten) und 200 lx (Anspruchsvolle Montagen, Oberflachenbearbeitung, Verbindung von Tragwerkselementen) angenommen. Wenn die Umschlagstelle Sud von einer Bauflache in 10 m Entfernung mit 200 lx ausgeleuchtet wird, ist nach dem photometrischen Entfernungsgesetz in 460 m Entfernung (welche der Entfernung der ostlichen und damit nahesten Bunkeroffnung zur Umschlagstelle an der Sudseite des Schleusengelandes entspricht) bei gleichem Einfallswinkel berschlagig mit einer Beleuchtungsstarke von 0,09 lx zu rechnen. Der Lichteinfluss in der Betriebsphase ist wegen der wesentlich geringeren Beleuchtungsstarken (1 lx im Vorhafen, 10 lx im Bereich der Schleuse) nochmals deutlich geringer. Die nach Voigt et al. (2018) im Bereich von Quartieren in Schutzgebieten einzuhalten- de Beleuchtungsstarke von hochstens 0,1 lx wird somit deutlich unterschritten. Die zu erwartende, vom nachstgelegenen Vorhabenbereich ausgehende, Lichtwirkung liegt damit unterhalb dieser Schwelle fur die Einflugoffnungen und damit auch die seitlich angrenzenden Hangbereiche. Daher ware selbst ohne Sichtverschattung nicht von einer erheblichen Wirkung auszugehen. Durch die Sichtverschattungen sind Wirkungen vollstandig ausgeschlossen.

5.2.4 Ergebnis

Diesen Ausfuhnungen schliet sich die Planfeststellungsbehore an. Aufgrund der ausfuhrlichen Betrachtungen und Untersuchungen des TdV steht zur Uberzeugung der Planfeststel-

lungsbehörde fest, dass eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden kann.

5.3. Prüfung der Verträglichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 1627-322 „Gorkwiese Kitzberg“

Das FFH-Gebiet DE 1627-322 „Gorkwiese Kitzberg“ wurde im Januar 2008 bekanntgemacht. Dieses ist 7 ha groß und befindet sich am östlichen Ufer der Kieler Förde, etwa 6 km nordöstlich von Kiel und 2 km östlich des Vorhabens. Das Gebiet umfasst ein küstennahes, teilweise entwässertes Niedermoor mit Vorkommen von Schilfröhricht und Bruchwaldresten sowie einen auf der Seitenmoräne der Kieler Förde angrenzenden Buchen-Lärchen-Mischwald. Im Bereich der Strandmoorwiese Kitzberg kommt die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) vor. Sie lebt in Bodennähe an Blättern verschiedener Sauergräser. Relevante direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes durch das Vorhaben können aufgrund der Entfernung mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

6. Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar. Für die von § 44 Abs. 1, 5 BNatSchG erfassten Tier- und Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden, dass ein Verbotstatbestand i. S. d. § 44 Abs.1, 5 BNatSchG verwirklicht wird. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes, an denen sich das Vorhaben messen lassen muss, ergeben sich aus § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Hiernach ist es bei der Umsetzung von Vorhaben verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, es sei denn, die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben erhöht das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant und diese Beeinträchtigung kann bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden oder die Tiere oder ihre Entwicklungsformen werden im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt und diese Beeinträchtigungen sind unvermeidbar;
- wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören;

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, es sei denn, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt;
- wild lebende Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Europäische Vogelarten,
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind Arten

- des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- des Anhangs IV der FFH-RL,
- einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2.

Der TdV hat mit Planunterlage 4-3 einen Artenschutzfachbeitrag vorgelegt. Dieser legt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse dar, ob und inwieweit für das relevante Artenspektrum vorhabenbedingte Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorliegen und mittels welcher Maßnahmen – unter Berücksichtigung der Inhalte des § 44 Abs. 5 BNatSchG – diese vermieden werden können und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist.

Der Artenschutzfachbeitrag ist in sich schlüssig, nachvollziehbar und abgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Inhalt des Artenschutzfachbeitrags an. Dieser wird nachfolgend dargestellt.

6.1 Allgemein/ Methodik

Der TdV hat einen allgemeinen Artenschutzbeitrag (Planunterlage 4-3) vorgelegt. Hierbei sind die artenschutzrechtlich relevanten Arten einer Prüfung unterzogen worden. Betrachtet wurden in diesem Beitrag mögliche Auswirkungen u.a. durch die Baustelleneinrichtung und den Baustellenbetrieb, die Bauwerksumgestaltung, die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die veränderte Böschungsprofilierung sowie betriebsbedingte Änderungen durch die Veränderung der Schleusenanlage.

Zur Vermeidung von Wiederholungen macht sich die Planfeststellungsbehore diesen Beitrag, soweit im Folgenden keine anderen Darstellungen erfolgen, zu eigen.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prufung auf der Grundlage der vom TdV vorgelegten Artenschutzfachbeitrage vorgenommen. Es werden die artenschutzrechtlichen Konflikte, die durch das Vorhaben auf artenschutzrechtlich relevante Arten entstehen konnen, dargestellt und bewertet.

Der Artenschutzbeitrag orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straenbau und Verkehr Schleswig-Holstein „Beachtung des Artenschutzes bei Planfeststellung“ (LBV-SH 2016). In einem ersten Schritt wurde untersucht, welche Tier- und Pflanzenarten bzw. –gruppen im Vorhabengebiet vorkommen (konnen), fur die eine potenzielle Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besteht. In einem zweiten Schritt wurde gepruft, inwieweit fur diese Arten Verbotstatbestande des § 44 Abs. 1, 5 BNatSchG durch das Vorhaben verwirklicht werden konnen. Da es sich beim geplanten Vorhabentyp um einen nach § 15 BNatSchG zulassigen Eingriff handelt, sind aufgrund § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europaischen Vogelarten zu berucksichtigen und die Zugriffsverbote modifiziert anzuwenden. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde noch nicht erlassen.

6.2 Konfliktpotenzial

6.2.1 Pflanzenarten

Ein Vorkommen der zu prufenden Pflanzenarten kann im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden, so dass ein Konflikt bereits von vorneherein ausscheidet.

6.2.2 Saugetiere

Fledermause

Im Vorhabengebiet kommen die Breitflugelfledermaus, der Groe Abendsegler, die Muckenfledermaus, die Rauhautfledermaus, die Wasserfledermaus sowie die Zwergfledermaus nachweislich vor. Ein Vorkommen der Teichfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden, so dass diese hier ebenfalls betrachtet wird. Hierauf hat auch die Einwenderin E 026 hingewiesen, die insbesondere auf das Vorkommen im Bereich der Gleisanlagen auf der Uferstrae Bezug genommen hat. Alle genannten Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-RL gelistet. Das Vorhabengebiet wird als Jagdgebiet genutzt. Die erfassten Jagdaktivitaten sind jedoch fur keine der vorkommenden Arten von besonderer Bedeutung. Wochenstubenquartiere konnten nicht nachgewiesen werden. In den vielfaltig strukturierten Bereichen konnen einzelne Tagesverstecke nicht ausgeschlossen werden. Die Baumstruktur auf den Schleusen hat aufgrund der fehlenden Eignung kein Potenzial als Wochenstubenquartier. Wahrend der Schwarmphase konnte eindeutig Fledermausmigration im Untersuchungsraum nachgewiesen

werden. Schwarmverhalten als Winterquartieranzeiger wurde im Bereich der Schleusen- und der Mittelinsel und insbesondere an den Bauwerken der Kleinen Schleusenanlage jedoch nicht nachgewiesen. Insbesondere durch die Bautatigkeiten und die Baufeldfreimachungen an der Kleinen Schleuse kann es bei Durchfuhrung des Vorhabens zu einem hohen Konfliktpotenzial fur die genannten FFH-IV-Arten kommen.

Meeressauger

Die Kieler Forde und der Ostseebereich der Kieler Bucht zahlen zum naturlichen Teillebensraum der Beltsee-Population des Schweinswals. In den vergangenen Jahren wurden vereinzelt Tiere im Umfeld des Vorhabengebiets gesichtet. Als vereinzelt auftretende Irrgaste konnen zudem Gewohnliche Delfine, Groe Tummeler, Schwertwale, Weischnauzendelfine und Weiseitendelfine auftreten. Durch die vorhabenbedingten Eingriffe unter Wasser und die dadurch entstehenden periodischen Larmlastungen z. B. durch das Einrammen der Spundwande kann es zu einem hohen Konfliktpotenzial fur diese FFH-IV Arten kommen.

Fischotter

Obwohl sich das Verbreitungsgebiet des Fischotters uber den Vorhabenraum erstreckt, ist eine Einzelbetrachtung des Fischotters nicht erforderlich, weil der Nord-Ostsee-Kanal als kunstliche Wasserstrae keinen attraktiven Lebensraum fur den Fischotter darstellt und naturnahe Uferstrukturen im naheren Umfeld der Schleusen fehlen. Ein Konflikt besteht daher nicht.

Weitere Saugetierarten

Ein Konflikt mit weiteren der hier zu prufenden Saugetierarten ist nicht moglich, da ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

6.2.3 Amphibien

Amphibienvorkommen der hier zu prufenden Arten konnen ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich nur als Sommerlebensraum geeignet ist, allerdings aufgrund des brackigen NOK vom restlichen Untersuchungsraum isoliert ist, was eine mogliche Migration aus der naheren Umgebung unterbindet. Wahrend der Fledermauskartierung wurden keine Amphibienrufe erfasst. Nachweise wurden bislang ohnehin nur westlich der Holtenauer Hochbrucke verzeichnet. Daher kann ein Konflikt ausgeschlossen werden.

6.2.4 Reptilien

Vorkommen der heimischen Reptilienarten des Anhangs IV sind aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatanspruche im Vorhabenbereich ausgeschlossen. Daher kann ein Konflikt ausgeschlossen werden.

6.2.5 Fische

Die Fischgemeinschaft im Schleusenbereich sowie den angrenzenden Wasserkörpern setzt sich aus Süßwasser-, Brackwasser- und Meeresfischarten zusammen. Sie entsprechen größtenteils nicht artenschutzrechtlich relevanten Arten. Als relevante Fischarten verbleiben der Europäische bzw. Baltische Stör sowie der Nordseeschnäpel. Zwar wird nur der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) im Anhang IV geführt, das BfN weist jedoch darauf hin, dass der Name irrtümlich verwendet wird und nach heutigem taxonomischem Verständnis nur die Nordsee-Populationen des Ostsee-Schnäpels (*Coregonus maraena*) gemeint sind. Hervorzuheben ist die Bedeutung des NOK für Wanderfischarten. Im Bereich der Schleuse in Kiel Holtenau sind keine Wanderbeziehungen für die Nordsee Populationen des Schnäpels zwischen Nordsee und NOK bekannt. Wanderbeziehungen des Störs sind durch die Schleuse nicht anzunehmen. Jedenfalls sind Wanderungen weiterhin durch die Großen Schleusen und das Entwässerungssiel möglich. Die genannten relevanten Fischarten nutzen die Schleuse nicht als Fortpflanzungsstätte, eine enge Beziehung zu diesem stark vorbelasteten Bereich kann für diese Fischarten/-populationen ausgeschlossen werden. Ein Konflikt kann daher ausgeschlossen werden.

6.2.6 Insekten

Im Arten- und Fundpunktkataster des Landes Schleswig-Holstein sind keine Fundpunkte relevanter Schmetterlings- und Libellenarten des FFH-Anhang IV im Vorhabenbereich und seinem näheren Umfeld verzeichnet. Zwar überschneidet sich das Verbreitungsgebiets der Grünen Mosaikjungfer mit dem Vorhabengebiet, jedoch kann aufgrund des Fehlens der Krebschere im Vorhabengebiet das Vorkommen ausgeschlossen werden. Der im näheren Umfeld des Vorhabengebietes vorkommende Eremit konnte bei einer Kartierung nicht vorgefunden werden. Mithin kann ein Konflikt ausgeschlossen werden.

6.2.7 Weichtiere

Weichtiere des FFH-Anhang IV können im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden, so dass ein Konflikt ausscheidet.

6.2.8 Europaische Vogelarten

Brutvogel

Die Vogelarten Sturmmowe und Silbermowe wurden Einzelprufungen unterzogen. Weitere Vogelarten, die im Vorhabengebiet vorkommen, wurden in Gilden zusammengefasst und die Konfliktanalyse findet auf Gruppenniveau statt. Dabei waren die Gilden der Brutvogel an anthropogenen Bauwerken, der Brutvogel der Gewasser und der Geholzbruter naher zu untersuchen. Einige weitere im Untersuchungsgebiet erfasste Brutvogelarten bruteten auerhalb des direkten Eingriffsbereich jedoch in unmittelbarer Naher zu den Baustellenflachen. Da diese Tiere den bereits stark vorbelasteten Schleusenbereich als Lebensstatte nutzen, kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht durch das Vorhaben gestort werden. Turmfalke, Schleiereule, Mauersegler, Elster, Dohle, Star und Haussperling traten ausschlielich als Nahrungsgaste auf und konnen im Umfeld passende Nahrungsgebiete aufsuchen. Bei diesen Vogelarten konnen Konflikte mithin ausgeschlossen werden.

Rastvogel

Bei den Rastvogeln kann sich die artenschutzrechtliche Betrachtung auf landesweit bedeutende Rastbestande beschranken, da bei kleineren Rastbestanden davon ausgegangen werden kann, dass ein Ausweichen in andere gleichermaen geeignete Rastgebiete ohne weiteres moglich ist. Dieses Kriterium erfullt keine der rastenden Arten. Ein Konflikt kann daher ausgeschlossen werden.

6.3 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestande

6.3.1 Schadigungs- und Totungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG

Fledermause

Das Totungs- bzw. Schadigungsrisiko von Fledermausen wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhohet. Fledermause kommen im Vorhabengebiet nur als Nahrungsgaste und ggf. zum Ubertragen vor. Soweit die Abriss- und Rodungsmanahmen auerhalb der Aktivitatszeit der Fledermause, d. h. vom 1. Dezember bis Ende Februar erfolgen, kann eine Totung oder Schadigung ausgeschlossen werden. Soweit die genannten Manahmen auerhalb dieses Zeitfensters stattfinden, kann durch Besatzkontrolle sichergestellt werden, dass keine Fledermause beeintrachtigt werden (siehe auch Anordnungen unter A.II.6.2.2)

Marine Saugetiere

Baubedingte Verletzungen durch temporare Larmemissionen/Erschutterungen konnen zu zeitweiser oder dauerhafter Schadigung der Ortung und Kommunikation fuhren. Daraus resultierende Verletzungen konnen zum Tod fuhren. Der TdV sieht in VAR 3, welches nach Magabe dieses Beschlusses um weitere Manahmen erganzt wurde, eine Reihe von Vermeidungsmanahmen vor, die eine Totung oder Schadigung von marinen Saugern ausschlieen. Durch die Anordnungen unter A.II.6.2.3, welche eine Vergramung sicherstellen sowie die durchzufuhrenden Schallmessungen und gegebenenfalls nachfolgende weitere Schutzmanahmen (z. B. den Einsatz eines Blasenschleiers), kann nach Uberzeugung der Planfeststel-

lungsbehore sicher ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verletzung des Totungs- bzw. Schadigungsverbots fur die marinen Sauger kommen wird.

Brutvogel

Soweit Eingriffe in Bereichen durchgefuhrt werden, in denen Brutvogel bruten, kann es zum Verlust des Geleges bzw. zur Totung der Jungvogel kommen. Durch die unter A.II.6.2.1 angeordnete Bauzeitenregelung (01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres) bzw. durch Besatzkontrollen kann sichergestellt werden, dass das Totungs- bzw. Schadigungsverbot nicht verwirklicht wird. Bei den auf der Schleuse lebenden Mowenarten und an Gewasser gebundenen Brutvogel kann im Einzelfall in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung das Umsetzen von Gelegen durch fachlich geschultes Personal erforderlich werden, um Brutverluste zu begegnen. Ein angemessenes Tempo sowie Bremsbereitschaft beim Fahren vermeidet zusatzlich, dass passierende Jungvogel uberfahren werden und stellt sicher, dass das Totungsrisiko entlang der Zuwegungen nicht erhohet ist. Das Totungs- bzw. Schadigungsverbot wird daher nicht verwirklicht.

6.3.2 Storungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG

Fledermause

Eine erhebliche Storung der Fledermause kann aufgrund der bestehenden Vorbelastung ausgeschlossen werden.

Marine Saugetiere

Eine erhebliche Storung der marinen Saugetiere kann ausgeschlossen werden, da der Bereich um die Schleuse kein besonders geeignetes Habitat darstellt und Ausweichmoglichkeiten bestehen.

Brutvogel

Die im Schleusenbereich ansassigen Brutvogel sind an starke Vorbelastungen gewohnt. Dennoch kann es zu einer Verlagerung der Brutorte zu den weiter entfernten Bereichen der kleinen Schleusen kommen. Dadurch wird es nicht zu einer Beeintrachtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen.

6.3.3 Beschadigungs- und Zerstorungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG

Fledermause

Durch den Wegfall von Tagesverstecken kommt es nicht zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes, da als Tagesversteck nutzbare Strukturen im Umfeld des Vorhabens weit verbreitet sind und somit ausreichend Ausweichmoglichkeiten bestehen.

Marine Saugetiere

Der Vorhabenbereich ist stark vorbelastet und stellt keinen besonders geeigneten Lebensraum fur marine Saugetiere dar, so dass es nicht zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes kommt.

Brutvogel

Zwar gehen im Rahmen der Bautatigkeiten Brutplatze verloren, jedoch stehen im naheren Umfeld weitere geeignete Habitats zur Verfugung, so dass der Verbotstatbestand nicht erfullt wird.

6.4 Manahmen zur Minderung und Vermeidung

Wie dargestellt, wird kein Verbotstatbestand erfullt, wenn die bereits erwahnten Minderungs- und Vermeidungsmanahmen, mit dem in diesem Beschluss festgestellten anderungen umgesetzt werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit, werden diese nachfolgend kurz dargestellt, konnen im Detail auch Kapitel 5.4 (S. 23 ff.) des LBP, sowie den Anordnungen und dem Kapitel (A.I.2) entnommen werden.

- Festlegung von Bauzeitfenstern zum Schutz von Fledermausen und Vogeln
- Besatzkontrolle, soweit auerhalb der Bauzeitfenster Manahmen durchgefuhrt werden sollen, welche zur Beeintrachtigung der Arten fuhren konnen
- Sichere Vergramung zum Schutz von marinen Saugern durch Einsatz von Pingern, Durchfuhrung der Rammarbeiten im Soft-Start- und Ramp-up-Verfahren;
- Messungen des Schalls und ggf. weitere Manahmen wie Einsatz von Blasenschleier
- Umsetzung von Gelegen, wenn diese sich im Einwirkungsbereich befinden
- Angemessenes Tempo sowie erhohnte Bremsbereitschaft beim Fahren der Baufahrzeuge zum Schutz von Brutvogeln
- Installierung einer Umwelt-Baubegleitung

6.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Die Einwendungen und Stellungnahmen richteten sich vorwiegend gegen konkrete Beschreibungen in den Manahmenblattern, bzw. die dort vorgesehenen Manahmen. Diese wurden bereits in Kapitel B.III.4 abgearbeitet. Weitere Einwendungen und Stellungnahmen in Bezug auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind nicht erhoben worden.

7. Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Biotopschutz

Das Vorhaben ist auch mit dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH vereinbar. Die in den genannten Normen gelisteten Biotope unterstehen per Gesetz einem besonderen Schutz. Es ist verboten, sie erheblich zu beeintrachtigen bzw. zu zerstoren. In der Landesverordnung uber gesetzlich geschutzte Biotope SH (Biotopverord-

nung) werden die in § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH normierten Biotope naher definiert.

Die Biotoptypen wurden mit der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlussel fur die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ erfasst. Die Kartierung erfolgte im Zeitraum von Juli bis August 2016. Eine weitere Kartierung fand im Juli 2017 aufgrund von zwischenzeitlichen Planungsanderungen statt. In der Planunterlage 4-2-1-1 (Biotoptypen Bestand; Zeichnung Nummer BHF0301UF0001) sind die erfassten Biotope anschaulich dargestellt. Im gesamten Vorhabengebiet ist nur die Allee in der Kanalstrae (in der Planunterlage 4.2 versehentlich als Holtenauer Allee bezeichnet) bestehend aus Platanen (HAX) gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG ein gesetzlich geschutztes Biotop. Der im Vorhabengebiet vorkommende Sandmagerrasen (TRy) unterliegt aufgrund seiner geringen Groe nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Dieser unterliegt erst ab einer Flache von 100 m² und einer Mindestbreite von 2,5 m dem gesetzlichen Biotopschutz.

Die Platanenallee in der Kanalstrae grenzt an den Vorhabenbereich an und ist die Zufahrtsstrae zur Schleuseninsel. Der Schwerlastverkehr wird jedoch vorhabenbedingt nicht uber die Kanalstrae gefuhrt. Der Guter- und Bodenumschlag erfolgt uber den Anleger der Mittelinsel. Die Zu- und Ablieferung erfolgt dann entweder kanal- oder fordeseitig oder uber die Umschlagstelle Sud in Kiel-Wik. Handlungen, welche zu einer Zerstorung des Biotops oder zu dessen erheblicher Beeintrachtigung fuhren konnten, sind daher nicht zu erwarten. Daher ist der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht erfullt.

8. Wasserrecht

8.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL und MSRL

8.1.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Gema § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG mussen Ausbaumanahmen, die nach §§ 27 bis 31 WHG magebenden Bewirtschaftungsziele berucksichtigen. Entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015 –C-461/13 Rn. 29) und des BVerwG handelt es sich bei der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele um strikte Zulassungsvoraussetzungen fur beantragte Vorhaben. Vorhaben, die gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstoen und/ oder das Verbesserungsgebot konterkarieren, sind zu versagen, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand der WRRL bzw. des WHG einschlagig ist.

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind oberirdische Gewasser, soweit sie nicht nach § 28 als kunstlich oder erheblich verandert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres okologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter okologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Oberirdische Gewasser, die nach § 28 WHG als kunstlich oder erheblich verandert eingestuft werden, sind nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres okologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird.

Eine Verschlechterung im Sinne dieser Bestimmung liegt nach der Rechtsprechung des EuGH (a.a.O.) vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitatskomponente (QK) des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflachenwasserkorpers (OWK) insgesamt fuhrt. Ist die betreffende QK bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines OWK im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i WRRL dar (EuGH Urteil vom 1. Juli 2015 – C- 461/13 - LS 2, Rn. 70).

Die Planfeststellungsbehore ist davon uberzeugt, dass es vorhabenbedingt durch den Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und die Anpassung der Vorhafen in Kiel-Holtenau nicht zu einem Versto gegen das Verschlechterungsverbot oder einem Zuwiderlaufen des Verbesserungsgebotes kommt.

Der TdV hat sich in der Unterlage 4-4 mit der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL auseinandergesetzt. Dabei sind die Auswirkungen der einzelnen Vorhabenbestandteile und Manahmen auf die einzelnen Qualitatskomponenten ausfuhrlich und nachvollziehbar betrachtet worden.

Durch das Vorhaben sind zwei Oberflachenwasserkorper betroffen, die beide als kunstlich bzw. erheblich verandert gem 28 WHG eingestuft sind, weshalb Prufungsmastab der § 27 Abs. 2 WHG ist.

Betroffene Wasserkorper

Die Schleusenanlage Kiel- Holtenau ist als Bestandteil des Nordostseekanals (NOK) der FGE Elbe zuzuordnen (Koordinierungsraum Tideelbe). Der NOK ist dem Fliegewsser des Sondertyps 77 Schifffahrtskanale zuzuordnen und gehort zum Wasserkorper **DE_RW_DESH_noK_0 Nord-Ostsee-Kanal**.

Der Wasserkorper, der ostlich direkt an die Kleine Schleuse angrenzt, ist dem Kustengewsser des Typs B2 mesohalines inneres Kustengewsser zuzuordnen und zahlt zum Wasserkorper **DE_CW_B2.9610.09.01 Kieler Innenforde**. Dieser Bereich ist der FGE Schlei-Trave zugeordnet.

8.1.1.1 Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserkorper DE_RW-DESH-nok_0 Nord-Ostsee- Kanal

Im aktuell gultigen Bewirtschaftungsplan der FGE Elbe 2015 fur den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 ist das Potential der biologischen Qualitatskomponenten des NOK nicht eingestuft. Auch in den Anhorungsdokumenten zum Entwurf der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG fur den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe fur den Zeitraum von 2022 bis 2027 fehlt eine Einstufung des okologischen Potentials des NOK. Der Wasserrechtliche Fachbeitrag nimmt deshalb selbst eine Einstufung des okologischen Potentials vor. Dabei stutzt er sich auf die vorhandene Einstufung des okologischen Potentials im Bewirtschaftungsplan 2009 -2015 und die Wasserkorpersteckbriefe des MELUND (MELUR

SH 2015, MELUND SG 2019) und der BfG (BfG 2016). Die Fachgutachter begründen in einer für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren und nicht zu beanstandenden Weise, wie sie zu der angenommenen Einstufung des ökologischen Potentials der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten gelangen.

Insgesamt wird das Ökologische Potential des NOK in dem Fachbeitrag als „mäßig“ eingestuft. Dies ergibt sich aus den jeweils als „mäßig“ eingestuften biologischen Qualitätskomponenten. Bei den unterstützenden Qualitätskomponenten erreicht der NOK mit Ausnahme der Durchgängigkeit, die als gut und besser eingestuft wird, ebenfalls nur mäßige Einstufungen. Der chemische Zustand des NOK wird insgesamt mit „nicht gut“ bewertet.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens gemessen an der Gesamtgröße des Wasserkörpers NOK (100 km Länge), welcher nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Bezugsgröße zur Prüfung einer Verschlechterung darstellt, keine Auswirkungen zu befürchten sind, die zu einer Verschlechterung einer Einstufung einer Qualitätskomponente führen. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2017 (Az. 7 A 2/15) der Rechtsprechung des EuGH folgend (Urteil vom 1. Juli 2015) ausgeführt, dass die räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung grundsätzlich der OWK in seiner Gesamtheit ist; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen seien daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken. Vorliegend fallen die geringfügigen Flächenverluste durch eine leichte Vergrößerung der Schleusenammern in Bezug auf den Wasserkörper nicht ins Gewicht. Die durch die Baggerarbeiten entstehenden Trübungsfahnen und Sedimentaufwirbelungen können sich zwar beispielsweise auf die Licht- und Sauerstoffverhältnisse des NOK und somit auch auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirken. Jedoch sind diese Auswirkungen nur temporär und auf den Nahbereich des Vorhabens begrenzt (100 m). Bezogen auf den Wasserkörper NOK sind diese Auswirkungen somit nicht mess- und beobachtbar. Auch eine mögliche betriebsbedingte Erhöhung des Schwebstoffgehalts durch eine geringe Verlagerung des Schiffbetriebs und eine eventuelle Erhöhung der Lärmemissionen im Bereich der Kleinen Schleusen ist so gering, dass eine vorhabenbedingte mess- und beobachtbare Auswirkung auf die entsprechenden Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden können.

Auch der chemische Zustand wird nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Fachbeitrages unter 3.7.2. durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Vorhabenbedingt kommt es zu keiner Einbringung von Stoffen nach Anlage 8 Tabelle 1 OGewV, da das größtenteils verunreinigte Baggergut mittels Saugbagger aufgenommen und anschließend in Geotextilschläuchen aufbereitet wird, bevor es vollständig an Land deponiert oder verwertet wird. Das während der Bauphase entstehende Prozesswasser wird überwacht und nur dann in den NOK zurück geleitet, wenn die entsprechend untersuchten Parameter dies zulassen.

Für die Böschungsanpassungen bzw. -befestigungen werden natürliche Wasserbausteine verwendet, so dass ein Einbringen von Stoffen nach Anlage 8 ausgeschlossen werden kann.

Wahrend der bau- und betriebsbedingten Baggerungen kann es zwar zu Freisetzungen von Tributylzinnverbindungen und Quecksilberverbindungen aus dem belasteten Baggergut kommen. Diese freiwerdenden Mengen sind allerdings nicht geeignet, die in den Oberflachenwasserkorpern des NOK bereits nicht eingehaltene UQN weiter mess- und beobachtbar zu belasten. Eine weitere Verschlechterung des „nicht guten“ Zustands in Bezug auf den gesamten Wasserkorper ist somit nicht zu befurchten.

Das Vorhaben verstot zudem nicht gegen das Verbesserungsgebot.

Mageblich ist nach der Rechtsprechung des BVerwG, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele fuhren konnen, sprich die im Manahmenprogramm vorgeschlagenen Einzelmanahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die den NOK betreffenden Manahmen setzen vorrangig an der Reduzierung stofflicher Belastungen an und finden eher im Einzugsgebiet des NOK als am Wasserkorper selbst statt. Diese Manahmen werden durch das Vorhaben auch in ihrer Wirkung nicht beeintrachtigt. Vielmehr kommt es bau- und betriebsbedingt zu einer Entfernung von belastetem Baggergut, was zu einer Verbesserung der Belastungssituation beitragt. Diese tendenziellen Verbesserungen im Oberflachenwasserkorper des NOK werden aber voraussichtlich nicht mess- und beobachtbar sein. Auch verbessert die Wiederherstellung der Kleinen Schleuse tendenziell die Durchgangigkeit des NOK und erleichtert somit die Zu- und Abwanderung der Fischfauna zu ihren Laich- und Nahrungsbiotopen. Letztendlich werden aber auch die tendenziellen Verbesserungen im Oberflachenwasserkorper des NOK nicht mess- und beobachtbar sein.

8.1.1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserkorper DE_CW_B2.9610.09.01 Kieler Innenforde

Der BWP Schlei Trave weist fur die Kieler Innenforde ein „unbefriedigendes“ okologisches Potential aus.

Der TdV kommt in seinem Wasserrechtlichen Fachbeitrag vom 28. Juni 2019 zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des okologischen Potentials des OWK Kieler Innenforde fuhrt. Dieses Ergebnis ist aufgrund der ausfuhrlichen und nachvollziehbaren Darstellungen und Begrundungen in dem Fachbeitrag nicht zu beanstanden. Ebenso wie beim OWK NOK fuhren die Auswirkungen des Vorhabens im OWK Kieler Innenforde aufgrund ihrer Kleinraumigkeit in Bezug auf die Gesamtgroe des Wasserkorpers von 15,2 km² nicht zu mess- oder beobachtbaren Verschlechterungen der einzelnen Qualitatskomponenten. Zudem sind viele baubedingte Auswirkungen (z. B. Sedimentaufwirbelungen) nur temporar und fuhren nicht zu dauerhaft nachteiligen Veranderungen der entsprechenden Qualitatskomponenten. Auch eine mogliche betriebsbedingte Erhohung der Larmemissionen bzw. des Schwebstoffgehalts durch eine geringe Verlagerung des Schiffbetriebs ist so gering, dass eine veranderte Einstufung der Zustandsbewertung ausgeschlossen ist

Ebenso wird der chemische Zustand des OWK Kieler Innenförde, welcher laut Bewirtschaftungsplan als „nicht gut“ eingestuft ist, durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Es kommt vorhabenbedingt zu keiner Einbringung von Stoffen nach Anlage 8 Tabelle 1 OGewV, da das größtenteils verunreinigte Baggergut mittels Saug- und Wasserinjektionsbagger aufgenommen und anschließend in Geotextilschläuchen aufbereitet wird, bevor es vollständig an Land deponiert oder verwertet wird. Das während der Bauphase entstehende Prozesswasser wird überwacht und nur dann in den NOK zurück geleitet, wenn die entsprechend untersuchten Parameter dies zulassen. Für die Böschungsanpassungen bzw. -befestigungen werden natürliche Wasserbausteine verwendet, so dass ein Einbringen von Stoffen nach Anlage 8 ausgeschlossen werden kann.

Während der bau- und betriebsbedingten Baggerungen kann es zu Freisetzungen von Tributylzinnverbindungen und Quecksilberverbindungen aus dem belasteten Baggergut kommen. Diese freiwerdenden Mengen sind allerdings nicht geeignet, die in den Oberflächenwasserkörper NOK bereits nicht eingehaltene UQN weiter mess- und beobachtbar zu belasten.

Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Die im Maßnahmenprogramm der FGG Schlei-Trave zur Zielerreichung festgesetzten Maßnahmen betreffen vorrangig die Reduktion der stofflichen Belastungen durch Nähr- und Schadstoffe in den Küstengewässern. Hierbei liegt der Fokus auf der Reduktion der Nähr- und Schadstofffrachten der ins Küstengewässer ableitenden Flüsse u. a. durch Reduzierung von Nährstoffverlusten bei der Düngung und Bodenbearbeitung, der Anlage von Uferrandstreifen und der Optimierung von Kläranlagen. Das Maßnahmenprogramm sieht für die Kieler Förde zusätzlich Maßnahmen zur Eindämmung eingeschleppter Spezies, zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen und zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen vor.

Diese Ziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da es die Umsetzung der Maßnahmen nicht verhindert oder verzögert und ihre Wirkungen nicht beeinflusst.

8.1.2 Grundwasser

Ebenso wie die WRRL eine Verschlechterung des Zustands bzw. des Potentials von Oberflächenwasserkörpern sowie einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot verbietet, untersagt sie eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers.

§ 47 WHG Abs.1 schreibt demnach vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Der wasserrechtliche Fachbeitrag setzt sich mit den Vorgaben des § 47 WHG in nachvollziehbarer Weise auseinander und prüft die Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Grundwasserkörper.

Betroffen sind die Grundwasserkörper **DE_GB_DESH_ST06 Stadt Kiel – östl. Hügelland** der FGE Schlei/ Trave und der Grundwasserkörper **DE_GB_DESH_EI01 NOK-östliches Hügelland Nordost** der FGE Elbe.

Vorliegend kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine Verschlechterung des mengenmäßigen bzw. chemischen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper sowie ein Verstoß gegen das Trendumkehrgebot ausgeschlossen werden.

Der wasserrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass dadurch, dass weder die Baggerarbeiten in den Vorhäfen, noch die Schleusenanlage selbst die hydraulisch wirksame Schicht aus Geschiebemergel durchbrechen, eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der natürlichen Konnektivität zum Grundwasser nicht zu besorgen ist. Auch durch die bauzeitliche Grundwasserabsenkung ergeben sich keine mess- und beobachtbaren Veränderungen auf die Grundwasserverhältnisse, auf die Grundwasserfließrichtung oder auf den mengenmäßigen Zustand der beiden Grundwasserkörper, da keinerlei bauliche Eingriffe in die grundwasserführenden Schichten stattfinden bzw. die geohydraulischen Randbedingungen von den Maßnahmen unbeeinflusst bleiben. Grundwasserabhängige Landökosysteme werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Auch der chemische Zustand der Grundwasserkörper wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert, da Verunreinigungen des Grundwassers oder eine Überschreitung eines Schwellenwertes nach Anlage 2 Grundwasserverordnung nicht zu erwarten sind. Außerdem kann eine Mobilisierung und Verlagerung von Schadstoffen aufgrund der nur unwesentlichen Beeinflussung der Grundwasserströmungsverhältnisse ausgeschlossen werden, wie die Hydrogeologischen Gutachten der BAW (nähere Ausführungen unter B.III.8.4 und B.III.18.2) belegen. Zudem kommt es weder zu einer veränderten Wasseraustauschbeziehung zwischen den Oberflächenwasserkörpern und den Grundwasserkörpern noch zu einer vorhabenbedingten Veränderung des chemischen Zustands des NOK oder der Kieler Innenförde. Eine vorhabenbedingte Änderung des Salzgehalts in den Oberflächenwasserkörpern ist ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Verunreinigung des Trinkwassers ist ausgeschlossen, da grundwasserhemmende Schichten aus Tonen und Geschiebemergel den Trinkwassergewinnungsbereich von den Schmelzwassersanden am Grund der Schleuse trennen.

Da die Grundwasserkörper sich bereits im Zielzustand befinden und Maßnahmen zur Zielerhaltung vordringlich die Landwirtschaft betreffen, wirkt sich das Vorhaben auch nicht auf die Zielerhaltung aus. Maßnahmen zur Trendumkehr liegen nicht vor.

Das Ergebnis des Gutachtens ist nicht zu beanstanden, so dass auch die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt ist, dass es zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der Grundwasserkörper kommt.

8.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

Die Belange der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) wurden im Rahmen der Anlage 4-4 „Wasserrechtlicher Fachbeitrag“ gutachterlich abgearbeitet.

Gemäß § 45a Abs. 1 WHG, mit welchem die Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL 2008/56/EG) u.a. in nationales Recht umgesetzt wurde, sind Meeresgewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden und ein guter Zustand erhalten oder spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erreicht wird. Zustand der Meeresgewässer ist nach § 45 b Abs.1 WHG der Zustand der Umwelt in Meeresgewässern unter Berücksichtigung von Struktur, Funktion und Prozessen der einzelnen Meeresökosysteme (Nr. 1), der natürlichen physiographischen, geographischen, biologischen, geologischen und klimatischen Faktoren (Nr. 2) und der physikalischen, akustischen und chemischen Bedingungen, einschließlich der Bedingungen, die als Folge menschlichen Handelns in dem betreffenden Gebiet und außerhalb davon entstehen (Nr.3).

Ein guter Zustand der Meeresgewässer ist gemäß § 45b Abs. 2 WHG der Zustand der Umwelt in Meeresgewässern, die unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten ökologisch vielfältig, dynamisch, nicht verschmutzt, gesund und produktiv sind und die nachhaltig genutzt werden, wobei

1. die einzelnen Meeresökosysteme ohne Einschränkungen funktionieren und widerstandsfähig gegen vom Menschen verursachte Umweltveränderungen sind und sich die unterschiedlichen biologischen Komponenten der Meeresökosysteme im Gleichgewicht befinden,
2. die im Meer lebenden Arten und ihre Lebensräume geschützt sind und ein vom Menschen verursachter Rückgang der biologischen Vielfalt verhindert wird und
3. vom Menschen verursachte Einträge von Stoffen und Energie, einschließlich Lärm, in die Meeresumwelt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme, die biologische Vielfalt, die menschliche Gesundheit und die zulässige Nutzung des Meeres haben.

Zur Erreichung des guten Umweltzustandes sind die Meeresökosysteme somit zu schützen und zu erhalten und in Gebieten, in denen sie geschädigt wurden, wiederherzustellen sowie die vom Menschen verursachten Einträge von Stoffen und Energie, einschließlich Lärm, in die Meeresgewässer schrittweise zu vermeiden und zu vermindern mit dem Ziel, signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Meeresökosysteme, die biologische Vielfalt, die menschliche Gesundheit und die zulässige Nutzung des Meeres auszuschließen.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Bewertung ist demfolgend zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens den Zustand der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale oder die Situation der signifikanten Belastungen verschlechtern oder einer Verbesserung des Zustands der Deskriptoren sowie der operativen Umweltziele entgegenstehen. Anknüpfungspunkt für die Prüfung ist dabei gemäß § 45 a ff. WHG das Meeresgewässer, welches die Küstengewässer sowie die Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Fest-

landssockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erfasst. Gemäß § 45 a Abs. 3 WHG sind die Deutsche Nord- und Ostsee getrennt zu bewerten. Räumlicher Bewertungsmaßstab ist somit das gesamte Meeresgewässer Deutsche Ostsee, welches eine Gesamtfläche von 15.500 km² umfasst (BLANO 2018). Für eine Erleichterung der Beurteilung der Umsetzung der MSRL wurden Meeresregionen festgelegt. Vorliegend ist die „Kieler Innenförde“ von dem Vorhaben betroffen, welcher dem Küstengewässer des Typs B2 mesohalines inneres Küstengewässer zugeordnet ist und zum Meeresgewässer der Deutschen Ostsee gehört.

Um festzustellen, ob vorhabenbedingt eine Verschlechterung der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale oder der signifikanten Belastungen nach Anhang III der MSRL eintritt, ist zunächst der Umweltzustand zu bestimmen. Dazu greift der Fachbeitrag auf den Bericht der BLANO 2018 an die EU- Kommission zurück, der die bis dato ausführlichste Bewertung des Meeresgewässers Deutsche Ostsee darstellt. Die Zustandsbewertung erfolgt entsprechend der an die EU-Kommission 2012 gemeldeten Beschreibung des guten Umweltzustands 2012 auf Deskriptorebene und der im Rahmen der Monitoringprogramme 2014 gemeldeten Indikatoren. Bewertet wird der Umweltzustand der deutschen Ostsee anhand verschiedener Belastungs- und Zustandsaspekte in den für sie jeweils relevanten räumlichen Bewertungseinheiten unter Berücksichtigung der von HELCOM angewandten und von Beschluss (EU) 2017 / 848 der Kommission geforderten Skalen.

Im Hinblick auf die biologischen Ökosystemkomponenten wurde der Umweltzustand sowohl der betrachteten 22 Fischarten, der 44 betrachteten See- und Küstenvögel und der marinen Säuger (Deskriptor 1) als auch der pelagischen (Deskriptor 1) und benthischen Lebensräume (Deskriptoren 1 und 6) sowie der Nahrungsnetze und Ökosystemstrukturen (Deskriptoren 1 und 4) als „**nicht gut**“ bewertet. Als maßgebliche Belastungen der biologischen Ökosystemkomponenten werden zum einen Beeinträchtigungen der Qualität und des Vorkommens von Lebensräumen als Folge anthropogener Störungen, wie z. B. Klimawandel, Eutrophierung, Schadstoffbelastung, Unterwasserlärm, Fischerei oder Bauprojekte genannt. Zum anderen ist ein direkter Verlust von Individuen insbesondere der Fisch- und Vogelarten durch Fischerei oder Prädation durch ortsuntypische Säugetiere für den nicht guten Umweltzustand verantwortlich. Belastungen, deren Zustandsbewertung insgesamt negativ ausfielen, weil Zielwerte verfehlt oder Schwellenwerte überschritten wurden bzw. keine Besserung innerhalb des Bewertungszeitraumes eintrat, umfassen die nicht-einheimische Arten (Deskriptor 2), die Eutrophierung (Deskriptor 5), die Schadstoffbelastung (Deskriptoren 8 und 9) und den Müll (Deskriptor 10). Nicht abschließend bewertet wurden die Belastungskriterien „kommerziell befischte Fisch- und Schalentierbestände“ (Deskriptor 3), „dauerhafte Veränderungen der hydrografischen Bedingungen“ (Deskriptor 7) sowie „Unterwasserschall“ (Deskriptor 11), da sich die entsprechenden Bewertungssysteme noch in Entwicklung befinden.

Da die Bewertungsergebnisse sowohl für die Zustands- als auch für die Belastungskriterien nicht im Bereich eines guten Zustands liegen, erreicht die deutsche Ostsee den guten Umweltzustand nicht (BLANO 2018).

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Meeresgewässer „Deutsche Ostsee“

Der wasserrechtliche Fachbeitrag setzt sich umfassend und ausführlich mit den Wirkungen des Vorhabens auf die Deutsche Ostsee auseinander. Gegenstand der Prüfung der Verschlechterung ist die Frage, ob das Vorhaben den Zustand des Meeresgewässers „Deutsche Ostsee“, bezogen auf die qualitativen Deskriptoren nach Anhang I und gemessen an den Merkmalen, Belastungen und Auswirkungen gemäß Anhang III MSRL verschlechtert (vgl. § 45 c Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 WHG bzw. Art. 8,9 und 10 MSRL in Verbindung mit den Tabellen 1 und 2 im Anhang III und Anhang I der MSRL). Die Gutachter betrachten in ihrem Beitrag die vorhabenbedingten Projektwirkungen sowohl bezogen auf die Merkmale nach Anhang III der MSRL, als auch bezogen auf die einzelnen Deskriptoren und nehmen ausführliche Bewertungen vor.

Sowohl bezüglich der Merkmale und Belastungen nach Anhang III sowie bezogen auf die Auswirkungen auf die einzelnen Deskriptoren gelangen sie zu dem nachvollziehbaren und plausiblen Ergebnis, dass es vorhabenbedingt nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes des Meeresgewässers sowie einer Gefährdung der Umweltziele zur Erreichung des guten Umweltzustandes kommt.

Bezogen auf die projektbedingten Lärm- und Lichtemissionen leiten die Gutachter beispielsweise ihr Ergebnis aus der Bewertung ab, dass es vorhabenbedingt zwar zu einer vorübergehenden Zunahme der Belastung kommen kann, dass diese aber z. B. bezogen auf den Deskriptor 1, der den guten Umweltzustand in Bezug auf die Biodiversität beschreibt, aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen während der Bauausführung nicht zu einer erheblichen populationsbezogenen nachhaltigen Beeinträchtigung von Meeressäugern, Küstenvögeln oder Schlüsselfischarten führen werden, die sich auf die Abundanz bzw. Populationsgröße in der deutschen Ostsee auswirken würde. Bezogen auf Habitate stellen die Gutachter fest, dass die vorhabenbedingten Störungen auf die Meeresumwelt kleinflächig und vorübergehend sind, sodass es nicht zu einer dauerhaften Veränderung des Zustands von Habitaten kommt. Die Auswirkungen durch das Vorhaben betreffen somit weder die grundlegenden biotischen und abiotischen Strukturen oder die Funktionen von Lebensraumtypen, noch kommt es zu langfristigen Beeinträchtigungen trophischer Beziehungen innerhalb und zwischen den Lebensgemeinschaften und Veränderungen der Artenzusammensetzung. Auch ist die Ausdehnung des physischen Verlusts sowie von physikalischen Störungen des benthischen Lebensraumes im Vorhabenbereich so geringfügig, dass sie ohne Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der deutschen Ostsee bleibt. Die Qualität und das Vorkommen von Lebensräumen sowie die Verbreitung und Häufigkeit der Arten werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht verändert. Eine Beeinträchtigung von Lebensräumen der betroffenen Artengruppen erfolgt lediglich kleinräumig und temporär, da sich nach Abschluss der Baumaßnahmen i. d. R. gleichwertige Lebensraumbedingungen einstellen werden.

Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überzeugend. Auch die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die weiteren Merkmale und Deskriptoren im Sinne der MSRL ist ausführlich und nachvollziehbar hergeleitet.

Ebenso ist die Bewertung, die der wasserrechtliche Fachbeitrag nach ausführlicher Prüfung der Auswirkungen auf Erreichung der Umweltziele vornimmt, plausibel und nachvollziehbar. Demnach steht das Vorhaben einer Umsetzung der MSRL und der Erreichung der Umweltziele nicht entgegen und kann diese weder verzögern noch behindern.

Demnach steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das Vorhaben keine Veränderungen im Meeresgebiet „Deutsche Ostsee“ zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung des Zustandes führen, bzw. die Zielerreichung eines guten Zustandes der Meeresumwelt erschweren.

8.3 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Grundwassernutzung

Das Vorhaben berührt die Belange der Wasserwirtschaft, die im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde zu wahren sind (§ 14 Abs. 3 WaStrG). Wasserwirtschaft ist die rechtliche Ordnung des Wasserhaushaltes nach den Regeln einer „haushälterischen“ Bewirtschaftung und dient dazu, den Wasserhaushalt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Die Wasserwirtschaft umfasst somit die zielbewusste Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser, die auch die Gewässergüte umfasst. Ein Vorhaben berührt die Belange der Wasserwirtschaft schon dann, wenn Fragen der Wasserwirtschaft zu prüfen sind. Dies ist vorliegend der Fall. Insbesondere sind die Belange der Wasserwirtschaft durch die bauzeitliche Grundwasserhaltung sowie die Ausbaggerung der Vorhäfen und die Einleitung des Prozesswassers in den NOK bzw. die Kieler Innenförde berührt. Im Folgenden wird auf die jeweiligen vorhabenbedingten Betroffenheiten eingegangen.

8.3.1 Gewässerschutz

Durch das Vorhaben sind die Gewässer des NOK und der Kieler Förde betroffen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategierahmenrichtlinie wurden unter 8.1 und 8.2 in Bezug auf die jeweiligen ganzen Wasserkörper betrachtet. Von dem Vorhaben, insbesondere der Anpassung der Vorhäfen, gehen kleinräumige Wirkungen aus, welche zudem im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu bewerten sind.

8.3.1.1 Anpassung Vorhäfen – Durchführung Baggerung

Der TdV hat mit der Unterlage 1.5.10 ein Konzept vorgelegt, wie die Anpassung der Vorhäfen erfolgen soll. Darin hat sich der TdV insbesondere mit den zu baggernden Sedimenten beschäftigt und sich mit deren Schadstoffbelastungen auseinandergesetzt. Aufgrund der vorgefundenen Ergebnisse ist eine Entnahme und Verbringung (Verwertung oder Deponierung an Land) des Baggergutes vorgesehen. Dabei sind für die Entscheidung über eine Verwertung oder Deponierung die Klassifizierungen nach LAGA und Deponie-Verordnung entscheidend. Hier sind sowohl harte Faktoren (Grenzwerte für Inhaltsstoffe) als auch weiche Faktoren (geo-

gen bedingter Salzgehalt bzw. Leitfahigkeit, Gehalt an organischen Bestandteilen / TOC) heranzuziehen.

Um die Auswirkungen der Baggerarbeiten auf die Umwelt zu minimieren, ist vorgesehen, dass die belasteten Sedimente im Vorhafenbereich der Kleinen Schleuse moglichst schonend gebaggert werden, um eine Verteilung in andere Bereiche zu vermeiden. Die stromungsarmen Verhaltnisse im NOK und in der Forde sind grundsatzlich positiv, um eine Verdriftung zu verhindern. Eine Stromung ist lediglich dann gegeben, wenn der NOK uber das Entwasserungssiel nordlich der Kleinen Schleuse entwassert wird. Daher ist zur Minimierung der Verdriftung vorgesehen, dass die Baggerarbeiten im direkten Einflussbereich des Entwasserungssiels sowohl kanal- als auch fordeseitig nur dann ausgefuhrt werden, wenn die Durchstromung des Baggerbereichs gering ist.

Trotz schonender Baggerung ist auch bei fehlender bis geringer Stromung eine Verdriftung von Sedimenten nicht vollstandig zu vermeiden, die sich in einer Resedimentation in der Umgebung bemerkbar macht. Nach gutachterlicher Feststellung durch die BAW ist mit einer Resedimentation in einem Bereich von bis zu 100 m um die Baggerbereiche in einer Hohe von bis zu 1200 mg/m² zu rechnen (Anlage 4 zur Planunterlage 1.5.10). Die Resedimentation der Tiefloffelbaggerung bei vorlaufender Boschungsbaggerung ist in gleicher bzw. leicht geringerer Groenordnung zu erwarten.

Um auch hier die Auswirkungen der Resedimentation zu minimieren, sollen zusatzliche Manahmen ergriffen werden. So soll das Baggergut beim Profilieren der Boschungen nach Moglichkeit nicht in Schuten aufgenommen, sondern lediglich in den Verkehrsbereich gezogen und dort dann gebaggert werden, sofern dadurch weniger Aufwirbelungen entstehen. Der Arbeitsfortschritt und die Spulrichtung des Saugbaggers soll von der Baggergrenze zur Schleuse hin erfolgen, damit die Verwirbelung und Resedimentation sich weitgehend auf die Baggerbereiche konzentriert.

Hierzu haben die Landeshauptstadt Kiel (E 023) und das MELUND (E 025) Stellungnahmen abgegeben.

Beide Behorden fordern, die in den Planunterlagen vorgesehenen Manahmen zur schonenden Baggerweise und moglichster Vermeidung von Umweltauswirkungen verbindlich in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Dies ist durch die Anordnungen unter A.II.9.1 gesehen.

Die untere Wasserbehorde der Landeshauptstadt Kiel (E 023) hat in ihrer Stellungnahme zudem gefordert, dass Arbeiten mit Sedimentbewegungen grundsatzlich nur in den Wintermonaten und zu Zeiten erfolgen sollen, in denen ausreichende Sauerstoffgehalte (mind. 6 mg O₂/l) in den Gewassern gegeben sind und die Wassertemperaturen unter 12°C liegen. Hintergrund dieser Forderung ist, dass es durch Aufwirbelungen von Sedimenten zu Schadstoff- und Nahstoff-eintragen kommen konne, die den Sauerstoffgehalt in den Gewassern negativ beeinflussen konne.

Der TdV hat dazu vorgetragen, dass fur ihn eine Baggerung nur in den Wintermonaten und bei einer Wassertemperatur von unter 12°C und Sauerstoffgehalten von mindestens 6 mg O₂/l

nicht in Betracht käme. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche zur Konditionierung von Baggergut sei es erforderlich, kontinuierlich zu baggern. Zudem sei in Fachkreisen anerkannt, dass im Ostseegewässer ein Zielwert von 4 mg O₂/l zu erreichen sei. Dieser Wert werde überall in Verfahren der WSV angewandt. Dem TdV sei zudem nicht bekannt, dass es im Vorhabenbereich zu Mangelsituationen direkt im Schleusenbereich gekommen sei, bzw. komme, weil das Wasser dort sehr stark durch die Schiffsbewegungen aufgewirbelt werde, was wiederum reichlich Sauerstoff ins Wasser bringe. Derzeit gäbe es aber keine Messstellen in der Nähe des Vorhabens. Der TdV werde im Zuge des Verfahrens sowohl im Förderbereich als auch im Kanalbereich Dauermessstellen zur Messung des Sauerstoffgehalts einrichten. Zudem sage er zu (vgl. Zusage A.III.9), durch die Baggararbeiten keine Unterschreitung der 4 mg/l Sauerstoff herbeizuführen. Da der TdV somit sicherstelle, dass keine für die Fische schädlichen Sauerstoffwerte auftreten, sei eine Beschränkung der Baggararbeiten auf die Wintermonate bzw. auf Wassertemperaturen von unter 12°C nicht erforderlich. Gegebenenfalls könnte den Gewässern bei schlechten Werten während der Baggararbeiten auch künstlich Sauerstoff zugeführt werden.

Zwischenzeitlich hat der TdV die im Erörterungstermin am 11. März 2020 zugesagten Dauermessstellen für Sauerstoff im Vorhabenbereich durch die BfG errichten lassen und erste Messungen durchgeführt. Die Messungen sind im Mai 2020 angelaufen und messen Werte in 1, 3 und 5 m Tiefe auf Förde- und Kanalseite. Die Daten dieser Nullmessung zeigten für den TdV unerwartet, dass an den gemessenen Stellen über den Sommer verteilt kritische Sauerstoffwerte von unter 4 mg /l aufgetreten sind.

Der TdV sieht sich daher aufgrund der vorherrschenden Verhältnisse außerstande, seine im Erörterungstermin gemachte Zusage (A.III.Nr. 9), durch die Baggararbeiten keine Unterschreitungen des Sauerstoffgehalts von 4 mg/l zu verursachen, einzuhalten.

Die Zusage könne sich lediglich darauf beschränken, durch die Baggerung keine Verschlechterung der vorhandenen Sauerstoffwerte herbeizuführen. Einen Mindestsauerstoffgehalt von 4 mg/l könne dagegen nicht weiter zugesagt werden.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse, dass bereits im jetzigen Zustand Sauerstoffmangelsituationen im Bereich des Baufeldes der Baggerungen aufgetreten sind, kann der TdV nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mehr an seine Zusage aus dem Erörterungstermin gebunden werden. Die Zusage wurde unter der Vorstellung abgegeben, dass ohne Baggerungen ein Mindest-Sauerstoffgehalt von 4 mg/l vorhanden ist. Durch die Zusage sollte der Fall abgedeckt werden, dass es durch die Baggararbeiten zu einer Verschlechterung des vorhandenen Sauerstoffgehaltes kommt, wobei in dem Fall einer Verschlechterung dann weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten (z. B. Zuführung von Sauerstoff), so dass der Sauerstoffgehalt insgesamt nicht unter 4 mg/l sinkt. Die Zusage erstreckte sich nicht auf die Gewährleistung eines Sauerstoffgehaltes von 4 mg/l zu jedem Zeitpunkt, ohne Baggerung. Wenn aber der tatsächliche Zustand bereits schlechter ist, so entsteht aus der Zusage keine Verpflichtung, den Sauerstoffgehalt auch ohne Durchführung der Baggerung auf den Wert von mindestens 4 mg/l zu bringen. Dem TdV wird somit gestattet, seine Zusage (A.III.9) zurück zu nehmen.

Ohne Zusage des TdV ist ber die Einwendung der Landeshauptstadt Kiel (E 023) durch die Planfeststellungsbehrde zu entscheiden.

Die Einwendung wird zurckgewiesen.

Der TdV ist wahrend der Baggerarbeiten nicht verpflichtet, einen Sauerstoffgehalt von 6 mg/l zu gewahrleisten. Die Fach-AG des Bund/Lander Ausschusses fr die Nord- und Ostsee (BLANO) hat als Zielwert fr die Ostsee einen Sauerstoffgehalt von 4 mg/l entwickelt. Dieser wird seit 2016 in den deutschen Ostseegewassern angewandt. Die Forderungen nach hheren Sauerstoffwerten hat fr die von der Baggerung betroffenen Gebiete (Ksten- bzw. bergangsgewasser) hingegen keine Grundlage.

Fest steht nach Expertenmeinung, dass Sauerstoffwerte unterhalb von 4 mg/l zu Problemen fr die Fischfauna fhren bis hin zu einem Letalitatsrisiko. Es ist somit auszuschlieen, dass durch die Baggerungen in den Vorhafenbereichen Situationen entstehen, die die Fischfauna beeintrachtigen bzw. das Letalitatsrisiko erhhen. Dies bedeutet aufgrund der lokalen Begebenheiten aber nicht zwingend, dass wahrend der Baggerungen in den Vorhafenbereichen dort zwingend Werte von ber 4 mg/l Sauerstoff vorhanden sein mssen. Fische sind mobil und sie knnen sich lebensfeindlichen Bedingungen durch Flucht entziehen. Die Vorhafenbereiche der Kleinen Schleusen stellen derzeit keinen Wanderkorridor fr Fische dar, vielmehr fhrt ein Aufenthalt von Fischen dort quasi in eine Sackgassenlage. Da der Zustand bereits seit 2014 vorherrscht, ist davon auszugehen, dass eine gewisse Gewhnung an diesen Zustand bereits eingetreten ist. Bisher wurde in den Vorhafenbereichen auch kein Fischsterben beobachtet, obwohl nach den nunmehr gewonnenen Erkenntnissen aus den Messungen davon auszugehen ist, dass in den entsprechenden Bereichen im Sommer bereits hufiger lebensfeindliche Sauerstoffwerte vorhanden gewesen sein mssen, da es in den letzten Jahren durchaus warmere Sommer gegeben hat als im Jahr 2020. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Fische entweder mit den schlechten Sauerstoffwerten zurecht gekommen sein mssen oder, wahrscheinlicher, dass die Fische den Bereich gemieden haben mssen und an anderer Stelle ausreichend Sauerstoff vorhanden gewesen sein muss. Zu vermuten ist, dass im Bereich der Groen Schleuse ausreichend Sauerstoff zur Verfgung steht, da es dort durch die regelmaigen Schiffsbewegungen zu Aufwirbelungen des Wassers kommt und dadurch reichlich Sauerstoff ins Wasser gebracht wird. Ein Beweis dieser Annahme konnte mangels Messung des Sauerstoffgehaltes im Bereich der groen Schleuse noch nicht gefhrt werden.

Da die Baggerungen in den Vorhafenbereichen der Kleinen Schleusen jedoch nur kleinflachig, vorgenommen werden, und die Auswirkungen der Baggerungen auf einen Umkreis von 100 m begrenzt sind, kann nach berzeugung der Planfeststellungsbehrde davon ausgegangen werden, dass fr die Fische ausreichend Ausweichmglichkeiten in der naheren Umgebung, insbesondere im Bereich der Groen Schleuse, vorhanden sind, in denen Sauerstoffwerte von 4 mg/l und mehr zur Verfgung stehen. Um diese Annahme zu bestatigen wurde unter A.II.9.1.2 angeordnet, dass zusatzlich zu den Messungen im Baggerbereich der Kleinen Schleuse, Messungen im Bereich der Groen Schleuse durchzufhren sind. Erst wenn die Messungen im Bereich der Kleinen Schleuse und im Bereich der Groen Schleuse Sauerstoffwerte von unter 4 mg/l aufweisen, mssen wahrend der Baggerung Manahmen ergriffen werden, die entweder den Sauerstoffgehalt im Wasser erhhen (wobei es ausreichend ist,

wenn dieser Wert im Bereich der Großen Schleuse vorhanden ist, da dort der Wanderkorridor liegt) oder die Baggermaßnahmen sind auszusetzen, bis im Bereich der Großen Schleuse wieder Sauerstoffwerte von mindestens 4 mg/l vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass mit dieser angeordneten Kaskade ausreichend Vorsorge getroffen wird, dass es durch Baggerungen nicht zu einer Schädigung der Fischfauna kommt.

Neben Fischen werden auch andere Organismen von niedrigen Sauerstoffwerten beeinflusst, insbesondere das Makrozoobenthos und Wasserpflanzen. Wasserpflanzen kommen aufgrund der vorwiegend vorhandenen Tiefe von -9,00 m wegen des mangelnden Lichteinfalls im Baggerbereich nicht oder nur in den Randbereichen vor. Deshalb sind die Auswirkungen der eventuell durch die Baggararbeiten herbeigeführten Sauerstoffmangelsituationen vor allem im Hinblick auf das Makrozoobenthos zu bewerten. Hierbei ist festzuhalten, dass das Makrozoobenthos bereits durch die Ausbaggerung selbst erheblich beeinträchtigt wird. Durch die Entfernung des Bodens wird es in den Baggerbereichen zum Verlust des dort angesiedelten Makrozoobenthos kommen. Durch die Trübungsfahnen wird es auch in einem kleinen Bereich außerhalb des Baggerbereichs beeinträchtigt. Dieser Sachverhalt ist im LBP als Konflikt KWB 1 aufgeführt. Sollte es während der Baggararbeiten zu Sauerstoffmangelsituationen kommen, so ist davon Makrozoobenthos betroffen, in welches vorhabenbedingt sowieso eingegriffen wird. Laut Tabelle 4 des LBP (Planunterlage 3.1) kommt es auf 9,82 ha zu flächenhaften Eingriffen. Diese erheblichen Eingriffe sind im LBP bilanziert und werden vollständig kompensiert. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind mögliche Lebensraumbeeinträchtigungen für das Makrozoobenthos beendet und es stellen sich Lebensraumbedingungen ein, die aufgrund der Entnahme von hochbelastetem Boden besser sind als im Ursprungszustand. Dies ist damit begründet, dass die BfG in früheren Untersuchungen von Sedimenten im Schleusenammernbereich hohe Sauerstoffzehrungswerte gemessen (2,9 bis 4,1 g O²/kg TS) hat. Durch die Entnahme von hochbelasteten, sauerstoffzehrenden Sedimenten im Vorhafenbereich kann davon ausgegangen werden, dass sich nach Beendigung der Baggararbeiten die Gewässerqualität und damit die bodennahen Lebensbedingungen verbessern werden. Zudem ist zu beachten, dass nach Abschluss der Arbeiten die Kleinen Schleusen wieder in Betrieb gehen und es durch die Schifffahrt wieder zu Aufwirbelungen im Wasser kommt, welche die Sauerstoffwerte auch im Bereich der Kleinen Schleusen wieder verbessern werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es daher nicht erforderlich, die Baggararbeiten entsprechend der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel auf die Wintermonate und Zeiten, in denen die Wassertemperatur unter 12°C liegen zu begrenzen. Die Planfeststellungsbehörde ist vielmehr davon überzeugt, dass durch die Anordnungen unter A.II.9.1 negative Auswirkungen auf Fische und Rundmäuler vermieden werden können und dass es durch eventuell auftretende Sauerstoffmangelsituationen nicht zu zusätzlichen, über die bereits festgestellten und ausgeglichenen Eingriffe in das Makrozoobenthos und Unterwasserpflanzen kommt.

Die Einwendung ist daher zurückzuweisen.

8.3.1.2 Anpassung Vorhafen – Einleitung von Prozesswasser

Da fur das Nassbaggergut, das nach LAGA die Einstufung Z1 uberschreitet, im erreichbaren Umkreis kein zugelassenes Spulfeld zur Verfugung steht, soll dieses laut Planunterlage 1.5.10 alternativ einer Entsorgung bzw. einer Verwertung zugefuhrt werden. Dazu ist eine Trocknung des Baggerguts bis zur Deponier- bzw. Verwertbarkeit erforderlich. Diese Trocknung soll gegebenenfalls unter Zusatz von trinkwassertauglichem Flockungshilfsmitteln in Textilschlauchen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflache auf der Mittelinsel erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Behandlungsflache eine Verwallung und Versiegelung mit Planen erhalt, so dass eine wasserdichte Wanne entsteht, die das Prozesswasser auffangt. Aus einem Pumpensumpf kann es uber eine Schlauchleitung in der Nahe der kleinen Schleuse wieder eingeleitet werden. Liegt die Behandlungsflache unmittelbar am NOK soll das Prozesswasser in freiem Gefalle durch eine Scharte in der Verwallung direkt zuruckflieen. Dies stellt eine erlaubnispflichtige Benutzung des Gewassers gema § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. In beiden Fallen ist eine Beprobung des Prozesswassers unmittelbar vor der Wiedereinleitung moglich. Es ist vorgesehen, dass der Grenzwert des TS-Gehalts von 30 mg/l mindestens wochentlich uberwacht und in ein Betriebstagebuch eingetragen wird. Zudem soll das Prozesswasser in regelmaigen Abstanden (mindestens monatlich) auf die Einzelparameter im Feststoff TOC, EOX, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, Thallium, Cyanit, KW, Summe BTEX, Summe LHKW, Benzo(a)pyren, Summe PAK, Summe PCB, im Eluat pH-Wert, el. Leitfahigkeit, Chlorid, Sulfat, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und DOC untersucht und die Ergebnisse der Unteren Wasserbehore vorgelegt werden.

Hierzu hat die untere Wasserbehore der Landeshauptstadt Kiel (E 023) die Aufnahme einer Reihe von Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss gefordert, welche die Einhaltung der Vorgaben des WHG und entsprechender Verordnungen sicherstellen sollen. Entsprechende Anordnungen wurden unter A.II.9.1.12 ff. getroffen, so dass die Forderungen erfullt sind.

Unzulassige Auswirkungen des Vorhabens im Sinne des § 12 WHG sind durch die Einleitung des Prozesswassers somit nicht zu befurchten. Aus diesem Grund war dem TdV die Erlaubnis gema § 8 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu erteilen.

8.4 Grundwasser

Das Grundwasser ist vorliegend durch die geplante Grundwasserhaltung sowie durch Bohrungen zur Erkundung der Bodenverhaltnisse betroffen.

In diesem Zusammenhang weist die Landeshauptstadt Kiel (E 023) darauf hin, dass das Entnehmen, Absenken und Ableiten von Grundwasser im Zuge der Baumanahmen eine Gewasserbenutzung gema §§ 8 und 9 WHG darstelle und das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehore erfordere. Die Wasserhaltungsmanahmen seien nach den geltenden Vorschriften durchzufuhren und nach Vorlage der dafur notwendigen Planungsdaten mit der unteren Wasserbehore abzustimmen. Der Stellungnahme wird weitgehend entsprochen, entsprechende Anordnungen wurden unter A.II.9.2 getroffen. Durch die Anordnungen wird sichergestellt, dass keine schadlichen Gewasserveranderungen zu erwarten sind, so dass dem TdV

die wasserrechtliche Erlaubnis gema §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 und 12 WHG zu erteilen war. In diesem Zusammenhang weist die Planfeststellungsbehorde klarstellend darauf hin, dass gema § 19 Abs. 3 WHG die Entscheidung ber die wasserrechtliche Erlaubnis im Benehmen mit der zustandigen Wasserbehorde zu treffen ist da es sich um eine Planfeststellung durch eine Bundesbehorde handelt. Zustandig fur die Herstellung des Benehmens ist gema § 1 Nr. 5 der Landesverordnung ber die Zustandigkeit der Wasser- und Kustenschutzbehorden in Schleswig-Holstein die oberste Wasserbehorde mithin das MELUND. Dieses hat sein Benehmen mit Schreiben vom 22.04.2021 erteilt. Gleiches gilt fur die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Prozesswassers (siehe oben, 8.3)

Zudem fordert die untere Wasserbehorde, Bohrungen, die tiefer als 10 m in den Boden eindringen, gema §§ 49 WHG und 7 LWG mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehorde anzuzeigen und bei Bohrungen die Anforderungen des DVGW- Regelwerkes zu beachten. Den Forderungen wurde durch Anordnungen unter A.II.9.3 entsprochen.

Genauer zu prufen war zudem, ob durch die geplante Grundwasserhaltung Auswirkungen auf das Altlastengebiet in Kiel –Wik zu befurchten sind. Dazu wurden umfangreiche Untersuchungen durchgefuhrt, um entsprechende Prognosen treffen zu konnen. Hierzu wird auf die Ausfuhren unter B.III.10 verwiesen.

8.5 Ergebnis

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben verschiedene Aspekte des Wasserrechts beruhrt, dass durch die vorgesehenen Schutzmanahmen eine erhebliche Beeintrachtigung jedoch vermieden werden kann und demnach keine wasserwirtschaftlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Dementsprechend hat das MELUND durch Schreiben vom 22.04.2021 sein Einvernehmen gema § 14 Abs. 3 WaStrG und sein Benehmen erteilt.

9. Boden

Das Vorhaben beruhrt Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft. Durch die Errichtung der Umschlagsstelle Sud sowie den Ersatzneubau der Kleinen Schleuse und insbesondere die Ausbaggerung der Vorhafen wird auf den Boden eingewirkt und es fallen dadurch Erdstoffe, Beton, Steine und weiteres Material an, welches, soweit es nicht fur eine Weiterverwendung geeignet ist, ordnungsgema verwertet oder beseitigt werden muss. Zudem ist zu beachten, dass die Arbeiten in oder in unmittelbarer Nahe zu kontaminierten Flachen bzw. zu dem Altlastengebiet Kiel-Wik stattfinden.

Die Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Diese Belange werden durch die Planung des TdV in Verbindung mit den Anordnungen unter A.II.8. im erforderlichen Umfang berucksichtigt. Mit den entsprechenden Anordnungen wird zudem der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel (E 023) entsprochen, welche diese fur die Umsetzung der Manahme gefordert hat.

Zudem hat die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde (E 017) darauf hingewiesen, dass die in den Planunterlagen beschriebenen Untersuchungen zur Verwertung der anfallenden Aushubmaterialien vom Umfang her nicht geeignet seien, eine Verwertung im Zuge der Verfüllung einer Abgrabung im Kreisgebiet zu ermöglichen. Dazu wäre im weiteren Verfahren eine exakte Darstellung der vorgesehenen Aushubarbeiten sowie kleinräumige Untersuchungen der Aushubbereiche 0 – 3 m unter Gelände notwendig. Sollte eine Verbringung von Teilmengen der Aushubmaterialien in Abgrabungen des Kreisgebietes vorgesehen sein, wären Art und Umfang der noch durchzuführenden Beprobungen mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Der TdV nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Da derzeit nicht vorgesehen ist, Aushubmaterialien im Kreisgebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu verwerten, sind seitens der Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss keine weiteren Regelungen oder Anordnungen zu treffen.

10. Schadstoff- und Altlastenbehandlung/ Auswirkung der Grundwasserabsenkung auf das Altlastensanierungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet werden mehrere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Der TdV hat im Rahmen der Planfeststellung untersuchen lassen, wie sich das Vorhaben auf die vorhandenen Altlasten und laufenden Sanierungsverfahren auswirken (Anlage 5.2). Insbesondere war darzustellen, welche Auswirkungen die baubedingten temporären Grundwasserabsenkungen auf die vorhandenen Schadstoffe im Grundwasser haben können. Zentrale zu untersuchende Frage war, ob vorhandene Schadstoffe durch die Baumaßnahme mobilisiert, horizontal bzw. vertikal ausgetragen oder verlagert werden können

Bei den Altstandorten, die in einem möglichen Einflussbereich der bauzeitlichen Wasserhaltung liegen handelt es sich um folgende:

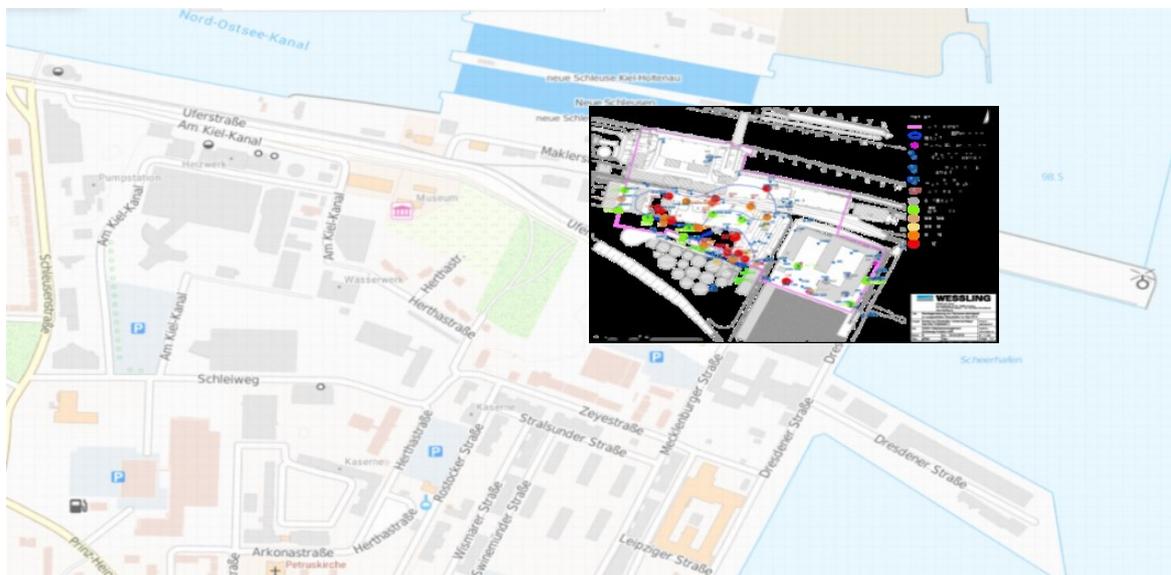


Abb. 2: Altlastengebiet Kiel-Wik

- Im zentralen Bereich des Altstandorts Uferstrae/ Antennentrager und Scheerhafengebaude wurde ein lhof errichtet, der sich bis zum nrdlichen Teil des Altstandorts Stallzus erstreckt. Hier liegen massive Verunreinigungen mit Minerallkohlenwasserstoffen(MKW) und PAKs vor.
- Die nrdliche Halfte des Altstandorts Stallzus war Teil des lhofs. Im nrdlichen Bereich dieses Altstandorts wurden ebenfalls Belastungen des Untergrunds mit PAK und MKW nachgewiesen. Weiter wurden im Rahmen des Ausbaus von vorhandenen unterirdischen Tanks Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers festgestellt.
- Im Bereich des Altstandorts „Gaswerk Wik“ liegen Bodenverunreinigungen mit PAKs, MKWs und stellenweise mit hohen BTEX-Gehalten vor. Nach Angaben der Stadt Kiel werden die Grundwasserverunreinigungen hydraulisch saniert bzw. in einigen Bereichen hydraulisch gesichert.

Da eine manahmenbedingte Mobilisierung von Schadstoffen bzw. Auswirkungen auf laufende Sanierungsmanahmen nur durch eine entsprechende nderung der Grundwasserstrmungsverhaltnisse induziert werden knnen, werden ausschlielich die manahmenbedingten Auswirkungen auf die Grundwasserstrmungsverhaltnisse erfasst und bewertet.

Zur Abschatzung der manahmenbedingten Auswirkungen durch die geplante Grundwasserabsenkung haben die Gutachter in Planunterlage 5.4 vom 24. Januar 2018 auf ein numerisches Grundwasserstrmungsmodell zurck gegriffen, wobei sie aufgrund der damals vorhandenen Datengrundlage auf ein idealisiertes Modell abgestellt haben. Kalibrierungsziel des Modells ist es, eine plausible Verteilung der hydraulischen Durchlassigkeiten zu finden, die das Verhalten der Grundwasserpotenziale fr alle Ereignisse grundsatzlich wieder geben kann. Eine Abschatzung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf die Grundwasserstrmungsverhaltnisse mit analytischen Methoden bzw. empirischen Formeln sei aus Sicht der Gutachter wegen der vorhandenen hydraulischen Randbedingungen (NOK, Frde), der hydraulisch wirksamen Verbindungen des NOKs bzw. der Frde mit den anstehenden Grundwasserleitern sowie dem hydrogeologischen Aufbau (vorhandene Geringleiter, Hinterfllungsbereich, etc.) nicht aussagekraftig. Nach Durchfhrung der Simulationen kommen die Gutachter auf Grundlage der durchgefhrten Modellberechnungen zu dem Ergebnis, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Altlastengebiet „Kiel-Wik“ mit dem am wahrscheinlichsten eintretenden Verhaltnissen, vernachlassigbar gering seien. Lediglich fr die Annahme eines Worst-Case Szenarios lassen sich Grundwasserabsenkungen bis maximal ca. 0,3 m prognostizieren. D. h. selbst unter den Worst-Case-Ansatzen ergeben sich Grundwasserabsenkungen, die weit unterhalb der bisher beobachteten natrlichen jahrlichen Grundwasserstandsanderungen von max. 1,15 m liegen. Manahmenbedingte Grundwasserabsenkungen > 0,15 m beschranken sich dabei auf einen Radius von 170 m. Manahmenbedingte Auswirkungen sowie eine Mobilisierung der vorhandenen Schadstoffe, ein horizontaler bzw. vertikaler Austrag sowie eine Verlagerung der Schadstoffe aufgrund der manahmenbedingten nderung der Grundwasserstrmungsverhaltnisse knnen laut Gutachten vom 24. Januar 2018 nahezu ausgeschlossen werden. Das Gutachten schliet mit der Empfehlung, das Grundwasserstrmungsmodell anhand der durch den Fortschritt der bauvorbereitenden und baubeglei-

tenden gewonnenen Erkenntnisse fortzuschreiben und zur Validierung des Modells quantitative und qualitative Beweissicherungen vorzunehmen. Diese Fortschreibung des Modells ist zwischenzeitlich erfolgt. Das Modell wurde anhand der Ergebnisse der aktuellen Baugrunderkundung angepasst und es wurden den grundwasserfuhrenden Schichten die hydraulischen Durchlassigkeitsbeiwerte zugewiesen, die durch die analytische Auswertung der im Oktober 2019 durchgefuhrten Pumpversuche gewonnen werden konnten. Um mit dem Modell die gemessenen Absenkungen abbilden zu konnen, mussten die hydraulischen Durchlassigkeiten gegenuber den analytischen Abschatzungen um eine Groenordnung verringert werden. Die Simulation der Grundwasserhaltung mit diesem optimierten Modellansatz bestatigen laut Gutachten vom 20. Oktober 2020 die bisher erzielten Modellergebnisse. Die Gutachter gehen daher davon aus, dass die Auswirkungen der geplanten Grundwasserhaltung auf die Grundwasserverhaltnisse im Altlastengebiet Kiel-Wik als vernachlassigbar eingestuft werden konnen. Zur Absicherung dieser Erkenntnisse empfiehlt die BAW, eine quantitative und qualitative Beweissicherung vorzunehmen.

Die Planfeststellungsbehore schliet sich dem Ergebnis an, dass es vorhabenbedingt hochstens zu vernachlassigbaren Auswirkungen auf das Altlastengebiet Kiel-Wik kommen wird. Die Untersuchungen sind in sich logisch und schlussig aufgebaut und das zugrunde gelegte Modell wurde anhand der zwischenzeitlich erworbenen Erkenntnisse fortgeschrieben, so dass zur Uberzeugung der Planfeststellungsbehore die durchgefuhrten Simulationen die tatsachlichen Verhaltnisse abbilden und zuverlassige Prognosen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung auf das Altlastengebiet Kiel-Wik liefern. Zur Absicherung der Prognosen wurde zudem eine quantitative und qualitative Beweissicherung angeordnet (A.II.12.3.), die manahmenbedingten Auswirkungen auf das Grundwassersystem fruhzeitig identifiziert und deren Folgen abgeschatzt werden konnen. Eine vorhabenbedingte Beeintrachtigung des Altlastengebiets Kiel-Wik, in Form einer Auswaschung und Weiterverbreitung von Altlasten, kann mithin ausgeschlossen werden.

Die untere Bodenschutzbehore der Landeshauptstadt Kiel (E 023) fordert in ihrer Stellungnahme in Bezug auf die kontaminationsverdachtigen Flachen und Grundwassermessstellen die Anordnung von Auflagen, deren Einhaltung zur Wahrung der offentlichen Belange des Bodenschutzes erforderlich sind. Der Stellungnahme wurde durch die unter A.II.12.3 getroffenen Anordnungen entsprochen.

11. Immissionen

Mit dem Vorhaben sind Beeintrachtigungen der angrenzenden Anwohner durch Baularm und Staub- und Lichtemissionen verbunden.

Die Allgemeinheit und die im Einwirkungsbereich eines Vorhabens befindliche Nachbarschaft sind nach Magabe der geltenden Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vor schadlichen Umwelteinwirkungen zu schutzen. Als schadliche Umwelteinwirkung definiert § 3 Abs.1 BImSchG solche auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphare sowie Kultur- und sonstige Sachguter einwirkende Gerausche, Luftverunreinigungen, Erschutterungen, Lichteinwirkungen

gen, Strahlen und ahnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausma oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastigungen fur die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizufuhren.

Nachfolgend wird eine Beurteilung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen bezogen auf die einzelnen Immissionsarten vorgenommen.

11.1 Larm

11.1.1 Baularm

Bei der Errichtung des Vorhabens werden erhebliche Gerauschemissionen entstehen. Gesetzliche Vorschriften, in welchem Mae Baularm fur die Umwelt und die einem Vorhaben angrenzende Nachbarschaft zumutbar ist, existieren nicht. Es ist somit in Bezug auf das Vorhaben zu ermitteln, ab welchen Immissionswerten von dem Baularm unzumutbare nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 BImSchG ausgehen. Mangels gesetzlicher Vorschriften kann zur Ermittlung der Zumutbarkeitsschwelle, das heit zur Ermittlung der Immissionswerte, die von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft entschadigungslos hinzunehmen sind, nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 10.07.2012, 7 A 11/11) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baularm vom 19.08.1970 (AVV Baularm) herangezogen werden.

Das den Planunterlagen zugrunde liegende Larmgutachten (Baularm mit Unterwasserschall – Planunterlage 5.7.1) wurde in Anwendung der AVV Baularm erstellt und ist in sich schlussig und nachvollziehbar und betrachtet nach Auffassung der Planfeststellungsbehore die zu erwartenden Larmimmissionen umfassend. Es bildet zusammen mit den Einwendungen und Stellungnahmen die Bewertungsgrundlage zur Beurteilung der Zulassigkeit der auf die Umwelt und die Nachbarschaft einwirkenden Larmimmissionen durch die Errichtung des Vorhabens.

Im Einzelnen:

Welches Ma an Baularm im Rahmen eines Vorhabens zumutbar ist, hangt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Die AVV Baularm setzt in Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte fest, die wesentlich davon abhangen, welche bauliche Nutzung in dem Gebiet des Immissionsortes vorherrscht und ob der Baularm tagsuber oder nachts stattfindet. Die Einstufung der Gebiete orientiert sich an den Festsetzungen vorhandener Bebauungsplane und der tatsachlichen baulichen Nutzung im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Nr. 3.2 AVV Baularm). Der Immissionsrichtwert ist gem. Ziffer 3.1.3. immer dann uberschritten, wenn der Beurteilungspegel den Richtwert ubersteigt. Fur die Nachtzeit gilt die Besonderheit, dass der Immissionsrichtwert bereits dann uberschritten ist, wenn ein oder mehrere Messwerte den Immissionswert um mehr als 20 dB(A) ubersteigt.

Zur Ermittlung des zulassigen Immissionsrichtwertes der AVV Baularm ist somit zunachst festzustellen, welche baulichen Festsetzungen und Nutzungen in den vom Baularm betroffenen Gebieten vorliegen.

Die Planunterlage 5.7.2 identifiziert folgende schutzbedurftige Nutzung in der Umgebung des Vorhabens, welche im Hinblick auf unzulassige Einwirkungen durch Baularm naher zu betrachten sind:

- die Wohnbebauung nordlich der Kanalstrae, zwischen Wittenbrook, Apenrader Strae, Richthofenstrae und Kohlstrae (Immissionsort IO 8): Dieser Bereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 708. Fur die Straenrandbebauung an der Apenrader Strae und an der Kanalstrae liegt dementsprechend eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) vor (entspricht Gebieten, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind). Weiter westlich am Wittenbrook und an der Kohlstrae sind auch Ausweisungen als reines Wohngebiet (WR) vorhanden (entspricht Gebieten, in denen ausschlielich Wohnungen untergebracht sind).
- Wohnbebauung nordlich der Kanalstrae, ostlich Apenrader Strae, westlich Kanalstrae sowie im weiteren Stadtteil Holtenau (Immissionsorte IO 1 bis IO 7 und IO 9 bis IO 14): Diese Bereiche sind gema Flachennutzungsplan der Landeshauptstadt Kiel als Wohnbauflachen dargestellt. Rechtskraftige Bebauungsplane liegen nicht vor. Teilweise liegen hier gewerbliche Nutzungen insbesondere in den Erdgeschossen vor. Dies umfasst u. a. Buros (Architekt, Yachtcharter) und Praxen (Arzte, Physiotherapie), Laden (Friseur, Fotostudio, Schlachtereier, Second-Hand-Kleidung, Kunst/ Mediendesign) und Betriebe fur Medizintechnik und Heizungs-/Sanitaranlagen. Ein Teil dieser Nutzungen ist in einem reinen Wohngebiet nicht zulassig. Aufgrund der teilweise vorhandenen gewerblichen Nutzungen wird daher von einer Schutzbedurftigkeit ausgegangen, die einem allgemeinen Wohngebiet (WA) vergleichbar ist (entspricht gema AVV Baularm Gebieten, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind)
- Bebauung nordlich des NOK am Tiessenkai und nordlich angrenzend im Uferbereich der Forde sowie am sudlichen Ufer des NOK und an der Forde: Diese Bereiche sind gema Flachennutzungsplan als Sonderbauflachen Hafenanlage eingestuft. Hinsichtlich der Schutzbedurftigkeit werden diese Flachen einem Industriegebiet (GI) gleichgestellt (entspricht gema AVV Baularm Gebieten, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen fur Inhaber und Leiter der Betriebe sowie fur Aufsichts- und Bereitschaftspersonal untergebracht sind).
- Wohnbebauung auf der Sudseite des Nord-Ostsee-Kanals in Kiel-Wik westlich der Schleusenstrae (Immissionsort IO 15): Dieser Bereich ist gema Bebauungsplan Nr. 850 der Landeshauptstadt Kiel uberwiegend als Mischgebiet (MI) festgesetzt (entspricht gema AVV Baularm Gebieten mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind). Im westlichen Teilbereich sind auch Flachen fur Dauerkleingarten und Sportanlagen, im sudlichen Bereich auch Sondergebiete fur Hochschule und Forschung festgesetzt.

- Bebauung auf der Sudseite des Nord-Ostsee-Kanals in Kiel-Wik ostlich der Schleusenstrae, nordlich Schleiweg, im Bereich der Strae Am Kiel- Kanal (Immissionsort IO 16): Dieser Bereich ist gema Bebauungsplan Nr. 874a der Landeshauptstadt Kiel als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt (entspricht gema AVV Baularm Gebieten, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind).
- Bebauung auf der Sudseite des Nord-Ostsee-Kanals in Kiel-Wik ostlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 874a, entlang Weimarer Strae, Rostocker Strae und Herthastrae (Immissionsort IO 20): Dieser Bereich ist gema Flachennutzungsplan als gemischte Bauflache eingestuft, so dass die Schutzbedurftigkeit eines Mischgebietes (MI) zugrunde gelegt wird (entspricht gema AVV Baularm Gebieten mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind). Auch fur die gema Flachennutzungsplan angrenzenden Bundeswehrflachen wird eine Schutzbedurftigkeit eines Mischgebietes angesetzt.
- Bebauung auf der Sudseite des Nord-Ostsee-Kanals ostlich Mecklenburger Strae sowie westlich angrenzende Bereiche (Immissionsorte IO 17 bis IO 19): Hier liegt gema Bebauungsplan Nr. 968 und der tatsachlichen Nutzung entsprechend eine Nutzung als Gewerbegebiet (GE) vor (entspricht gema AVV Baularm Gebieten, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind). Gema Flachennutzungsplan ist dies auch fur die benachbarten Flachen gegeben.
- Fur die Buronutzung auf der Schleuseninsel ist festzustellen, dass diese uberwiegend dem WSA zuzurechnen ist und gegenuber der eigenen Baumanahme als nicht schutzbedurftig anzusehen ist. Bei Bedarf konnen geeignete Manahmen ergriffen werden. Die Nutzungsvertrage fur von Dritten genutzte Liegenschaften (Gebaude der Bundespolizei, Kanalsteuerer, Lotsen, Seemannsmission, Wohnmobilpark) auf dem Schleusengelande enthalten Bedingungen, die die uneingeschrankte Duldung von betriebs- und baustellenbedingten Beeintrachtigungen umfassen.

Es ergeben sich mithin nach 3.1.1. der AVV Baularm folgende Immissionsrichtwerte fur die Umgebung:

- die Wohnbebauung nordlich der Kanalstrae, zwischen Wittenbrook, Apenrader Strae, Richthofenstrae und Kohlstrae (Immissionsort IO 8): tagsuber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
- Weiter westlich am Wittenbrook und an der Kohlstrae: tagsuber 50 dB(A) und nachts 35 dB(A)
- Wohnbebauung nordlich der Kanalstrae, ostlich Apenrader Strae, westlich Kanalstrae sowie im weiteren Stadtteil Holtenau (Immissionsorte IO 1 bis IO 7 und IO 9 bis IO 14): tagsuber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
- Bebauung nordlich des NOK am Tiessenkai und nordlich angrenzend im Uferbereich der Forde sowie am sudlichen Ufer des NOK und an der Forde: Tagsuber und nachts 70 dB (A)

- Wohnbebauung auf der Sudseite des Nord-Ostsee-Kanals in Kiel-Wik westlich der Schleusenstrae (Immissionsort IO 15): Dieser Bereich ist gema Bebauungsplan: tagsuber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).
- Bebauung auf der Sudseite des Nord-Ostsee-Kanals in Kiel-Wik ostlich der Schleusenstrae, nordlich Schleiweg, im Bereich der Strae Am Kiel- Kanal (Immissionsort IO 16): tagsuber 65 dB(A), nachts 50 dB(A).
- Bebauung auf der Sudseite des Nord-Ostsee-Kanals in Kiel-Wik ostlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 874a, entlang Weimarer Strae, Rostocker Strae und Herthastrae (Immissionsort IO 20): tagsuber 60 dB(A), nachts 45 dB(A).
- Bebauung auf der Sudseite des Nord-Ostsee-Kanals ostlich Mecklenburger Strae sowie westlich angrenzende Bereiche (Immissionsorte IO 17 bis IO 19): tagsuber 65 dB(A), nachts 50 dB(A)

Die vorgenannten Immissionsrichtwerte der AVV Baularm entfalten nach der Rechtsprechung des BVerwG nur fur den Regelfall Bindungswirkung. Da die AVV Baularm als Mastab fur die Zumutbarkeit von Baustellenlarm auf die abstrakt bestimmte Schutzwurdigkeit von Gebieten abhebt, kommen Abweichungen vom Immissionsrichtwert nach oben aber nur in Frage, wenn die Schutzwurdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogen festgelegten Immissionsrichtwerten. Dies entspricht dem Anliegen des Gesetzgebers, die besonderen Verhaltnisse berucksichtigen zu konnen, unter denen Baumaschinen zum Einsatz kommen. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann demnach etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsachliche Larmvorbelastung vorhanden ist, die uber dem mageblichen Richtwert der AVV Baularm liegt. Dabei ist der Begriff Vorbelastung hier nicht einschrankend in dem Sinne zu verstehen, dass nur Vorbelastungen durch andere Baustellen erfasst werden (vgl. etwa die einschrankende Definition in Nr. 2.4 1. Absatz Satz 1 TA Larm). Mageblich ist vielmehr die Vorbelastung im naturlichen Wortsinn. "Nachteilige Wirkungen" im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gehen nur von solchen baustellenbedingten Geruschimmissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rucksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsachlichen Verhaltnisse bestimmte Schutzwurdigkeit und Schutzbedurftigkeit nicht mehr zugemutet werden konnen. Fur die Gebietsart ist dabei von der bebauungsrechtlich gepragten Situation der betroffenen Grundstucke (im Einwirkungsbereich) auszugehen, fur die tatsachlichen Verhaltnisse spielen insbesondere Geruschvorbelastungen eine wesentliche Rolle (BVerwG 10. Juli 2012)

Vorliegend sind die oben aufgefuhrten vom Baularm betroffenen Gebiete auch ohne die Bauarbeiten zur Grundinstandsetzung der Kleinen Schleusen und der Ausbaggerung der Vorhafen einer hohen Larmbelastung ausgesetzt. Das Larmgutachten weist dazu auf die im Rahmen der Untersuchungen zur Einschatzung des Betriebslarms durchgefuhrten schalltechnischen Untersuchungen an den genannten Immissionsorten hin. Insbesondere besteht eine Vorbelastung durch den Straenverkehr sowie aufgrund des bereits heute bestehenden Schiffsverkehrs.

Im betrachteten Gebiet werden an den ufernahen Wohngebauden auf dem Nordufer des Nord-Ostsee-Kanals Beurteilungspegel von etwa 55 bis 60 dB(A) tags erreicht. Nachts liegen

die Beurteilungspegel dort etwa zwischen 50 und 55 dB(A). Am Friedrich-Vo-Ufer sind aufgrund der dortigen Schiffs-liegezeiten Beurteilungspegel von bis zu etwa 59 dB(A) nachts zu erwarten. Auch im inneren Gebiet liegen die Beurteilungspegel nachts berwiegend oberhalb von 45 dB(A), berwiegend auch oberhalb von 50 dB(A). Beurteilungspegel unter 45 dB(A) werden nur teilweise an den larmabgewandten Fronten im Schallschatten der Gebude erreicht, wobei Werte von 40 dB(A) und weniger nur in sehr begrenzten Teilbereichen auftreten.

Auch auf der Sdseite des Kanals herrscht eine deutliche Larmbelastung vor. So liegen an den kanalnahen Immissionsorten tagsber Werte von ca. 57 dB(A) vor (teilweise auch bis zu 64 dB(A)) welche auch nachts nicht erheblich absinken. Aufgrund der Tatsache, dass sich am Sdufer in direkter Nahе zum Kanal keine Wohnnutzung befindet, sondern ein Gewerbegebiet festgesetzt ist, ist die Schutzwrdigkeit dieses Bereichs gegenber den vorhabenbedingten Immissionen aus Baularm jedoch geringer als auf der Nordseite des NOK.

Die Landeshauptstadt Kiel (E 023) hat in ihrer Stellungnahme hierzu gefordert, dass die Schutzwrdigkeit des Immissionsortes 16 entgegen den Ausfhrungen im Larmgutachten hoch zu setzen sei. Zwar liege dieser Immissionsort aufgrund des Bebauungsplans Nr. 874a in einem Gewerbegebiet, jedoch seien in diesem Gewerbegebiet gema den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Anlagen und Betriebe zulassig, die das Wohnen nicht wesentlich stren drfen. Das Schutzniveau des Immissionsortes 16 sei daher auf das Niveau eines Mischgebietes heraufzusetzen.

Diese Forderung ist zurck zu weisen.

Die AVV Baularm ist nicht an die Baunutzungsverordnung gebunden. Vielmehr bildet diese eigene Kategorien aus, welche sich an der tatsachlichen Nutzung orientieren. Vorliegend befindet sich der Immissionsort 16 in einem Gebiet, in dem vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind. Dass in dem Gebiet eine Wohnnutzung stattfindet, ist der Planfeststellungsbehrde nicht bekannt und wurde auch nicht von der Landeshauptstadt Kiel vorgetragen. Es sind somit keine Grnde ersichtlich, die Schutzwrdigkeit des Gebietes an einer Nutzung auszurichten, die dort tatsachlich nicht vorherrscht und aufgrund des Bebauungsplans 874a auch nicht vorgesehen ist. Die Festsetzungen im Bebauungsplan, dass im Gewerbegebiet nur Betriebe zulassig sind, die das Wohnen nicht weiter stren, entfaltet seine Wirkung in Bezug auf die direkt an das Gewerbegebiet angrenzende Wohnbebauung in der Herthastrae. Um diese Wohnnutzung nicht zu stren, drfen im Gewerbegebiet nur Anlagen und Betriebe betrieben werden, von denen keine wesentlichen Strungen ausgehen. Dadurch ist aber nicht impliziert, dass auch die Immissionen, die auf Immissionsorte innerhalb des Gewerbegebietes einwirken, sich an der Schutzwrdigkeit einer Wohnnutzung orientieren mssen. Schlielich ist fr die Frage, welche Immissionen durch Baularm sich in dem Gebiet als nachteilig erweisen, entsprechend der Rechtsprechung auch auf die Vorbelastung abzustellen. Dabei ist fr den Immissionsort 16 festzustellen, dass tags und nachts Werte um die 57 dB(A) vorherrschen. Somit entspricht auch die durch die Vorbelastung gegebene Schutzbedrftigkeit derjenigen eines Gebietes, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind. Eine Heraufsetzung der Schutzwrdigkeit des Immissionsortes 16 auf Mischgebieteniveau ist daher nicht gerechtfertigt.

Die Zumutbarkeitsschwelle für die von diesem Vorhaben ausgehenden Immissionen des Baulärms ist somit unter Bezug auf die tatsächliche Vorbelastung zu bestimmen, wobei es nach der Rechtsprechung nicht erforderlich ist, diese für jedes einzelne Gebäude gesondert oder geschossbezogen festzulegen. Es sei vielmehr sachgerecht und zulässig, einen Mittelwert zu bilden.

Ausgehend von dieser rechtlichen Einordnung wird die Zumutbarkeitsschwelle für die von diesem Vorhaben ausgehenden Baulärmimmissionen wie folgt festgelegt:

An den Kanal angrenzende Wohnbebauung auf der Nordseite des Kanals in Kiel-Holtenau

Die vorhandenen Werte übersteigen tagsüber bis auf wenige Ausnahmen die Immissionsrichtwerte nach 3.1.1 AVV Baulärm für Gebiete, in denen überwiegend Wohnen stattfindet, zum Teil deutlich. In nicht wenigen Fällen erreichen bzw. übersteigen die vorhandenen Werte sogar den Immissionsrichtwert für Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind. Es erscheint daher sachgerecht, die Schutzbedürftigkeit der Anwohner und der Umwelt gegenüber dem von dem Vorhaben ausgehenden Baulärm auf solche Werte herab zu setzen, wie sie in einem Gebiet mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, besteht.

Dies bedeutet, dass die Schwelle, ab welcher Immissionen durch Baulärm als nicht mehr zumutbar im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG anzusehen sind, **auf 60 dB(A) tagsüber** (von 07:00 bis 20:00 Uhr) festgelegt wird.

Zumutbarkeitsschwelle zur Nachtzeit

Die Vorbelastung aus Verkehrslärm in den Wohngebieten auf der Nordseite des Kanals liegt ausweislich der Werte der Tabelle 4 a des Betriebslärmgutachtens in sehr hohem Bereich. So sind nachts keine Werte unterhalb von 50 dB(A) vorzufinden, vielmehr liegen diese größtenteils im Bereich zwischen 50 und 55 dB(A), wobei diese an den Immissionsorten 11 bis 14 sogar über 55 dB(A) liegen, fast Werte um 59 dB(A) erreichen.

Diese Werte übersteigen sogar die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, bei weitem (nachts 50 dB(A)).

Der Vorhabenträger plant eine tägliche Arbeitszeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, so dass grundsätzlich ein Zweischichtbetrieb möglich ist. Die lärmintensiven Arbeiten sollen weitestgehend auf den Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr beschränkt sein. Ausnahmen von der Einhaltung der Tagarbeitszeiten soll es lediglich für jeweils zeitlich begrenzte Maßnahmen geben, wie z. B. Großbetonagen, hier insbesondere bei der Unterwasserbeton- und Konstruktionssohle (länger als 12 Stunden), die aus technischen Gründen (Minimierung von Arbeitsfugen) erforderlich ist oder bei der Verfüllung der Fangedämme mit Sand, die aus logistischen Gründen (Anlieferung per Schiff im regelmäßigen Rhythmus) keine Unterbrechung zulassen.

Somit ist grundsatzlich nicht von einer dauerhaften Larmbelastung zur Nachtzeit durch die Errichtung des Vorhabens auszugehen. Fur die Falle der technisch zwingend erforderlichen Nacharbeit ist die Zumutbarkeitsschwelle anhand der Schutzbedurftigkeit der Anwohner zu ermitteln. Das Ma der Vorbelastung, der sie bereits jetzt ausgesetzt sind, ist sehr hoch. Aufgrund der besonderen Schutzbedurftigkeit des Menschen in der Nachtzeit und die Bedeutung der Nachtruhe fur die Gesunderhaltung, erscheint ein Festsetzen der Zumutbarkeitsschwelle fur Baularm auf die Werte der Vorbelastung nicht angemessen. Auch wenn es nach der Rechtsprechung fur die Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle nicht auf die Vergleichbarkeit der Larmquellen ankommt, somit fur die Beurteilung der Zumutbarkeit des Baularms auch auf die Vorbelastung durch Verkehrslarm abzustellen ist, so erscheint es nach Auffassung der Planfeststellungsbehorde im vorliegenden Fall sachgerecht, in der Nachtzeit eine etwas genauere Differenzierung vorzunehmen. Die in dem Einwirkungsbereich der Baustelle vorhandene Larmbelastung durch Verkehrslarm zeichnet sich durch eine Gleichmaigkeit der Gerausche aus, die im Wesentlichen aus Motorengerauschen der Schifffahrt und den Motoren und Rollgerauschen der Pkws bestehen. Demgegenuber konnen die in der Nachtzeit durch die Baustelle auftretenden Gerauschmissionen sich davon unterscheiden und zu einzelnen Larmspitzen fuhren, die zwar eventuell nicht uber den bereits vorherrschenden Immissionswerten liegen, jedoch aufgrund ihrer Andersartigkeit die Nachtruhe beeinflussen und storen konnen. Auf diese Besonderheit, dass Gerausche nachts anders wahrgenommen konnen bzw. eine andere Auswirkung auf die menschliche Gesundheit haben konnen, indem sie zu einem Erwachen fuhren und den Schlaf storen konnen, nimmt auch die AVV Baularm Rucksicht, indem in 3.1.3 festgelegt wird, dass eine Richtwertuberschreitung auch vorliegen kann, wenn in der Nachtzeit ein Messwert oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) uberschreitet. Somit lost sich die AVV Baularm nachts von dem gemittelten Beurteilungspegel und stellt auf (sehr erhebliche) Larmspitzen ab, deren Folge eine Storung des Schlafes zur Folge haben kann.

Diesem Schutzgedanken der AVV Baularm folgend ist es daher aus Sicht der Planfeststellungsbehorde angezeigt, in diesem Vorhaben die Zumutbarkeitsschwelle fur Baularm wahrend der Nachtzeit gegenuber der vorhandenen Vorbelastung abzusenken und dem eines Gebietes anzupassen, welches aus gewerblichen Anlagen und Wohnungen besteht, in denen jedoch weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind. Mithin wird als Zumutbarkeitsschwelle fur Baularm **nachts ein Wert von 45 dB(A)** festgelegt.

Sufer des NOK im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Zumutbarkeitsschwelle tagsuber

Am Sufer des NOK befinden sich hauptsachlich Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind oder Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind. Allgemeine oder reine Wohngebiete befinden sich in einigem Abstand zum Vorhabenbereich und sind durch den Baularm nicht betroffen. Zu der Einordnung des Immissionsortes 16 siehe Ausfuhren auf S.144. Auch wenn die Vorbelastung durch Verkehrslarm sehr hoch ist, (das Betriebslarmgutachten weist Pegel tagsuber von bis zu 59 dB(A) und an einem Immissionsort sogar Pegel bis zu 65 dB(A) aus), so liegen diese Werte innerhalb des durch die

Immissionsrichtwerte der AVV vorgegebenen Bereiches für Gebiete mit entsprechender Nutzung. Die Anhebung der Zumutbarkeitsschwelle ist nicht erforderlich.

Zumutbarkeitsschwelle nachts

Die AVV Baulärm definiert für Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, einen Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 50 dB(A) und für Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, einen Immissionsrichtwert von 45 dB(A).

In den Gebieten südlich des NOK, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, liegt die tatsächlich vorhandene Vorbelastung über diesen Werten. Da gemäß der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 874a dieses Gebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen ist, ist eine allgemeine Wohnnutzung nicht zulässig. Betriebsleiterwohnungen sind auch nicht bekannt. Da in dem entsprechenden Gebiet keine Wohnnutzung stattfindet, muss in diesem Gebieten auch nicht die Nachtruhe von Bewohnern geschützt werden. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, ein Schutzniveau anzuordnen, was über der tatsächlichen Vorbelastung liegt. Die Zumutbarkeitsschwelle für Immissionen aus Baulärm wird daher für Gebiete am Südufer des NOK, in denen **vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, aufgrund der vorhandenen Vorbelastung nachts auf 58 dB(A) festgesetzt.**

Für die Gebiete am Südufer des NOK, in denen sowohl gewerblichen Anlagen als auch Wohnungen untergebracht sind und in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, verbleibt es aus den oben genannten Gründen bei dem Immissionsrichtwert der AVV Baulärm **von 45 dB(A) nachts.**

Beurteilungspegel

Der Beurteilungspegel ist gemäß 6.1 AVV Baulärm für das auf den Immissionsort einwirkende Geräusch, das von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufen wird, zu ermitteln.

In der Planunterlage 5.7.1 erfolgt eine ausführliche Beschreibung des Bauablaufs und der erwartbaren Emissionen der jeweils einzusetzenden Gerätschaften. Hierzu werden die maßgebenden Emissionsquellen dargestellt und welche Emissionswerte im Hinblick auf einzelne Maschinen angenommen werden. Die maßgeblichen Emissionsquellen sind im Wesentlichen gegeben durch den Einsatz von Anker- und Drehbohrgeräten, den Einsatz von Hydraulik-Vibratoren (Rüttler) und Hydraulikschlagrammen zur Einbringung von Spundwänden und Dalben, die Abbrucharbeiten (Stemmhammer, Abbruchzange), den Einsatz von Hydraulikbaggern, Seilbaggern und Kränen, den Einsatz von Erdbewegungsgeräten (LKW, Radlader), die Betonierarbeiten (Fahrbetonmischer, Betonwerk, Betonpumpen), das Betreiben von Aufbereitungsanlagen (Brecheranlage, Siebanlage) sowie durch Materialtransporte (LKW, Tieflader, Sattelschlepper etc.) und den Schiffsverkehr (Laderaumsaugbagger (Hopperbagger), Schuten). Hinsichtlich der Geräuschemissionen der Baugeräte wurden Literaturwerte, Erfahrungswerte und Herstellerangaben zugrunde gelegt. Für den Einsatz der meisten Baugeräte wird eine durchgehende Einsatzzeit von 13 Stunden tags bzw. bei Nachtbetrieb von 11 Stunden zugrunde gelegt. Für den Einsatz von Drehbohrgeräten und Hydraulikrüttlern wird eine effektive Einsatzzeit von 8 Stunden tags eingerechnet, da erfahrungsgemäß ein Teil der Arbeitszeit

fur Makel- und Umsetzarbeiten benotigt wird. Auch wahrend der Abbrucharbeiten ist fur den Einsatz von Spitzmeiel und Abbruchzangen davon auszugehen, dass sich der Einsatz auf etwa 8 Stunden tags beschrankt. Fur den Einsatz von Schlagrammen ist ebenfalls aufgrund von Umsetz- und Makelarbeiten erfahrungsgema von einer effektiven Rammzeit von 2,5 Stunden tags auszugehen. Die Planunterlage stellt sodann unter 6. dar, mittels welchen Rechenverfahren die Immissionswerte an einzelnen Immissionspunkten gewonnen und welche Parameter eingesetzt wurden. Da die AVV Baularm keine Methode zur Berechnung des prognostizierten Baularms bereit stellt, greift die Planunterlage dafur auf Anhang 2 der TA Larm zuruck. Die Planunterlage stellt sodann fur die Bauphasen die Larmbelastung dar und unterscheidet hier auch nach Tag- und Nachtzeit.

Die dargestellten Ergebnisse konnen im Detail den Tabellen 4a bis 7b entnommen werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es durch das Vorhaben zu zum Teil deutlichen uberschreitungen der Immissionsrichtwerte und der oben festgelegten Zumutbarkeitsschwelle kommen wird, wobei vorwiegend die Gebiete nordlich des NOK betroffen sein werden. Ferner wird gema der Prognosen in Planunterlage 5.7.1 wahrend einiger Lastfalle sogar die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags fur Wohnnutzungen (vgl. BVerwG, Urteile vom 8. September 2016, Az. 3 A 5/15, Rn. 54 – juris; vom 21. November 2013, Az. 7 A 28.12, Rn. 45 - juris) erreicht bzw. uberschritten. Des Weiteren ist anzunehmen, dass nachts mehrere Messwerte den jeweiligen Immissionswert und die festgelegte Zumutbarkeitsschwelle um mehr als 20 dB(A) ubersteigen werden.

Damit ist festzuhalten, dass wahrend der Dauer der mehrjahrigen Bauzeit vor allem nordlich des Kanals mit Baularm zu rechnen ist, welcher nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG die Anordnung von Schutzmanahmen zur Abwehr nachteiliger Wirkungen fur die Anwohner erforderlich macht, auch wenn die Vorbelastung aktuell bereits sehr hoch ist.

Gema Nr. 4.1 der AVV Baularm sollen Manahmen zur Minderung der Gerausche angeordnet werden, wenn der ermittelte Beurteilungspegel des von den Baumaschinen hervorgerufenen Gerausches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) uberschreitet. Dabei kommen insbesondere Manahmen bei der Einrichtung der Baustelle, Manahmen an den Baumaschinen, die Verwendung gerauscharmer Baumaschinen, die Anwendung gerauscharmer Bauverfahren sowie die Beschrankung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen in Betracht.

Die Planunterlage setzt sich in Kapitel 6.5 nachvollziehbar mit Larmschutzmanahmen auseinander.

Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass ein larmarmeres Bauverfahren nicht moglich ist, da der TdV bereits bei der Planung versucht hat, die Belastungen moglichst zu minimieren. Beispielsweise sollen die Pfahle mit Drehbohrgeraten eingebracht werden, so dass Arbeiten mit der larmintensiven Schlagramme auf ein Minimum begrenzt werden.

In der Planunterlage werden sodann Manahmen an der Quelle erortert. Der Einsatz von mobilen Larmschutzwanden ist prinzipiell moglich. Diese konnen bei Arbeiten in unmittelbarer Nahe von Wohnbebauungen lokal eine relevante Reduzierung der Immissionen einzelner Ge-

räte bewirken. Eine flächendeckende Reduzierung der Beurteilungspegel wäre jedoch nur durch eine Quasi-Einhausung möglich. Bei mobilen Geräten ist aufgrund des Arbeitsradius der Einsatz von Lärmschutzwänden nicht effektiv. Eine Abschirmung der Schlagrammen und der Hydraulik-Vibratoren im wasserseitigen Bereich ist nicht realisierbar. Der Gutachter hat diesbezüglich im Erörterungstermin ergänzt, dass man für eine wirksame Abschirmung der Baustellenemissionen nach Norden hin Lärmschutzwände von mindestens 6 m Höhe benötigen würde. Wenn man die Obergeschosse der Wohngebäude auch abschirmen wollte, würden die Lärmschutzwände noch höher sein müssen. Baulicher Lärmschutz sei daher praktisch nicht wirksam und technisch kaum umsetzbar. Lediglich eine Abschirmung der Brecher- und Siebanlage wäre denkbar, jedoch wäre dies aufgrund der hinreichend großen Entfernung zur maßgebenden Wohnbebauung nicht zielführend, da nur Pegelanteile von diesen Anlagen zu erwarten sind und die Maßnahme mithin im Hinblick auf den Gesamtpegel nicht wirksam wäre. Durch die Verlegung der Baustellenkreissäge an einen vom Nordufer weiter entfernten Standort oder durch eine Abschirmung dieser könnte eine Reduzierung des Beurteilungspegels erreicht werden, wenn auch nicht die Einhaltung der Immissionsrichtwerte oder der festgelegten Zumutbarkeitsschwelle.

Da die effektiven Einsatzzeiten der Baumaschinen bereits soweit möglich auf ein Mindestmaß reduziert wurden und eine weitere Beschränkung die Gesamtdauer der Baustelle deutlich erhöhen würde, ist eine weitergehende Beschränkung nicht zielführend. Bei den Berechnungen wurde angenommen, dass Arbeiten an den beiden Häuptern gleichzeitig stattfinden. Eine Anordnung dahingehend, dass die Arbeiten nacheinander durchzuführen sind, hätte eine Verlängerung der Bauzeit zur Folge und diese würde aufgrund der Entfernung der beiden Lärmquellen zueinander zu einer kaum wahrnehmbaren Minderung führen. Eine wahrnehmbare Lärmreduzierung wäre möglich, wenn die Arbeiten zwischen den Häuptern an der West- und Ostseite nicht parallel stattfänden.

Der Nachtbetrieb wurde auf ein Mindestmaß beschränkt (siehe Anordnung A.II.7.2.2.2). Lärmintensive Arbeiten sind tagsüber und werktags durchzuführen. Lediglich für das Betonieren und die Befüllung der Fangedämme sind Arbeiten im 24-Stunden-Betrieb erlaubt. Dies ist erforderlich, da die Betonierarbeiten aus bautechnischer Sicht nicht unterbrochen werden können und der Nachtbetrieb der Hopperbagger aus logistischer Sicht erforderlich ist.

Eine flächendeckende Abschirmung durch baulichen Schallschutz ist aufgrund der Größe der Baustelle kaum realisierbar und wäre ohnehin nur für unmittelbar hinter der Abschirmung gelegene Quellen wirksam. Es wäre daher nur mit einer geringen Minderungswirkung zu rechnen. Die nächstgelegene Wohnbebauung kann aufgrund der hohen Gebäude und der Größe des belastenden Gebiets nicht wirksam abgeschirmt werden.

Über die unter A.II.7.2.2 angeordneten Maßnahmen hinaus sind somit keine weiteren Maßnahmen ersichtlich, die zu einer wirksamen und wahrnehmbaren Reduzierung der maßgeblichen Beurteilungspegel führen könnten.

Somit ist weiterhin davon auszugehen, dass die Anwohner nördlich der Baustelle über einen längeren Zeitraum, insbesondere auch während der Nachtarbeiten, Lärmimmissionen ausgesetzt sein werden, die oberhalb der festgesetzten Zumutbarkeitsschwelle liegen.

Da aktive Larmminderungsmanahmen wie dargestellt technisch nicht umsetzbar, oder aufgrund ihrer geringen Wirksamkeit wirtschaftlich nicht zumutbar sind, ist zu festzustellen, ob passive Schallschutzmanahmen oder andere Ersatzanspruche anzuordnen sind. Dazu sind jedoch weitergehende gutachterliche Untersuchungen und Feststellungen in Bezug auf den tatsachlichen Bauablauf und die tatsachlich eingesetzten Gerate erforderlich. Im derzeitigen Planungsstand handelt es sich im Larmgutachten um prognostizierte Werte, die sich anhand von Literatur, Herstellerangaben und Erfahrungswerten uber die zu erwartenden, einzusetzenden Baumaschinen ermitteln. Da die Bauarbeiten teilweise erst in einigen Jahren ausgefuhrt werden, kann sich der Stand der Technik und die konkret eingesetzten Baugerate bis dahin noch andern, so dass sich zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Planfeststellungsbehorde der Kreis der vom Baularm unzumutbar Betroffenen und das tatsachliche Ausma der Betroffenheit noch nicht abschlieend beurteilen lasst. Dementsprechend wurden die unter A.II.7.2.4 aufgefuhrten Anordnungen und Vorbehalte erlassen. Diese sehen ein abgestuftes Verfahren vor. So hat der TdV gema Anordnung A.II.7.2.2.4 eine konkrete Begutachtung der im Hinblick auf die Hohe und die Dauer zu erwartenden Larmimmissionen vorzunehmen und der Planfeststellungsbehorde vorzulegen. Anhand der vom TdV vorzulegenden Betrachtung konnen die Betroffenheiten genau bestimmt werden, sodass auf dieser Basis Entschadigungen vorgenommen werden konnen (Anordnungen unter A.II.7.2.4 Entschadigung). Die Hohe der entsprechenden Entschadigungen hat sich an dem Ma der zulassigen Mietminderung wegen der eingeschrankten Nutzbarkeit des Wohnhauses und der Auenanlagen bezogen auf die Tage mit einer uberschreitung der festgelegten fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle zu orientieren. Bei eigengenutzten Raumen ist die Hohe der zulassigen Mietreduzierung als Vergleichsmastab heranzuziehen. Sofern die Entschadigung fur nachtliche uberschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle zu leisten ist, hat sie sich an einer durchschnittlichen Hotelubernachtung in dem Zeitraum zu orientieren.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht aus Sicht der Planfeststellungsbehorde nicht abschlieend fest, wer insbesondere von den Anwohnern in Kiel- Holtenau einen Anspruch auf Entschadigung hat, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschlieenden Festlegungen getroffen werden konnen.

Im ubrigen hat der TdV wahrend der Bauarbeiten reprasentativ die Larmimmissionen zu messen und zu dokumentieren, die Wirksamkeit der Larmschutzmanahmen zu uberprufen. Die Larmmessungen werden durch einen Gutachter durchgefuhrt. Dieser wird bei uberschreitungen benachrichtigt und hat somit unmittelbar die Bauuberwachung zu informieren (Anordnung A.II.7.2.3), sodass die Bautatigkeiten dann eingestellt und auf die Larmbelastung reagiert werden kann.

Durch das in diesem Beschluss angeordnete Larmschutzkonzept wird sichergestellt, dass die Auswirkungen des Baularms auf die Anwohner in ausreichender Form betrachtet und diesen begegnet wird. Rechtzeitig vor Ausfuhrung der larmintensiven Tatigkeiten wird der Planfeststellungsbehorde eine anhand des Bauablaufs und der einzusetzenden Gerate erstellte Larmbegutachtung vorgelegt, aufgrund welcher die Betroffenheiten konkret abgelesen werden konnen. Der Kreis der Entschadigungsberechtigten kann dann bestimmt und die Entschadigungen konnen vorgenommen werden. Die vom TdV einzuhaltenden Richtwerte sind – wie dargestellt – angeordnet worden, da der TdV nicht verpflichtet ist, wahrend der Umsetzung des

Vorhabens leiser zu sein, als es im Ist- Zustand der Fall ist. Soweit die einzuhaltenden Richtwerte unterhalb der tatsachlichen Vorbelastung liegen, wurde auf die Andersartigkeit der vorhabenbedingten Larmimmissionen abgestellt, die trotz einer Gewohnung der Anwohner an den vorhandenen Larm, besondere Storeffekte zur Nachtzeit hervorrufen konnen.

Um sich besser auf die Larmbelastung einstellen zu konnen, hat der TdV vor und wahrend der Bauarbeiten die Offentlichkeit uber die anstehenden Bauarbeiten und die damit einhergehenden Larmimmissionen zu informieren, damit die Anwohner/Anlieger auf beiden Kanalseiten stets uber die anstehenden Arbeiten informiert sind.

Durch die Anordnungen unter A.II.7.2 wurde auch den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Landeshauptstadt Kiel (E 023) und des MELUND (E 025) entsprochen, die aufgrund der zum Teil erheblichen Uberschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baularm ein Auseinandersetzen mit den in der AVV Baularm unter 6.5 aufgefuhrten Larmschutzmanahmen sowie die Beschrankung der nachtlichen Arbeiten auf ein absolutes Minimum gefordert hatten.

Es steht somit zur Uberzeugung der Planfeststellungsbehorde fest, dass es durch das Vorhaben nicht zu unzumutbaren Beeintrachtigungen durch Baularm kommt, bzw. diesen durch das vorgegebene Schutzkonzept begegnet werden kann und dass fur die Falle, in denen es trotz aller Schutzmanahmen zu Uberschreitungen der festgelegten Zumutbarkeitsschwelle kommen wird, angemessene Entschadigungen geleistet werden.

11.1.2 Betriebslarm

Nach der Grundinstandsetzung der Kleinen Schleusen wird der Betrieb dort wieder aufgenommen. Der TdV hat untersuchen lassen, wie sich die Geometrieveranderungen und die leichte Vergroerung der Schleusenammern auf den Betrieb und die dadurch verursachten Immissionen fur die Anwohner und die Allgemeinheit auswirken werden.

Festzuhalten ist, dass durch das Vorhaben nicht mit einer Zunahme des Schiffsverkehrs auf dem NOK zu rechnen ist, sich somit die Anzahl der insgesamt zu schleusenden Schiffe vorhabenbedingt nicht erhohen wird. Allerdings wird es nach der Grundinstandsetzung der Kleinen Schleusenammern moglich sein, groere Schiffe durch die Kleinen Schleusen zu schleusen.

Die zu erwartenden Auswirkungen sind in der Anlage 5-7-2 der Planunterlagen dargestellt. Das Gutachten betrachtet dabei drei verschiedene Betriebsszenarien.

Prognose-Planfall 1:

- Betrieb aller vier Schleusenammern;
- Prognoseverkehrsbelastungen fur den Schiffsverkehr auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Bezugsjahr 2025) nach Umsetzung des geplanten Ausbaus der Oststrecke des NOK;
- Belegung der Liegeplatze am Nord-Ostsee-Kanal;

- Verkehrsbelastungen der verkehrsreichen Straen im Untersuchungsgebiet (Prognosehorizont 2025/30);

Prognose-Planfall 2:

- Betrieb ausschlielich ber die groen Schleusenammern;
- Prognoseverkehrsbelastungen fr den Schiffsverkehr auf dem Nord- Ostsee-Kanal (Bezugsjahr 2025) nach Umsetzung des geplanten Ausbaus der Oststrecke des NOK;
- Belegung der Liegeplatze am Nord-Ostsee-Kanal;
- Verkehrsbelastungen der verkehrsreichen Straen im Untersuchungsgebiet (Prognosehorizont 2025/30);

Prognose-Planfall 3:

- Betrieb von drei Schleusenammern bei Ausfall bzw. Ertchtigung einer groen Schleusenammer;
- Prognoseverkehrsbelastungen fr den Schiffsverkehr auf dem Nord- Ostsee-Kanal (Bezugsjahr 2025) nach Umsetzung des geplanten Ausbaus der Oststrecke des NOK;
- Belegung der Liegeplatze am Nord-Ostsee-Kanal;
- Verkehrsbelastungen der verkehrsreichen Straen im Untersuchungsgebiet (Prognosehorizont 2025/30).

Zur Beurteilung der Geruschbelastungen aus Schiffsverkehrslarm wurden die Beurteilungspegel an einigen magebenden exemplarischen Immissionsorten fr alle Planfalle getrennt ermittelt. Die Ergebnisse sind in den Tabellen 4a und 4b der Planunterlage 5-7-1 zusammengestellt. Dabei wurden die Immissionsorte nrdlich und sdlich des NOKs getrennt dargestellt. Folgende Beurteilungspegel wurden ermittelt:

Tagesabschnitt (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr):

Im Prognose-Planfall 1 (regularer Betrieb mit vier Schleusenammern) sind an der Kanalstrae schleusennah Beurteilungspegel von bis zu etwa 56 dB(A) zu erwarten. Im westlichen Bereich der Kanalstrae und am Friedrich-Vo-Ufer ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu etwa 59 dB(A). In den Mischgebieten sdlich des NOK ist im Prognose-Planfall 1 mit Beurteilungspegeln von bis zu etwa 56 dB(A) zu rechnen, in den Gewerbegebieten mit Beurteilungspegeln von bis zu 65 dB(A). In den weiter entfernten Wohngebieten sdlich des NOK ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 45 dB(A).

Im Prognose-Planfall 2 (Betrieb ausschlielich der beiden groen Schleusenammern) sind auf dem Nordufer des NOK Abnahmen um bis zu aufgerundet 3 dB(A) zu erwarten. Sdlich des NOK ist mit Zunahmen unter 1 dB(A) zu rechnen.

Fr den Prognose-Planfall 3 (Betrieb ber eine groe Schleusenammer und die beiden kleinen Schleusenammern) ergeben sich auf dem Nordufer des NOK schleusennah Zunahmen der Beurteilungspegel von bis zu 2,9 dB(A). Sdlich des NOK sind Abnahmen von bis zu etwa 3 dB(A) zu erwarten.

Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags werden in keinem Planfall erreicht.

Nachtsabschnitt (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

Aufgrund des weitgehend gleichmaigen 24-Stundenbetriebes des Schiffsverkehrs ergeben sich nachts dieselben Beurteilungspegel wie am Tage.

Im Prognose-Planfall 1 (regularer Betrieb mit vier Schleusenammern) sind an der Kanalstrae schleusennah Beurteilungspegel von bis zu etwa 56 dB(A) zu erwarten. Im westlichen Bereich der Kanalstrae und am Friedrich-Vo-Ufer ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu etwa 59 dB(A).

In den Mischgebieten sudlich des NOK ist im Prognose-Planfall 1 mit Beurteilungspegeln von bis zu etwa 56 dB(A) zu rechnen, in den Gewerbegebieten mit Beurteilungspegeln von bis zu 65 dB(A). In den weiter entfernten Wohngebieten sudlich des NOK ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 45 dB(A).

Im Prognose-Planfall 2 (Betrieb ausschlielich der beiden groen Schleusenammern) sind auf dem Nordufer des NOK Abnahmen um bis zu aufgerundet 3 dB(A) zu erwarten. Sudlich des NOK ist mit Zunahmen unter 1 dB(A) zu rechnen. Diese Zunahmen liegen unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Beurteilungspegel von 60 dB(A) nachts und mehr werden in den Wohn- und Mischgebieten nicht erreicht.

Fur den Prognose-Planfall 3 (Betrieb uber eine groe Schleusenammer und die beiden kleinen Schleusenammern) ergeben sich auf dem Nordufer des NOK schleusennah Zunahmen der Beurteilungspegel von bis zu 2,9 dB(A). Sudlich des NOK sind Abnahmen von bis zu etwa 3 dB(A) zu erwarten. Beurteilungspegel von 60 dB(A) nachts und mehr werden in den Wohn- und Mischgebieten nicht erreicht. Lediglich im Gewerbegebiet sudlich des NOK sind vereinzelt Beurteilungspegel von 60 dB(A) nachts und mehr zu erwarten.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen durch den Betriebslarm sind zulassig und fuhren nicht zu weitergehenden Schutzanspruchen der Anwohner.

Durch den von dem Vorhaben hervorgerufenen Betriebslarm durfen keine schadlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach Art, Ausma oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastigungen fur die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizufuhren. Explizite gesetzliche oder rechtliche Vorgaben, anhand derer festzustellen ist, ab welchen Immissionen durch den Verkehrsweg Schifffahrt eine solche unzulassige Beeintrachtigung der Anwohner vorliegt, existieren nicht. Die gesetzlichen Regelungen in §§ 41- 43 BImSchG und die entsprechend erlassenen Verordnungen, insbesondere die Verkehrslarmverordnung (16. BImSchV), gelten ausschlielich fur die Verkehrswege Strae und Schienenwege der Eisen- und Straenbahnen. Auch wenn die 16. BImSchV somit fur Betriebslarm von Wasserstraen nicht gilt, hat sich in der Rechtsprechung die Auffassung herausgebildet, dass eine orientierende Heranziehung zur Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslarm auf Wasserstraen zulassig ist. Dementsprechend orientiert sich die Planfeststel-

lungsbehore vorliegend an den Mastaben der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV ist auf wesentliche nderungen der angegebenen Verkehrswege anzuwenden, wobei eine wesentliche nderung gema § 1 Abs. 2 dann vorliegt, wenn eine Strae um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen fur den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ndernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslarms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhohet wird. Werden die in § 2 Abs.1 der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte durch eine wesentliche nderung berschritten, haben die Betroffenen gema § 42 Abs. 1 BImSchG einen Anspruch auf angemessene Entschadigung in Geld, es sei denn, dass die Beeintrachtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage zumutbar ist. § 2 der 16 BImSchVO schreibt folgende Grenzwerte vor: In reinen und allgemeinen Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete durfen Tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) nicht berschritten werden, in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) und in Gewerbegebiete tags 69 dB(A) und nachts 59 dB(A).

Ausweislich der im Gutachten ermittelten Werte fur die unterschiedlichen Prognose-Planfalle kann es im Prognose-Planfall 3 tagsuber zu einer berschreitung der in der § 2 Abs. 1 festgelegten Grenzwerte kommen. Nachts werden die Grenzwerte flachendeckend berschritten.

Diese Feststellung fuhrt jedoch nicht zu Anspruchen der Anwohner auf Schutzmanahmen oder Entschadigungen. Dabei ist entscheidend, dass die betreffenden Immissionsorte bereits heute erheblich vorbelastet sind. Vorhabenbedingt wird es nicht zu unzulassigen Steigerungen der Grenzwertuberschreitungen kommen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass vorhabenbedingte Zunahmen von Verkehrslarm unterhalb von 3 dB(A) von den Betroffenen entschadigungslos hinzunehmen und mithin zulassig sind. Das 3 dB(A)-Kriterium beruht auf der Einschatzung, dass geringere Veranderungen der Gerauschsituation nach allgemeinen Erkenntnissen der Akustik vom menschlichen Ohr noch nicht oder kaum wahrgenommen werden konnen (BVerwG, Urteil vom 13. Marz 2008 - 3 C 18.07 - BVerwGE 130, 383 Rn. 34 m. w. N.). Eine Larmzunahme unterhalb von 3 dB(A) bewirkt daher - soweit die Vorbelastung sich nicht schon im grundrechtsrelevanten Bereich bewegt oder diese Schwelle durch das Vorhaben berschritten wird, grundsatzlich keine unzumutbaren Larmbeeintrachtigungen.

Vorliegend hat der Gutachter in nachvollziehbarer Weise ermittelt, dass es in keinem Prognose-Planfall zu einer Zunahme des vorhabenbedingten Verkehrslarms von mehr als 3 dB(A) kommen wird. Auch ist mit der prognostizierten Zunahme kein berschreiten der grundrechtlich relevanten Larmgrenzwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts zu erwarten. Einzige Ausnahme ist der Immissionsort 17 im Gewerbegebiet auf der sudlichen Seite des NOK. Auch hier ist jedoch festzustellen, dass die berschreitung des grundrechtsrelevanten Bereichs bereits heute besteht. Zunahmen in Hohe von 0,9 dB(A) ergeben sich lediglich fur den Prognose-Planfall 2. Mittelfristig gesehen wird der Prognose-Planfall 2 nach Fertigstellung des Ersatzbaus der Kleinen Schleusen in der Realitat nicht mehr auftreten, da nicht davon auszugehen, dass trotz vorhandener Kleinen Schleusen weiterhin nur die Groen Schleusen genutzt werden. Zudem ist zu beachten, dass eine Erhohung um 0,9 dB(A) weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A) liegt und dass Gewerbegebiete nachts keines besonderen Schutzes bedurfen, da in diesen ein regelmaiges Wohnen nicht gestattet ist. Somit losen

auch die prognostizierten Zunahmen des schiffahrtsbedingten Verkehrslarms keine Schutzanspruche aus.

Die vorhabenbedingte Erhohung der Larmimmissionen erweist sich auch nicht deshalb als unzumutbar, weil die Gesamtlarmbelastung die grundrechtsrelevante Zumutbarkeitsschwelle berschreiten wird. Grundsatzlich kommt es zur Beurteilung der Zulassigkeit zwar nicht auf die Gesamtbelastung, sondern allein auf den zu verandernden Verkehrsweg an. Die Rechtsprechung hat jedoch herausgearbeitet, dass eine Ermittlung der Larmbeeintrachtigung nach Masgabe eines Summenpegels dann geboten ist, wenn wegen der in Rede stehenden Planung insgesamt eine Larmbelastung zu erwarten ist, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2016 - 3 A 5.15). Dabei wird die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle fr Wohngebiete grundsatzlich erst bei einem aquivalenten Dauerschallpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angenommen. Das den Planunterlagen zugrunde gelegte Gutachten zum Betriebslarm betrachtet auch die Gesamtlarmsituation in Bezug auf die drei Prognose-Planfalle. Dabei kommt es zu dem Ergebnis, dass Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags in keinem Planfall erreicht werden. Auch nachts kommt es in keinem der Planfalle zu einer Erhohung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A). Eine Erhohung des Beurteilungspegels auf mindestens 60 dB(A) in der Nacht findet, wie oben schon ausgefhrt, nur im Planfall 2 fr den Immissionsort 17 in einem Gewerbegebiet statt. Im brigen findet keine Erhohung auf mindestens 60 dB(A) in der Nacht statt. Bezglich des Immissionsortes 17 wurde bereits ausgefhrt, dass die Erhohung nicht zu weitergehenden Schutzanspruchen fhrt.

Die Landeshauptstadt Kiel (E 023) hat hierzu eingewandt, dass der TdV versumt habe, sich mit der bereits heute vorherrschenden berschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auseinanderzusetzen und mgliche Manahmen zur langfristigen Reduzierung dieser berschreitungen vorzuschlagen oder zu ergreifen. Das MELUND fordert zudem, dass, wenn die Einhaltung der Larmwerte nicht durch aktiven Schallschutz erreicht werden kann, passiver Schallschutz vorzusehen sei.

Hierzu ist festzuhalten, dass dieses Planfeststellungsverfahren nur die Auswirkungen des geplanten Vorhabens zu beurteilen hat und keine Regelung zur Verbesserung bereits allgemeiner heute bestehender Zustande zu treffen hat. Eine allgemeine Larmsanierung kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Es ist lediglich zu prfen, wie sich das Vorhaben auf die Larmsituation der betroffenen Anwohner und der Allgemeinheit auswirkt und nach der eben erfolgten Darstellung kommt es vorliegend nicht zu relevanten Larmzunahmen.

Somit ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben keine schadlichen Umwelteinwirkungen durch eine Zunahme des Betriebslarms hervorgerufen werden, die nach Art, Ausma oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastigungen fr die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizufhren. Die zu erwartenden Zunahmen bewegen sich allesamt unter der Wahrnehmbarkeits- bzw. Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) und sind dementsprechend entschadigungslos hinzunehmen.

11.2 Schadstoffemissionen

Der Vorhabentrager hat sich in der Anlage 5.8 ausfuhrlich mit der Thematik der Luftschadstoffe auseinandergesetzt. Zur Bewertung der Luftschadstoffsituation wurden die Immissionen fur die drei Prognose- Planfalle flachendeckend berechnet. Dabei wurden der Schiffsverkehr, die Wartezeit der Schiffe vor und in den Schleusen, die Liegezeiten in den Hafen und das angrenzende magebliche Straenverkehrsnetz sowie die vorhandene Hintergrundbelastung berucksichtigt. Zur Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen wurden die Gesamtbelastungen an einigen reprasentativen Immissionsorten fur die Leitkomponenten des Verkehrs Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂), Benzol und Feinstaub der Groenklassen PM₁₀ und PM_{2,5} berechnet. Zur Beurteilung der Situation der Luftverunreinigungen wurden die Immissionswerte der 39. BImSchV sowie orientierend die TA Luft herangezogen.

Zur rechtlichen Bewertung in diesem Zulassungsverfahren ist anzumerken, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV keine Rechtmaigkeitsvoraussetzung fur die Planfeststellung eines Vorhabens ist. Die dort genannten Grenzwerte stehen vielmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit dem System der Luftreinhalteplanung insgesamt. Der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber hat in Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben mit der 39. BImSchVO einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen, der Grenzwertuberschreitungen immissionsquellenunabhangig begegnen soll, so dass diese sich nicht auf vorhabenpezifische Emissionen beziehen und insbesondere keine Grenzwerte darstellen, welche eine Versagung der Planfeststellung zur Folge haben. Eine Planfeststellungsbehorde wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zufolge dem Gebot der Problembewaltigung in der Regel dadurch hinreichend gerecht, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und mithin der hierfur zustandigen Behorde uberlasst. Allerdings wird eine Planfeststellungsbehorde ihrer Pflicht, die von einem Vorhaben beruhrten offentlichen und privaten Belange abzuwagen und dabei die durch die Planung geschaffenen Probleme zu bewaltigen, durch ein Verlagern auf die fur die Luftreinhaltung zustandigen Behorden nur dann ausreichend gerecht, wenn die Ziele der Luftreinhalteplanung auch mit der Zulassung des Vorhabens noch erreicht werden konnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist in der Planfeststellung deswegen zu verhindern, dass durch ein Planvorhaben vollendete Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen sind und es deswegen ausschlieen, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden konnen.

Somit ist im vorliegenden Verfahren abzuschatzen, welche Folgen dieses Vorhaben auf die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchVO im Wege der Luftreinhaltung haben werden. Das vom TdV den Planunterlagen unter 5-7-3 vorgelegte Gutachten hat sich in detaillierter Weise mit den durch das Vorhaben moglicherweise zunehmenden Luftschadstoffen befasst. Es wurden die fur den Schiffs- und Straenverkehr mageblichen Leitkomponenten Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und Benzol fur alle drei Prognose-Planfalle betrachtet. Dabei kommt es zu dem Ergebnis, dass gegenuber dem regularen Vierschleusenbetrieb im Prognose-Planfall 1 im Prognose- Planfall 2 (ohne Betrieb der kleinen Schleusenammern) fur alle Luftschadstoffe mit Zunahmen der Gesamtemissionen von etwa 3 % zu rechnen sei. Dies erklare sich durch den langeren Aufenthalt in den groen Schleusenammern. Lediglich fur Benzol betragt die Zunahme etwa 5 %. Im Prognose-Planfall 3

(Betrieb der zwei kleinen und einer groen Schleusenammern) sind demgegenuber Abnahmen gegenuber Prognose-Planfall 1 um etwa 2 % bis 5 % zu erwarten, was wiederum auf die kurzere Aufenthaltszeit in den Schleusen und die kurzeren Schleusungszeiten der kleinen Schleusenammern bedingt ist. Das Gutachten stellt fest, dass insgesamt die Unterschiede der Gesamtemissionen in den drei untersuchten Planfallen mit Werten im unteren einstelligen Prozentbereich nur sehr gering ausfallen und eine beurteilungsrelevante Veranderung der Emissionssituation dadurch nicht gegeben ist.

Zur Beurteilung der immissionsseitig am Ufer des NOK stattfindenden Schadstoffausbreitung wurden zudem detaillierte Ausbreitungsberechnungen durchgefuhrt. Immissionsseitig ist festzustellen, dass fur alle untersuchten Schadstoffkomponenten in allen Prognose-Planfallen die derzeit geltenden Grenz- und Immissionswerte zum Schutz des Menschen an allen mageblichen Immissionsorten eingehalten werden. Die Veranderungen der Gesamtbelastungen im Prognose-Planfall 2 und im Prognose-Planfall 3 gegenuber dem Prognose-Planfall 1 fallen fur alle untersuchten Schadstoffe gering aus. Im Planfall 2 sind auf dem Nordufer leichte Abnahmen, auf dem Sudufer leichte Zunahmen zu erwarten. Im Planfall 3 ergeben sich auf dem Nordufer leichte Zunahmen und auf dem Sudufer leichte Abnahmen. berschreitungen der Immissionsgrenzwerte werden durch diese Zunahmen nicht hervorgerufen.

Zudem hat das Gutachten festgestellt, dass wahrend der Bauphase bezuglich der Staubemission nicht mit berschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV und der TA Luft zu rechnen ist. Sofern wahrend der Arbeiten besonders trockenes Wetter herrscht und eine sichtbare Staubentwicklung zu beobachten ist, wurde vorsorglich unter A.II.7.4 angeordnet, die Staubemissionen durch Befeuchten zu begrenzen.

Insgesamt sei der Betrieb der Baustelle im Hinblick auf die Luftschadstoffimmissionen mit dem Schutz der angrenzenden Bebauung vertraglich.

Hierzu wurde seitens des MELUND (E 025) und einer Interessengemeinschaft aus Kiel-Holtenau „IG Kastanienallee“ (E 027) gefordert, ein Betriebskonzept zur uberwachung und ein Monitoring zur Einhaltung der festgelegten, sowie zukunftigen Grenzwerte fur Schadstoffemissionen durchzufuhren, da insbesondere fur den Prognoseplanfall 3, in welchem mehr Verkehr durch die Kleinen Schleusen gefuhrt wird, die Befurchtung besteht, dass es zu einem Anstieg der gesundheitsgefahrenden Schadstoffe und damit einer berschreitung der Grenzwerte komme.

Im Erorterungstermin hat der Gutachter zur uberzeugung der Planfeststellungsbehorde nochmals erlautert und dargelegt, dass auch im Prognose -Planfall 3 in Gebieten, wo sich Menschen aufhalten oder gar wohnen, alle Grenzwerte sicher eingehalten werden und es daher vorhabenbedingt nicht zu einem gesundheitsgefahrenden Anstieg von Schadstoffen im Bereich Kiel-Holtenau kommen wird. Da somit nach fachkundiger Prognose keine Zustande zu befurchten sind, die zu einer Grenzwertberschreitung fuhren konnen, ist es auch nicht erforderlich, ein dauerhaftes Monitoring durchzufuhren. Die Einwendung wird daher zuruck gewiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehorde ist damit festzustellen, dass das geplante Vorhaben aus lufthygienischer Sicht mit dem Schutz der angrenzenden Nutzungen vertraglich ist und aufgrund der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV auch nicht die Zielerreichung der Luftreinhaltung gefahrdet. Manahmen zum Immissionsschutz sind demnach nicht erforderlich.

11.3 Radarimmissionen

Durch das Vorhaben durfen auch keine schadlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und/ oder elektromagnetische Felder auf die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen. Der TdV hat daher die Auswirkungen des Vorhabens auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet und die Radaremissionen des Schiffsverkehrs untersuchen lassen. In der Anlage 5.9 sind die Ergebnisse gutachterlich dargestellt. Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt anhand der 26. BImSchV. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bereits in einer Entfernung von 25 m vom Seeschiffsradar die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden und zwar selbst dann, wenn das Schiff dauerhaft dort vor Anker lage und den Radaremitter ebenso dauerhaft auf den Messpunkt gerichtet liee. Die nachstgelegene schutzbedurftige Bebauung auf dem Nordufer befindet sich 30 m und mehr vom Ufer des Nord-Ostsee-Kanals entfernt. Der Abstand zur Kleinen Schleuse und der Fahrrinne betragt 100 m und mehr, so dass der Grenzwert um mehr als um einen Faktor 10 unterschritten wird. Auf dem Sudufer betragen die Abstande der nachstgelegenen Gebaude an der Maklerstrae zur Groen Schleuse ebenfalls mehr als 30 m, so dass der Grenzwert sicher eingehalten wird. Auch der Abstand zur Scheermolenspitze betragt mehr als 300 m.

Die Interessengemeinschaft „IG Kastanienallee“ Kiel-Holtenau (E 027) fordert auch bezuglich der Einhaltung der Grenzwerte fur Radaremissionen eine Uberwachung und ein Monitoring, um sicherzustellen, dass es auch im Prognose-Planfall 3 nicht zu einer unzulassigen Uber-schreitung im Bereich der ufernahen Wohnbebauung kommt.

Im Erorerungstermin hat der Gutachter erlautert und dargelegt, dass in allen Fahrspuren, also in allen Bereichen, wo sich Schiffe aufhalten, die Grenzwerte der 26. BImSchV im Bereich Kiel- Holtenau mit Sicherheit eingehalten werden, da bereits ab einem Abstand von 25m mit einer sicheren Einhaltung der Grenzwerte gerechnet werden kann. Die Entfernungen zum Ufer und insbesondere zu den Wohnhausern sind deutlich weiter, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehorde auch kein Monitoring zur Uberwachung der Radarstrahlung erforderlich ist. Die Einwendung wird zuruck gewiesen.

Aufgrund der ausfuhrlichen und nachvollziehbaren Ausfuhrungen in den Planunterlagen und den Erlauterungen des Gutachters im Erorerungstermin steht fur die Planfeststellungsbehorde fest, dass es durch das Vorhaben nicht zu Uber-schreitungen der Grenzwerte der 26. BIm-SchV kommen wird und aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Schutzmanahmen fur die Nachbarschaft vor elektromagnetischer Strahlung von Schiffsradaranlagen erforderlich sind.

11.4 Lichtemissionen

Auch Lichtemissionen konnen zu einer unzumutbaren Beeintrachtung fuhren und damit schadliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs.1 BImSchG darstellen. Der TDV hat die Auswirkungen der vorhabenbedingten Lichtemissionen untersuchen lassen. Die Ergebnisse sind in Anlage 5.10 der Planunterlagen dargestellt. Der Gutachter betrachtet und bewertet in nachvollziehbarer Weise die erwartbaren Lichtemissionen aufgrund des Baustellenbetriebs und des spateren Betriebs der Kleinen Schleuse und stellt die Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Tierwelt im Hinblick auf eine Raumaufhellung und mogliche Blendwirkungen dar. Zudem werden Manahmen vorgeschlagen, die die Auswirkungen durch die aus Sicherheitsgrunden erforderlichen Beleuchtungen auf die Nachbarschaft und Tierwelt verringern. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt die zu erwartenden Lichtmissionen durch den Betrieb der Baustelle und den kunftigen Betrieb der Kleinen Schleuse mit dem Schutz der Nachbarschaft und der Tierwelt als grundsatzlich vertraglich einzustufen sind.

Dem schliet sich die Planfeststellungsbehorde an. Die Ausfuhren sind in sich schlussig und nachvollziehbar. Zum Schutz der Nachbarschaft und der Tierwelt wurden die unter A.II.7.5 getroffenen Anordnungen erlassen, die sicherstellen, dass es wahrend der Bauausfuhrung und dem spateren Betrieb nicht zu vermeidbaren oder unzulassigen Storungen der Nachbarschaft oder der Tierwelt kommt.

11.5 Erschutterungen

Der TdV hat bezuglich der zu erwartenden, baubedingten Erschutterungen ein Gutachten durch die Bundesanstalt fur Wasserbau erstellen lassen. In diesem wurden die Auswirkungen von Schlag- und Vibrationsrammungen und Abrissarbeiten durch Meißeln im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die in der Umgebung der Baumanahme befindlichen baulichen Anlagen der Wasserstraen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Wohnbebauung in der Ortslage Kiel-Holtenau untersucht.

Die Prognose der erwartbaren Schwingungen basiert auf statistischen Auswertungen von Schwingungsmessungen bei vergleichbaren Bauvorhaben. Die Prognose der Rammerschutterungen erfolgt unter Berucksichtigung des Vorbohrens mit Bodenaustausch und Nachschlagen in den gewachsenen Boden. Fur das Abbruchmeißeln wurde ein leistungsstarker Hydraulikmeißel angenommen. Die Beurteilung der prognostizierten Schwingungsgroen erfolgt auf Grundlage der DIN 4150 (Erschutterungen im Bauwesen) und Erfahrungen der BAW.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass uberschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3:2016-12 (Einwirkungen auf Bauten) und damit Schaden an Gebauden nordlich der Kanalstrae in Kiel-Holtenau ausgeschlossen werden konnen. Die prognostizierten Grotwerte der Schwinggeschwindigkeit liegen fur alle Gebaude deutlich unter den Anhaltswerten der Kategorie „Bauten, die unter Denkmalschutz stehen und besonders erschutterungsempfindlich sind“.

Lediglich bei Bauwerken, die sich innerhalb von 37m zu den erschutterungsintensiven Bauarbeiten befinden, kann es zu Schaden an Bauwerken kommen Bis auf das Gebaude G 3 befinden sich alle betroffenen Gebaude im Eigentum des TdV. Auch wenn Schaden an den Gebauden insbesondere den Wohnhusern an der Kanalstrae aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme ausgeschlossen werden konnen, ist an allen Gebauden innerhalb eines Radius von 115 m zu den erschutterungsintensiven Bautatigkeiten eine vorsorgliche Beweissicherung vorgesehen und unter A.II.12.1.2 angeordnet. Dies betrifft die im Beweiskonzept dargestellten Gebaude W1 sowie die Gebaude G 2 bis G9 auf der Sudseite des Kanals.

Eine ber diesen Radius hinausgehende Beweissicherung ist nicht erforderlich, da es aufgrund der vorhandenen Abstande zu den Baumanahmen praktisch ausgeschlossen ist, dass es zu vorhabenbedingten Schaden an Gebauden Dritter kommen kann.

Erschutterungen wirken sich nicht nur auf Gebaude, sondern auch auf Menschen und ihre Empfindungen aus. Das Gutachten der BAW kommt zu dem Ergebnis, dass der Radius, in welchem es zu Auswirkungen auf den Menschen kommen kann, groer als 37 m ist, innerhalb welchem Schaden an Gebauden auftreten konnen. Demnach konnen berschreitungen des unteren Anhaltswertes der Stufe I der DIN 4150-2:1999-06 (Einwirkungen auf Menschen in Gebauden) beim Einbringen von Rammelementen mittels Vibrationsrammung fur die Anwohner der Kanalstrae in Kiel- Holtenau nicht ganzlich ausgeschlossen werden. Das Gutachten empfiehlt daher, fur die Anwohner im Entfernungsbereich bis $R = 115$ m vor Beginn der Rammarbeiten folgende Manahmen durchzufuhren:

1. umfassende Information der Betroffenen uber die Baumanahme, das Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschutterungen aus dem Baubetrieb
2. Aufklarung uber die Unvermeidbarkeit von Erschutterungen infolge der Baumanahmen und die damit verbundenen Belastigungen
3. zusatzliche baubetriebliche Manahmen zur Minderung und Begrenzung der Belastigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschutterungsquelle usw.)
4. Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden konnen, wenn sie besondere Probleme durch Erschutterungswirkungen haben
5. Information der Betroffenen uber die Erschutterungseinwirkungen auf das Gebaude

Zusatzlich solle im Beschwerdefall auch der Nachweis der tatsachlich auftretenden Erschutterungen durch Messungen nach DIN 45669 und DIN 4150 sowie deren Beurteilung bezuglich der Wirkung auf Menschen und Gebaude zu durchgefuhrt werden. Entsprechende Anordnungen wurden unter A.II.7.3.3 getroffen.

Die gutachterlichen Prognosen beruhen auf der Annahme, dass zum Schutz und im Interesse der Sicherheit der bestehenden Bebauung und der Verminderung der Belastigung von Anwohnern konkrete Vorgaben in der Ausschreibung hinsichtlich der Auswahl der Rammgerate vorgenommen wurden. Diese Annahmen sind dem TdV in Anordnungen A.II.7.3.1 und 7.3.2 aufgegeben. Dadurch wird sichergestellt, dass die erschutterungsbedingten Auswirkungen sich im Rahmen der bewerteten Ergebnisse bewegen.

Zum Thema Erschutterungen wurden folgende Stellungnahmen und Einwendungen erhoben:

Das Tiefbauamt der Landeshauptstadt Kiel (E 023) weist darauf hin, dass es durch Ubertragung von Schwingungen wahrend der Baumanahme nicht zu negativen Auswirkungen auf Anlagen der LH Kiel, Abteilung Stadtentwasserung sowie auf sonstige Kultur- und Sachguter kommen durfe und regt bezuglich der erdverlegten Rohre und Gashochdruckleistungen auch eine Beteiligung der Stadtwerke an.

Der Stellungnahme wird entsprochen. Eine entsprechende Abstimmung mit den Stadtwerken hat nach Aussage des TdV im Erorderungstermin stattgefunden. Einwendungen wurden seitens der Stadtwerke nicht erhoben. Zudem wurde unter A.II.12.2 angeordnet, dass fur die entsprechenden Rohre und Leitungen eine Beweissicherung durchzufuhren ist.

Ein privater Anwohner der Kanalstrae in Kiel – Holtenau (E 016) fordert, dass die Aussage des Erschutterungsgutachtens, dass die Baumanahmen keine Einwirkungen auf die Gebau- de an der Kanalstrae hatten, dahingehend gepruft werde, ob diese auch noch Bestand habe, wenn zu den im Gutachten durch die Baumanahme auf die Hauser der Kanalstrae wirkenden Schwingungen durch Schlag- und Vibrationsrammungen auch die zeitgleichen Schwin- gungen des Straenverkehrs mitbetrachtet wurden. So sei in den Hausern insbesondere zu spuren, wenn die Busse der Linie 91 die Kanalstrae befuhren. Der Anwohner befurchtet, dass es durch eine Uberlagerung der unterschiedlichen Schwingungen doch zu Schaden an seinem Bauwerk komme. Die in den Unterlagen aufgefuhrten Manahmen a bis e) und spater ggf. auch f.) des Abschnittes 4.3 sollten vorgenommen werden, um die Bewohner zu entlas- ten.

Hierzu hat der TdV durch die Gutachterin BAW im Erorderungstermin ausgefuhrt, dass auch im Falle einer Uberlagerung von den vorhabenbedingten Schwingungen mit den verkehrsbe- dingten Schwingungen durch z. B. Busverkehre oder Schiffsverkehr, Schaden an den Gebau- den in der Kanalstrae sicher ausgeschlossen werden konnen. Dagegen lasst sich nicht si- cher ausschlieen, dass Schwingungen, eventuell auch uberlagerte Schwingungen, von den Bewohnern der Gebau- de innerhalb des Radius von 115 m wahrgenommen werden konnen. Der TdV hat zugesagt, im Bedarfsfall Messungen an dem Gebau- de des Einwenders durchzu- fuhren. Im Ubri- gen wurden bereits unter A.II.7.3.3 Anordnungen erlassen, welche dem TdV bestimmte Manahmen aufgeben. Die Einwendung ist somit erledigt.

12. Infrastruktur

Durch das Vorhaben werden auch Belange der Infrastruktur beruhrt. Es ist geplant, die Bau- stelle mit dem benotigten Material uber den Anleger auf der Mittelinsel zu beschicken. Vor- zugsweise soll das Material auf dem Wasserweg per Schiff uber den NOK und/ oder die Forde angeliefert werden. Daneben ist jedoch auch vorgesehen, Massentransporte per LKW uber den als Teilobjekt 1 hergestellten Anleger Sud in Kiel-Wik durchzufuhren. Dies bedingt die Inanspruchnahme offentlicher Straen sowie die Uberquerung einer Gleisanlage auf der Sud- seite des NOK durch zusatzlichen Schwerlastverkehr. Die Nordseite des Kanals ist demge- genuber nur fur die Zubringung von Personen und Kleinmaterial zur Schleuse vorgesehen. Der TdV hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Infrastruktur in einem Verkehrsgutach- ten, welches den Planunterlagen unter 5.5 beigefugt ist, untersuchen lassen. Dabei werden

die Auswirkungen für beide Ufer des NOK in Bezug auf die unterschiedlich geplanten Verkehre getrennt betrachtet.

12.1 Straßen und Wege

12.1.1 Inanspruchnahme öffentlicher Straßen auf der Nordseite des NOK im Bereich Kiel- Holtenau

Zur Vermeidung von zusätzlichen Belastungen der Anwohner und des Straßennetzes in Kiel-Holtenau hat der TdV vorgesehen, dass vorhabenbedingt lediglich Personen oder Kleintransporter die Infrastruktur von Kiel-Holtenau nutzen sollen, sobald die Umschlagstelle Süd errichtet und betriebsbereit ist. Jeglicher Massen- bzw. Schwerlastverkehr soll auf der Südseite durchgeführt werden. Das Verkehrsgutachten kommt bezüglich der Situation in Kiel-Holtenau zu dem Ergebnis, dass die vorhabenbedingt zusätzlichen Zu- und Abfahrten der PKW und Kleintransporte denjenigen Verkehrsmengen entsprechen, die z. B. den Regelverkehren zum Betrieb und zur Unterhaltung der auf der Schleuseninsel befindlichen Einrichtungen entsprechen. Es entsteht somit im Ortsteil Kiel-Holtenau, und dort genauer auf den durch die Baumaßnahme betroffenen kommunalen Straßen, keine außergewöhnliche Be- bzw. Überlastung. Zudem wurde mit dem Ortsbeirat abgestimmt, dass die vorhabenbedingt zusätzlichen Verkehre zur weiteren Entzerrung der zum Teil engen Zufahrtsstraßen in einem Ringverkehr analog der Buslinie 91 durch Kiel-Holtenau geführt werden sollen. Die Zufahrt zur Schleuseninsel erfolgt somit über die Richthofenstraße / Gravensteiner Straße / Kanalstraße. Die Abfahrt von der Schleuseninsel erfolgt über die Kanalstraße / Kastanienallee / Richthofenstraße.

Hierzu wurde von der Interessengemeinschaft „IG Kastanienallee“ (E 027) eingewandt, dass sie die Planunterlagen so verstanden habe, dass auch Materialtransporte über Kiel-Holtenau vorgenommen werden sollen, da im Erläuterungsbericht auf S. 66 unter Punkt 6.2.5. stehe, dass „der An- und Abtransport von Geräten, Baustoffen sowie Abbruchmaterial überwiegend vom Wasser aus erfolgen“ soll. Sie wendet sich dagegen, dass der Rest der Materialtransporte und Schwerlastverkehre ihrer Auffassung nach auch über Holtenau erfolgen würde. Bei Nutzung der Straßen in Kiel-Holtenau mit Schwerlastverkehr sei eine Beweissicherung für die genutzten und alten Anlagen aus den Jahren um 1900 (insbesondere Abwasser und Niederschlagswasser) durchzuführen, sowie die Beachtung der Lärmgrenzwerte anzuordnen.

Diesbezüglich hat der TdV im Erörterungstermin die präzisierende Zusage (A.III.6) abgegeben, dass über Kiel-Holtenau ausschließlich Kleintransporte durchgeführt und kein An- und Abtransport von Geräten, Baustoffen sowie Abbruchmaterial stattfinden soll. Damit hat sich die Einwendung erledigt. Da für das Vorhaben „Ersatzneubau Kleine Schleuse“ keine LKW oder Schwerlastverkehre durch Kiel-Holtenau geführt werden sollen, ist auch keine Beweissicherung erforderlich.

Ein privater Einwender aus Kiel-Holtenau (E 016) fordert, dass der TdV die vorgesehene Streckenführung für Personal- und Kleintransporte analog der Buslinie 91 verbindlich bei der Auftragsvergabe festlege und zudem Kontrollen durchführe, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingehalten werde.

Der TdV hat im Erorungstermin die Zusage (A.III.7) gemacht, den Auftragnehmern vertraglich die Vorgaben zu machen, die Straen in Kiel-Holtenau entsprechend der verkehrlichen Widmung zu nutzen. Die Forderung nach Kontrollen der Einhaltung der zulassigen Hochstgeschwindigkeit ist zuruckzuweisen. Die Uberwachung der Einhaltung der Straenverkehrsordnung auf ublichen Straen obliegt den zustandigen Behorden. Eigene Kontrollen sind dem TdV daher aus Rechtsgrunden nicht moglich.

12.1.2 Inanspruchnahme ublicher Infrastruktur auf der Sudseite des NOK im Bereich Kiel-Wik

Zum Materialtransport soll als Teilobjekt 1 auf der Sudseite des NOK im Bereich sudwestlich der Groen Schleuse ein Anleger entstehen, so dass von dort aus der bereits bestehende Anleger der Mittelinsel der Schleuse bedient werden kann. Nach Fertigstellung des Anlegers auf der Sudseite des Kanals in Kiel-Wik soll das Material fur die Erstellung des Vorhabens, welches per LKW an- und abtransportiert werden soll, zu diesem Anleger transportiert werden. Dazu ist eine Inanspruchnahme der ublichen Straen des Stadtteils Kiel-Wik erforderlich. Es ist vorgesehen, die Zu- und Abfahrt nach Kiel-Wik uber die als Bundesstrae klassifizierte B 503 bis zum Netzknoten Nr. 1626 077 zu fuhren. Ab dem v. g. Netzknoten, Kreuzung B 503 (Prinz-Heinrich-Strae) / K 15 (Prinz-Heinrich-Strae) / K 29 (Holtenauer Strae) / K 32 (Schleusenstrae) ist die Fuhrung der Verkehre uber die als Kreisstrae klassifizierte K 32 (Schleusenstrae) vorgesehen. Die Zufahrtsverkehre werden sodann uber die kommunalen Straen Schleiweg / Herthastrae / Zeyestrae / Mecklenburger Strae und der Uferstrae zum Betriebsgelande des WSV gefuhrt. Die Abfahrtsverkehre werden vom Betriebsgelande des WSV uber die Uferstrae und der als Kreisstrae klassifizierten K 32 (Schleusenstrae) zum Netzknoten Nr. 1626 077 geleitet. Durch die vorgesehene Ringverkehrsfuhrung werden die betroffenen Straen in der Verkehrsbelastung durch Massentransporte der Baumanahme ab dem Schleiweg halbiert.

Zur Beurteilung, in welchem Ma die ublichen Straen durch das Vorhaben zusatzlich mit Schwerlastverkehr in Anspruch genommen werden, hat der TdV in seinem Verkehrsgutachten eine Kalkulation der voraussichtlich zu transportierenden Massen uber das Straen- und Wegenetz Kiel-Wik vorgenommen. Dabei wurden die Massen in Bezug zu den einzelnen Bauphasen und der jeweiligen taglichen Arbeitszeit gesetzt. Diese Berechnungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehorde ausfuhrlich und nachvollziehbar. Danach ergibt sich in der Bauphase 2 uber ca. 4 Kalenderwochen eine maximale Belastung durch Massentransporte von rd. 24 LKW pro Stunde. In den ubrigen Bauzeiten ist mit weniger LKW-Verkehr zu rechnen. Diese maximalen 24 LKW pro Stunde konnen auch nicht uberschritten werden, da die Kapazitat fur Massentransporte uber Schuten an den Anliegern Kiel-Wik / Mittelinsel hierbei maximal ausgelastet ist und somit den limitierenden Faktor fur Massentransporte darstellt.

Auch wenn die Phase mit der maximalen Belastung von 24 LKW pro Stunde voraussichtlich nur vier Wochen der insgesamt mehrjahrigen Bauzeit in Anspruch nehmen wird, hat der TdV vorsorglichen diesen Maximalwert den weiteren Verkehrsuntersuchungen zugrunde gelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass alle in Kiel-Wik betroffenen Straen aufgrund ihres klassifizierten Ausbaustandards und der derzeitigen Belastung in der Lage sind, die vorhabenbedingten LKW-Verkehre schadlos aufzunehmen. Einzig bezuglich des Leistungsfahigkeitsnachweises fur die Lichtsignalanlage LSA 001 – Prinz-Heinrich-Strae/ Schleusenstrae in der Landeshauptstadt Kiel waren weitergehende Untersuchungen erforderlich, welche ebenfalls in dem den Planunterlagen beiliegenden Verkehrsgutachten (Planunterlage 5.5) vorgenommen wurden. Der Knotenpunkt ist durch das Vorhaben zusatzlich dadurch belastet, dass der Schwerverkehr fur den An- und Abtransport den Linksabbieger von der Prinz-Heinrich-Strae in die Schleusenstrae sowie den Rechtseinbieger von der Schleusenstrae in die Prinz-Heinrich-Strae nutzt. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungsfahigkeit des Knotenpunktes LSA 001 Prinz-Heinrich-Strae/ Schleusenstrae wahrend der Sanierungsarbeiten an der Kleinen Schleuse festzustellen, wurden in dem Gutachten umfangreiche Untersuchungen angestellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Linksabbieger des Knotenpunktes von der Prinz-Heinrich-Strae in die Schleusenstrae zu bestimmten Zeiten (in der Fruhspitze, von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr) bereits im Ist-Zustand nicht leistungsfahig und rechnerisch uberlastet ist. Die mittleren Wartezeiten liegen im Ist-Zustand bereits bei bis zu 232 Sekunden (QSV F), welche den einzuhaltenden Grenzwert nach HBS 2015 von 70 Sekunden deutlich ubersteigt. Die Auslastung liegt fur diesen Strom bei 106 %, was zu der Feststellung fuhrt, dass der Knotenpunkt in diesem Zeitraum bereits im Ist-Zustand uberlastet ist. Die weitere Aufnahme der vorhabenbedingten LKW-Verkehre wurden in der Fruhspitze zu einer Verlangerung der Wartezeiten auf 293 Sekunden und damit zu einer uberlastung des Bereichs um 111 % fuhren.

In allen anderen Zeiten und Verkehrsstromen des Knotenpunktes entstehen durch die vorhabenbedingten Mehrverkehre keine kritischen oder unzulassigen Zustande, insbesondere der Rechtseinbieger von der Schleusenstrae in die Prinz-Heinrich-Strae verfugt im Ist- Zustand und im Prognose-Zustand uber ausreichend Reserven.

Das Gutachten kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass sich die Mehrbelastung durch LKW-Verkehre wahrend der Sanierungsmanahmen der Kleinen Schleusen nicht nachteilig auf den Verkehrsablauf des untersuchten Knotenpunktes LSA 001 Prinz-Heinrich-Strae / Schleusenstrae auswirke, da dieser bereits im Ist-Zustand rechnerisch uberlastet ist und die zusatzlichen Verkehre sich nicht erheblich auswirken wurden.

In seiner Stellungnahme hat das Tiefbauamt der Landeshauptstadt Kiel (E 023) dagegen eingewandt, dass die Beurteilung des TdV, dass sich die Mehrbelastung durch LKW-Verkehre wahrend der Sanierungsmanahmen nicht nachteilig auf den Verkehrsablauf des untersuchten Knotenpunktes auswirke, von ihm nicht geteilt, sondern die Situation als sehr kritisch angesehen werde. Gerade weil die Leistungsfahigkeitsuntersuchung schon im Ist-Zustand eine Auslastung der Abbiegespuren in den Spitzenstunden groer 100 % ergeben habe, mussten aus Sicht der Landeshauptstadt Kiel Manahmen ergriffen werden, um die Leistungsfahigkeit des Knotenpunktes durch die zusatzlich verstarkt aufkommenden LKW-Verkehre nicht weiter zu beeintrachtigen. Bedingt durch die begrenzt zur Verfugung stehenden Aufstellflachen fur die abbiegenden Verkehre im Knotenpunkt sowie die aktuelle Signalsteuerung, musse aus Sicht der Landeshauptstadt Kiel verhindert werden, dass die zusatzlichen LKW-Verkehre auf

den Abbiegespuren die Leistungsfahigkeit der anderen Fahrspuren im Knotenpunkt durch Ruckstaueffekte negativ beeinflusse und dadurch ggf. den Verkehrsfluss am gesamten Knotenpunkt fur eine bestimmte Zeit zum Erliegen bringe. Die Landeshauptstadt Kiel fordert daher, zur Aufrechterhaltung der Leistungsfahigkeit des Knotenpunktes Gegenmanahmen auf Kosten des TdV zu ergreifen. Dies konnten z. B. bauliche Manahmen am Knotenpunkt selbst zur Steigerung der Leistungsfahigkeit oder Anpassungen der Signalsteuerung sein. Daneben sei auch eine zeitliche Koordinierung der LKW-Verkehre durch den Auftraggeber denkbar, um die Spitzenstunden am Knotenpunkt zu vermeiden. Auch sei eine weitere Verlagerung der LKW-Verkehre auf den Wasserweg oder der Bau eines Anlegers im Bereich der Levensauer Hochbrucke zu prufen. Zudem weist das Tiefbauamt der Landeshauptstadt Kiel darauf hin, dass der TdV im weiteren Planungsverlauf darauf zu achten habe, dass ausreichend dimensionierte Vorstauflachen auf den Grundstucken des WSA im Bereich des Anlegers Sud vorhanden seien, damit nicht die offentliche Uferstrae als Vorstauflache genutzt wurde.

Der Stellungnahme wird, soweit die Forderungen uber die Zusagen des TdV (A.III.5) und die Anordnungen unter A.II.11.1 hinausgehen, nicht gefolgt. Ein Anspruch auf eine bauliche Veranderung des Knotenpunktes B 503 (Prinz-Heinrich-Strae) auf Kosten des TdV besteht nicht. Wie dem Verkehrsgutachten der Planunterlagen zu entnehmen ist, ist der Linksabbieger von der Prinz-Heinrich-Strae kommend in die Schleusenstrae nicht zu allen Zeiten uberlastet, so dass nicht jeder zusatzliche LKW eine Gefahrdung des Straenverkehrs durch Ruckstaueffekte herbei fuhren wurde. Vielmehr ist die uberlastung, die zu gefahrdlichen Situationen fuhren konnte, auf die Fruhspitzenstunde (07:30 Uhr bis 08:30 Uhr) und die Spatspitzenstunde (16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) begrenzt. In diesen Zeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aufnahme der zusatzlichen maximalen 12 LKW/h den Knotenpunkt in der Weise weiter uberlasten konnte, dass es zu Ruckstaueffekten auf die anderen Fahrspuren und damit zu einer Gefahrdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kommen kann. Diese Situation erfordert jedoch nicht den Umbau des Knotenpunktes zu Lasten des TdV. Dieser moglichen Gefahr lasst sich ebenso gut durch die in Anordnung A.II.11.1.2 dargestellte Manahme begegnen, indem der TdV seinen Auftragnehmern vertraglich untersagt, montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr die Baustelle uber die Linksabbiegespur der Prinz-Heinrich-Strae in die Schleusenstrae anzufahren. Andere Manahmen am Knotenpunkt, insbesondere baulicher Natur, sind demgegenuber unverhaltnismaig zumal die vorhabenbedingt nennenswert hinzukommenden LKW-Verkehre von maximal 12 Stuck pro Stunde sich lediglich auf wenige Wochen beschranken werden und sich die Belastungen im Vergleich zur Gesamtbauzeit daher als gering darstellen. Zudem entspricht es dem Wunsch des TdV, soviel Materialtransporte wie moglich uber die Wasserstrae abzuwickeln, so dass sich im besten Fall die prognostizierten LKW-Verkehre noch verringern werden. Der Bau eines Anlegers im Bereich der Levensauer Hochbrucke, wie vom Tiefbauamt der Landeshauptstadt Kiel vorgeschlagen, ist nach den nachvollziehbaren Darstellungen des TdV nicht moglich, da damit das laufende Bauverfahren fur den Ersatzneubau der Levensauer Hochbrucke beeintrachtigt werden wurde und zusatzlich eine dortige Anlegestelle aufgrund der Enge der dortigen Kanalstrecke Probleme aus nautischer Sicht bringen konnte.

Der TdV hat im Erorderungstermin zugesagt, mit dem Tiefbauamt bezuglich der Verkehrssituation am Knotenpunkt in enger Abstimmung zu bleiben. Dem folgend hat am 18. Mai 2020 ein Ortstermin in der Uhrzeit zwischen 09:00 Uhr bis 09:30 Uhr stattgefunden. ubereinstimmend

wurde festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt keine berlastung des Knotenpunktes vorlag. Da dieser Zeitpunkt auerhalb des in den Gutachten beschriebenen Zeitraums der besonders belastenden Fruhspitze lag, kann diese Feststellung nicht dafur herangezogen werden, dass es durch den vorhabenbedingten LKW-Mehrverkehr nicht zu gefahrlichen Situationen im Straenverkehr kommen kann. Die Landeshauptstadt Kiel wird in naher Zukunft eine Zahleinrichtung installieren, anhand deren Ergebnisse die aktuellen Verkehrsstrome gemessen und Ruckschlusse auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs am Knotenpunkt gezogen werden konnen.

Die Anordnung unter A.II.11.1.2 berucksichtigt die Moglichkeit, auf verandernde Verkehrsstrome oder bauliche anderungen des Knotenpunktes reagieren und die vertraglichen Beschrankungen gegebenenfalls, nach Genehmigung durch die Planfeststellungsbehore, aufheben zu konnen.

Somit ist festzustellen, dass die vorhabenbedingte Abwicklung des Baustellenverkehrs auf der Sudseite des NOK zu keinen unzulassigen Beeintrachtigungen der Infrastruktur oder Belangen anderer Verkehrsteilnehmer fuhrt. Der einzig kritischen Situation konnte durch Anordnung A.II.11.1.2 in ausreichender Weise begegnet werden. Zudem hat der TdV zugesagt, sich mit der Landeshauptstadt Kiel abzustimmen, so dass auch sich gegebenenfalls kurzfristig ergebende Situationen geregelt werden konnen.

12.2 Infrastruktur Bahntrasse

Zur Herstellung und Anbindung der Umschlagstelle Sud an das offentliche Straennetz ist die uberquerung einer offentlichen Eisenbahninfrastruktur auf der Uferstrae erforderlich. Es handelt sich dabei um eine nichtbundeseigene, im Privatbesitz befindliche Anschlussbahn, die die Stadtteile Suchsdorf und Kiel-Wik mit der offentlichen Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG verbindet (Strecke Nr. 9105).

Die Planungen des TdV sehen vor, die Gleisanlagen an zwei Stellen zu uberqueren, um die Umschlagstelle Sud zu errichten und spater von dort die Andienung der Baustelle auf der Schleuseninsel durchfuhren zu konnen. Die erforderlichen Massentransporte sollen uber einen Ringverkehr gefuhrt werden, weshalb die uberquerung an zwei Stellen erforderlich ist.

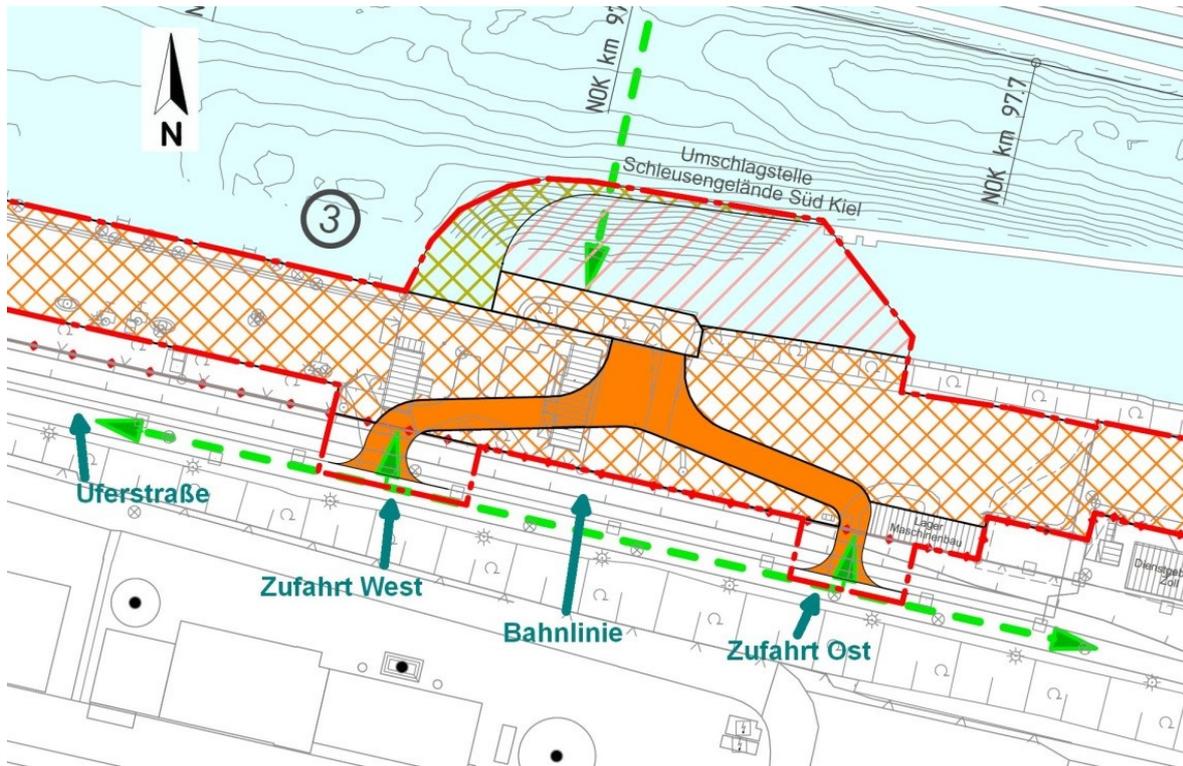


Abb. 3: Geplante Wegefuhrung Umschlagstelle-Wik

Die in Rede stehenden Zufahrten über die zweigleisige Eisenbahninfrastruktur befinden sich im Bereich der Serviceeinrichtung zum Scheerhafen. Die Eisenbahninfrastruktur wird seit einigen Jahren nicht mehr zur Durchführung von Eisenbahnverkehren genutzt.

Damit die Überfahrten für Massentransporte genutzt werden können, müssen diese baulich ertüchtigt werden. Die vorgesehenen Baumaßnahmen sind in Planunterlage 7.1 dargestellt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gingen der TdV und die Eigentümerin der Eisenbahninfrastruktur davon aus, dass der TdV das betreffende Grundstück komplett erwerben und die darauf befindliche Eisenbahninfrastruktur stillgelegt wird. Die Eigentümerin hatte bei der Eisenbahnaufsichtsbehörde, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Schleswig-Holstein – Landeseisenbahnverwaltung – einen Antrag auf Stilllegung der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gestellt.

Bis zum Erlass dieses Beschlusses konnte keine Einigung bezüglich eines Verkaufs des Grundstücks erzielt werden. Der Antrag auf Stilllegung der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 11 AEG wurde zwischenzeitlich von der Infrastrukturbetreiberin wieder zurück genommen.

Die Eisenbahninfrastruktur wurde in dem hier entscheidenden Bereich (Grundstück Kiel-Wik, Flur 2, Flurstück 37/17) seit mehreren Jahren nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt. Zwischenzeitlich sind die Gleise mit Sträuchern und Bäumen bewachsen.



Abb. 4: Blick auf die Eisenbahninfrastruktur an der Uferstraße



Abb. 5: Bewuchs der Eisenbahninfrastruktur an der Uferstraße

Vor der Wiederaufnahme eines Eisenbahnbetriebes müssten die Gleise somit durch die Infrastrukturbetreiberin umfassend instand gesetzt werden.

Von dieser tatsächlichen Ausgangslage ist die rechtliche Ausgangslage zu trennen. Seit der Rücknahme des Stilllegungsantrages ist die Bahnstrecke rechtlich als funktionsfähige, in Betrieb befindliche, Eisenbahninfrastruktur zu betrachten. Rechtlich kann der Eisenbahnverkehr jederzeit wieder aufgenommen werden. Das Vorhaben darf sich somit nicht nachteilig auf die Eisenbahninfrastruktur und die Möglichkeit der Durchführung von Bahnverkehr auswirken. Die Übergänge über die Gleise sind demnach so zu gestalten, dass weiterhin ein Eisenbahnbetrieb möglich ist. Dies sieht das Konzept in Anlage 7.1 der Planunterlagen auch entsprechend vor.

Die zuständige Aufsichtsbehörde, der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Landeseisenbahnverwaltung, (E 024) hat in ihrer Stellungnahme zu diesem Verfahren ausgeführt, dass keine Bedenken gegen die Ausführung der beantragten Maßnahmen (Überfahrten mit Massenverkehren an den in den Planunterlagen vorgesehenen Stellen, sowie die bauliche Ertüchtigung der Bahnübergänge durch den TdV) bestehen, sofern die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Dieser Forderung wurde durch die Anordnungen unter A.II.11.2.3 bis A.II.11.17 entsprochen. Durch die getroffenen Anordnungen wird sichergestellt, dass bei dem Umbau und der Nutzung der Bahnübergänge die eisenbahnspezifischen Vorschriften eingehalten und durch die Landeseisenbahnverwaltung geprüft bzw. fachlich überwacht werden können.

Neben der Stellungnahme der Landeseisenbahnverwaltung hat die Eigentümerin der Eisenbahninfrastruktur, die DWK GmbH (E 026), Einwendungen gegen das Vorhaben, insbesonde-

re die Durchfuhrung der Baumanahmen und die spatere Nutzung der (umgebauten) Schleusenanlagen und Vorhafen geltend gemacht.

So weist sie in ihrer Einwendung darauf hin, dass derzeit keine Genehmigung der zustandigen Eisenbahn- und Landesbehörden sowohl fur die in der Historie durchgefuhrten Bau- und Erweiterungsmanahmen als auch fur das hier beantragte Vorhaben vorlagen. Sie bezieht sich insoweit auf die Stellungnahme des LBV vom 24. Oktober 2019 und macht sich diese zu Eigen. Zudem weist sie darauf hin, dass keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen ihr und dem TdV vorlagen und bisher keine Gesprache gefuhrt wurden, wie die Zugangs- und Sicherungsmanahmen wahrend und nach der Bauphase zu regeln seien. Diese seien jedoch fur den betrieblichen Eisenbahnverkehr mageblich notwendig. Daruber hinaus weist sie darauf hin, dass die geplanten Manahmen den Zustand und den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur nicht storen und auch nicht darauf einwirken durften.

Zudem tragt sie vor, dass in der Vergangenheit keine behordlichen Genehmigungen fur die aktuell existierenden Bahnubergange an der Umschlagstelle Kiel-Wik erteilt wurden. Dies bedurfe neben einer behordlichen und rechtlichen Klarung ggf. der nachtraglichen Genehmigung durch die jeweils zustandige Behorde. Eine solche konne nicht ohne die Zustimmung der Einwenderin erteilt werden. Eine solche Zustimmung wurde ausdrucklich nicht erteilt, so dass sie sich vorbehalte, die WSV aufzufordern, die aus ihrer Sicht unrechtmaig erstellten Bahnubergange zuruck zu bauen.

Mit der Einwenderin wurde am 21. Januar 2021 ein Einzelerorterungstermin durchgefuhrt, in welchem sowohl die Einwendungen aus ihrem Schreiben vom 25. Oktober 2019 erortert, als auch auf die sich im Verfahren zwischenzeitlich veranderte Sachlage im Hinblick auf den zuruck genommenen Stilllegungsantrag eingegangen wurde. Dadurch ergaben sich aus Sicht der Einwenderin weitere Anforderungen an die Sicherung von Bahnubergangen und weitere Betroffenheiten im Hinblick auf ihr Eigentum an dem Bahngrundstuck. Die eigentumsrechtlichen Einwendungen werden unter B.III.17 abgearbeitet. Nachfolgend werden die Einwendungen im Hinblick auf die Eisenbahninfrastruktur behandelt. Zu diesen Einwendungen ist folgendes festzustellen:

Soweit die Einwendungen uber die unter A.II.11.2 angeordneten Nebenbestimmungen hinausgehen, werden sie zuruckgewiesen.

Letztlich kann die Frage, ob die zurzeit auf dem Grundstuck vorhandenen Bahnubergange ursprunglich genehmigt waren, und ob der jetzige Ausbauzustand dem eventuell genehmigten Zustand entspricht, dahin stehen. Durch dieses Planfeststellungsverfahren werden die vom TdV beantragten Bahnubergange auch im Hinblick auf die eisenbahnrechtlichen Belange genehmigt. Bei der Herstellung oder anderung von Eisenbahnubergangen handelt es sich gema § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) um einen genehmigungsbedurftigen Vorgang, fur den grundsatzlich die Behorden der Eisenbahnverwaltung zustandig sind. Da die Erstellung der Bahnubergange jedoch nur erforderlich wird, weil die Kleinen Schleusen neu gebaut werden mussen, handelt es sich auch nach Auffassung des Amtes fur Planfeststellung Schleswig-Holstein, welches grundsatzlich fur Genehmigungen nach § 18 AEG zustandig ist, um eine Folgemanahme aus dem Planfeststellungsverfahren zum Ersatzneubau der Klei-

nen Schleusen. Somit obliegt die Genehmigung der beantragten Bahnubergange nach ubereinstimmender Beurteilung beider Behorden in diesem Fall der Generaldirektion Wasserstraen und Schifffahrt als zustandige Planfeststellungsbehörde fur den Ersatzneubau der Kleinen Schleusen. Durch diesen Planfeststellungsbeschluss werden somit auch die Bahnubergange in eisenbahnrechtlicher Hinsicht genehmigt. Durch die Beteiligung der Fachbehorden und der Ubernahme ihrer Forderungen in die Anordnungen dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass die vom TdV zu erstellenden Bahnubergange die materiellen Voraussetzungen und Anforderungen des Eisenbahnrechts erfullen.

Durch die Erfullung der eisenbahnspezifischen Anforderungen bei der Erstellung der Bahnubergange auf Kosten des TdV, erleidet die Einwenderin auch keine ersichtlichen Nachteile im Hinblick auf ihre Stellung als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin. Die Stellung der Eisenbahninfrastruktur wird durch die Schaffung zweier Bahnubergange nicht beeintrachtigt. Gema § 11 Abs. 3 der Eisenbahn-Betriebs-Verordnung (EBO) hat der Eisenbahnverkehr an Bahnubergangen Vorrang vor dem Straenverkehr. Storungen im Betriebsablauf der Bahn sind durch die Schaffung der beantragten Bahnubergange somit nicht zu befurchten. Fur die Sicherung der neu geschaffenen Bahnubergange und deren sicheren Betrieb ist der TdV verantwortlich, welcher die vorhandenen Gleisanlagen verandern mochte.

Durch die Erstellung der beantragten zwei Bahnubergange wird die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur somit nicht benachteiligt.

Es stellt sich allerdings umgekehrt die Frage, ob sich durch die Tatsache, dass die Eisenbahninfrastruktur in groeren Bereichen der Uferstrae derzeit nicht nutzbar ist und diese erst umfangreich instandgesetzt werden musste, Auswirkungen auf die Verpflichtung des TdV aus diesem Beschluss ergeben, ordnungsgemae Bahnubergange zu erstellen.

Die Erstellung von Bahnubergangen, die den jederzeitigen Bahnbetrieb ermoglichen und allen eisenbahnrechtlichen Vorschriften genugen, erfordert einen hohen wirtschaftlichen Aufwand von mehreren hunderttausenden Euro. Diesem Aufwand stunde kein Nutzen gegenuber, wenn die Bahnubergange aufgrund des Zustands der Reststrecke sowieso nie mit Zugen befahren werden wurden.

Zudem ist die Aussage der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin im Erorterungstermin und im Schreiben vom 10. Februar 2021 zu beachten, wonach zweifelhaft ist, ob eine Reaktivierung der Bahnstrecke vorgenommen werden soll. Es sei vielmehr zu erwarten, dass die Bahnstrecke stillgelegt werde. Nach § 11 AEG kann ein offentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen die dauernde Einstellung des Betriebes oder einer Strecke beantragen. Liegen die in § 11 genannten Voraussetzungen vor, ist der Infrastrukturbetreiber berechtigt, den Betrieb einzustellen. Diese Stilllegung ist nicht gleichbedeutend mit einer Freistellung nach § 23 AEG, welche eine Entwidmung der Gleisanlagen zur Folge hat. Gleichwohl ist auch im Falle einer Stilllegung nicht mit einer schnellen Wiederaufnahme eines Eisenbahnbetriebes zu rechnen, schon allein aufgrund des Zustandes der Bahntrasse.

In diesem Fall wurde es sich als „bloe Formelei“ und haushaltsrechtlich nicht vertretbare Manahme herausstellen, wenn der TdV verpflichtet wure, ordnungsgemae Bahnubergange

herzustellen und zu sichern, obwohl feststeht, dass kein Eisenbahnbetrieb stattfinden kann. Ohne Bahnverkehr wurde es zur Durchfuhrung des Ersatzneubaus der Kleinen Schleusen vielmehr genugen, die Ubergange baulich so zu gestalten, dass diese fur die beabsichtigten Schwerlastverkehre ausreichend dimensioniert sind. Eine solche bauliche Ertuchtigung ist erheblich gunstiger, als die Erstellung von ordnungsgemaen Bahnubergangen. Der TdV ist als offentlicher Rechtstrager an die Bundeshaushaltsordnung (BHO) gebunden. Haushaltsmittel mussen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Die Erstellung von ordnungsgemaen Bahnubergangen, ohne die Moglichkeit, dass Zugverkehr uberhaupt stattfinden kann (rechtlich und/oder tatsachlich), widersprache diesem Grundsatz.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehore ist es daher angemessen, dem TdV zu gestatten, von der Erstellung ordnungsgemaer Bahnubergange abzusehen, solange auf der Reststrecke aufgrund einer rechtlichen Stilllegung nach § 11 AEG sowieso kein Eisenbahnverkehr stattfinden kann.

Da eine nach § 11 AEG stillgelegte Bahnstrecke allerdings jederzeit nach einem entsprechenden Antrag wieder reaktiviert werden und dort Betrieb aufgenommen werden kann, ist in diesem Beschluss Vorsorge dafur zu treffen, dass dieser dann auch moglich ist. Daher wird dem TdV auferlegt, in dem Fall, dass auf dem betroffenen Grundstuck wieder ein Eisenbahnbetrieb aufgenommen werden soll, Bahnubergange herzustellen, die den eisenbahnrechtlichen Vorschriften genugen und einen sicheren Bahnverkehr zu ermoglichen. Da fur die Wiederaufnahme eines Bahnbetriebs zuvor auch die benachbarten Gleise neben den Bahnubergangen instand gesetzt werden mussen, verbleibt dem TdV nach seinen Planungen auch ausreichend Zeit, die ordnungsgemaen Bahnubergange hergestellt zu haben, bevor ein Eisenbahnbetrieb wieder aufgenommen werden wird. Eine Behinderung eines moglichen Bahnbetriebes kann somit ausgeschlossen werden.

Nach Abwagung aller in Betracht zu ziehenden Belange ist die Planfeststellungsbehore daher zu dem Ergebnis gelangt, dass der TdV im Falle einer Stilllegung der Infrastruktur gema § 11 AEG oder einer weiteren Nichtnutzung nicht verpflichtet ist, Bahnubergange herzustellen, die den eisenbahnrechtlichen und eisenbahntechnischen Vorschriften genugen. Erst in dem Fall, dass der Eisenbahnbetrieb wieder aufgenommen werden soll, hat er Bahnubergange entsprechend den Anordnungen unter A.II.11.2.1 bis A.II.2.17 herzustellen. Diese Verpflichtung wird durch die Anordnungen unter A.II.2.18 f. sichergestellt, welche dem TdV auferlegt, nach entsprechender Anzeige der beabsichtigten Wiederaufnahme des Bahnverkehrs, entsprechende Bahnubergange herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Die Anordnung A.II.11.2.20 erweitert die Moglichkeit des wirtschaftlichen, kostengunstigen Herstellens von schwerlastfahigen Ubergangen ohne die Moglichkeit, dass Eisenbahnverkehr stattfinden kann, auf den Fall, dass noch keine Stilllegung gema § 11 AEG erfolgt ist, ein Bahnbetrieb aber dennoch aufgrund des Zustands der Gleise nicht moglich und in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt ist. Eine unzulassige Beeintrachtigung der Interessen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin ist damit nicht verbunden. Zum einen steht die Vorgehensweise unter einem Zustimmungsvorbehalt der Beteiligten und der zustandigen Behorden. Zum anderen ist der TdV verpflichtet, im Falle der Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs Bahnubergange herzustellen, die einen ordnungsgemaen Eisenbahnbetrieb ermoglichen.

Durch diese gestaffelte Anordnung ist es moglich, nicht unerhebliche Haushaltsmittel fur Aufwendungen einzusparen, denen kein direkter Nutzen gegenubersteht. Erst wenn der widmungsgemae Verkehr auf der Bahnstrecke wieder aufgenommen wird, besteht das Bedurfnis, dass dieser durch die vorhabenbedingte Uberquerungsmoglichkeit fur den TdV nicht beeintrachtigt wird. Dem wird durch die getroffenen Anordnungen ausreichend Rechnung getragen.

Es steht somit aus Sicht der Planfeststellungsbehore fest, dass die Eisenbahninfrastruktur unter Berucksichtigung der Einhaltung der Anordnungen unter A.II.11.2 durch das Vorhaben nicht unzulassig beeintrachtigt wird. Zu den Auswirkungen auf das Grundeigentum siehe B.III.17.

13. Denkmalschutz

Die Schleusenanlage ist ein integraler Bestandteil der historischen Bauwerke am Mundungsbereich des kaiserzeitlichen Nord-Ostsee-Kanals, der Kiel-Holtenau stadtebaulich und kultur-landschaftlich pragt, und technisches Zeugnis kaiserzeitlicher Wasserbaukunst darstellt. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Kultur- und Sachguter wurden bereits im Rahmen der Umweltvertraglichkeitsprufung in Kapitel B.III.3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachguter betrachtet und bewertet. Insoweit kann vollumfanglich auf die obigen Ausfuhrungen Bezug genommen werden.

Zu den Kultur- und Sachgutern bzw. zum Denkmalschutz sind Stellungnahmen des Archologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (E 003), des Landesamtes fur Denkmalpflege Schleswig-Holstein (E 020) sowie Privater (E 016) eingegangen.

Das Landesamt fur Denkmalpflege fordert, dass die Auenansicht der neuen Schleusenhaupter in ihrer Kubatur so nah wie moglich entsprechend der historischen Vorbilder nachgebildet werden solle.

Hierzu ist auszufuhren: Der Ersatzneubau gleicht in seiner Gliederung dem Altbau: Seitenmauer – Mittelmauer mit Leitstand – Seitenmauer - paarige Stemmtore - Leitwerke. Die Abmessungen verandern sich aufgrund der geanderten Anforderungen der Schifffahrt geringfugig. Die Oberflachengestaltung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Anwendung moderner Baustoffe, welche in ihrem Aussehen jedoch eine Ahnlichkeit zum historischen Bauwerk aufweisen. Diese Abweichungen sind im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und unter den technischen Randbedingungen der heutigen Zeit vertretbar. Der Verlust historischer Bausubstanz ist zwar eine schwerwiegende Beeintrachtigung des offentlichen Belangs, demgegenuber steht aber der andere offentliche Belang, eine funktionierende und angemessene Infrastruktur zu gewahrleisten. Die neuen Abmessungen der Kleinen Schleusen sind aus diesem Gesichtspunkt angemessen, da sie die kleinstmogliche Vergroerung zur Erreichung eines besseren Verkehrsflusses und des Ausweichens bei der Grundinstandsetzung der Groen Schleusen darstellen. Der TdV wird durch Anordnung A.II 3.2 angehalten, das auere Erscheinungsbild der Schleusenanlage so nah wie moglich dem historischen Vorbild anzugleichen. Somit sind die Forderungen des Landesamtes fur Denkmalpflege erfullt.

Zum Schutz von konkreten Objekten, wurde eingewandt, dass das denkmalgeschutzte Kaiserwappen, eine Spolie der 1893/84 errichteten Levensauer Hochbrucke uber dem Kaiser-Wilhelm-Kanal, auf der Schleuseninsel gesichert werden und nach Rucksprache mit dem Landesamt fur Denkmalschutz an einen neuen langfristigen Standort verbracht werden musse. Gleiches gelte fur das denkmalgeschutzte Leuchtfeuer des ehemaligen historischen Leuchtturms von 1895, welches sich auf dem Gelande des Grundstucks Uferstrae 8 befindet. Bislang sei diese Leuchtfeuer in den Planungsunterlagen nicht als Teil der Sachgesamtheit „Kanalschleuse Kiel- Holtenau“ erfasst. Zudem seien die drei denkmalgeschutzten Gedenktafeln, welche sich im Mauerwerk der Schleusenammern befinden, unter Sicherstellung des vollstandigen Erhalts abzunehmen und an ahnlicher Position am Ersatzneubau wieder anzubringen. Bezuglich der genauen Lage sei mit dem Landesdenkmalschutzamt Rucksprache zu halten.

Den Einwendungen und Stellungnahmen wird weitestgehend gefolgt.

Die fachgerechte Demontage sowie Einlagerung der drei denkmalgeschutzten Gedenktafeln ist mit dem Landesamt fur Denkmalpflege abgestimmt worden. Ein Ort fur den Wiedereinbau steht noch nicht fest, soll aber im Zuge der weiteren Planungen unter Einbindung des Landesamtes fur Denkmalschutz festgelegt werden. Gleiches gilt fur das Kaiserwappen. Die fachgerechte Demontage sowie Einlagerung ist mit dem Landesamt fur Denkmalpflege abgestimmt worden. Ein Ort fur den Wiederaufbau konnte noch nicht gefunden werden, wird aber unter Beteiligung des Landesamtes fur Denkmalpflege ausgesucht. Im Hinblick auf das angesprochene Leuchtfeuer kann den Forderungen hingegen nicht entsprochen werden, da es verkauft wurde und sich nicht mehr auf dem Gelande des TdV befindet.

Somit ist festzuhalten, dass der TdV alle ihm moglichen Manahmen ergreift, um die geschutzten Kulturguter so weit wie moglich weiterhin zu erhalten und zu schutzen. Denkmalrechtliche Belange stehen dem Vorhaben mithin nicht entgegen.

14. Landwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft, Fischerei

Im Einwirkbereich befinden sich entgegen des Hinweises der Einwenderin E 026 keine landwirtschaftlich oder wald- und forstwirtschaftlich genutzten Flachen. Daher bestehen keine Auswirkungen. Forstwirtschaftliche Belange werden lediglich durch die Kompensationsmanahmen E 01 und E 02 beruhrt. Allerdings werden hier keine neuen Betroffenheiten ausgelost. Der Waldumbau ist in seiner gesamten Ausdehnung bereits durch den Planfeststellungsbeschluss zum Ersatzneubau der Levensauer Hochbrucke vom 22. November 2017 festgestellt. In diesem Verfahren werden lediglich die durch die Umsetzung der Manahmen noch nicht verbrauchten Kompensationsuberschusse in Anspruch genommen. Dies fuhrt aber nicht zu neuen Beeintrachtigungen der Wald- und Forstwirtschaft.

Lokale Beeintrachtigungen fur die Fischfauna entstehen durch die aufgrund der Bautatigkeit im Wasser verursachten Trubungen. Durch die raumliche und zeitliche Begrenzung dieser Effekte ist jedoch nicht mit dauerhaften Beeintrachtigungen der Fischpopulation zu rechnen. Da nicht vorgesehen ist, Nassbaggergut aus dem Anpassungsbereich der Vorhafen in die

Kieler Bucht oder den NOK zu verbringen, hat die Baumanahme weder dauerhafte noch bauzeitliche Auswirkungen auf die Fischerei und die Fischereiwirtschaft im weiteren Umfeld.

Lediglich die Kompensationsmanahme E 07 kann sich langfristig auf die Fischerei auswirken, wenn diese Flachen der Fischerei als Fanggrund entzogen werden. Hierzu ist unter B.III.4.4.9 jedoch schon festgestellt worden, dass diese eventuellen Beeintrachtigungen hinzunehmen sind.

15. Kampfmittel

Das Gebiet der Stadt Kiel war zum Ende des Zweiten Weltkriegs Ziel starker Luftangriffe mit Flachenbombardements. Hiervon war auch die Schleusenanlage Kiel betroffen, so dass der Vorhabenbereich als kampfmittelverdachtig gilt und keine Baufreiheit gegeben ist. Um die Baumanahmen durchfuhren zu konnen, ist daher eine groraumige Kampfmittelerkundung und bei Bedarf -raumung im gesamten Vorhabenbereich erforderlich.

Um einen moglich storungsfreien und damit wirtschaftlichen Bauablauf zu ermoglichen, wurde dem TdV mit der vorlaufigen Anordnung vom 18. Dezember 2019 die vorgezogenen Teilmanahmen zur Kampfmittelerkundung und -raumung auf den Landflachen im Vorhabenbereich, der Gewassersohlen und -boschungen im Bereich der Vorhafen und des Sudanlegers gestattet.

Die Manahmen sind in der Durchfuhrung und zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht abgeschlossen.

Die in der vorlaufigen Anordnung zur Durchfuhrung vorgezogener Teilmanahmen aufgegebenen Auflagen sind daher aufrecht zu erhalten und unter A.II.4 angeordnet.

16. Schifffahrt

Die Fahrwasser der Anlagen der Kleinen und der Groen Schleuse sind durch die Mittelinsel mit weit ber die Schleusenhaupter hinausragenden Landspitzen getrennt. Die Zu- und Ausfahrtbereiche der Groen Schleuse werden daher nicht durch die Baustellen beeinflusst. Durch den Fahrverkehr zwischen den Umschlagstellen an der Mittelinsel und dem Sudufer besteht wahrend der Bauzeit eine kontinuierliche Querung der Hauptschifffahrtsstrecke durch Schwimmgefae und Schiffe. Der Berufsschifffahrt als Hauptnutzer der Groen Schleuse ist grundsatzlich Vorrang zu gewahren. Die wassergebundenen Baustellenverkehre mssen sich mit der Verkehrszentrale und dem Leitstand ber ihre Bewegungen abstimmen. Darber hinaus entstehen durch das Vorhaben keine Beeintrachtigungen. Die Sport- und Freizeitschifffahrt wiederum hat Wartepflicht gegenber beiden vorgenannten Nutzungsgruppen, somit auch gegenber dem Fahrverkehr zur Umschlagstelle. Dies kann zu Wartezeiten fuhren. Allerdings werden die Wartezeiten nicht sehr lang sein, da immer nur einzelne Fahrgefae auf dem NOK verkehren werden und diese anschlieend be- und entladen werden mssen, so dass es auch fur die Freizeit und Sportschifffahrt nicht zu unzumutbaren Wartezeiten kommen

wird. Durch die Berucksichtigung und Anwendung der einschlagig bekannt zu machenden Hinweise zum NOK wird zudem die Sicherheit des Verkehrs erhohet. Belange der Schifffahrt stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen, zumal insgesamt auch zu beachten ist, dass das Vorhaben der Schifffahrt dient.

17. Grundstucksbetroffenheiten, enteignungsgleiche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses

Von dem Vorhaben sind hauptsachlich bundeseigene Grundstucke betroffen. Lediglich im Bereich der Uferstrae Kiel-Wik ist ein Grundstuck der Landeshauptstadt Kiel sowie ein privates Grundstuck der DWK GmbH (Grundbuch Kiel-Wik, Flur 2, Flurstuck 37/17) betroffen. Zudem werden zur Umsetzung der Kompensationsmanahmen E 01 und E 02 Grundstucke der Bundesanstalt fur Immobilienangelegenheiten in Anspruch genommen. Die genaue Lage und Bezeichnung der Grundstucke sowie das Ma der Grundstucksinanspruchnahme konnen dem Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 1.4) nebst Anlagen bzw. der Planunterlage 7.1 entnommen werden.

Die Planfeststellung gewahrt selbst nicht das Recht, Gegenstande, Grundstucke oder andere Anlagen, die im Eigentum oder Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Dieses Recht muss sich der TdV entweder durch Vereinbarung mit den Rechtsinhabern einraumen lassen oder durch ein Enteignungsverfahren beschaffen (§ 44 WaStrG i. V. m. dem Gesetz uber die Enteignung von Grundeigentum in Schleswig-Holstein (EnteigG SH 1971)). Das entsprechende Enteignungsverfahren wird gema § 44 Abs. 3 WaStrG von den zustandigen Landesbehorden nach Landesrecht durchgefuhrt. In diesem werden auch die Fragen der Entschadigung geregelt.

Der TdV hat sich bereits im Vorwege dieses Planfeststellungsverfahrens um die Einraumung der entsprechenden Rechte durch die Eigentumer bemuht. Entsprechende Verhandlungen wurden gefuhrt und in den meisten Fallen ist mit einer Einigung uber die Modalitaten der Grundstucksnutzungen zu rechnen.

Lediglich die Verhandlungen zur Inanspruchnahme des Grundstucks auf der Uferstrae Kiel-Wik (Grundbuch Kiel-Wik, Flur 2, Flurstuck 37/17) lassen derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit auf eine Einigungsmoglichkeit mit der Grundstuckseigentumerin (im Folgenden: Einwenderin) schließen.

Da der TdV ohne eine Einigung mit der Einwenderin uber die Inanspruchnahme des Grundstucks auf die Durchfuhrung eines Enteignungsverfahrens gema § 44 WaStrG i.V.m. dem EnteigG SH 1971 angewiesen ist, ist bereits in diesem Planfeststellungsbeschluss daruber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen fur eine Enteignung gema § 44 Abs. 1 WaStrG vorliegen. Dies ergibt sich aus § 44 Abs. 2 WaStrG, wonach die Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen sind. Der Planfeststellungsbeschluss ist demgema fur die Enteignungsbehorde bindend, er besitzt insofern eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit zulassig. Das WaStrG konkretisiert diese allgemeine Voraussetzung. Demnach ist die Enteignung fur Zwecke der Unterhaltung, des Neu- und Ausbaus von Bundeswasserstraen durch den Bund, fur die Errichtung von bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und bundeseigenen Schifffahrtszeichen sowie fur Manahmen in Landflachen an Bundeswasserstraen nach § 9 zulassig, soweit sie zur Ausfuhrung des Vorhabens notwendig sind. Das besondere Interesse der Allgemeinheit an der Erfullung der in der Vorschrift aufgezahlten Aufgaben ergibt sich ohne weiteres aus der offentlichen Zweckbestimmung der Bundeswasserstraen (Friesecke § 44 Rn. 2). Das Vorhaben Ersatzneubau Kleine Schleusen und Anpassung der Vorhafen dient in diesem Sinne dem Wohl der Allgemeinheit, da dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf dem NOK gewahrleistet und verbessert wird (siehe dazu auch Abschnitt B.III.2).

Die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 WaStrG sind vorliegend erfullt. Zur Uberzeugung der Planfeststellungsbehore ist die Enteignung zweier dinglicher Wegerechte fur die Ausfuhrung des Vorhabens notwendig. Dies aus folgenden Grunden:

Notwendig ist eine Enteignung eines Grundstucks nach der Rechtsprechung des BVerfG dann, wenn es keine andere rechtlich oder wirtschaftlich vertretbare Losung zur Verwirklichung des Vorhabens gibt, die nicht oder weniger schwer in die betroffenen Rechte eingreift (BVerfG Urteil vom 17. Dezember 2013; Friesecke § 44 Rn. 4).

Ausweislich der Planungen des TdV soll das Grundstuck der Einwenderin zur Anbindung der Umschlagstelle Kiel-Wik an das offentliche Straennetz genutzt werden. Dazu beabsichtigt der TdV das Grundstuck der Einwenderin an zwei Stellen mit Schwerlastverkehr zu uberqueren. Die genauen Planungen sind in der Planunterlage 7.1 dargestellt. Die Uberquerung des Grundstucks der Einwenderin ist dabei zum einen fur Vorarbeiten und die Herstellung der Umschlagstelle Kiel-Wik selbst erforderlich, als auch zur Durchfuhrung der Massentransporte zur Andienung der Baustelle auf der Schleuseninsel fur den Ersatzneubau der Kleinen Schleusen. Zudem werden die Uberquerungsmoglichkeiten dauerhaft fur die Unterhaltung der Kleinen Schleusen benotigt. Alternativen zur Inanspruchnahme des Grundstucks der Einwenderin stehen dagegen nicht zur Verfugung. Zwischen der offentlichen Uferstrae und den Grundstucken des TdV verlauft auf ganzer Strecke parallel das private Grundstuck der Einwenderin. Eine andere Moglichkeit, von der Uferstrae aus auf die eigenen Grundstucke des TdV zu gelangen ohne das Grundstuck der Einwenderin zu queren, besteht nicht.

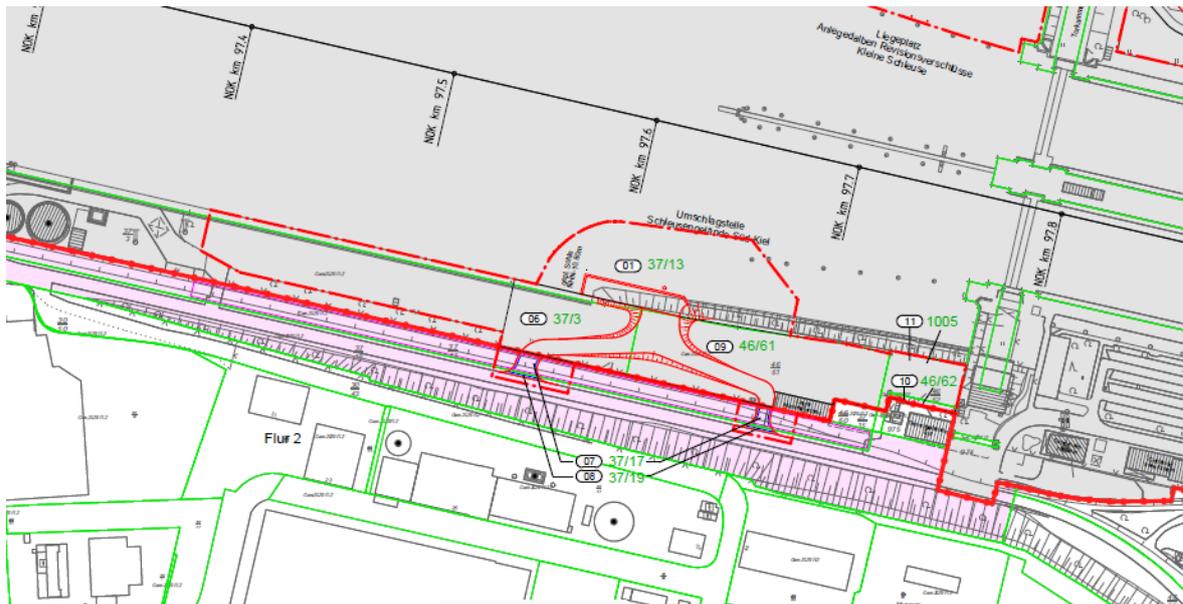


Abb. 6: Auszug aus dem Grunderwerbsplan (Planunterlage 1.4.2)

Auch gibt es keine zumutbare Alternative zur Errichtung der Umschlagstelle an anderer Stelle. Die bundeseigenen Grundstucke, Gemarkung Kiel-Wik, Flur 2, Flurstucke 46/61 mit einer Groe von 4.095 m², sowie Flurstuck 37/3 mit einer Groe von 12.989 m² bieten sich fur den Bau der vorgesehenen Umschlagstelle an, da die Transportwege fur die Schuten zum Anleger auf der Schleusenmittellinsel gering sind und mit der Einrichtung eines Ringverkehrs von Zu- und Ablieferverkehren ein optimaler Bauablauf mit kurzen Transportwegen eingerichtet werden kann. Andere bundeseigene Flachen fur die Errichtung einer Umschlagstelle auf der Sudseite des NOK stehen in der naheren Umgebung der Schleusenanlage nicht zur Verfugung. Zwar ist vorgesehen, so viel Massentransporte wie moglich uber den Wasserweg abzuwickeln, indes wird auf Massentransporte durch LKW-Verkehre nicht ganzlich verzichtet werden konnen (siehe Verkehrskonzept- Planunterlage 5.5). Ein Andienen der Baustelle von der Nordseite des NOK scheidet demgegenuber aus, da einerseits die vorhandene Infrastruktur der Belastung durch den erhoheten Schwerverkehr kaum standhalten wurde und andererseits die Belastung der Anwohner in den Wohngebieten von Kiel-Holtenau durch die Schwerverkehre das zulassige Ma ubersteigen wurde.

Aufgrund dieser Tatsachen steht fur die Planfeststellungsbehorde fest, dass fur die geplante Umschlagstelle Sud auf den bundeseigenen Grundstucken Gemarkung Kiel-Wik, Flur 2, Flurstucke 46/61 und 37/3 zur vorhabenbedingten Andienung der Baustelle keine vernunftigen Alternativen zur Verfugung stehen. Da jeglicher Anschluss der Grundstucke des TdV an das offentliche Straennetz eine Uberquerung des Grundstucks der Einwenderin erfordert, ist ein vollstandiger Verzicht auf die Inanspruchnahme des Grundstucks der Einwenderin nicht moglich.

Die Einwenderin stellt das Bedurfnis des TdV an einer Uberquerung ihres Grundstucks auch nicht grundsatzlich in Abrede. Sie wendet sich mit ihrer Einwendung und den Auerungen im Erorberungstermin auch nicht grundsatzlich gegen eine Nutzung ihres Eigentums. Sie hinterfragt allerdings die Notwendigkeit, warum ihr Grundstuck planungsgema an zwei Stellen

uberquert werden musse. Dies wurde zu einer unverhaltnismaigen Zerstuckelung ihres Grundstucks fuhren.

Dazu hat der TdV ausgefuhrt, fur die ordnungsgemae Durchfuhrung des Vorhabens seien zwei uberquerungsmoglichkeiten notwendig. Nur durch zwei uberquerungsmoglichkeiten lieen sich die Vorteile des vorgesehenen Ringverkehrs voll ausschopfen (Verringerung der Belastung der offentlichen Straen durch Teilung des Schwerlastverkehrs, Vermeidung von Vorstauflachen auf der offentlichen Uferstrae durch mogliche Platzierung von mehreren LKW auf dem Gelande der Umschlagstelle Sud und Vermeidung von Begegnungssituationen der LKW in Kurven oder anderen engeren Stellen). Ware nur eine uberquerungsstelle vorhanden, mussten die LKW auf dem Grundstuck der Umschlagstelle rangieren und drehen. Folglich konnten insgesamt nur sehr wenige LKW gleichzeitig auf dem Grundstuck abgefertigt werden. Ankommende LKW konnten unter Umstanden nicht direkt auf das Gelande auffahren, so dass sich Ruckstaueffekte auf der Uferstrae bilden wurden, was nach der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel unbedingt zu vermeiden ist. Zwar konne auch mit nur einer uberquerung ein Ringverkehr im Gewerbegebiet Kiel-Wik eingerichtet werden, es entstunde aber an bzw. vor der einzigen uberquerungsmoglichkeit auf das Grundstuck des TdV immer ein Nadelohr aus sich begegnenden LKW. Zudem ware diese Situation fur den restlichen Verkehr auf der Uferstrae unubersichtlicher, gerade wenn es zu Ruckstaueffekten auf der Uferstrae kommt. Die vorhabenbedingt vorgesehenen zwei uberquerungsmoglichkeiten seien somit fur einen bestmoglichen und gefahrlosen Ablauf der Massentransporte erforderlich und notwendig.

Diesen Argumenten des TdV schliet sich die Planfeststellungsbehore an. Die Einrichtung eines Ringverkehrs, der auch die Grundstucke des TdV mit einschliet, dient einem sicheren Verkehr wahrend der Durchfuhrung der Baumanahmen, insbesondere im Bereich der Uferstrae. Zudem ermoglicht der Ringverkehr an der Umschlagstelle einen gunstigen Bauablauf, welcher sich letztendlich auch auf die wirtschaftliche Ausfuhrung des Vorhabens auswirkt. Die Planfeststellungsbehore verkennt nicht, dass durch die Schaffung von zwei uberquerungsmoglichkeiten starker in die Rechte der Einwenderin eingegriffen wird. Allerdings uberwiegen die dadurch betroffenen Interessen der Einwenderin nicht die Interessen des TdV an der Einrichtung eines Ringverkehrs auch auf dem Grundstuck der Umschlagstelle. Derzeit ist das Grundstuck der Einwenderin fur den Bahnverkehr gewidmet. Rechtlich gesehen liegt eine in Betrieb befindliche Eisenbahninfrastruktur vor (siehe oben B.III.12.2). Diese gewidmete Nutzung wird durch die Herstellung von zwei statt einer uberquerungsmoglichkeit nicht unermaig benachteiligt. Sofern das Grundstuck der Einwenderin bestimmungsgema zum Eisenbahnverkehr genutzt wird, ist der TdV verpflichtet, Bahnubergange herzustellen, die jederzeit einen bestimmungsgemaen Eisenbahnverkehr ermoglichen. Der Eisenbahnverkehr wird aufgrund der Vorfahrtsregel des § 11 Abs. 3 EBO durch die Existenz zweier Bahnubergange auch nicht gestort. Fur den Bahnverkehr ist es letztlich egal, ob er uber einen oder uber zwei Bahnubergange fahrt. Da eine andere Nutzung des Grundstucks (z.B. Bebauung) durch die eisenbahnrechtliche Widmung derzeit nicht moglich ist, wird die Einwenderin durch die Herstellung von zwei uberwegungen nicht unverhaltnismaig in ihrer Nutzungsmoglichkeit fur das Grundstuck eingeschrankt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehore steht somit fest, dass die Inanspruchnahme des Grundstucks der Einwenderin zur Anbindung der Grundstucke des TdV an das offentliche

Straennetz an den beiden in der Planunterlage 7.1 dargestellten Positionen und Abmessungen zur Durchfuhrung des Vorhabens erforderlich ist. Der TdV benotigt zu einer ordnungsgemaen Abwicklung des Vorhabens zwei berquerungsmoglichkeiten.

Indes stellt sich die Frage, ob der TdV zur Durchfuhrung des Vorhabens das Volleigentum an den beiden berquerungsmoglichkeiten benotigt. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehore nicht der Fall.

Eine Enteignung muss nach den Vorgaben der Rechtsprechung auch verhaltnismaig im engeren Sinn sein. Dies heit, dass die Schwere der zu beeintrachtigenden Eigentumsposition auf das absolut notwendige Ma zu begrenzen ist. So kommt neben dem Entzug des Volleigentums auch eine Enteignung durch die Eintragung von Dienstbarkeiten in Betracht, wenn dies zur Verwirklichung des Vorhabens ausreicht.

Dies ist vorliegend der Fall. Zur Durchfuhrung des Vorhabens ist die Einraumung von Wegerechten und die entsprechende Eintragung ins Grundbuch notwendig, aber auch ausreichend. Die Notwendigkeit zur Nutzung des Grundstucks der Einwenderin besteht darin, einen Anschluss der hinterliegenden Grundstucke des TdV an das ffentliche Straennetz zu erhalten. Dies ist der klassische Inhalt von Wegerechten, die den Berechtigten die (Mit)-nutzung von Grundstucksflachen gestatten. Das Vorhaben lasst sich durch entsprechende Wegerechte vollstandig realisieren. Erforderlich ist die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten im Grundbuch. Durch die Eintragung der Wegerechte im Grundbuch ist gesichert, dass die Wegerechte auch im Fall einer Verauerung des Grundstucks weiterhin Bestand haben und die Verwirklichung des Vorhabens und die spatere Unterhaltung der Kleinen Schleusen gewahrleistet bleiben. Das Eigentum an den fur die berwegung erforderlichen Flachen kann hingegen bei der Einwenderin verbleiben. Sie kann es weiterhin zur widmungsgemaen Durchfuhrung des Eisenbahnbetriebes nutzen. Dieser ist auch nach der Einraumung zweier dinglich gesicherter Wegerechte weiter ungestort moglich, da der Eisenbahnverkehr durch entsprechende Vorschriften mit Vorfahrtsrechten ausgestattet ist.

Demgegenber hat die Einwenderin im Erorterungstermin und im Schreiben vom 10. Februar 2021 eingewandt, dass sie eine Zerstuckelung des Grundstucks durch das Einraumen zweier Wegerechte nicht als verhaltnismaig ansehe. Die Inanspruchnahme des Grundstucks mit zwei berquerungsmoglichkeiten, welche zunachst fur die Abwicklung der Baustelle genutzt, spater jedoch auch dauerhaft fur die Unterhaltung aufrecht erhalten bleiben sollen, fuhre zu einer dauerhaften Zerstuckelung ihres Grundstucks, mit der Folge, dass das Restgrundstuck auf Dauer nicht mehr zweckmaig benutzt werden konne. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die sich auf dem Grundstuck befindliche Gleisanlage seit langem nicht mehr genutzt wurde und eine Reaktivierung der Bahnstrecke zweifelhaft sei, sei eher zu erwarten, dass die Bahnstrecke stillgelegt werde und sich somit fur das Grundstuck erheblich verbesserte Nutzungsmoglichkeiten verbunden mit entsprechenden Verkehrswertsteigerung ergeben wurden. Sollte die Bahnstrecke dauerhaft stillgelegt werden, bliebe nach Umsetzung der im Planfeststellungsbeschluss geregelten Manahmen nur noch ein durch Verkehrsflachen zerschnittenes Grundstuck, das eine anderweitige bauliche Nutzung ausschliee. Dies sei eine Dauerbelastung des Grundstucks, die im Ergebnis zu einer „kalten Enteignung“ der Grundstucksflachen fuhre, da eine anderweitige Nutzung faktisch unmoglich werde. Vom Eigentum verbleibe

aufgrund der Dauerbelastung lediglich eine „leere Hulle“. Aus diesen Grunden sieht es die Eigentumerin als weniger belastend an, wenn der TdV verpflichtet wurde, das gesamte Grundstuck in sein Eigentum zu ubernehmen.

Die Einwendung wird zuruckgewiesen.

Zur Beurteilung der Frage, welches das mildeste Mittel einer Eigentumsbeeintrachtigung ist, ist auf die zum Zeitpunkt des Beschlusses vorliegende Tatsachen- und Rechtsgrundlage abzustellen. Derzeit handelt es sich bei dem Grundstuck der Einwenderin um eine gewidmete Eisenbahnstrecke. Eine Bebauung des Grundstucks ist daher derzeit ausgeschlossen. Eventuelle Wertverluste durch den Verlust einer hypothetischen Bebaubarkeit konnen der Beurteilung der Zulassigkeit einer Enteignung im Planfeststellungsbeschluss nicht zugrunde gelegt werden.

Fur das Vorhaben ist lediglich das Einraumen zweier dinglicher Wegerechte erforderlich. Das gesamte Grundstuck der Einwenderin wird fur das Vorhaben nicht benotigt. Da es sich bei dem Grundstuck der Einwenderin um eine gewidmete Bahnstrecke handelt, werden die Interessen der Einwenderin durch die zwei Wegerechte auch nicht unzulassig benachteiligt, da der Betrieb der Eisenbahninfrastruktur durch entsprechende Vorfahrtsrechte fur die Eisenbahn nicht ubergeburlich beeintrachtigt wird. Die Einwenderin kann das Grundstuck auch mit zwei dinglich gesicherten Wegerechten weiterhin bestimmungsgema nutzen.

Sofern die Einwenderin fordert, dass der TdV verpflichtet werden solle, das Eigentum an dem gesamten Grundstuck zu ubernehmen, ist festzuhalten, dass die Entscheidung uber einen solchen Ubernahmeanspruch nicht im Planfeststellungsbeschluss zu treffen ist, sondern dem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten ist (Friebecke, § 44 Rn. 7, BVerwG NVwZ 2004, 1358, 1359). Gema § 9 Abs. 1 des Gesetzes uber die Enteignung von Grundeigentum Schleswig-Holstein kann der Eigentumer bei einer Teilinanspruchnahme seines Grundstucks verlangen, dass der Unternehmer das Ganze gegen Entschadigung ubernimmt, wenn das Grundstuck durch die Abtretung so zerstuckelt werden wurde, dass das Restgrundstuck nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmaig benutzt werden kann.

Ob diese Voraussetzungen im Enteignungsverfahren vorliegen, ist fraglich. Sollte die Eisenbahnstrecke zu diesem Zeitpunkt jedoch freigestellt und entwidmet worden sein, ist die „zweckmaige Nutzung des Restgrundstucks nach seiner bisherigen Bestimmung“ moglicherweise anders zu beurteilen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Grundstuck der Einwenderin durch die zwei Wegerechte „zerstuckelt“ wird. Ob in diesem Fall ein Ubernahmeanspruch des gesamten Grundstucks durch den TdV gema § 9 Abs. 1 EnteignG besteht, obliegt der Entscheidung der Enteignungsbehorde.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses stellt die Eintragung zweier dinglicher Wegerechte folglich das mildeste Mittel dar. Fur die Durchfuhrung des Vorhabens (Ersatzneubau der Kleinen Schleusen und Anpassung der Vorhafen) sowie die spatere Unterhaltung ist somit die Enteignung zweier dinglich gesicherter Wegerechte, lastend auf dem Grundstuck Grundbuch Kiel-Wik, Flur 2, Flurstuck 37/17, in den in der Planunterlage 7.1 dargestellten Ausmaen erforderlich und notwendig, aber auch ausreichend.

Mit den Wegerechten verbunden ist die Berechtigung des TdV, in das Grundstück der Einwenderin einzugreifen, um die schwerlastfahigen uberwegungen auf seine Kosten herzustellen. Zu der Art und Weise der Gestaltung der uberwegungen siehe auch Abschnitt B.III.12.2.

Somit bleibt festzustellen, dass fur den Fall, dass keine Einigung zwischen der Einwenderin und dem TdV uber die Nutzung des Grundstucks zustande kommt, die Enteignung zweier dinglich gesicherter Wegerechte zur uberfahrt uber das Grundstück der Einwenderin zur Anbindung der Grundstucke des TdV an das offentliche Straennetz gema § 44 Abs. 1 WaStrG zulassig ist. Die entsprechende Entschadigung ist im Rahmen des Enteignungsverfahrens festzulegen.

18. Beweissicherung

18.1 Beweissicherung Eigentum privater Dritter

Durch die Umsetzung des Vorhabens durfen keine Schaden an fremden Eigentum entstehen. Bei einem derartigen Vorhaben mit unterschiedlichen zum Einsatz kommenden Bauverfahren kann indes nicht vollig ausgeschlossen werden, dass es zu schadensrelevanten Auswirkungen auf benachbarte bauliche Anlagen und die Umgebung kommen kann. Zur Realisierung dieses Vorhabens sind erschutterungsintensive Bauverfahren erforderlich. So werden die Spundwande mittels Rammhammer und Ruttler eingebracht, Abbrucharbeiten erfolgen mit Baggern/Stemmhammern, Abbruchgreifern/-zangen oder Hydraulikmeieln und die Baugrubenbohrpfahlwanden und Verankerungen erfolgen durch Bohrarbeiten mit diversen Bohrgeraten und Betonpumpen.

Der TdV ist verpflichtet, Manahmen zu ergreifen, die einen Schadenseintritt verhindern. Sollte es aus Grunden, die nicht vorhersehbar waren und die nicht vermieden werden konnten, dennoch zu Beeintrachtigungen oder Schaden kommen, sind diese Schaden den Betroffenen zu ersetzen. Um eventuell auftretende Veranderungen und Schaden aus bautechnischer Sicht im Hinblick auf den Bauzustand von Gebauden und Anlagen spater besser erkennen und regulieren zu konnen, ist vom Vorhabentrager eine vorsorgliche Beweissicherung geplant. Der TdV hat mit der Planunterlage 5.6 ein Konzept zu einer projektbegleitenden Beweissicherung vorgelegt. Die dort vorgeschlagenen Manahmen zur Beweissicherung sind dem TdV durch die Anordnungen unter A.II.12 verbindlich auferlegt. Die angeordnete Beweissicherung dient der Erleichterung des Nachweises von Schaden, die durch die Baumanahme moglicherweise entstehen konnen, und damit dem Schutz von Anspruchen Dritten. Zugleich schutzt die Beweissicherung den TdV vor unberechtigten Forderungen. Die Datensicherung dient daruber hinaus der fruhzeitigen Erkennung von Schaden und ermoglicht ein rechtzeitiges Eingreifen von Manahmen zur Schadensverhutung bzw. Schadensminimierung. Durch das angeordnete Beweissicherungsverfahren ist auch sichergestellt, dass den Betroffenen bei entgegen der Prognose eintretenden Schaden kein Rechtsnachteil entsteht (BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2009, UPR, 345, Rn. 20 - juris; VGH Munchen, Urteil vom 24. Januar 2011, Az. 22 A 09.40045, Rn. 147 – juris). Zur Festlegung des Umfangs der vorsorglichen Beweissicherung wurden eine Risikobewertung und ein entsprechendes Konzept erstellt (Planunterlage 5.6). Die Beweissicherung ist fur alle Bauwerke Dritter bzw. denkmalgeschutzte Gebaude im Ein-

flussbereich der Baumanahme angeordnet. Der Einflussbereich der Baumanahme wurde durch die gutachterliche Stellungnahme der Bundesanstalt fur Wasserbau ermittelt. Das Gutachten der BAW legt dar, dass in einem Radius von groer 37 m Schaden an Bauwerken ausgeschlossen werden konnen. Bezuglich der Einwirkungen von Erschutterungen auf den Menschen sind Auswirkungen ab einem Radius von groer 115 m um den Bauvorhabenbereich ausgeschlossen.

Auch wenn nach den gutachterlichen Feststellungen Gebaudeschaden in einem groeren Abstand als 37 m durch die vorhabenbedingten Bauarbeiten nicht zu erwarten sind, hat der TdV sich dahingehend festgelegt, den Radius der Beweissicherung auch fur Gebaude auf 115 m durchzufuhren. Innerhalb des 115 m befindlichen Einwirkbereich befinden sich Wohnbauten auf der Kanalstrae Kiel –Holtenau (Nrn. 37 bis 50), sowie das Burogebaude der Lotsenbruderschaft auf der nordlichen Schleuseninsel und die Gebaude G 2 bis G 9 an der Sudseite des Kanals. Bei allen ubrigen Gebauden im Einwirkbereich handelt es sich um verwaltungseigene Bauten des Vorhabentragers, welche ebenfalls vorsorglich zur Abwehr eigener Schaden beweisgesichert werden. Zudem werden die denkmalgeschutzten Gebaude auf der Schleuseninsel explizit beweisgesichert, um Beeintrachtigungen fruhzeitig zu erkennen und Schaden zu vermeiden.

Die Beweissicherung gegenuber betroffenen Dritten hat wie folgt zu erfolgen:

- Begehung und Dokumentation des Bauzustandes von Gebauden und Anlagen Dritter vor und nach Abschluss der Bautatigkeiten in Abstimmung mit den betroffenen Eigentumern.
- Auf Antrag der betroffenen Eigentumer sind baubegleitende Erschutterungsmessungen durchzufuhren.

Bei den denkmalgeschutzten Gebauden sowie anlassbezogen bei Gebauden Dritter hat der TdV zusatzlich folgende Manahmen durchzufuhren.

- Vermessungsarbeiten an den betreffenden Bauwerken vor und nach Abschluss der Bautatigkeiten
- Herstellung und uberwachung von Hohenmarken vor, wahrend und nach Abschluss der Bautatigkeiten

Einwendungen gegen das vorgesehene und in Anordnung A.II.12 festgesetzte vorsorgliche Beweissicherungskonzept wurden nicht erhoben.

18.2 Beweissicherung Grundwasser

Durch die Baumanahmen und die zum Teil erforderlich werdenden Wasserhaltungsmanahmen und Grundwasserabsenkungen kann es zu Auswirkungen auf die Hydrogeologie kommen. In dem den Planunterlagen beiliegenden Gutachten der BAW (Planunterlage 5.2) wurden Prognosen anhand der damals vorliegenden Erkenntnisse getroffen. Es wurde darauf

hingewiesen, dass eine Fortschreibung des Gutachtens anhand der bei weiteren Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse vorzunehmen sei. Zwischenzeitlich wurde der Baugrund weiter untersucht und im Oktober 2019 Pumpversuche durchgefuhrt um die hydrogeologischen Wirkungszusammenhange im Untersuchungsgebiet zu erfassen. Um die groraumigen Auswirkungen der Grundwasserhaltung – vor allem hinsichtlich des Altlastengebiets in Kiel-Wik – bewerten zu konnen, wurde ein bestehendes Grundwassermodell fortgeschrieben. Hierbei wurde die Modellgeometrie an die Ergebnisse der aktuellen Baugrunderkundung angepasst und es wurden den grundwasserfuhrenden Schichten die hydraulischen Durchlassigkeitsbeiwerte zugewiesen, die durch die analytische Auswertung der Pumpversuche gewonnen werden konnten. Die Simulationen der Grundwasserhaltung mit diesem optimierten Modellansatz bestatigen die bisher erzielten Modellergebnisse, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Auswirkungen der geplanten Grundwasserhaltung auf die Grundwasser-Verhaltnisse im Altlastengebiet Kiel-Wik als vernachlassigbar eingestuft werden konnen. Gleichwohl hat die BAW bei der Durchfuhrung des Vorhabens sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Beweissicherung empfohlen, um die tatsachlichen Auswirkungen der Bauarbeiten beobachten und ggf. reagieren zu konnen. Die entsprechenden Empfehlungen wurden unter A.II.12.3 verbindlich angeordnet, so dass sichergestellt ist, dass die Auswirkungen des Vorhabens beobachtet und Schaden verhindert werden konnen. Sollten sich wider Erwarten negative Auswirkungen auf das Grundwasser und oder das Altlastengebiet ergeben, hat der TdV alle Manahmen zu ergreifen, weitere negative Auswirkungen zu vermeiden und ggf. entstandene Schaden zu ersetzen.

Der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel (E 023) wurde durch Anordnungen unter A.II.12.3 entsprochen.

18.3 Beweissicherung Strae

Die Landeshauptstadt Kiel (E 023) fordert im Bereich des sudlich des Kanals vorgesehenen Ringverkehrs eine Beweissicherung derjenigen Straen, die vom zusatzlichen LKW- und Schwerlastverkehr betroffenen sind. Ggf. mussten erzeugte Schaden behoben werden.

Dieser Forderung wird stattgegeben. Eine entsprechende Beweissicherung ist unter A.II.12.4 angeordnet.

19. Entschadigungsverfahren

Gema 14 b WaStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 VwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehorde ber die Einwendungen, ber die bei der Erorterung vor der Anhorungsbehorde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem TdV Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen un-
tunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschadigung in Geld wobei die Regelung einer Entschadigung dem Entschadigungsverfah-

ren vorbehalten bleibt. Sofern eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten.

Vorliegend wurden dem TdV eine Reihe von Schutzmaßnahmen auferlegt, die eine nachteilige Wirkung auf Rechte anderer oder nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit verhindern sollen. Dies betrifft insbesondere Auflagen mit der Vorgabe besonders immissionsarme Geräte und Bauverfahren zu verwenden, als auch solche, die zum Schutz der Nachbarschaft konkrete Zeitvorgaben enthalten sowie alle zum Schutz der Umwelt und Natur angeordneten Vermeidungsmaßnahmen. Gleichwohl ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ganzlich auszuschließen, dass es vorhabenbedingt zu Schaden an Grundstucken und Gebauden kommen kann. Zur Identifizierung und Zuordnung solcher Schaden ist dem TdV ein umfassendes Beweissicherungsverfahren auferlegt, sodass Schaden, die durch die Umsetzung des Vorhabens auftreten, entweder durch entsprechende Maßnahmen verhindert, in jedem Fall aber entschadigt werden. Zudem sind Entschadigungen fur Larmbetroffene dann denkbar, wenn es dem TdV nicht möglich ist, die Larmimmissionen durch aktive oder passive Larmschutzmaßnahmen auf ein ertragliches Ma zu senken.

Gema § 14b Nr. 2 WaStrG ist die Regelung der konkreten Entschadigungszahlung, vor allem der Entschadigung der Hohe nach, dem Entschadigungsverfahren nach den §§ 36 ff. WaStrG vorbehalten. Im Planfeststellungsbeschluss kann danach lediglich ein Anspruch dem Grunde nach festgestellt werden. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehore zunachst nur dem Grunde nach kommt dann in Betracht, wenn die (moglichen) Schaden im Einzelnen noch nicht hinreichend uberschaubar und bezifferbar sind (vgl. VGH Munchen DVBl. 1990, 121; VGH Mannheim NVwZ-RR 1990, 1227). Dies ist vorliegend der Fall. Ob uberhaupt und in welchem Umfang Schaden etwa an baulichen Anlagen durch Baumanahmen eintreten, wird der TdV in Rahmen der durchzufuhrenden Beweissicherung ermitteln. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ist also nicht absehbar, ob Schaden bzw. was fur Schaden eintreten werden. Dementsprechend erfolgt die Feststellung des Ausgleichs eventueller Entschadigungen in diesem Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt nur dem Grunde nach. Die Anordnung weiterer Schutzauflagen bzw. die Einleitung eines Entschadigungsverfahrens wurden unter A.V. ausdrucklich vorbehalten.

Schutz- oder Entschadigungsanspruche konnen unter bestimmten Umstanden aber auch noch nach der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt werden. § 75 Abs. 2 VwVfG bestimmt insoweit, dass in dem Fall, dass nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens auf das Recht eines Anderen erst nach der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses auftreten, der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen kann, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Diese sind dem TdV durch Beschluss der Planfeststellungsbehore aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschadigung in Geld. Die angeordnete Beweissicherung wird in solchen Fallen die Herstellung des Kausalzusammenhangs sichern helfen.

20. Gesamt abwagung

Das beantragte Vorhaben in Gestalt dieses Beschlusses ist nach Abwagung aller fur und gegen das Vorhaben sprechenden Belange zulassig. Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Planfeststellung zwingend zu versagen ist, liegen nicht vor (§ 14b Abs. 1 Nr. 6 WaStrG). Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die Eingriffe des mit dieser Planfeststellung genehmigten Vorhabens in offentliche Belange sowie in private Rechtspositionen und rechtlich geschutzte Interessen sind gerechtfertigt und zulassig.

Eine Beeintrachtung dieser offentlichen Interessen und privaten Rechtspositionen erfolgt zunachst dadurch, dass mit der Durchfuhrung des Vorhabens Eingriffe in schutzenswerte Guter verbunden sind. Die Belange des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft sowie die Betroffenen durch die Inanspruchnahme von Grundstucken und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insbesondere durch den Baularm sind indes nicht von einem derartigen Gewicht, dass sie der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen. Soweit die Eingriffe in den Naturhaushalt unvermeidbar sind, werden sie durch die in diesem Beschluss enthaltenen Auflagen sowie die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgefuhrten Manahmen auf das notwendige Minimum reduziert und ansonsten kompensiert. Die daruber hinaus zu erwartenden Eingriffe sind unvermeidbar und bei der Abwagung mit den Vorteilen des Bauvorhabens fur das Allgemeinwohl als weniger gewichtig anzusehen. Auch wurden die Beeintrachtigungen anderer Belange und Interessen durch umfangreiche Schutzvorkehrungen auf ein Mindestma reduziert. Den verbleibenden Eingriffen und Beeintrachtigungen stehen die erheblichen positiven Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Gemeinwohl gegenuber. Durch den Ersatzneubau der Kleinen Schleusen in Kiel-Holtenau kann die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs wieder auf das bestimmungsgemae Ma (Abwicklung des Verkehrs uber vier Schleusenammern) gebracht werden. Verzogerungen und gefahrliche Aufstausituationen konnen vermindert werden. Zudem ermoglicht der Wiederbetrieb der Kleinen Schleusen die dringende Grundinstandsetzung der Groen Schleusen, da auch bei einer langerfristigen Sperrung einer Schleusenammer der groen Schleuse ca. 75 % der Verkehre durch die Kleinen Schleusen abgewickelt und die wenigen groeren Schiffe durch die verbleibende Schleusenammer der Groen Schleuse geschleust werden konnen. Der Ersatzneubau der Kleinen Schleusen und die Ausbaggerung der Vorhafen dienen somit dem Wohl der Allgemeinheit, da hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und die Leistungsfahigkeit der Bundeswasserstrae NOK und mithin der energiesparende, kostengunstige und gerauscharme Warentransport deutlich gesteigert werden.

Somit steht fur die Planfeststellungsbehore fest, dass der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses unter Einbeziehung und Abwagung aller fur und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente vernunftigerweise geboten ist. Die Eingriffe bzw. Beeintrachtigungen des mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Ausbaggerens in offentliche Belange sowie private Rechtspositionen und rechtlich geschutzte Interessen sind zulassig und gerechtfertigt.

21. Begrundung der Anordnungen

Die unter Abschn. A.III. getroffenen Anordnungen sind durch das Vorhaben bedingt und im ffentlichen Interesse erforderlich (§ 74 Abs. 2 VwVfG). Sie sind von Amts wegen angeordnet und dienen dem Ausgleich oder der Verhutung von Beeintrachtigungen, des Wohls der Allgemeinheit und dem Schutz von Rechten anderer. Hierbei wurde zum Teil den Anregungen bzw. Forderungen der beteiligten Behrdern und Einwendungsfuhren Rechnung getragen. Hinsichtlich der konkreten Begrundung fur die einzelnen Anordnungen wird erganzend auf die jeweils betroffenen Einzelthemen in Teil B.III. „Materiellrechtliche Wurdigung verwiesen.“ Die nach den einschlagigen Rechtsvorschriften fur den TdV darber hinaus unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss grundsatzlich nicht ausdrucklich aufgenommen worden.

Zu den Anordnungen unter A.II. 1 (Allgemeines)

Durch diese Anordnungen wird klargestellt und festgeschrieben, dass der TdV die Nebenbestimmungen und Zusagen auf seine Kosten zu erfullen hat.

Zu den Anordnungen unter A.II. 2 (Baumanahmen)

Zu 2.1

Mit dieser Anordnung wird sichergestellt, dass die ffentlichkeit und die Planfeststellungsbehrde ber Baubeginn und Ende sowie den Stand der Baumanahmen und etwaige damit einhergehende Beeintrachtigungen informiert werden.

Zu 2.2

Die Anordnung sichert den Ablauf der Bauarbeiten nach den gesetzlichen Vorgaben, einschlagigen Regelwerken der Technik und den geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen. Zudem wird mit dieser Anordnung gewahrleistet, dass schadliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belastungen fur die Allgemeinheit und die mit der Durchfuhrung der Baumanahmen befassten Personen nicht in einem starke- ren Mae hervorgerufen werden, als es die einschlagigen gesetzlichen und technischen Regelungen vorsehen.

Zu 2.3

Die Anordnung dient dazu, dass der TdV in dem Fall, in dem er sich Dritter zur Erfullung der Manahmen aus diesem Planfeststellungsbeschluss bedient, sicherzustellen hat, dass auch die Dritten die Magaben aus diesem Beschluss einhalten. Es wird damit noch einmal ausdrucklich klargestellt, dass Verpflichteter aus diesem Planfeststellungsbeschluss der TdV bleibt, auch wenn nicht er selbst, sondern von ihm Beauftragte handeln.

Zu 2.4

Die Anordnung verpflichtet den TdV nochmals ausdrucklich, auch beim Abbruch von Bauteilen und bei der Entsorgung von Baustoffen, die einschlagigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Zu den Anordnungen unter A. II. 3 (Denkmalschutz)

Zu 3.1

Mit den Anordnungen ist den Stellungnahmen der zustandigen Behorden gefolgt worden. Sie dienen dem Schutz moglicher Kultur- oder sonstiger Sachguter. Die Anordnung stellt sicher, dass im Fall des Auffindens von Kultur- und sonstigen Sachgutern diese durch die zustandigen Behorden gesichert werden konnen.

Zu 3.2 – 3.4

Durch die Anordnungen wird sichergestellt, dass die denkmalgeschutzten Bauwerke und Kulturguter der Kleinen Schleusen wahrend des Vorhabens geschutzt und erhalten bleiben und dass die neu gestalteten Schleusen in ihrer Kubatur so nah wie moglich dem historischen Vorbild kommen soll, um das denkmalgeschutzte Gesamtbild der Schleusenanlage Kiel-Holtenau moglichst wenig zu beeintrachtigen.

Zu den Anordnungen unter A. II.4 (Kampfmittel)

Hiermit wird sichergestellt, dass sich im Vorhabengebiet befindliche Kampfmittel rechtzeitig vor Baubeginn geborgen werden konnen.

Zu den Anordnungen unter A.II.5. (Kompensationsmanahmen)

Die Anordnungen unter A.II.3 ergehen samtlich unter der Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und der Belange Dritter.

Zu 5.1.1.

Die Anordnung dient der Einhaltung und Umsetzung der Manahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen sind. Es sind zahlreiche Vermeidungs- und Schutzmanahmen in den Unterlagen vorgesehen, deren formliche Auferlegung in vielen Einwendungen gefordert wurde. Mit dieser Anordnung soll herausgestellt werden, dass der LBP und weitere Fachbeitrage ebenso verbindliche Teile der Planunterlagen sind wie die technische Vorhabenbeschreibung.

Zu 5.1.2 bis 5.1.4

Die Pflicht des Vorhabentragers zur Unterhaltung und Sicherung von Kompensationsmanahmen ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG. Danach ist auch der Zeitraum, in dem die Unterhaltung stattzufinden hat, von der Planfeststellungsbehorde festzusetzen. Durch die Anordnung wird dem Erfordernis Rechnung getragen, dass die dauerhafte Sicherung des Kompensationszwecks so lange zu den Voraussetzungen einer Kompensationsmanahme zahlt, wie der Eingriff als Ursache der auszugleichenden Beeintrachtigung besteht (vgl. Urteil des VGH Kassel vom 28. Juni 2005, Az.: 12 A 8/05). Die Anordnung einer Pflegezeit von 25 Jahren entspricht dem zu diesem Themenkomplex in der Literatur zum BNatSchG vertretenen Generationsprinzip.

Zu 5.2 Kompensationsmanahme „Bookniseck“

Durch die Anordnungen unter 5.2. wird sichergestellt, dass eine einheitliche Vorgehensweise und Umsetzung der Kompensationsmanahme zusammen mit den im Planfeststellungsbeschluss der GDWS Auenstelle Nord vom 4. Dezember 2013 zum Ausbau der NOK-Oststrecke zwischen Weiche Konigsforde und Schwartenbek (Kanal-km 79,9 - 92,1) getroffenen Anordnungen gewahrleistet ist.

Mit dieser sowie den weiteren konkretisierenden Anordnungen zur Ausfuhrung der Kompensationsmanahme unter 5.2 wird den Stellungnahmen des MELUND (E 025), der Landeshauptstadt Kiel (E 023) sowie dem Amt Schlei-Ostsee (E 012) Rechnung getragen.

Zu den Anordnungen unter A.II.6 (Umweltschutz)

Zu 6.1.

Durch die Anordnung der Begleitung des Vorhabens durch eine Umweltbaubegleitung wird sichergestellt, dass die Umsetzung entsprechend der Vorgaben des LBP, der UVS, dem Fachbeitrag Artenschutz sowie den Vorgaben dieses Beschlusses erfolgt. Den Umweltbehörden sind regelmaig Berichte und Protokolle vorzulegen, damit diese ihrer Aufsichtsfunktion nachgehen konnen.

Zu 6.1.2

Durch diese Anordnung wird sichergestellt, dass lichtbedingte Storungen der Fauna auch wahrend der Bauphase moglichst vermieden werden. Mit dieser Anordnung wird der Stellungnahme des MELUND (E 025) entsprochen.

Zu 6.2.1 und 6.2.2. (Artenschutz Brutvogel und Fledermause)

Durch die Anordnung der Bauzeitbeschrankungen wird sichergestellt, dass Beeintrachtigungen von Brutvogeln und Fledermausen verhindert bzw. so weit wie moglich vermieden und somit die Verbotstatbestande des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfullt werden. Fur eventuelle Ausnahmen von den Bauzeitbeschrankungen werden enge Voraussetzungen festgelegt, welche den Eintritt der entsprechenden Verbotstatbestande sicher verhindern sollen. Damit wird den Forderungen des MELUND (E 025) Rechnung getragen.

Zu 6.2.3 Artenschutz marine Sauger

Durch die Anordnungen unter 6.2.3 wird sichergestellt, dass marine Sauger nicht durch das Vorhaben unzulassig beeintrachtigt werden. Es werden konkrete Vorgaben gemacht, die ein Eintreten der Verbotstatbestande des § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern sollen. Mit den Anordnungen wird den Stellungnahmen des MELUND (E 025) und der Landeshauptstadt Kiel (E 023) entsprochen.

Anordnungen zu A.II.7 Immissionsschutz

Zu 7.1 (Allgemein)

Mit diesen Anordnungen wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sichergestellt, womit zahlreichen Forderungen nachgekommen wird. Hierdurch soll gewahrleistet werden, dass Beeintrachtigungen durch Immissionen weitestgehend gering gehalten werden.

Zu 7.2 (Larmschutz)

Die Anordnung der einzuhaltenden Richtwerte berucksichtigt die in Kiel-Holtenau und Kiel-Wik bestehende Vorbelastung durch Larm, insbesondere Verkehrslarm. Die Vorbelastung ist hoher als die nach der AVV Baularm fur reine Wohngebiete anzuwendenden Richtwerte. Die Einhaltung der entsprechenden Richtwerte der AVV Baularm kann daher vom TdV nicht gefordert werden. Somit wird fur die Gebiete in Kiel- Holtenau, in denen Wohnen stattfindet, die Zumutbarkeitsschwelle entsprechend der Richtwerte der AVV Baularm fur „Mischgebiete“ angeordnet.

Die weiteren Anordnungen in 7.2 dienen dem Larmschutz der Anwohner im Umfeld der Baumanahmen. Baubedingt wird es zu erheblichen Larmbelastungen kommen. Durch das angeordnete umfassende Larmschutzkonzept wird den Belangen der Anwohner Rechnung getragen. Die Arbeitszeit ist beschrankt worden. Nacht- und Wochenendarbeit ist nur in Ausnahmefallen gestattet, in denen es aus zwingenden technischen oder bauablaufbedingten Grunden erforderlich ist, ein fortlaufendes Arbeiten zu gewahrleisten (z. B. zur Herstellung der Unterwasserbetonsohlen und die Sandverfullung der Fangedamme). Besonders larmintensive Arbeiten durfen nur werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgefuhrt werden. Im ubrigen hat der TdV vor Baubeginn eine konkrete Begutachtung der zu erwartenden Larmimmissionen anhand der konkreten Bauabläufe und eingesetzten Gerate vorzulegen. Auf Grundlage dieser Gutachten kann dann konkret uber Entschadigung und weitere Larmschutzmanahmen entschieden werden. In A.II.7.2.5 ist daher ein ausdrucklicher Entscheidungsvorbehalt aufgenommen worden.

Zu 7.3 (Erschutterungen)

Hiermit wird sichergestellt, dass Beeintrachtigungen durch Erschutterungen vermieden bzw. reduziert werden. Die ausfuhrlichen Vorgaben resultieren aus den Gutachten der BAW. Die Anordnungen in Bezug auf die von den Erschutterungen betroffenen Anwohner dienen der Verminderung der Beeintrachtung.

Zu 7.4 (Staub)

Mit dieser Anordnung wird sichergestellt, dass Beeintrachtigungen durch Staub vermieden werden.

Zu 7.5 Lichtemissionen

Mit dieser Anordnung wird sichergestellt, dass Beeintrachtigungen durch Licht vermieden werden.

Zu den Anordnungen unter A.II.8. (Bodenmanagement)

Die Anordnungen sichern die ordnungsgemae Durchfuhrung der Baumanahme im Hinblick auf die bodenrechtlichen Vorschriften. Mit den Anordnungen wird der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel (E 023) entsprochen.

Zu den Anordnungen unter A.II.9 (Wasserschutz)

Zu 9.1

Mit den Anordnungen unter 9.1 werden dem TdV genaue Vorgaben zur Durchfuhrung der Anpassung der Vorhafen gemacht. Mit diesen Anordnungen wird den Stellungnahmen des MELUND (E 025) und der Landeshauptstadt Kiel (E 023) weitestgehend entsprochen. Es wird sichergestellt, dass die Auswirkungen der Unterwasserbaggerungen so gering wie moglich sind.

Zu 9.2. und 9.3

Mit den Anordnungen unter 9.2. und 9.3 wird der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel (E 023) entsprochen.

Zu den Anordnungen unter A.II.10 Gebaude und Grundstucke

Mit den Anordnungen unter 10. werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen der TdV fremdes Eigentum fur die Durchfuhrung des Vorhabens in Anspruch nehmen darf.

Zu den Anordnungen unter A.II.11 (Infrastruktur)

Zu 11.1 Straen und Wege

Mit den Anordnungen unter 11.1 wird der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel (E 023) Rechnung getragen. Die Anordnungen soll sicherstellen, dass die Linksabbiegespur des Verkehrsknotenpunktes Prinz-Heinrich-Strae/Schleusenstrae durch den zusatzlichen LKW-Verkehr nicht weiter belastet wird und es nicht zu verkehrsgefahrdenden Ruckstauwirkungen kommt.

Zu 11.2 (Infrastruktur Eisenbahn Uferstrae)

Mit den Anordnungen unter 11.2. wird den Stellungnahmen der Landesbahnverwaltung sowie der Betreiberin der Eisenbahninfrastruktur auf der Uferstrae entsprochen. Daruber hinaus werden dem TdV auch fur den Fall Vorgaben gemacht, dass die Eisenbahninfrastruktur vor oder wahrend der Baumanahme stillgelegt bzw. freigestellt wird.

Zu den Anordnungen unter A.II.13 Beweissicherung

Die Anordnungen zur Beweissicherung stellen sicher, dass vor, wahrend und nach Durchfuhrung der Baumanahmen Untersuchungen und Dokumentationen von Gebauden und Grundstucken, Rohrleitungen sowie von Straen und Wegen erfolgen. Zudem ist ein Grundwassermonitoring angeordnet. Die Anordnungen dienen dem Schutz der Belange Dritter. Durch die Anordnungen ist gewahrleistet, dass der TdV vorhabenbedingte Beeintrachtigungen oder Schaden erkennen und vermeiden kann und dass er eingetretene Schaden behebt bzw. entschadigt. Gleichzeitig wird der TdV vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme bewahrt. Zudem wurde mit den Anordnungen Einwendungen und Stellungnahmen Rechnung getragen.

22. Begründung der Entscheidungsvorbehalte unter A.V.

Zu 1. und 2.

Die Vorbehalte beziehen sich auf nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens. Durch sie kann nachträglich eintretenden, unerwarteten Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung getragen werden.

Zu 3.

Dieser Vorbehalt stellt für die dort genannten Fälle eine nachträgliche und damit abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde sicher.

Zu 4.

Der Vorbehalt beruht auf der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG und dient der abschließenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde für den Fall, dass sich der TdV mit den zuständigen Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen, Leitungsbetreibern oder privaten Betroffenen nicht einigt.

23. Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit

Auf Antrag des Vorhabenträgers vom 29. Juli 2019 sowie aus öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet. Sowohl das öffentliche Interesse als auch das Interesse des TdV an der sofortigen Vollziehbarkeit des Vorhabens überwiegen das mögliche Interesse Einzelner, von der Realisierung dieser Maßnahmen verschont zu bleiben, bis über ein mögliches Rechtsmittel abschließend entschieden ist.

Der Ersatzneubau der Kleinen Schleuse ist aus den unter B.III.2 genannten Gründen erforderlich und geeignet, langfristig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem NOK zu gewährleisten. Mit den Kammern der Kleinen Schleuse können rund 75 % der vorhandenen Schifffahrt auf dem NOK abgewickelt werden. Dies wird neben dem Regelbetrieb auch vor allem dann von enormer Wichtigkeit sein, wenn jeweils eine Kammer der Großen Schleuse grundinstandgesetzt werden wird.

Neben diesem generell bestehenden öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens an sich besteht zudem ein besonderes öffentliches Interesse an einem alsbaldigen Beginn der Durchführung der Maßnahmen. Dieses besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist darin begründet, dass der Zustand der Großen Schleuse altersbedingt anfällig für technische Ausfälle ist. Die Große Schleuse wurde 1914 in Betrieb genommen und ist seither ununterbrochen in Betrieb. Die Standsicherheit der Kammerwände ist nur noch mit großem Aufwand rechnerisch nachzuweisen. Die Bauwerksprüfungen testieren den Kammern und Häuptionen die Zustandsnote 4 welches die schlechteste Zustandsbewertung ist. Es steht somit fest, dass auch die Großen Schleusen dringend grundinstandgesetzt werden müssen. Seit dem sicherheitsbedingten Ausfall der Kleinen Schleuse wird der gesamte durchgehende Schiffsverkehr des NOK durch die Große Schleuse abgewickelt, welches zu einer stärkeren Inanspruchnahme und damit zu einem schnelleren Verschleiß der ausfallgefährdeten alten

Technik fuhrt. Reparaturarbeiten fuhren regelmaig zur Sperrung einer Schleusenammern der Groen Schleusen, so dass der gesamten Schifffahrt in diesem Fall nur noch eine Schleusenammern in Kiel- Holtenau zur Verfugung steht. Dies fuhrt zu erheblichen Beeintrachtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf dem NOK aber auch zu Beeintrachtigungen in der Abwicklung der internationalen Warenverkehre. Dieselbe Situation tritt ein, wenn eine Schleusenammern der Groen Schleuse von einer Schiffshavarie betroffen ist. Wenn beide Kammern der Groen Schleuse von Ausfallen betroffen sind, muss der Schiffsverkehr auf dem NOK ganz eingestellt werden.

Von daher ist es von enormer Wichtigkeit, die Kleinen Schleusen schnellstmoglich in Betrieb nehmen zu konnen, um dadurch zu einer Entlastung der altersbedingt anfalligen Technik der Groen Schleusen beizutragen und den Verkehr auf dem NOK auch bei einem technisch oder havariebedingten Ausfall einer Groen Schleusenammern grotenteils aufrecht erhalten zu konnen. Die Bauzeit fur den Ersatzneubau der Kleinen Schleuse wird mit insgesamt rund 8 bis 10 Jahren angenommen. Dies ist ein sehr langer Zeitraum, in welchem die Groen Schleusen noch fur die Abwicklung des kompletten Verkehrs funktionieren mussen. Da sich in den letzten Jahren aufgrund des altersbedingten Zustandes einzelner Bauteile die technischen Ausfalle auch bei der Groen Schleuse haufen, ist absehbar, dass es zu weiteren Beeintrachtigungen der Schifffahrt kommen kann und wird, wenn der gesamte Verkehr noch langerfristig allein uber die Groen Schleusen abgewickelt werden muss. Jedes weitere verstrichene Jahr, in denen die Kleinen Schleusen nicht in Betrieb gehen konnen, vergroert die Gefahr, dass auch die Groen Schleusen nicht mehr funktionieren und somit der gesamte durchgehende Verkehr auf dem NOK eingestellt werden muss, mit gravierenden Folgen fur den Schiffsverkehr.

Dabei liegt ein storungs- und verzogerungsfreier Schiffsverkehr nicht nur im Interesse der Schifffahrtstreibenden. Vielmehr stellt der Warentransport uber die Wasserstrae die umweltfreundlichste Variante im Vergleich zu anderen Verkehrstragern dar. Durch die Nutzung des NOK kann der Schifffahrt der Umweg uber Skagerrak erspart bleiben, was zu einer erheblichen Einsparung an Schiffstreibstoffen fuhrt. Zudem ist eine Passage durch den NOK bei bestimmten Wetterlagen deutlich sicherer als der Umweg uber Skagerrak.

Es liegt somit sowohl im Allgemeinwohlinteresse als auch im Interesse des TdV, welcher fur den sicheren Betrieb des NOK zustandig ist, dass der NOK betrieben werden und die Schifffahrt ihn sicher und weitgehend verzogerungsfrei nutzen kann.

Demgegenuber ist das Interesse eines Einzelnen, von einzelnen Manahmen bis zur Entscheidung uber sein Rechtsmittel verschont zu bleiben, nachrangig. Das Interesse potenzieller Klager gegen den Planfeststellungsbeschluss an der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss hinter das offentliche Interesse an der alsbaldigen Durchfuhrung des Vorhabens zurucktreten. Die Planfeststellungsbehore ubersieht nicht, dass das Vorhaben zu Betroffenheiten Dritter fuhrt, auch wenn viele Beeintrachtigungen aufgrund der umfangreichen Schutz- und Vermeidungsmanahmen bereits verhindert oder zumindest verringert werden konnen. Insbesondere die Inanspruchnahme des privaten Eigentums auf der Uferstrae in Form der Uberquerung der Bahngleise zur Durchfuhrung der Massentransporte wahrend der Baumanahme und spater zu Unterhaltungszwecken der Kleinen Schleuse greift in die Interessen der Eigentumerin ein. Allerdings uberwiegen die Interessen der Eigentumerin an der aufschiebenden

Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht die Allgemeinwohlinteressen an der Betriebsfähigkeit des NOK. Durch die Inanspruchnahme ihres Grundstücks und die Umsetzung der Baumaßnahmen zur Ertüchtigung der Überfahrten für den Schwerlastverkehr werden keine unumkehrbaren Rechtsverluste herbeigeführt, die im Falle eines Erfolgs eines eingelegten Rechtsmittels nicht wieder rückgängig gemacht werden könnten. Die Bahnübergänge könnten jederzeit wieder zurück gebaut und der derzeitige Zustand wieder hergestellt werden. Für die Nutzung des Grundstücks wird sie entschädigt. Ihr droht durch eine rasche Umsetzung des Vorhabens mit hin kein unumkehrbarer Schaden. Auch wird in die Interessen und Belange anderer Betroffener nicht in einem Maße eingegriffen, das nicht wieder umzukehren oder durch Entschädigungen auszugleichen wäre.

Angesichts der Tatsache, welchen hohen Stellenwert die Aufrechterhaltung eines sicheren und leichten Schiffsverkehrs auf der internationalen Schifffahrtsroute NOK für die Realisierung eines umweltfreundlichen Warenverkehrs und damit das Wohl der Allgemeinheit hat, hält die Planfeststellungsbehörde die rasche Realisierbarkeit dieses Vorhabens für vordringlicher als die Vermeidung eventueller Rechtsbeeinträchtigung privater Eigentümerinteressen oder anderer durch dieses Vorhaben ausgelösten Betroffenheiten durch die Außerkraftsetzung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Sollte wider Erwarten ein unumkehrbarer Schaden eintreten, wäre dieser vom Vorhabenträger auszugleichen, was als weniger gravierend angesehen wird als der unter Umständen über eine lange Zeit hinausgeschobene Beginn des dringend notwendigen Ersatzneubaus der Kleinen Schleusen.

Nach Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses und der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall das Vollzugsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse überwiegt. Aufgrund der eingangs dargestellten Gründe ist die Realisierung des Vorhabens zur Vermeidung erheblicher Nachteile für das öffentliche Interesse dringend erforderlich. Die mit der sofortigen Vollziehung verbundenen Auswirkungen sind für die Betroffenen nicht derart schwerwiegend und unzumutbar, dass zunächst eine Entscheidung in der Hauptsache abgewartet werden müsste.

24. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1 WaStrG zuletzt geändert durch Artikel 335 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 1 Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV), zuletzt geändert durch Artikel 1 der zweiten Verordnung zur Änderung der WaStrG-KostV vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1436).

Die Gebührenfreiheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417). Von einer grundsätzlich nach § 12 Abs. 2 BGebG möglichen Auslagenerstattung wurde unter dem Gesichtspunkt, dass TdV und Planfeststellungsbehörde demselben Rechtsträger angehören, abgesehen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

erhoben werden.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden.

Kiel, den 18. Mai 2021

Im Auftrag

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Planfeststellungsbehörde -

-gezeichnet-

Bendfeld